KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
0419 9508

X 11776

826 B 23

1903/2
a/277

Preussen

und

Preussenthum.

Von

J. Venedey.

Mannheim, 1839.
Im Selbstverlage des Verfassers.

Paris, den 20. Januar 1839.

Sie rathen mir, mein theurer Freund! das Werk über Preußen und Preußenthum entweder gar nicht, oder wenigstens ohne meinen Namen herauszugeben. Ihre Gründe sind mir ein Beweis Ihrer Freundschaft, aber sie waren nicht im Stande, mich zu überzeugen.

Ich *mag* und *darf* meine Ansichten über das innere Wesen, die Absicht und leider! auch das Resultat aller Institutionen Preußens nicht unterdrücken. Eine mehrjährige Erfahrung, ein tieferes Studium haben in mir die feste Ueberzeugung hervorgerufen, daß dieselben nur Einen Zweck haben, *den*, unter dem *Scheine* des Volkswohls, der Aufklärung, des Fortschrittes und der Freiheit, die Ausbeutung der Mehrzahl des Volkes durch eine bevorzugte Minderzahl, Verdummung, Rückschritt, Knechtessinn und Knechtschaft zu begründen.

Alles, was ich über Preußen und seine Institutionen kenne, jedes Wort, was in Preußen und über Preußen veröffentlicht worden ist, und noch heute veröffentlicht wird, war

mir ein Beweis, daß das Preußenthum noch heute von Tag zu Tag Fortschritte macht, daß es dem Scheine gelungen ist, die Masse selbst der denkenden Männer in Deutschland zu täuschen, und daß nur selten Jemand tief genug in das Wesen der Institutionen Preußens hineinsieht, um sie zu durchschauen, oder auch, daß die, die sie durchschauen, nicht wagen, offen zu erklären, was sie gesehen haben. Man beabsichtigt in Preußen, die Welt zu täuschen, und erreicht diese Absicht leider nur zu oft. Das ist meine feste Ueberzeugung. Ich glaube im Stande zu sein, den Getäuschten die Augen zu öffnen, und wahrlich Sie, mein theurer Freund! werden nicht im Ernste verlangen, daß ich mein Licht unter den Scheffel seze, wenn mir endlich die Gelegenheit geboten wird, es leuchten zu lassen. Meine Pflicht gegen die Menschheit, meine Pflicht gegen mein Vaterland gebieten mir, den vorsichtigen Rath des Freundes zu verwerfen.

Es ist möglich, daß ich mich in meinen Ansichten über das Wesen aller Institutionen Preußens, über ihren Zweck und ihre erlangten und zu erlangenden Resultate täusche. Aber ich glaube nun einmal, ich habe die feste Ueberzeugung, daß das Preußenwesen ein Scheinwesen, daß es den angeblichen Jesuitismus des Katholizismus durch einen Jesuitismus der Herrschaft überboten hat; und die Gesezе Preussens selbst lieferten nur zu dieser Ansicht die unumstößlichsten Belegstellen. Aber selbst zugegeben, daß ich im Irrthume, daß, was sich mir als Schein darstellt, das Wesen, was mir als Wesen erschien, nur Schein wäre, so würde ich dennoch, sobald sich mir die Gelegenheit dazu böte, meine Ansichten zu veröffentlichen, für meine Pflicht halten;

denn der Gegenbeweis selbst würde zur Wahrheit führen. Dann aber bin ich mir selbst und allen Freunden der Freiheit und des Fortschrittes diese Veröffentlichung schuldig. So oft bis jezt sich ein Wort des Tadels gegen Preußen Luft machte, so oft eine einzelne Handlung, ein einzelnes Gesez angegriffen wurde, wies man stets, die Achseln wie mitleidig zuckend, den Angriff mit dem Prunkworte: Declamationen! zurück, und glaubte dann aller weitern Berücksichtigung unserer Klagen und unseres Tadels überhoben zu sein.

Was mich aber noch mehr dazu veranlaßte, den Versuch zu machen, diese declamirenden Feinde der Declamationen, wie sie jeden Angriff gegen ihren Gözen nennen, zum Schweigen oder auch zum Sprechen zu zwingen, war der Umstand, daß selbst in den Reihen der Freunde des Volkes und der Freiheit, der Freunde Deutschlands eine Menge tüchtiger Männer ihre Blicke nach Preußen als nach einem Lande der Hoffnung hinwendeten, daß sie noch immer nicht verzweifelten, von hier das Heil des Vaterlandes ausgehen zu sehen. Ich konnte, seit es mir gelungen war, einen tiefern Blick in das Preußenwesen zu werfen, diese Hoffnungen nicht theilen, ich hielt sie für gefährlicher, als selbst die trostloseste Hoffnungslosigkeit, denn ich hatte aus Erfahrung, aus dem Studium des Wesens der preußischen Institutionen die feste Ueberzeugung erlangt, daß eine solche Hoffnung nur zu einer neuen Täuschung, zu einem abermaligen Betruge des Volkes und seiner Freunde führen könne. Und solche Täuschungen und Enttäuschungen rufen, wie dies die gegenwärtige Stimmung Frankreichs hinlänglich beweist, eine moralische Er-

schlaffung, eine Verzweiflung an der Möglichkeit des Besserwerdens hervor. —

Das war die Veranlassung und die Ursache, warum ich mich an's Werk sezte, und, das Gesez in der Hand, die Institutionen Preußens zergliederte.

Glauben Sie ja nicht, daß meine Ansichten über Preußen das Resultat einer vorgefaßten Meinung sind. Es gab eine Zeit, wo ich, wie so viele Andere, an Preußen glaubte, wo ich von ihm und seinen Herrschern Vieles hoffte, und diesen Glauben und diese Hoffnung öffentlich aussprach. Hatte ich doch auch eine preußische Schulbildung genossen, und war so an den Gedanken eines alleinseligmachenden Preußenthums gewöhnt worden. Auf der Universität regten sich die ersten Zweifel in mir; aber erst seit 1830 und besonders seit Polens Untergang wurden diese Zweifel immer lebendiger, und untergruben bald total den eingepflanzten orthodoxen Schulglauben.

Die preußische Polizei wußte aber beinahe eher als ich selbst, daß in meinem Innern ein Kezzerglaube keime. Und so war bald meines Bleibens nicht mehr in Preußen. Doch ich fühle hier keinen Beruf, in's Einzelne einzugehen, und nur Eine Thatsache sei mir erlaubt, hier mitzutheilen; da sie mich anderweitiger Erörterungen, um die Verfahrungsweise Preußens zu schildern, überhebt.

Das Hambacher Fest, die Theilnahme an der Redaction des Wächters am Rheine, und die Herausgabe von ein paar Flugschriften — und schon früher die Burschenschaft — hatten mich im Sinne Preußens zu einem sogenannten Hochverräther gestempelt, und so wurde ich im Herbste 1832 in Mannheim verhaftet, um an Preußen abgeliefert zu

werden. Kaum hatte ich in Begleitung des Polizeicommissärs meine Wohnung verlassen, als ein junger Mann in dieselbe eintrat, und nach mir frug.. Die Wirthsleute sagten diesem, daß ich so eben verhaftet worden sei; worauf dann jener junge Mann, Erstaunen und Schrecken zeigend, frug, ob man auch meine Papiere in Beschlag genommen habe. Auf die verneinende Antwort rief er aus: „O welch ein Glück! Aber säumen wir auch keinen Augenblick, lassen Sie uns gleich seine Papiere durchsuchen, um was gefährlich sein könnte, auf die Seite zu bringen; denn sicher hat der Commissär nur vergessen, dieselben zu durchsuchen, und wird zweifelsohne zurückkehren, um sie mit Beschlag zu belegen." Meine erschreckten Wirthsleute führten den vorsichtigen Unbekannten in mein Zimmer, alle Papiere wurden durchsucht, aber natürlicher und glücklicher Weise enthielten diese Nichts, was dem unbekannten Freunde verdächtig genug schien, um es auf die Seite zu bringen.

Noch an demselben Abende reis'te der Unbekannte nach Heidelberg ab, um hier mit einem meiner Freunde, mit dem ich zusammen wohnte, und der zufällig an demselben Tage nach Heidelberg gereis't war, sich über meine Verhaftung zu besprechen. Diesem erklärte dann der so sehr um mein Geschick besorgte Unbekannte, daß er sich Herr von Rosen nenne, daß er von den posener und ostpreußischen Patrioten abgesendet sei, um sie mit den süddeutschen Volksfreunden in Verbindung zu sezen; er zeigte Briefe von dem Regierungsrathe Szuniann in Posen, und vielen andern mehr oder weniger bekannten Leuten aus den östlichen preußischen Provinzen vor, um seine Sendung zu legitimiren. Er war trostlos über meine Verhaftung, da er von mir Briefe an

meine Landsleute in Cöln zu erhalten hoffte, und es seinen Vollmachtgebern ganz besonders darum zu thun sei, mit den rheinpreußischen Patrioten in Verbindung zu kommen. Mein Freund ließ sich bald bereden, an ein paar meiner Bekannten in Cöln, mit denen ich in Correspondenz stand, und deren Adresse er wußte, zu schreiben, und bei ihnen auf die Empfehlung des Herrn Szumann ꝛc. ꝛc. hin, den Herrn von Rosen als einen alles Vertrauen verdienenden Ehrenmann einzuführen.

Mit diesen Briefen reis'te Herr von Rosen (ob dies sein eigentlicher Name war, bin ich nicht im Stande zu sagen) nach Cöln ab. Hier überreichte er dieselben an die Herrn P. und Sch., der Erste Buchhändler, der Lezte Lehrer am Gymnasium. Der Zweck seiner Sendung, wie er sagte, war, eine feste Verbindung zwischen den rheinpreußischen und ostpreußischen und posener Patrioten zu Stande zu bringen. Nach seinen Angaben war die patriotische Partei in den östlichen Provinzen Preußens unendlich stark, und allein und auf sich selbst fußend, im Stande, Preußen zu zeitgemäßen Reformen zu zwingen. Es fehlte ihr nur das Vertrauen, und um dies Vertrauen zu befördern, bat Herr von Rosen die Cölner, seinen Landsleuten zu schreiben, daß auch am Rheine die Partei der Patrioten unendlich stark, daß sie in Verbindungen organisirt, daß sie über Gott weiß welche Mittel gebiete und im Stande sei, die Bestrebungen ihrer östlichen Landsleute aufs kräftigste zu unterstüzen. Nach langem Zaudern, Hin- und Herreden entschloßen sich endlich — durch die Menge von Empfehlungsschreiben des Herrn von Rosen, in denen auch nicht ein bekannter Name eines deutschen Freundes der

Freiheit — Schüler, Wirth, Rotteck, Benzel-Sternau, Szumann ꝛc. ꝛc. — fehlte, ſicher gemacht, durch alle möglichen Ueberredungskünſte verleitet — die Herrn P. und Sch., die gewünſchten Briefe zu ſchreiben, und an die von Herrn von Roſen angegebenen Adreſſen abzuſenden. Acht Tage ſpäter waren Herr Sch. und eine Menge junger Leute in Cöln, deren Namen in dieſen Briefen genannt waren, verhaftet, und Herr P. auf flüchtigem Fuße. Und in derſelben Zeit wurde auch der Regierungsrath Szumann in Poſen verhaftet und angeklagt, mit den rheinpreußiſchen Patrioten in verbotener ſtaatsgefährlicher Verbindung geſtanden zu haben. Sch. aus Cöln wurde zu 3 Jahren Feſtung verurtheilt. Szumann aus Poſen wurde von Gefängniß zu Gefängniß geſchleppt; und Herr von Roſen lebte nach wie vor noch eine Zeitlang ruhig in Cöln, und verſuchte dann ſpäter in Frankfurt unter dem Namen eines Grafen von Platen dem verdächtigenden Geiſte des Abſolutismus und ſeiner Polizei neue Opfer zu bereiten.

So wurde in Rheinpreußen durch die preuſſiſche Polizei und ihren Agent provocateur — dem Himmel Dank, daß die deutſche Sprache kein Wort für dieſe Menſchenrace hat — erſt eine chimäriſche Verbindung, ein Verbrechen geſchaffen, um durch ihr eignes Machwerk ein paar Männer in Rheinpreußen und in den öſtlichen Provinzen, von denen man glaubte, daß ſie anders dächten, als die Regierung und Polizei es gnädigſt erlaubt, zu zernichten. —

Wenn ich nur dieſe Eine Geſchichte erlebt hätte, ſo würde ſie genügt haben, mir die Augen zu öffnen. Wo eine

Regierung sich solcher Mittel bedienet, wo sie deren bedarf, um zu bestehen, kann man zum Voraus sicher sein, daß die Rechte des Menschen und des Bürgers nur ein leerer Klang, und daß, so oft man von solchen spricht, es nur auf Schein und Lug abgesehen ist.

Ich glaube das Wesen dieses Scheines durchschaut zu haben, ich glaube der Lüge die Wahrheit gegenüberstellen zu können, und ich halte es für Pflicht, es zu thun, sobald und so klar ichs kann.

Aber auch Ihren Rath, mein Freund! das Werk anonym oder pseudonym herauszugeben, kann ich nicht befolgen. Sie befürchten neue Verfolgungen für mich, Sie sehen mich im Geiste bereits abermals aus Paris, wo mich bis jetzt der starke Arm der preußischen Polizei schon mehrmalen erreichte, verbannt. Es ist immerhin möglich, daß Ihre Ahnungen in Erfüllung gehen; aber es eckelt mich an, mich in ein Versteck zu legen, um aus sicherm Hinterhalte auf einen Feind zu schießen. Brust gegen Brust, Auge in Auge; so nur liebt ein Ehrenmann den Kampf. Es mag das unklug sein, aber es ist wenigstens nicht unedel.

Ich halte es für meine Pflicht, das Werk nicht zu unterdrücken, und ich würde es für meiner unwürdig halten, möglicher Weise auf einen Andern den Verdacht zu laden, es geschrieben zu haben. Ich sehe mit Ruhe der Zukunft entgegen, und darf im Bewußtsein meiner Pflichterfüllung mich wenigstens, was auch geschehen mag, stets ohne Scheu nennen

Ihren

Freund

F. Venedey.

Einleitung.

Es giebt wenige Staaten unserer Zeit, über welche so viel geschrieben und gesprochen worden, als über Preußen, und man sollte daher glauben, daß dessen moralischer und politischer Zustand hinlänglich bekannt sei. Aber wahrlich es giebt wenige, die, so viel besprochen, dennoch so wenig gehörig gewürdigt sind, wie dies mit Preußen der Fall ist. — In Deutschland, ja sogar in Preußen selbst, kennt man das innere Wesen der preußischen Institutionen beinahe gar nicht; und wenn die süddeutschen Volksstämme eine tiefe Abneigung gegen alles Preußische, gegen Preußen und leider selbst gegen seine Bewohner hegen; ist dies mehr ein dunkles Gefühl, eine unklare Ahnung, als eine auf Kenntniß der Institutionen Preußens gegründete Ueberzeugung. —

Preußen ist troz der Masse Schriftsteller, die dasselbe zum Gegenstande ihrer Darstellungen gemacht haben, beinahe eine terra incognita. Es läßt sich dies leicht erklären. Deutsche und besonders preußische Schriftsteller sind moralisch und physisch in die Unmöglichkeit versezt, anders zu schreiben, als die preußische Regierung es erlaubt; Ausländer dagegen sind selten oder nie im Stande, in das Wesen

der preußischen Institutionen einzudringen, da sie nie weiter, als bis an die Schwelle des Tempels, in welchem dem Gözen der Alleinherrschaft Opfer gebracht werden, gelangen. —

Die Censur ist nur das lezte Mittel, um zu verhindern, daß die Geheimnisse jenes Gözendienstes enthüllt werden. Sie tritt nur da ein, wo das gewaltige Mittel Jeden, der jene Geheimnisse verrathen könnte, durch sein Interesse, durch den Gewinn, den man ihm zukommen läßt, an das Bestehende zu fesseln, etwa nicht ausreichen sollte. Es giebt drei Stände in jedem Staate, die durch ihre Bildung, durch ihre Stellung mehr oder weniger im Stande sind, ein Urtheil über das Wesen eines Staats abzugeben, und zwar die Gelehrten, die reichern Kaufleute und die reichern adeligen oder nichtadeligen Gutsbesitzer. Diese sind der redende Theil des Volkes, der Rest, die arbeitende Klasse, kennt nur die Sprache des Bedürfnisses, und ist in der Regel für Alles, was über dieses hinausreicht, in der Lage eines Taubstummen. Die Politik Preußens besteht darin, dem redenden Theile des Volkes einen Antheil an der Ausbeutung der großen Masse zu gestatten, und ihm so Schweigen als Pflicht der Selbstliebe, oder Lobeserhebungen als Mittel der Gewinnsucht aufzubürden. Eine Unmasse von Beamtenstellen knüpft den ganzen Gelehrtenstand in Preußen an das Interesse der Regierung; die Bevortheilung des reichen Kaufmannes durch ein Handelssystem, welches ihm unendlichen Gewinn zukommen läßt, macht diesen zu einem stets fertigen Vertheidiger jeder Regierungsmaßregel; und die Bevortheilung des Adels und der reicheren Gutsbesitzer durch Vorrechte und Einfuhrzölle, auf Getreide, Vieh und Urstoffe gelegt, giebt diese willenlos in die Hände der Herrscher, die so thätig in ihrem Interesse handeln. Das Volk aber trägt die unendlichen Lasten dieses Systems. — Wo dies gewaltige System der Bevortheilung des gebildeten, des redenden Theiles des Volkes, zum Nach-

theile der stummen Masse nicht ausreicht, da tritt die Censur, das Verbot, und endlich Einkerkerung ein, wenn man's eben der Mühe werth hält, den Verbrecher, — so heißt Jeder, der den Muth hat, den undurchsichtigen Schleier jenes Gözen Absolutismus zu lüften, und dem Volke sein Gesicht, das Menschenblut und Menschenschweiß besudelt, zu zeigen — unschädlich zu machen. Aber man erklärt sich leicht, daß nur selten dies lezte Mittel angewendet zu werden braucht, denn der Egoismus ist die schreckliche Erbsünde des Menschen, und er ist der Sold, mit dem Preußen das Schweigen seiner Unterthanen, die reden können, erkauft. — Nur unter der Jugend fanden in neuester Zeit Ausnahmen statt, und diese büßen für ihre Uneigennüzigkeit, ihre Großmuth in den Gefängnissen des Staates.

Es bleiben hiernach nur noch die Ausländer übrig; aber Preußen wendet bei diesen dasselbe Prinzip der Eigensucht, nur in anderer Art an. Allwärts giebt es leider Schriftsteller, die, wenn sie des Preises sicher sind, die Vertheidiger jeder möglichen Einrichtung werden. Preußen aber ist nicht gleichgültig gegen das Lob des Auslandes, und wer sich einen guten Tagelohn verdienen will, dem rathen wir, die schöne Außenseite Preußens zu schildern, und sie als dessen Wesen darzustellen. Es ist dies nicht schwer, und nicht fruchtlos. Wo sich solche Schriftsteller nicht von selbst finden, ist es leicht sie aufzusuchen, und Preußen läßt sich diese kleine Mühe nicht verdrießen. Sollte aber ein Ausländer wirklich die Absicht haben, ohne Vorurtheil dies Wesen der preußischen Institutionen zu studiren, so wird er sich in Preußen selbst überzeugen, daß dies eine Riesenarbeit gleich der Säuberung des Augiasstalles, ist. Ueber der ganzen Verwaltung und der ganzen Rechtspflege ruht der Schleier des tiefsten Geheimnisses. Nirgendwo haben selbst die Staatsbürger, viel weniger denn Ausländer das Recht, die Lüftung dieses Schleiers zu fordern. Wo irgend Jemand die Geheimnisse der Regierungs- und Gerichtscanzeleien

kennt, ist dies nur durch eine sogenannte Amtsveruntreuung der Angestellten selbst möglich. Hansemanns umfassendes Werk*), von dem wir oft zu sprechen Gelegenheit haben werden, ist nur mit Hülfe solcher Amtsveruntreuungen möglich gewesen, und man nennt in Rheinpreußen seine Helfer. Ein Ausländer kann nur auf ähnliche Weise Einsicht in das Wesen der preußischen Regierung erlangen, wenn nicht die Regierung selbst ihm die Mittel an die Hand giebt, die dann natürlich ihm nur sagt, was sie wünscht, daß veröffentlicht werde. Wollte aber ein Ausländer sich an die Gesetze Preußens halten, so gehörte dazu das unausgesetzte Studium eines Menschenlebens; denn die preußische Gesetzsammlung allein bildet eine Bibliothek, und außer dieser müßte man eine Unmasse von Provinzialgesetzen, Statuten ꝛc. studiren, ein Studium, was um so schwerer, da man bei jedem Schritte vorwärts auf Widersprüche, neue Gesetze und Wiedereinsetzung alter stößt. Endlich sind diese Gesetze selbst nur todte Buchstaben, die sich meist im Leben anders gestalten. —

Ein paar Beispiele werden unsere Ansicht, daß Ausländer kaum im Stande sind, einen tiefen Blick in das Wesen der preußischen Institutionen zu werfen, bestätigen. Es ist nicht zu läugnen, daß Herr Cousin sich viele Mühe gegeben hat, die Volkserziehung in Preußen zu studiren. Er reiste zu diesem Ende lange genug in Preußen, und die Regierung selbst bot ihm alle Mittel, seine Forschungen zu erleichtern. Ein anderer Ausländer, ein Engländer, bezog sich auf eine Stelle in dem rapport des Herrn Cousin, und der preußische Uebersezer dieser englischen Abhandlung, der zu der Uebersetzung besonders vom Ministerium beauftragt war, sagt aus: „Der Verfasser, der seine Angaben über das Unterrichtswesen hauptsächlich aus dem rapport sur l'état actuel de l'instruction publique etc. des Herrn von Cousin

*) Preußen und Frankreich. Leipzig 1834. 2te Auflage.

entlehnt hat, ist hier durch den französischen Berichterstatter irregeführt worden, indem er den Gesezentwurf vom Jahre 1819, welcher schon in der ersten Berathung beseitigt wurde, als Grundlage der Gesezgebung über den öffentlichen Unterricht darstellt.“*) Somit hat also Herr Cousin selbst, troz aller Mühe, die er sich gegeben, troz, oder auch vielleicht in Folge der Art, wie ihn die hohen und höchsten Behörden Preußens in seinen Forschungen hülfreiche Hand geleistet haben, nach dem Zeugnisse jener offiziellen ministeriellen Uebersezung einen Gesezentwurf, der nie Gesez wurde, zur Grundlage des preußischen Erziehungswesens gemacht, und so sein ganzes System in den Wind gebaut. Man darf Herrn Cousin deswegen kaum einen Vorwurf machen; denn es ist eben nicht leicht, hinter die Geheimnisse Preußens, das Wesen seiner Institutionen zu kommen; aber der angegebene Fall ist, uns scheint's wenigstens so, schlagend genug als Beleg zu unserer Behauptung.

Anders verhält es sich mit einem zweiten Schriftsteller. Eine in Blackwood's Edinburgh Magazin (Nr. 210. July 1833 p. 55—71) mitgetheilte Abhandlung hat seiner Zeit viel Aufsehens gemacht, und wurde, wie wir bereits angedeutet, im Auftrage des preußischen Ministeriums selbst, übersezt. Der Verfasser derselben hat höchst wahrscheinlich von der preußischen Regierung — direct oder indirect, was ziemlich einerlei — die Materialien erhalten. Aber man hat ihm nur mitgetheilt, was man wünschte, daß er veröffentlichen möchte, und so spricht diese Abhandlung nur von der Städteordnung des Jahres 1809 und nicht ein Wort von der des Jahres 1831, die alle volksthümlichen Institutionen der erstern zernichtete, die das ganze Institut änderte, und auf eine neue Grundlage basirte, obgleich diese leztere

*) Preußen oder die Ausbildung einer vollständigen Reform. Berlin. Eichler. 1834. Seite 37. Anmerkung.

bereits seit Jahr und Tag Gesezeskraft erhalten hatte, als jene Abhandlung publizirt wurde.

Diese beiden Beispiele belegen wenigstens unsere Behauptung, daß Ausländer kaum im Stande sind, das gesezliche Geheimniß der preußischen Regierungsweise zu durchschauen. Wir kennen mit Ausnahme des Werkes von Hansemann in Bezug auf das Steuersystem kein einziges Werk eines In- oder Ausländers, das auch nur annähernd das Wesen der preußischen Institutionen dargestellt hätte.

Wer diese in ihrem Wirken, in ihrer lebendigen, oder besser ihrer tödtenden Thätigkeit darstellen will, muß in Preußen gelebt haben, muß in preußischen Schulen die preußische Erziehung und ihr Wesen jahrelang mit angesehen, diese Schulen selbst durchgemacht und dabei seine Selbstständigkeit, was nicht so leicht ist, nicht gänzlich eingebüßt, der muß die gedankenlose Subordination der preußischen Soldaten vom Tambour bis zum General, die servile Kriecherei der Beamten gegen jeden höher stehenden Beamten, und ihre Folgen beobachtet haben. Das bloße Anschauen, Paraden, die in Preußen an der Tagesordnung und sowohl in den Schulen, Canzeleien, Regierungs- und Gerichtssälen, als auf offnem Plaze unter den Linden für Soldaten stattfinden, reichen dazu nicht aus.

Diese Paraden gehören übrigens zum eigentlichen Wesen aller preußischen Institutionen, und es ist daher so natürlich als Etwas, wenn man in Preußen endlich gar glauben konnte, daß eine Militair- und Diplomatenparade in Töplitz am Ende Einfluß auf die Angelegenheiten Europa's haben, die streitenden Weltfragen entscheiden helfen könnte.

Bei solchen Paraden, die, wie gesagt, in Preußen überall, in den Schulen, in den Regierungs- und Gerichtssälen, unter den Linden, in Töplitz, in der Gesezsammlung, in den Amtsblättern und selbst in allen Provinzialzeitungen von Zeit zu Zeit stattfinden, nimmt sich dann das Preußenthum

sehr schön aus. Alles ist sehr schmuck und blank, und wer eben vergißt, daß es sich nur um eine Parade handelt, könnte glauben, daß Alles in der besten Ordnung sei. Es ist das ein gar bequemes Mittel, den Leuten Sand in die Augen zu werfen, und dazu wendet man dasselbe dann so oft als möglich und nothwendig an.

Alle preußischen Institutionen haben zu dem Ende eine blanke, schön gepuzte, geschniegelte und gestriegelte Paradelivree; aber in der Livree steckt eine Bedientenseele. Das Prunkkleid jedes Gesezes, das in Preußen seit etwa dreißig Jahren publizirt wurde, ist stets ein an die Spize desselben gestellter Grundsaz, der unbedenklich dem Geiste der Zeit zu huldigen scheint, der ein Menschenrecht unumholen anerkennt. Die folgenden Paragraphen desselben Gesezes aber sind dann so geordnet und eingerichtet, daß dieser Grundsaz in der Ausführung nicht mehr zur Sprache kommt, daß, wie gesagt, hinter der Livree nur die Bedientenseele übrig bleibt.

Ich habe nicht nöthig, hier Beispiele anzuführen; denn alles Folgende ist von Anfang bis zum Ende nur ein Einziges Beispiel für diese Behauptung.

Man hat oft Preußen den Vorwurf gemacht, daß es ein Feind der Presse, daß es auswärtigen, ja sogar in fremder Sprache geschriebenen Zeitschriften den Eingang in Preußen verbiete. Es scheint das im Widerspruche mit dem Streben Preußens, Aufklärung und Licht zu verbreiten, wie seine Verehrer oft von ihm behaupten. Ein preußischer Minister hat auf eine solche Anklage eine sehr schlagende Antwort; denn er kann frischweg behaupten: „In Preußen ist kein einziges, selbst nicht das wildest republikanische Blatt, das in Frankreich erscheinen könnte, verboten.“ Also pure Verleumdung, was man über das Streben der preußischen Regierung, die auswärtige Presse zu beschränken, sagen könnte. Die fremden Zeitungen sind nicht verboten, dagegen dürfen sie nicht unter Kreuzband versendet werden, und jede in Briefcouvert aus

Frankreich ankommende Zeitung kostet etwa 1 Thlr., so daß ein solches Blatt 360 Thlr. p. Jahr kosten würde. So rettet man den Schein, den allgemeinen Grundsaz, ohne daß in der Sache Etwas geändert wird.

Das Fundament des ganzen preußischen Staatsgebäudes ist seine Volkserziehung. Willenlose Unterthänigkeit ist die Lehre der Schulen, und nur diese ist der Gegenstand einer zehen- bis zwölfjährigen Schulbildung. Der Mann muß zum servilen Augendiener, der Mensch zur fertigen Maschine werden; das ist der Zweck der Volkserziehung in Preußen, und es ist tief verlezend, wenn man die Resultate sieht, die Preußen in dieser Beziehung erreicht. Die Erfahrung, das Schulleben in Preußen, das wir selbst durchgemacht, gab uns die feste Ueberzeugung, daß nur dies der Zweck der preußischen Schulen sei, und ein näheres Studium der Schulgesezgebung zeigte uns, daß diese Absicht selbst in den Gesezen klar ausgesprochen ist. — Die Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, sind so entwürdigend als empörend. Die Religion muß deswegen zur demüthigen Gehülfin der Herrschsucht werden. Mit der Bibel in der Hand lehrt man Knechtschaft; der Name Gottes wird zum Fluche für die Menschheit, in dem Munde jener Lehrer, die in seinem Namen Entwürdigung predigen. Jeder Gedanke der Freiheit, der Gleichheit, der Menschenwürde, wie sie ein Gott in die Seele des Menschen gelegt, wie sie Christus gepredigt, wird als ein Verbrechen geschildert, und stets muß eine Stelle der Bibel als Beleg dienen. Es erklärt sich leicht, von welcher Art eine solche Religion sein, wie diese gelehrt werden muß, um jene Zwecke zu erreichen. Lebendige Ueberzeugung ist hier nicht möglich, und wir werden sehen, wie man in auswendig gelernten Bibelsprüchen, Liedern und Lehren, die man dem Absolutismus anpaßt, die Mittel gefunden hat, den keimenden Geist des Forschens, der allein zur Ueberzeugung führen kann, in der Seele des Knaben zu tödten, um so auf diese auswendig

gelernten Sprüchlein Absolutismus und Knechtschaft zu fußen. Die Gesetze selbst werden den Beweis für unsere Behauptungen liefern. —

Aber dieser schändliche Mißbrauch des Namens Gottes ist nur der Anfang der Lehre in Preußen. Verdummung ist die weitere Waffe des Absolutismus gegen Menschenverstand, Menschenwürde und Rechtsgefühl. — Mit der unendlichsten Sorgfalt wird die Lehre beaufsichtigt, um Alles, was in ihr zur Erregung der geistigen Thätigkeit des Menschen führen könnte, ferne zu halten. Wir werden Gesetze mittheilen, die mit wahren Argusaugen die Lehren der Geschichte, der Geographie, der Naturwissenschaften verbieten, bewachen und nach dem Bedürfnisse des Gözen: Alleinherrschaft modeln. Gedankenlose Ergebenheit in den Willen eines Einzelnen müssen die Lehren jener Wissenschaften sein, und die Gesetze werden uns zeigen, auf welche Weise man zu diesen Lehren gelangt.

Verdummung des Volkes ist der Endzweck, und Religion und Volkserziehung sind die Mittel, um dazu zu gelangen. —

Auf diese Erziehung ist das ganze preußische Staatssystem gebauet. Die Militaireinrichtungen und das Beamtenwesen sind gleichsam nur höhere Klassen, in welchen die in den Schulen eingesogenen Lehren practisch angewendet werden. Der Schüler lernt nur ein Gesez kennen: willenlosen Gehorsam; der Soldat übt dies Gesez Jahre lang, und es heißt hier Subordination, Disciplin, und der Beamte durchlebt ein ganzes Leben, ohne daß sein Gedanke um eine Linie breit über diese Gränze der Subordination hinausreichen darf. —

Was in der Schulerziehung gesäet wurde, reift im Militairstande, trägt im Beamtenstande seine Früchte, und diese Frucht heißt: Aufgeben des eignen Gedankens in der servilsten Unterthänigkeit, Entwürdigung, Zernichtung der Menschennatur.

Alles greift in Preußen in einander, jede Institution ist ein Ring in der großen Kette, mit der man das Volk gefesselt hält. Die Schulen, Militair- und Beamtenwesen bilden das Volk, das Strafgesezbuch sorgt dafür, daß ihm die empfangenen Lehren stets lebendig im Gedächtniß bleiben. Es ist dasselbe nicht für die Bürger geschaffen, sondern gegen dieselben gerichtet. Der Angeklagte ist der Willkühr eines im geheimsten Dunkel waltenden Beamten ohne allen Schuz überliefert, und das zweischneidige Schwerdt der blinden Gerechtigkeit schwebt an einem Haare über seinem Haupte, das endlich wieder die Willkühr eines Ministers, und nicht die unabhängige Gerechtigkeit eines selbstständigen Richters, zu zerreißen und auf das Haupt des Bedrohten herabzuschleudern im Stande ist. Die Vertheidigung ist nur ein Scheinrecht, und das Gericht selbst nur ein Scheingericht. Die preußische Criminalgerichtsordnung sieht in jedem Bürger Alles, nur nicht Menschen, die ein Recht auf Freiheit, Ehre und Gerechtigkeit haben. Das Gesez war nur zu oft ein weiches Wachs für die, die da die Macht in Händen hatten, und ein glühender Stein für die Unmächtigen, die den Zorn der Gewaltigen auf sich geladen. Aber selten, nirgends ist diese Ansicht so klar, so unverholen ausgesprochen, wie dies in der preußischen Criminalgerichtsordnung der Fall ist. Freilich wurde dies Gesez noch vor jener Epoche geschrieben, wo man zu begreifen begonnen hatte, daß eine schlechte Sache mit schönen glatten Worten weiter, als mit der ernsten nackten Wahrheit kommen könne. In einer zukünftigen revidirten Gesezgebung für Preußen wird dies Alles ganz anders klingen, aber schwerlich anders sein.

Die Strafgesezgebung Preußens hat den Beruf, Jeden zu zernichten, unschädlich zu machen, der troz der Schulen, troz des Militair- und Beamtenwesens, kein ächter Preuße, wie ihn seine Regierung will, geworden wäre, der aus der Schule des Servilismus hervorgehend nicht verlernt hätte,

daß er ein Mensch und ein Mann, der seine Würde höher als sein Amt, sein Recht höher als seine Vorrechte, seine Freiheit höher als Herrengunst stellt. —

Die Schule, das Militairwesen, die Beamteneinrichtung, und endlich die Strafrechtspflege reichen sich also hier die Hand. Aber selbst ein so gerundetes, vollkommenes System genügt nicht immer. Die deutsche Litteratur, Schiller, Jean Paul, Göthe, und selbst Kant und Fichte, noch mehr die Alten und die Schriftsteller unserer Nachbarvölker lassen die Möglichkeit der Erkenntniß der Wahrheit durch eigne Fortbildung zu, und so mußte man weiter gehen, und die willenlose Unterthänigkeit derjenigen sichern, die möglicher Weise im Stande wären, sich eine weitere Bildung, als Preußen sie wünscht, zu verschaffen, und dann dieselbe wohl gar zur Aufklärung des Volkes zu benüzen. Die Bevortheilung des Reichthums sichert die Anhänglichkeit des gebildeten Theiles des Volkes. Eine Darstellung des Steuersystems zeigt uns die Art und Weise, wie der Reichthum abwärts an der Beute des Absolutismus Theil nimmt, wie er stets zum Nachtheile des Mittelstandes und der ärmern Volksklasse, der Masse der Bürger, bevortheiligt ist. Es ist dies das sichere Mittel, die Anhänglichkeit und das Schweigen des ganzen gebildeten Theiles des Volkes zu verbürgen.

Wer den Einfluß der Vereinigung kennt, wer weiß, wie oft in größern Versammlungen die einzelnen Menschen gleichsam verschwinden, und dem Impulse eines höhern Geistes willenlos folgen, wie oft größere Versammlungen gerade das Gegentheil von dem thun, was jedes einzelne Mitglied derselben allein gethan haben würde, erklärt sich leicht das Streben Preußens, da zu vereinzeln, zu trennen, wo seine Herrscher sich gezwungen sahen, dem Zeitgeiste halbwegs nachzugeben. Wir finden dies Streben gesezlich in der sogenannten Vertretung des Volkes ausgesprochen. Es giebt Zeiten und Verhältnisse, in welchen die

Völker großen Begebenheiten ahnend entgegensehen, und in solchen Augenblicken ist oft ein einzelner Mann hinreichend, den Versammlungen, die das Volk vertreten, eine entschiedene Richtung zu geben. In einem solchen Augenblicke reichen dann selbst die sonst so einflußreichen Mittel der Regierungen, die ihre Kraft in dem Egoismus eines Theiles ihrer Unterthanen schöpfen, nicht mehr aus. Auch diesem möglichen Falle einer Belebung des Volkes wußten Preußens Herrscher und Gesezgeber vorzubeugen.

Preußens König selbst hatte in der Zeit der Noth, wo nur das Volk ihn retten konnte, eine Vertretung versprochen. Lange zauderte man, ehe man die Erfüllung dieses Versprechens gewährte. Endlich erschienen die lange ersehnten Gesezе über die Vertretung des preußischen Volkes. Aber diese Gesezе selbst sanctionirten die Zernichtung des Volkes als Volk, indem sie an die Stelle einer Volksvertretung eine Provinzenvertretung sezten. Auf diese Weise beugte man im Voraus jeder möglichen volksthümlichen Entwickelung, die aus einer Volksvertretung, wenn sie auch noch so mangelhaft, nach und nach hervorgehen muß, vor. — Die Provinzenvertretung läßt nur ein provinziales Interesse, nie aber ein Volksinteresse zu. Die einzelnen Provinzen stehen getrennt von einander, sind sich fremd, und sehen sich meist selbst mit neidischen Augen an. In den Provinziallandstände-Verhandlungen finden sich Beispiele genug für diese Ansicht, und man kann in denselben die Stellen nachweisen, wo die eine Provinz der andern gegenüber sich für übervortheiligt erklärt. Trennung des Volkes, um es in dieser Trennung desto sicherer dem Absolutismus eines Einzelnen zu unterwerfen, ist ein Staatsprinzip, was allwärts angewendet wurde, wo die Herrschsucht ihr Interesse erkannt hatte. —

Diese Trennung des Volkes, die absichtliche Verhinderung einer Einheit, die zum Selbstbewußtsein und Kraftgefühle und durch dieses zur Freiheit führen muß, geht durch

alle Staatsinstitutionen in Preußen durch. Jedes Gesez von einigem Belang wird in den verschiedenen Provinzen nach dem Standpunkte derselben und dem Interesse der Herrschsucht modifizirt und besonders publizirt. Wir werden oft genug Gelegenheit haben, diese Politik zu beobachten, und haben in der Darstellung der sogenannten Vertretung des Volkes diese Richtung gezeigt. —

Nur eine Einheit giebt es in Preußen, die des Absolutismus. Der König ist der fleischgewordene Gedanke dieser Einheit der Herrschaft, in ihm concentrirt sich die ganze Macht des Staates, er ist der Meister und Herrscher von Millionen, und diese müssen glauben, lehren, lieben und hassen, wie er's in Gnaden erlaubt. —

Die Stellung des Volkes in einem solchen Staate ist so gleichsam von selbst gegeben. Seine moralische und politische Zernichtung kann nur und muß die Folge eines solchen Systems sein, und wir werden zeigen, welche Früchte dieses System bereits getragen hat. — Vielleicht zeigt uns die Zukunft noch schrecklichere! —

Ueber dies ganze System, der Natur des Menschen so direct widersprechend, sie herabwürdigend, haben die bezahlten oder bevortheiligten Schriftsteller Preußens und seine scheinheiligen Gesezgeber einen Nymbus zu verbreiten gewußt, der meist selbst das scharfe Auge des unbetheiligten Forschers zu blenden im Stande ist. Preußen war durch seine Institutionen, durch die Zernichtung des Volkes als Volk an den Abgrund des Verderbens gekommen. In dieser Lage erkannten seine Herrscher die Nothwendigkeit, das Volk zu heben, um durch dieses sich selbst aus dem Joche eines glücklichen Abentheurers zu befreien. Vom Jahre 1808 bis 1815, gerade so lange als man des Volks bedürftig war, war die Sprache der Herrscher Preußens eine andere; einzelne Gesezе gaben dem Volke Rechte, und alle übrigen sprachen von ihm mit Ehrfurcht. Bald traten die Folgen hervor, und das von seinen Herrschern geachtete Volk lernte

ſich ſelbſt achten und zerriß dann die Ketten, die ſeine Herrſcher an den Triumphwagen des entarteten Sohnes der Freiheit banden. Kaum aber fühlten ſich die Herrſcher Preußens frei, als ſie auch die Verſprechen, durch welche ſie das Volk in den Kampf gerufen, vergaßen, und die eignen zerbrochnen Ketten wieder zuſammenſchmiedeten, um ſie dem braven Volke, das für ſie geblutet, anzulegen. Aber nie vergaßen ſie, daß ſie durch ſchöne, klangreiche Worte, — denn der Geſeze, die dem Volke in den Zeiten der Noth wirkliche Rechte gegeben, waren nur wenige, — zu betrügen im Stande geweſen, und nie legten ſie dieſe ſcheinheilige Sprache ab. Die früheren halbfreiſinnigen Geſeze wurden zernichtet, aber die neuen, die dem Volke nur neue Feſſeln brachten, ahmten die Sprache der Freiheit und Volksliebe nach, und waren leider meiſt im Stande, das Volk zu täuſchen. Die preußiſchen Geſeze ſind in dieſer Beziehung wahre Meiſterſtücke des Truges. Jedes Geſez, das zum Endzwecke hat, geiſtige und materielle Abhängigkeit und Unterthänigkeit zu verewigen, huldigt ſicher in der Einleitung oder den erſten Paragraphen einem Grundſaze der Freiheit, der dann in den folgenden bis auf die lezte mögliche Conſequenz zernichtet, deſſen Gegentheil zum Geſeze erhoben wird. Es iſt ſo kaum eine müheſame Arbeit, die Inſtitutionen Preußens als zeitgemäß darzuſtellen; denn man braucht eben nur die Aushängeſchilder jener die Freiheit zernichtenden Geſeze anzuführen, um glauben zu machen, daß man in dem Tempel der Gözen Selbſtſucht und Herrſcherwillkühr den Gott der Gerechtigkeit anbete.

Und es war dies leider ſo gelungen, daß bis in die lezte Zeit nur höchſt ausnahmsweiſe ſich eine tadelnde Stimme gegen Preußen geltend zu machen wagte. Erſt die neuſten Ereigniſſe, das Benehmen der Regierung Preußens gegen die rheinpreußiſche Geiſtlichkeit haben den in Schlaf Gelullten vielfach die Augen geöffnet. Ein hoher Würdeträger der Kirche wurde ohne Recht und Urtheil ver-

haftet, verleumdet, und auf eine Festung geschleppt; andere minder hoch stehende Geistliche wurden in Rheinpreußen, wo öffentliche Gerichtsbarkeit und Geschwornengerichte herrschen, vor Spezialcommissionen gestellt, heimlich verhaftet, und heimlich gerichtet. Und da wunderte sich alle Welt, daß dies in einem Staate geschehen könne, dessen Vertheidiger stets die schönen Worte: Recht und Gerechtigkeit im Munde führen, dessen König gleichsam von Gottesgnaden der Gerechte heißt!

Die folgenden Darstellungen der preußischen Institutionen hatte ich bereits vor drei Jahren geschrieben, und ich wunderte mich daher nur darüber, daß sich Jemand über das Benehmen Preußens wundere, oder auch darüber, daß Preußens Herrscher so sehr aus ihrer Rolle fallen konnten, als dies bei den Ereignissen in den katholischen Provinzen der Fall ist. Doch geschah dies wohl nur, weil sich die List an dem festen Willen jenes eisernen Greises brach, und so Preußens Herrscher, an die Allmacht dieses Mittels gewöhnt, bei seiner Unzulänglichkeit den Kopf verloren.

In den Verhandlungen über die streitigen Punkte zwischen Berlin und Rom, zwischen Protestantismus und Katholizismus tritt aber das Wesen Preußens so klar als möglich hervor. Der Jesuitismus war eine Zeit lang Alleingut Roms; aber Berlin hat der Hauptstadt des Katholizismus nichts mehr vorzuwerfen, der Kampf zwischen dem Katholizismus und dem Protestantismus, der endlich zur Verhaftung des Erzbischofs von Cöln führte, drehte und dreht sich noch heute um zwei Hauptpunkte, und zwar

1. um die katholische Lehrmethode auf der Universität zu Bonn, und
2. um die gemischte Ehe.

Es liegt außer dem Rahmen meines Werkes, hier näher in diesen Kampf einzugehen; aber Preußens Benehmen bei den Verhandlungen über beide Streitgegenstände ist zu

charakteristisch, zu ächtpreußisch, um dasselbe wenigstens nicht im Allgemeinen anzudeuten.

Die katholische Kirche, wenn man überhaupt eine solche anerkennen will oder muß, hat unbedenklich das Recht, die Lehrer zu bewachen, denen die Bildung zukünftiger Priester anvertraut ist. Vor Zeiten war man damit selbst in Preußen einverstanden. Wenigstens erkannte man dies hier in der Instruction für die Priester des königlichen Schulen-Instituts in Schlesien vom 26. August 1770 und in dem Schulreglement für die Universität Breslau vom 26. Juli 1800 an, da es in ersterm ausdrücklich heißt, daß dem Fürstbischof von Breslau der Lectionscatalog zur Einsicht und Approbation vorgelegt werden solle. Bei der Errichtung der Universität zu Bonn setzte der König von Preußen fest: „daß der Erzbischof von Cöln zu der katholisch-theologischen Facultät von Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen solle, wie der Fürstbischof von Breslau zu der dortigen Facultät, und überließ dem Ministerium die desfallsigen genauern Bestimmungen." — Ich denke, die Approbation des Catalogs der Vorlesungen ist etwas hinlänglich Wesentliches; der Herr Rehfues, Curator und geheimer Aufsichter der Universität zu Bonn, sagt uns aber mit dem selbstzufriedenen Gefühle eines gelungenen Jesuitenstreiches: „Aber man sieht sich in den Facultätsstatuten von Bonn vergebens nach derselben (dem Rechte der Approbation) um!" So hatte man den Erzbischof mit dem schönen Versprechen, daß im Wesentlichen Alles beim Alten bleiben solle, hinters Licht geführt, und die Statuten von Bonn so eingerichtet, daß man ungefähr Alles thun konnte, was man wollte, ohne je durch das gegebene Versprechen gefesselt zu werden.

In Bezug auf die gemischten Ehen war man noch listiger, noch jesuitischer und preußischer zu Werke gegangen. Wie gesagt, ich kann und mag hier nicht ins Einzelne eingehen. Daher nur ein paar Worte:

Man hatte lange Unterhandlungen gepflogen, um den Pabst zu bewegen, die Einsegnung der gemischten Ehen unbedingt zu erlauben. Alle Intriguen und Versprechungen blieben hier ohne Wirkung, und zulezt erließ der Pabst ein Breve, in dem er die Einsegnung der gemischten Ehen nur erlaubte, wenn die Eltern versprächen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Das war ungefähr das Gegentheil von dem, was Preußen wollte, und so nahm man zu einem kleinen Betruge seine Zuflucht. Der Erzbischof von Spiegel in Verbindung mit dem Ritter Bunsen mußten eine Instruction verfertigen, die, dem Anscheine nach auf das Breve gegründet, erlaubte, was jenes verbot. Und so hoffte man, daß Alles im Reinen sei.

Ich habe nicht Lust, alle Lügen, die geschmiedet wurden, um diese Jesuitenstreiche zu erklären, zu beschönigen, oder selbst direct abzuläugnen, als man noch mit Läugnen durchkommen zu können glaubte, hier anzuführen. Es genügt mir, das Benehmen Preußens hier im Wesentlichen charakterisirt zu haben. Und ich denke, daß meine Leser, wenn sie die folgenden Darstellungen mit mir durchgegangen sind, sich mit mir wundern werden, daß sich die Welt über dergleichen noch wundern kann.

Ich habe das Wort: Jesuitismus mehrmalen gebraucht, und glaube, daß es das passendste ist, um das Benehmen Preußens seit zwanzig Jahren zu bezeichnen. Die berlinisch-protestantischen Jesuiten stehen den römisch-katholischen der vorigen Jahrhunderte — die der Gegenwart kommen mir oft nur wie ein Ammenmährchen vergangener Zeiten, mit dem man die Kinder zu Bette jagen will, vor — gewiß in Bezug auf Lug und List nicht nach. Nur Ein Unterschied besteht zwischen diesen und jenen. Die römisch-katholischen Jesuiten wendeten alle Mittel an, um zu herrschen, die berlinisch-protestantischen verschmähen keines, um zu dienen; die katholischen Jesuiten

wollten Herrn der Welt sein, die protestantischen begnügen sich mit einem einträglichen Dienstchen; jene waren Demuth heuchelnde Herrscher, diese aufgeblasene Lakeien.

Es sagte einmal ein deutscher Schriftsteller: „Wenn es kein Preußen gäbe, so müßte man es erfinden." Es ist das sehr schön zu lesen. Ich aber antworte: „Wenn die Werke Machiavells nicht geschrieben wären, so müßte man sie schreiben." Es thut Noth, daß man die Schliche und Wege des Lugs und der List, der Heuchelei und der Herrschsucht kenne, um ihr Gewebe durchfahren zu können.

Ich habe versucht, den Schleier der Gözen Selbstsucht und Herrscherwillkühr zu zerreißen. Mein Werk ist sicher nur sehr unvollkommen, da ich gezwungen war, es ferne von den nothwendigen Quellen zu vollenden. Vielleicht aber ist es im Stande, Manchem die Augen zu öffnen, und ihn dann in seinen Forschungen zu leiten. Und wenn es nur dies erreicht, so war es nicht nuzlos. —

I.

Volks-Erziehung.*)

In Warschau saß vor Jahren ein Gefangener, der sich durch ein dem Fürstensohne Constantin gefälliges Werk die Freiheit zu erkaufen hoffte. Er entwarf in seinem Gefängnisse einen Schulplan, nach welchem er die ganze Erziehung zum Vortheile des Absolutismus einrichtete, und übergab denselben dem Großfürsten. Der aber sagte ihm: „Ihr Plan mag gut und wohl sein, aber wir heucheln nicht, denn wir haben die Knute als Schulmeister angestellt. Ich werde ihr lobenswerthes Werk nach Preußen senden, dort wird man's brauchen können." **)

Wenn die Thatsache wirklich wahr, und das Werk jenes Gefangenen wirklich nach Preußen geschickt worden ist, so mag die Antwort von dort an den Großfürsten Constantin etwa gelautet haben: „Schönen Dank! Wir sind versehen, und es ist Alles bereits seit Jahren im besten Gange!"

---

*) Die in diesem Abschnitte bezogenen Gesetze sind aus dem Werke: Das Volksschulwesen in den preuß. Staaten von Neigebauer. Berlin 1834, entlehnt. —

**) Hube's russisches Schreckens- und Verfolgungssystem. 1. Heft, Seite 227.

Der Zweck jeder Staatserziehung ist, brauchbare und tüchtige Staatsbürger aus der Jugend zu bilden. Die Bildung und Erziehung muß sich also mit den Staatsprinzipien, mit den herrschenden Grundsätzen selbst ändern. Wo nach den Grundprinzipien des Staats der Bürger rechtlos, wo seine erste und lezte Pflicht die des gehorsamen Fügens und Schmiegens unter den Willen eines Gesezes, das nicht von ihm ausgegangen, dessen Nuzen er nicht einsieht, ja dessen Schädlichkeit ihm oft klar ist, wo das Gesez selbst ihm gedankenlose Unterthänigkeit vor dem willkührlichen Befehle eines Einzelnen — Fürsten, Offiziers oder Beamten — auflegt, wo endlich mit einem Worte, passiver Gehorsam den Kreis aller seiner Rechte und Pflichten in sich schließt, da muß nothwendig die Staatserziehung dahin zielen, den Bürger zu einer willenlosen Maschine heranzubilden. Ein absolutistischer Staat und eine vernünftige Volkserziehung sind Widersprüche, die sich nicht vereinigen lassen. Der Geist der Staatsregierung, der Staatsgrundsäze muß nothwendig der jeder Staatsthätigkeit sein, und der Absolutismus kann nur demüthige Unterthanen, willenlose Knechte erziehen. Wir dürfen daher Preußen seine schlechte Volkserziehung nicht zu hoch anrechnen, da sie eine nothwendige Folge seiner Staatsgrundsätze ist.

Nur die Lüge, die hier allwärts waltet, die sich brüstet mit blühender Wissenschaft, mit vernünftiger Erziehung des Menschen, der es gelungen ist, die Welt glauben zu machen, daß in Preußen die vernunftgemäße Bildung des Volkes Zweck des Staats sei, daß dieser Zweck wie in keinem andern Staate erreicht werde, ist verächtlich, und Constantin, der jenen Schulplan verwarf, steht höher, als Preußens aufgeklärte Herrscher, die ihn seit einem halben Jahrhundert befolgen.

Erziehung der Unterthanen zu willenlosen Instrumenten des Absolutismus ist der Zweck der

Staatserziehung in Preußen. Die Geseze zur Organisirung des Unterrichts selbst werden uns den Beweis der Wahrheit dieser Behauptung liefern.

Friedrich II., jener Philosoph des Absolutismus, der seine Handkrücke zum Scepter und Commandostabe machte, ist der Gründer der gegenwärtigen Erziehung in Preußen. Seine Werke zeigen uns, daß er im Stande war, den Werth der absoluten Monarchie zu schäzen, aber noch klarer wird dies durch einzelne hingeworfene Worte in unbewachten Augenblicken. Bei einer Parade frug er den Prinzen von Anhalt: was ihm am meisten an jenen 60,000 Soldaten auffalle? Die Antwort des Prinzen war eine Schmeichelei für Friedrich; aber dieser sagte: „Mir ist vor Allem merkwürdig, daß wir Beide, Sie und Ich, mein lieber Vetter, hier vollkommen sicher sind und Gehorsam finden. Da stehen 60,000 Mann, alle unsere Feinde, von welchen jeder bewaffnet und stärker ist, als Einer von uns. Die 60,000, so stark, so gut bewaffnet, zittern vor uns Beiden." Es ist nicht zweifelhaft, daß er den Werth der absoluten Monarchie kannte, daß er das hier obwaltende Verhältniß zwischen König und Volk gehörig würdigte.

Derselbe Friedrich II. aber sagt in einem Schulreglement für Schlesien vom 3. Nov. 1765: „Indessen befehlen Wir ihnen (den Pfarrern und Lehrern), Unsern erwachsenden Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie Uns, als ihrem Souverain und Unsern untergeordneten Obrigkeiten schuldig sind. Wir erinnern sie, es nicht dabei bewendet sein zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen; sie sollen wie in allen andern Dingen ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen

und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt machen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen."

Auf Religion und Vernunft befahl Friedrich, — der selbst an jene Religion nicht glaubte, der die Unvernunft des passiven Gehorsams einsah, der sich vor seinem Heere wunderte, daß nicht Einer Verstand genug habe, ihn zu erschießen, — jene Treue, jenen Gehorsam und jene unverbrüchliche Ergebenheit gegen den Fürsten und seine Obrigkeit zu bauen. Es gehört aber wahrlich nicht der klare Blick eines Friedrichs II. dazu, um einzusehen, daß eine solche Treue, ein solcher Gehorsam, solche unverbrüchliche Ergebenheit einem Fürsten gegenüber, der nur Rechte und keine Pflichten hat, Hundegehorsam ist, der eher mit der Peitsche (wie in Rußland) gelehrt und eindressirt, als auf Religion und Vernunft gebaut werden kann.

Um dies zu können, muß Afterreligion an die Stelle der Religion, Unvernunft an die Stelle der Vernunft treten.

Das Christenthum hätte unendlich viel zu verantworten, wenn es Rede stehen sollte für jeden Unsinn, der aus ihm hergeleitet, der mit ihm vertheidigt worden. Sogenannte christliche Demuth, d. h. Aufgeben jeder Selbstständigkeit, jeder Manneswürde, demüthige Unterthänigkeit ist ungefähr Alles, was Preußen als die Lehre des Christenthums anerkennt, lehrt und zu lehren zwingt. Auf diese Demuth ist die ganze christliche Religion in Preußen gefußt, und es ist nicht schwer, aus ihr die gewünschten Lehren der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit, wie sie in Preußens Schulen gelehrt werden, zu bauen.

Ein Hauptmoment der königlich preußischen Christuslehre zur Erziehung der Jugend besteht darin, dieser frühe begreiflich zu machen, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt, daß Leiden und Unglücke jenseits belohnt werden, und daß man so in Demuth die Leiden dieser Welt tragen muß, um in jener Welt belohnt zu werden. Mit dieser

Lehre wird der Knabe auf alles Unglück einer absolutistischen Herrschaft vorbereitet, und sieht jede Entbehrung, jede Mißhandlung, die nur die Folge des Absolutismus ist, als eine von Gott gesandte Prüfung an. Doch wir wollen eine Gesezesstelle sprechen lassen: „Die christliche Lehre ist eine Unterweisung zur Seligkeit durch den Glauben an Christus. Hierin liegt folgender Saz: Die christliche Lehre geht dahin, daß der Mensch selig werden soll. Hier wird hauptsächlich der wahre biblische Begriff des Wortes Seligkeit und der Unterschied zwischen selig sein und glücklich sein deutlich gemacht und gezeigt, daß Seligkeit lediglich den Zustand der Seele betreffe, daß ein Mensch, der von der Welt glücklich genannt wird, sehr unselig, und umgekehrt ein von der Welt sehr unglücklicher ein seliger Mensch sein könne. Dieses wird aus der biblischen Geschichte vom reichen Manne und armen Lazarus erläutert, ꝛc." — „Um die auf solche Art stückweise vorgelegten Antworten den Kindern desto mehr einzuprägen, ist es gut, wenn der Lehrer zuweilen das Gegentheil fragt, z. B. geht die christliche Lehre dahin, daß der Mensch reich werden soll? oder geehrt?" worauf denn natürlich der Schüler mit: Nein! antworten muß. — Ferner: „War nicht der reiche Mann ein recht seliger, und Lazarus ein recht glücklicher Mensch?" ꝛc. (Anweisung vom 16. Dezbr. 1794). — Aus dieser Stelle schon wird klar, was in dieser Beziehung die Lehre der Christusreligion, wie man sie in Preußen predigt, beabsichtigt. Wir kommen noch auf diesen Punkt zurück, und machen hier nur im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß seit einem Jahrtausend das Christenthum, wie es Priester und Könige lehren, im Dienste des Absolutismus stand, daß Priester und Könige Hand in Hand gehend die Völker in Ketten schlugen und sie gemeinsam aussaugten. Preußen thut, indem es den Namen Christus zu seinen Zwecken mißbraucht, nichts, als was seit einem Jahrtausend alle Herrscher des christlichen Europas gethan.

Von Gleichheit, Menschenwürde, Bruderliebe, wie sie ebenfalls das Christenthum lehrt, war nie die Rede, wenn Könige und Pfaffen sich auf dasselbe beriefen. —

In allen preußischen Institutionen finden wir die schöne liberale Periode von der Schlacht bei Jena bis zum Sturze Napoleons. Bis zur Jenaer Schlacht geht Preußen offen den Weg des Absolutismus in seinen Schulen und den Schulgesezen; später nahm man die Miene der Volksthümlichkeit an, bekämpfte die Revolution mit ihren eigenen Waffen, und kam endlich wieder nach und nach in das alte Gleis; aber nie legte man die einmal angenommene Maske wieder ab.

Das schon bezogene Gesez (Anweisung vom 16. Dezbr. 1794) ist ein merkwürdiges Actenstück. Es zeigt uns dies Gesez klar und unumwunden, wohin man in Preußen strebt. Neuere Gesezе aber werden uns beweisen, daß man noch jetzt dasselbe Endziel im Auge hat. In jenem Gesezе heißt es: „§. 1. Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältnissen ihres Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, und zur Benuzung dieser Erkenntniß in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden, ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus den Schulen in seinen nähern Unterricht nehmen. Sie müssen daher aus erstern folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: a. Fertigkeit im richtig und deutlich lesen. b. Hinlängliche Uebung im kleinen Catechismus Lutheri, den sie fertig auswendig gelernt haben müssen. c. Bekanntschaft mit den Hauptsäzen der Glaubens- und Lebenslehre, so wie sie in dem allgemeinen Catechismus vorgetragen und aus der heiligen Schrift erwiesen sind. d. Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweise der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch

müssen sie geübt sein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den Büchern sogleich aufzuschlagen. e. Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottseligkeit, Abrathungen vom Bösen und Aufmunterungen zum Guten im Gemüthe bleiben. — Außer diesen fünf Punkten müssen sie ferner f. einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben, und g. einige Uebung in den gemeinsten zum Hauswesen nöthigen Rechnungen erlangt haben."

Das ist Alles, was den armen Preußen beigebracht werden soll. Auswendig gelernte Stellen des Catechismus, auswendig gelernte Bibelsprüche und auswendig gelernte Lieder ist der ganze Vorrath ihres Wissens; denn die nebenbei erlangte Fertigkeit, lesen zu können, einige Fertigkeit im Rechnen und Schreiben wird sicher Niemand ein Wissen nennen. Sie sind nur eine Fertigkeit, wie sie jene Anweisung richtig bezeichnet, die nuzlos, ja eher schädlich als nüzlich ist, wenn diese Fertigkeit nur dazu dient, das einfältigste Zeug von der Welt, als da sind: eine preußische Provinzialzeitung, ein Amtsblatt, einen Jahreskalender und dessen Erzählungen und Anecdoten, und ein corruptes Andachts- und Liederbuch, worüber sicher nie die Bibliothek eines preußischen Bauern hinausreicht, zu lesen. Das eigentliche Wissen besteht also in jenen auswendig gelernten Phrasen.

Man könnte glauben, daß es nur Kurzsichtigkeit der Regierung sei, daß nur die Dummheit ohne böse Absicht jenes Gesez gemacht. Dieser Glaube muß schwinden, wenn man den folgenden §. jenes Gesezes liest. Dieser heißt: „Demzufolge müssen in jeder Land- und niedern Stadtschule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen andern Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder auch nur nachläßiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie ꝛc.

mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höhern Orts für ein Schulbuch gesorgt werden, welches Alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten da, wo die übrigen Umstände der Schule es zulassen, mit den Größern und Geübtern vorgenommen werden kann." — Ein solches Schulbuch wäre des Lesens werth, und wir bedauern, daß uns unsere Lage nicht erlaubt, sämmtliche preußische Schulbücher im Auszuge mitzutheilen.

Wir wollen nicht weiter den Anweisungen dieses Gesezes folgen; wer aber sich von der Papageierei des Auswendiglernens einen klaren Begriff machen will, der lese jenes Gesez, und er wird finden, daß die Lehrmeister jenes schwazhaften Vogels in den preußischen Schulen noch Mancherlei lernen können.

Das angeführte Gesez ist aus dem lezten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, und seitdem hat Preußen viele Fortschritte gemacht. Seine Reform, wie man so sagt, hat erst 1809 angefangen. Aber es wird nicht schwer sein, darzuthun, daß der Geist stets derselbe war, und daß die sogenannten Fortschritte und Reformen eben nur die Formen geändert. Die Sprache ist eine andere, das Wesen ist dasselbe. 1794 wußte man nur, was man wollte. Seit 1809 weiß man auch halbwegs, wie das, was man will, zu erreichen ist. 1794 kämpfte man offen gegen den Zeitgeist an, seit 1809 spielt man den Nachgebenden und greift den Feind nur rücklings an.

Eine Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 10. September 1829 sagt: „Was Sie in dieser Veranlassung über den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen äußern, hat überall meinen Beifall; nur wird auch ernstlich dahin zu sehen sein, daß die Gränzen des Unterrichts sowohl in demjenigen, was nach Ihrem Berichte zur Kenntniß der organischen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als in demjenigen, was die Kenntnisse von der Natur, deren Behandlung und Benuzung betrifft, mit strenger Be-

rücksichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglinge auch fest beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieser beiden, an sich richtigen Säze leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksschulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung, zu entfernen so wichtig ist." — Diese Cabinetsordre ist an die Minister v. Altenstein und v. Motz gerichtet. Der Fortschritt ist hier sichtbar bemerklich, so weit er die Sprache anbelangt. 1794 scheute man sich nicht, gerade heraus zu sagen, daß von der Naturgeschichte und Geographie nur so wenig als möglich, und nur das allerhöchst Erlaubte gelehrt werden dürfe; im Jahre 1829 aber sagt man dasselbe mit viel schöner klingenden Worten, und man muß genau Acht geben, wenn man verstehen will, wovon die Rede ist, genau zusehen, wenn man den eigentlichen Sinn begreifen will. Der Fortschritt ist hier noch weiter bemerkbar darin, daß man 1794 wenigstens nur von den Schülern sprach, wogegen man 1829 selbst nicht einmal will, daß die Lehrer der Geographie ihres Vaterlandes — sie könnten auf den Gedanken kommen, daß sie Deutsche sind, — noch die Kenntniß der Natur, ihrer Behandlung und Benuzung — die Lehren der Natur könnten sie auf die Schleichwege der Unnatur führen — über den allerhöchst erlaubten Grad hinaus kennen lernen sollen.

Ein Ministercircular vom 29. März 1822 sagt: „Des Königs Majestät haben geruht in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirks bezüglichen Cabinetsordre vom 28. October v. J. ausdrücklich zu äußern: daß Allerhöchstdieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen bethätigt, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Gränzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen." Das Schreckwort: Halbwisser, ist hier nur der Form wegen angewendet. Man

will eben nur solche Halbwisser; denn grade das Wissen ist von den preußischen Volksschulen ausgeschlossen; und auswendig gelernte Phrasen, die unverdauteste Halbwisserei und die mit ihr verbundene Wissereitelkeit ist beinahe Volkscharakter in Preußen geworden. Der Unwissendste glaubt hier hoch über seinem deutschen Nachbarn zu stehen, weil er durch Schuldisciplin und Subordination eine gewisse äußere Scheinbildung erlangt hat. Daß es Sr. Majestät nicht eigentlich um die Verbannung der Halbwisserei zu thun ist, zeigt uns das folgende Rescript des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 24. Juli 1822. Es heißt in diesem unter andern: „Da hin und wieder die Erfahrung gemacht worden ist, daß aus der an sich unverwerflichen Absicht" — (das giebt man in Gnaden zu) — „die Bildung des Landvolkes möglichst zu befördern, nicht immer die Schranken berücksichtigt werden, welche dieser Bildung theils durch den gegenwärtigen Zustand des Volkes, theils die Rücksicht auf seine eigentliche nächste Bestimmung gezogen werden müssen, und daher zu besorgen ist, daß in solchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnüzen und schädlichen Halbwissen, oder zu einer eben so verderblichen Ueberbildung führen werde, so freut sich das Ministerium, ein Beispiel zu haben, das als Muster dienen kann, nach welchen Grundsäzen im Landschulwesen und daher auch bei der Vorbereitung der Landschullehrer und bei der ihnen zu gebenden Nachhülfe verfahren werden muß, ꝛc." — Wir werden auf das empfohlene Werk, das Tagebuch eines Herrn Schulraths Bernhardt zurückkommen. Hier machen wir nur darauf aufmerksam, daß nicht mehr allein die Rede ist von Halbwisserei, sondern von verderblicher Ueberbildung. In Preußen versteht man darunter jedes Wissen, jede Bildung, die dem Volke das Gefühl seiner Würde und seiner Kraft zu geben, die die Menschen Menschenverstand zu lehren im Stande wäre.

Es ist in diesem Ministerrescripte ebenfalls von Schranken der Bildung die Rede, die der gegenwärtige Zustand des Volkes nothwendig mache. Bisher antwortete man mit einer ähnlichen Phrase nur, wenn von der Emanzipation des Volkes oder auch nur eines Theiles desselben die Rede war. „Das Volk ist noch zu roh, zu wenig gebildet, um die Freiheit vertragen zu können," diente allwärts der Herrschaft des Unrechts zur Vertheidigung. Den preußischen Freunden des Fortschrittes und der Reformen war es vorbehalten, diese Phrase auch auf die Bildung selbst anzuwenden. Aber hier heißt sie in's Deutsche übersezt: „Das Volk ist zu wenig gebildet, um Bildung ertragen zu können." Das aber ist das ausgesprochene Prinzip des Stillstandes, des Rückschrittes; denn Bildung, Aufklärung und Wissen sind nicht mehr möglich, wo der ungebildete Zustand des Volkes selbst als ein Hinderniß, um ihm Bildung zu Theil werden zu lassen, betrachtet wird.

Die Volksschulbildung in Preußen charakterisirt sich schon durch die angeführten Gesezе. Geist und Körper zernichtend erzieht sie die Menschen zu den besten Staatsmaschinen, die es giebt, und die vielleicht besser, als selbst die Rußlands sind. Die Furcht, daß diese Erziehung lebendiger, geistesthätiger und anregender werden könnte, liegt schon in den angeführten Gesetzen, und ist in dem folgenden Rundschreiben nur klarer ausgesprochen. Dasselbe, datirt vom 2. Mai 1831, ist an alle Regierungen gerichtet: „Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß einzelne Lehrer bei dem Unterrichte der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Gränze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate ꝛc. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung." Wir möchten wohl diese so unnöthige Erläuterung wenigstens in Bezug auf die Beispiele

aus Tagesbegebenheiten hören. In Bezug auf Politik sind sie leichter vorherzusehen; weswegen aber der Lehrer nicht die lebendigen Begebenheiten des Tages zu Beispielen wählen soll, das zu erklären, mag nicht so leicht gewesen sein, und da half man mit einer Phrase aus: das Unangemessene dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Am Schlusse dieses Rundschreibens trägt das Ministerium den Provinzial-Schulcollegien auf: „die erforderlichen Verfügungen zu diesem Zwecke, jedoch zur Vermeidung alles Aufsehens nicht durch die Amtsblätter zu erlassen." — Das böse Gewissen verlangt auch mitunter seinen Zoll, und dann spricht man leise. Es müßte interessant sein, alle Rundschreiben, Verordnungen, Anweisungen ꝛc., die ebenfalls zur Vermeidung des Aufsehens nicht veröffentlicht wurden, zu kennen. Es werden schöne Sachen zu Tage gefördert werden, wenn einst die Sonne in die finstern Schachte des Absolutismus scheint. —

Der Zweck, den Preußen sich in seiner Volkserziehung vorgesetzt, und der ohne Umschreibung zu reden: Verdummung des Volkes, ist, tritt noch klarer hervor in der Dressur der Schullehrer. Auch hier werden wir nur offiziellen Actenstücken in unserer Darstellung folgen.

Ein ministerielles Rescript vom 12. Juli 1824 sagt: „Zu Folge einer weiteren allerhöchsten Bestimmung ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsaze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß lezterer, neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen die Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser leztgedachten Beziehung volles Vertrauen

verdienen, übertragen werden sollen.“ — Wie diese Anhänglichkeit, diese Treue, dieser Gehorsam zu verstehen sind; daß sie in einem Aufgeben jedes selbstständigen Denkens, in der passivesten Verehrung alles dessen, was von Oben kommt, bestehen müssen, ist nicht schwer zu errathen. Doch wir schicken diese Stelle nur als Einleitung in diesen Theil unserer Darstellungen voraus, und gehen ohne weitere Bemerkungen zu dem früher bezogenen, allen Regierungen und Schulcollegien empfohlenen Werke des Herrn Schulraths Bernhardt über.

Es ist dies ein Tagebuch über einen Lehrercursus, während eines vierwöchentlichen Zusammenseins mehrerer Lehrer in Regenwalde. In dieser Zeit wurden 238 Stunden Unterricht gegeben. Von diesen kommen auf Rechenunterricht 67, Schreibunterricht 66, Bibel- und Erbauungsstunden 61, Singstunden 28, und andere Lehr- und Uebungsstunden 26. Schon aus dieser allgemeinen Uebersicht ist leicht zu ersehen, daß im Jahre 1822 noch dieselben Lehrgegenstände die ganze Thätigkeit der Lehrer in Anspruch nehmen, wie wir selbe in dem früher bezogenen Gesetze von 1794 finden. Lesen, einiges Rechnen und Schreiben, vor Allem aber Bibelsprüche, Erbauungslieder ꝛc. schließen den Kreis der Lehrgegenstände. Von Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, selbst der deutschen Sprache ꝛc. ist hier ebenfalls nicht die Rede, wenn sie nicht, um wenigstens in den veröffentlichten Schulplanen davon sprechen, vor fremden Reisenden (Cousin ꝛc.) damit renommiren zu können, in jenen nicht näher bezeichneten 26 Lehrstunden nebenbei abgehandelt wurden.

Die christliche Demuth, Aufgeben des Zeitlichen, Gehorsam, Treue und Ergebenheit in den Willen des Herrschers sind die Lehren, die den eigentlichen Zweck des Unterrichts ausmachen; mystischer Unsinn aber ist der Helfershelfer der Gewalt und das geht durch jenes Tagebuch durch. In sogenannten Kernsprüchen charakterisirt der Tagebuchführer die Erbauungs-, Andachts- und Unterweisungs-Gegen-

stände. Hier die hauptsächlichsten: „Wer an der Besserung Anderer arbeiten will, muß zuvor an der Besserung seines eigenen Herzens arbeiten, d. h. den Anfang mit dem Anfang machen (!). — Die christliche Gesinnung ist die Hauptsache beim Lehrer, und nicht das Vielwissen, auch nicht die Lehrgeschicklichkeit. Christum lieb haben, d. h. so gesinnt sein, so handeln wie er und aus Liebe zu ihm, ist besser als alles Wissen." — Der Vordersaz ist hier klar, und was es mit der Nachfolge Christi für ein Bewenden hat, wird der erfahren, der es versuchen wollte, die Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen zu lehren, der es auch nur versuchte, die Schacherer aus den ihnen gebauten Tempeln vertreiben zu wollen. — „Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang und Vollendung. — Herr, wenn ich nur Dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde. — Und wenn es (das Leben) köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen. — Er strafet und züchtigt, er lehret und pfleget, wie ein Hirte seine Heerde. — Das Wissen (bescheiden sezt man hier in Parenthesen: Halbwissen) blähet auf, die Liebe bessert. — Lernet von mir; denn ich bin sanftmüthig und im Herzen demüthig. — Den Demüthigen giebt Gott Gnade. — Wer beharret bis ans Ende, der wird selig. — Wir sind wohl arm, aber wir werden genug haben, wenn wir Gott fürchten, die Sünde meiden und Gutes thun. — Der Saamen reichet dem Sämann, der wird ja auch das Brod reichen zur Speise. — Werdet wie die Kinder. — Milch habe ich euch zu trinken gegeben und nicht starke Speisen. — Eines thut Noth! Jesus Christus gestern, heute und derselbe in Ewigkeit. — Die große Hauptsache in unsern Schulen ist daher die Unterweisung der Kinder im Christenthum. — Die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit auf Hoffnung des ewigen Lebens" (?) und die Antwort auf die Frage: „Was muß ich thun, daß ich selig werde?

Unsere Kinder müssen als Erwachsene dereinst aus eigener, wahrer Herzensüberzeugung sagen: „Wir selbst haben erkannt und geglaubt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.!" — (Ob sie dazu durch auswendig gelernte Bibelsprüche und Lieder kommen werden?) — „Fürchtet Gott, ehret den König. Suche der Stadt (des Vaterlandes) Bestes; denn wenn es ihr (ihm) wohl geht, geht es auch dir wohl."

Eine einzige Stelle in diesem ganzen Tagebuch scheint auf eine würdigere Erziehung der Jugend hinzudeuten. Sie heißt: „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, und daß sie alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Als Menschen haben unsere Kinder die Menschenwürde und das Recht auf Leben, Bildung, Ehre und Wahrheit. Das ist ein unveräußerliches Recht, d. h. kein Mensch darf dasselbe veräußern oder aufgeben, ohne zugleich aufzuhören ein Mensch zu sein." Aber das ist eben das Entwürdigendste in Preußen, daß man bei aller absichtlichen Verdummung des Volkes sich dennoch nicht scheut, den Schein anzunehmen, als ob man die Menschenwürde in ihm achte. Das Recht auf Leben spricht man auch dem arbeitsamen Hausthiere nicht ab, das Recht auf Ehre ist in Preußen eine Verhöhnung, das Recht auf Wahrheit eine Lüge. Die Ehre in Preußen besteht in der gedankenlosen Unterordnung des ganzen Volkes unter den Willen eines Einzelnen, im demüthigsten Gehorsam; die Wahrheit in der Lehre des Absolutismus.

Was man aber unter Bildung versteht, wird aus den obigen Sprüchen ziemlich klar: „Nicht auf Wissen und Lehrfertigkeit kommt es bei den Lehrern an, sondern nur auf die christliche Gesinnung." Diese christliche Gesinnung besteht aber in dem Aufgeben alles Zeitlichen mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft jenseits. Es ist das die Münze mit der Preußens Herrscher den Schweiß und das Blut seiner Unterthanen einkaufen. Nach dieser preußisch-christlichen Lehre giebt es nur **einen allein seligmachenden Abso-**

lutismus! Hier ist das Leben „Mühe und Arbeit und somit köstlich," hier ist das Volk „arm und es muß ausharren bis an's Ende, und wird dann," der Herr Schulrath bürgt dafür, „selig." Hier ist das Sprüchlein: „Milch habe ich euch gegeben und nicht kräftige Speisen" eine lebendige Wahrheit.

Die preußisch-christliche Demuth hilft diese christlich-absolutistischen Leiden ertragen, und deswegen heißt es: „Den Demüthigen giebt Gott Gnade; wer beharret bis an's Ende, der wird selig. — Fürchtet Gott! ehret den König!" — *)

„Das Wissen blähet auf, die Liebe bessert." Wozu ist da das Wissen nothwendig? Preußen gäbe es gerne auf, wenn nicht die Zeit forderte, daß man wenigstens den Schein bewahrte. Den bewahrt Preußen, und der Herr Schulrath lehrt uns schließlich noch: „Aber daran ist Nichts gelegen, daß einer mehr Kenntnisse hat, als der andere, sondern darauf kommt es an, daß ich die rechte Gesinnung habe, und das Wenige, was ich weiß, recht weiß und treu befolge."

*) Cousin hat den Werth dieser Lehre begriffen. Er sagt: le Christianisme bien enseigné est un moyen de civilisation pour le peuple et un soutien nécessaire pour les individus auxquels la société impose de pénibles et humbles fonctions sans aucune consolation d'amour propre. (Das Christenthum, gut gelehrt, ist ein Mittel der Civilisation für's Volk und eine nöthige Stütze für diejenigen, denen die Gesellschaft die schweren und demüthigenden Lasten ohne irgend einen Trost für ihre Selbstliebe aufbürdet.) Herr Cousin hat wenigstens den Endzweck des preußischen Schulwesens begriffen, der darin besteht, die unglücklichen Lastthiere der Gesellschaft, die arbeitenden Volksclassen, an ihr Unglück zu gewöhnen. — Er hat diesen Endzweck heraus geahnet; denn er baut, wie bereits bemerkt, das ganze System der preußischen Schulerziehung auf einen Gesezesvorschlag, der nie Gesez wurde.

Ein Kaiser soll einst gesagt haben: „Brauchen halt kein gescheidt-Leut!“ und wir gestehen, daß wir ihn hundertmal höher stellen, als jene sogenannte Reformatoren; denn auch er heuchelte nicht. In Preußen denkt man, wie er dachte, nur die Sprache ist eine andere. Dort biedere Dummheit, hier tückische List und Betrug. Das Resultat aber ist freilich dasselbe: Verdummung des Volkes. —

Der Herr Schulrath hat uns Gelegenheit gegeben, einen ziemlich tiefen Blick in den Geist der preußischen Erziehung zu thun. Die Gesetze und die Hausordnung für die Zöglinge eines Schullehrerseminars werden uns ebenso zeigen, wie man verfährt, um zukünftige Lehrer des Volkes zu bilden. — Die folgenden Auszüge sind aus einem Gesetze für das Schullehrerseminar zu Breslau vom Jahre 1824. Dies Gesetz enthält Vorschriften über jede Minute, über das Verhalten beim Aufstehen, über Waschen, Reinigen der Kleider und Stiefelputzen, über die Kleidertrachten ꝛc. Es verbietet den Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Belustigungsorten, das Tabakrauchen in und außer der Anstalt; es verbietet ausdrücklich das Verweilen des Seminaristen in der Wohnung des Hauswärters, das Ertheilen von Privatstunden ohne die Erlaubniß des Vorstehers. „Lärmen, Rennen und Springen im Hause, besonders auf den Treppen, sowie das Zuschlagen der Thüren,“ ist verboten. „Nach dem Abendgebete wird sogleich ruhig und stille, mit Beobachtung des gehörigen Anstandes zu Bette gegangen. Das Liegen auf den Betten außer der Schlafzeit, selbst während der Freistunden, ist verboten.“ Bei den Gartenarbeiten stehen die Seminaristen unter der Aufsicht des Gärtners oder eines Seminaristen; unweigerlicher Gehorsam ist auch hier ihre Pflicht. Jede Zelle hat zu ihrem Aufsichter einen Seminaristen. Für die Uebertretung der Gesetze, welche in dem Wirkungskreise und wohl gar unter seinen Augen sich ereignen, ist er verantwortlich; daher ihm obliegt, „wachsam zu sein, und wo möglich alle unerlaubten Handlungen zu ver-

hüten, wenn ihm dieses aber nicht gelungen ist, gewissenhaft und unparteiisch Anzeige zu machen." Die Seminaristen selbst müssen die Stuben kehren, die Gänge und den Hofraum ꝛc. reinigen. Keiner darf außer dem Hause Frühstück oder Abendbrod essen. Die Aufnahme eines Verwandten, der sich auch nur in den Wohnzimmern der Seminaristen verweilen will, darf nicht ohne Anzeige und dazu erhaltene Erlaubniß des Directors oder Vorstehers stattfinden."

Es sind dies nur einzelne Auszüge, das Gesez selbst geht in jede Kleinigkeit über das Benehmen der Zöglinge ein. Die Absicht des Gesezes ist nicht schwer zu ergründen. Es soll die zukünftigen Lehrer an den strengsten Gehorsam gewöhnen, es soll sie lehren, sich beständig für jede Bewegung, jede Handlung als unter der Drohung eines Gesezes stehend, das wie das Schwerdt des Damocles über ihnen schwebt, zu betrachten. Der Geist des Klosterlebens ist der jenes Gesezes. Die Freiheit, die Selbstständigkeit des Menschen soll durch dasselbe zernichtet werden; deswegen macht man, was sich von selbst versteht, z. B. keine Fensterscheiben zu zerbrechen, ꝛc. zum Gegenstande eines Gesezes. Wir haben das Gesez mit einem Klostergeseze verglichen, aber es ist dies nicht einmal das rechte Bild. Die Reglements in den Gefängnissen zu Paris und London sind sicher nicht so die freie Selbstständigkeit beschränkend als das Gesez über die Schullehrer in Preußen, und eine Vergleichung beider würde die Wahrheit der ausgesprochenen Ansicht sicher klar darthun.

Die Natur hat auch ihre Gesezе, und wir befolgen sie, soweit die Gesezе der Menschen uns nicht zwingen, der Natur zuwider zu handeln. Aber die Natur hat auch dem Menschen freien Willen gegeben, und nur mit diesem freien Willen bleibt er ein Mensch. Das ist aber das Wesen der Tyrannei, daß sie die Freiheit des Menschen durch eine Ueberfülle von Gesezen in Fesseln legt, daß sie selbst das Recht des Menschen an ein Gesez bindet, und ihm in Gna-

den erlaubt, in diesem oder jenem Falle einen Willen zu haben. —

Wir wollen zum Schlusse noch einen Wochentag des Seminaristen, wie ihn das Gesez anordnet, mittheilen. „1. Um 5 Uhr wird aufgestanden. 2. Gleich darauf folgt die gemeinschaftliche Morgenandacht, in Gebet und Gesang bestehend. 3. Unmittelbar nach dem Gebet wird bei gehöriger Stille bis um 7 Uhr gearbeitet. 4. Von 7—8 Uhr ist Waschen, Reinigen der Kleider, Puzen der Stiefel und Schuhe, Machen der Betten und Frühstück. 5. Von 8—12 Uhr ist Unterricht. 6. Von 12—1 Uhr Mittagessen und dann einige Bewegung nach Belieben. 7. Von 1—4 Uhr wieder Unterricht. 8. Von 4—5 Uhr hat eine von den 4 Abtheilungen der Zöglinge wöchentlich einmal Gartenarbeit, wenn es das Wetter und so lange es die Jahreszeit zuläßt. 9. Die Uebrigen können die 2 Stunden von 4—6 zum Theil zu einer kleinen Bewegung im Freien, oder zu allerlei Besorgungen und erlaubten Nebengeschäften in der Stadt, z. B. zum Abholen der ihnen zugeschickten Sachen, Ertheilen von Privatstunden und dergleichen, zum Theil aber und ganz besonders zur Uebung auf den musikalischen Instrumenten und zu andern nüzlichen Selbstbeschäftigungen verwenden. 10. Um 6 Uhr ist Abendessen, nach welchem nicht mehr ausgegangen wird. 11. Um 7 Uhr wird das Haus geschlossen. 12. Von 7—9½ Uhr wird stille in den dazu bestimmten Classenzimmern gearbeitet. 13. Um 9½ Uhr ist gemeinschaftliche Abendandacht, in Gebet und Gesang bestehend. Nach dessen Beendigung wird 14. sogleich zu Bette gegangen. 15. An den freien Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends von 1—2 Uhr allgemeine Uebung im Orchesterspiel, welche nach Befinden von dem Dirigenten derselben auch um eine oder eine halbe Stunde verlängert werden kann. 16. Von 3—4 Uhr arbeitet eine der 4 Abtheilungen der ältern Zöglinge im Garten, und von 4—5 eine andere unter Aufsicht und Anweisung des Gärtners, wenn und so lange es die Jahreszeit

erlaubt. Die neuen (Schüler) können, wenn viele Arbeit ist, *) bisweilen auch hinzugezogen werden."

Kein Mönchskloster hatte eine strengere Regel, als diese Erziehungsanstalten der preußischen Lehrer. —

Die Resultate einer solchen Erziehung sind leicht vorauszusehen, und um diese Resultate, — geist- und gedanken- und besonders willenlose Maschinen zur Erziehung des Volkes heranzubilden, — zu erreichen, wurden diese Anstalten also eingerichtet. Diese Mönchserziehung oder Gefängnißbildung macht aus den Schullehrern Preußens die besten Helfershelfer des Absolutismus. Es ist nicht zu bezweifeln, daß gerade dieser Theil der Bildung und Erziehung der Schullehrer Hauptsache ist. Die folgende Stelle ist hierüber so klar als möglich und nothwendig. Die beiden rheinischen Consistorien, die überhaupt diejenigen sind, die am wenigsten recht begriffen zu haben scheinen, was Preußen durch seine Erziehung bezweckt, waren der Ansicht, daß den Schulamtscandidaten **) und Seminaristen nach vorhergegangener Prüfung gleiche Ansprüche auf Anstellung im Elementar-Schulfache zugestanden werden möchten. Die Antwort des Ministers v. Altenstein vom 29. October 1824 hierauf war folgende: „Wenn der Zweck der Seminarien kein anderer wäre, als ihren Zöglingen gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, so möchte man eine solche Einrichtung gelten lassen können; wenn aber jene Anstalten dazu bestimmt sind, nicht blos unterrichtete und geübte, sondern auch sittlich bewährte, fromme und gottesfürchtige Lehrer zu bilden, wenn eben ihr Hauptnuzen darin besteht, daß sie auf Gesinnung und Wandel der künftigen Lehrer wohlthätig einwirken, und den Behörden die Ueberzeugung gewähren sollen, daß diejenigen, denen das wichtige Geschäft des Volksunterrichts übertragen

*) Hieraus wird denn auch klar, worin diese Gartenarbeit besteht.

**) Diese erhalten ihre Bildung in Gymnasien und auf Universitäten.

wird, auch in jeder Hinsicht, also durch Lehrgeschicklichkeit, Erziehungstalent, wahren Eifer für ihren Beruf und treue Gewissenhaftigkeit dazu vollkommen geeignet sein, so leuchtet ein, daß nicht das Ergebniß einer einmaligen Prüfung hinreichen kann, um übrigens unbekannten Individuen, für deren Gesinnung, Wandel und Neigung zum Lehrfache keine sonstige Bürgschaft vorhanden ist, gleiche Ansprüche mit denjenigen zu ertheilen, die in allen diesen Beziehungen gekannt, lange beobachtet und bewährt sind." —

Man muß freilich etwas mit der schönklingenden Sprache der preußischen Regierung bekannt sein, um diese Antwort des Ministers gehörig zu würdigen. Welche Gesinnung man den Lehrern beizubringen sucht, was man unter from.. und gottesfürchtig versteht, haben uns die bezogenen Gesezesstellen und die Lehren des Herrn Schulraths Bernhardt gezigt. Daß diese Gesinnungen, dieses christlich demüthige Aufgeben der Menschenrechte und der Menschenwürde Hauptsache sind, beweis't die obige Antwort des Herrn Ministers v. Altenstein.

Aus demselben Grunde, aus welchem man die Seminaristen den Schulamtscandidaten vorzieht, sucht man auch den Privatunterricht so viel als möglich zu beschränken. Ein Gesez vom 30. October 1827 verbietet denselben zwar nicht, aber erlaubt den Ortsbehörden, da wo viele Eltern ihren Kindern Privatunterricht ertheilen lassen würden, „das Schulgeld aufzuheben, und statt dessen feste Beiträge anzuordnen, die dann von allen Communalgliedern ohne irgend eine Ausnahme, mithin auch von denjenigen, welche ihre Kinder einem besondern Unterrichte anvertrauen, verhältnißmäßig gezahlt werden müssen." Es ist dies ein indirectes aber sicheres Mittel, wenigstens diejenigen Bürger, die nicht reich sind, und nicht zweimal Schulgeld zahlen wollen oder können, zu zwingen, ihre Kinder in die Dorf- oder Stadtschule zu schicken. Nur die Reichen, denen wenig dran liegt, ob ihre Steuer um mehrere Thaler höher ist, haben somit

noch das Recht oder Vorrecht, ihren Kindern andern als den bestimmten königlich preußischen Unterricht ertheilen zu lassen.

Ein Ministerialrescript vom 26. Januar 1830 geht schon etwas weiter und macht das Recht, Privatunterricht zu ertheilen, von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Im Jahre 1834 aber bestimmte ein Gesez, daß die Privatlehrer nur durch besondere Zeugnisse der Regierungen befugt werden sollen, Unterricht zu ertheilen und in diesem Geseze heißt es: „Diese (Zeugnisse) sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Bezug auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auch auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Beziehung erstrecken.“ Nicht einmal die Zeichen-, Schreib-, oder gar die Tanzlehrer sind von dieser allgemeinen Maßregel ausgenommen. Auf diese Weise ist der Privatunterricht mit dem öffentlichen Unterrichte in Einklang gebracht.

Eine nie rastende Beaufsichtigung der Lehrer, ein bis in's kleinste Detail geordnetes Spionirsystem der Obern gegen die ihnen zunächst Untergeordneten, das sich von Stufe zu Stufe wiederholt, sorgt dafür, daß der mit so viel Mühe eingepfropfte Geist nicht in der Anwendung des Gelernten verloren geht. — Eine Cabinetsordre vom 12. April 1822 sagt: „Da Ihnen, dem Staatsminister Freihr. v. Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sind, und hiernach in Ihrem Departemente ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Ansichten (!) nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab 5 Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, sowie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon öfters gethan haben, die Aeußerungen des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen.“ Dieser Minister der Polizei muß also wohl die Mittel haben, über diese Individuen nähere Aufklärung einzuziehen, was auf deutsch: sie auszuspioniren heißen

will. — Ein Gesez vom 19. October 1824 spricht sich näher hierüber aus: „Das Ministerium empfiehlt daher sämmtlichen Consistorien und Regierungen hierdurch von neuem auf das Angelegentlichste, nicht nur selbst auf die amtliche und sittliche Führung der hieher ressortirenden Diener der Kirche und Schule ihres Departements ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an sich nur geringen Fehler derselben, in dem sich das Aufkeimen irgend einer bösen Neigung kund giebt, stufenweise aber jeder Zeit mit prompter Strenge durch die angemessensten Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu rügen; sondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächsten Vorgesezten, denen die disziplinarische Aufsicht in erster Instanz übertragen ist, diesem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leisten.“ Die progressive Beaufsichtigung geht schon aus dieser Stelle hervor. „Jedes Aufkeimen einer bösen Neigung“ ist die Definition der Vergehen, die gerügt werden sollen. Diese Definition sagt aber Alles und Nichts, und so ist der Unterbeamte stets den Autoritätsäußerungen des Obern ausgesetzt, wodurch die mögliche Selbstständigkeit desselben im Keime zernichtet wird. Dasselbe Gesez verordnet, daß diese Rügen und Ordnungsstrafen in die Conduitenlisten, die von Zeit zu Zeit an die Minister eingesendet werden müssen, übergehen sollen. Ein Ministerialrescript vom 12. Juli 1824 sagt: „Zugleich wird die königliche Regierung in Folge allerhöchsten Befehls angewiesen, auch die bereits angestellten Lehrer an sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen in dieser Rücksicht (auf die in den Zöglingen zu erweckenden Gesinnungen der Anhänglichkeit, Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn) auf das Strengste zu controlliren, und bei eigner Verantwortlichkeit der k. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Ministerium anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht

schuldig zu machen." — Dies Gesez schickt alle Regierungen auf die Spur (ein schönes Wort) der Gedanken und Aeußerungen. Die Spionerei spricht sich hier schon unumholener aus, und verlangt ohne Umstände die Spionenberichte bei eigner Verantwortlichkeit des einzelnen Regierungsangestellten, d. h. bei deren Versezung, Absezung ꝛc. im Falle der sogenannten unzeitigen und schädlichen Nachsicht.

Schon früher, am 25. Mai 1824 hatte auch das Ministerium des Innern und der Polizei ein Circular erlassen, worin verordnet wird, daß die von den Consistorien und Unterbehörden des Ministeriums des Unterrichts entdeckten Spuren verbotener Gesinnungen und Ansichten von diesen außer dem Ministerium des Unterrichts auch der königl. Regierung, als der Provinzial-Polizeibehörde, angezeigt werden sollen. Eine Verfügung des Ministeriums des Unterrichts vom 30. März 1828 verordnet endlich, daß die Geistlichen zur Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen und Privatschulen verpflichtet sein sollen, in welchen die Jugend ihrer Parochie den ersten Elementarunterricht erhält, und dies selbst in dem Falle, wo die erste Classe solcher Schulen ihre Schüler zur Aufnahme in die höhern Classen eines Gymnasiums vorbereitet.

Die Spürerei ist hiernach von Oben herab und von Unten herauf bis in's Kleinste organisirt. Die Geistlichen sind auf der Gedankenspur bei den Lehrern, die Consistorien wachen über diese, die Regierungen wieder über letztere, die Ministerien endlich über die Regierungen. Jeder unerlaubte, uncensurirte Gedanke, so lange solche noch vorkommen, was bei der Einrichtung der Erziehung der Jugend und der Lehrer der Jugend jetzt nur selten der Fall sein muß, geht in die Spurberichte über. Daß aber hiebei jede Selbstständigkeit des Menschen, jede Würde des Mannes im Keime erdrückt werden muß, zu beweisen, hieße Wasser in's Meer tragen. — Dies Spursystem aber charakterisirt Preußens Regierung, und daß dasselbe stattfinden kann,

zeigt, welche Fortschritte bereits die christlich demüthig königlich preußische Erziehung der Jugend gemacht hat.

Damit sich die Lehrer willig dieser Schande unterwerfen, ist ihre *willkührliche Absezbarkeit* Gesez in Preußen. Eine Cabinetsordre vom 17. September 1805 verordnet die Absezbarkeit der Geistlichen und Lehrer selbst gegen ein freisprechendes Urtheil des Gerichts. Diese Cabinetsordre bezieht sich auf eine Stelle der Halle'schen allg. Litteraturzeitung vom Jahre 1805 Nr. 302, und erklärt sich mit den dort entwickelten Ansichten ganz einverstanden. In dieser Stelle heißt es: „Die eigenmächtige Gesezgebung einiger Schriftsteller und ein durch besondere Verhältnisse in einigen *kleinen willkührlich und schlecht regierten* Ländern veranlaßter Gerichtsgebrauch des R. Kammergerichts hat in einem großen Theile von Deutschland das Vorurtheil erzeugt, als ob Jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne prozessualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfe. Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung sollen nach diesen Grundsäzen behandelt werden als ein Eigenthum, die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe. In diesen Worten legt sich schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, der Bestechung ꝛc. müssen untersucht und bestraft werden, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas Besonderes für einzelne Fälle festgesezt ist. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, die Vernachläßigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann, dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von Vorgesezten im Dienste beurtheilt werden." — Es war dies vor der Schlacht bei Jena und man sprach damals noch ziemlich verständliches

Deutsch in Preußen. Die scheinliberale Epoche war noch nicht gekommen.

Ein ministerielles Circular vom 24. November 1809 zeigt den Regierungen an, daß die dem ehemaligen Oberconsistorium ertheilte Befugniß, Geistliche und öffentliche Lehrer sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß zu entsezen, auf das Ministerium übergegangen sei. Eine Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche die früheren Geseze bestätigt und erläutert, entwickelt umfassend die Grundsäze der Regierung in dieser Beziehung: „Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jezige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gäbe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen; daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen, und die Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinen Staaten mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht, und auf jede Weise befördert werden muß — (wir haben oben gesehen, wie dies zu verstehen) — zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen (!) und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist. Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben

vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin, auch die Pflicht fühle, die gegenwärtigen und kommenden Generationen vor Verführungen zu verwahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es fordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende Individuen auszuschließen. Ich weise daher Sie, den Staatsminister von Altenstein, an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesezten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben von Seiten des Staats Maßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit 1819 eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und ich gebe Ihnen, dem Staatsminister v. Schuckmann, auf, dem Staatsminister Frhr. v. Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommenden Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihrem Posten zu entfernen sind. Sie beide haben über die gänzliche Entfernung oder Versezung definitiv zu entscheiden, in so weit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Categorie (Beamte, die durch den König angestellt werden, und zu deren Entsezung ein Vortrag im Staatsrathe stattfinden muß) nicht gehören." —

Auf diese Weise hängt die Absezung der Lehrer von der Willkühr der Minister ab; und ein Verdacht ist hinreichend, sie zu entsezen.

Wir beschließen hiermit unsere Auszüge aus der Gesezgebung über das Volksschulwesen in Preußen. Der

Zweck derselben: Erziehung der Unterthanen zu willenlosen, geist- und gedankenlosen Maschinen, spricht sich überall in den Gesezen klar aus. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Die Abrichtung der Lehrer zu ihrem Amte, die beständige Spionirung derselben, und endlich deren willkührliche Entsezung.

Um zu jener Bildung, zu jener Dressur zu gelangen, muß jeder Knabe acht bis zehn Jahre in die Schule gehen. Um lesen, etwas schreiben und rechnen zu lernen, um etliche Bibelsprüche, Lieder und dergleichen seinem Gedächtnisse einzuprägen, muß der rüstige Bauernbube seine Kraft in den dumpfen öden Schulen versizen, und was die moralische Nichtigkeit der preußischen Volksschul-Erziehung noch von Selbstständigkeit übrig läßt, das zernichtet die physische Folge einer solchen Abstumpfung der körperlichen Kräfte des Knaben. Physisch und moralisch herabgekommen tritt er aus den Volksschulen in's Leben. — Aber es ist dies der Zweck der Erziehung; — wenn ein Gott die Christuslehre in diese Welt geschickt, so fordert er dereinst Rechenschaft. —

Die Gymnasial-Erziehung ist die zweite Stufe der Staats-Erziehung in Preußen. Aehnliche Mittel bringen dort dasselbe Resultat hervor. Der Keim des Absolutismus wird gesäet, und es wäre wunderbar, wenn der aus ihm hervorgegangene Baum eine andere Frucht als die der Entwürdigung des Menschen, der Verdummung des Volkes trüge.

„Dankbarkeit gegen König und Vaterland, Achtung gegen Gesez und Verfassung, Gewöhnung an Gehorsam und strenge Ordnung müssen der Geist sein, der das Ganze des Gymnasiums beseelt.“ So heißt es in den Statuten des Stadtgymnasiums zu Königsberg in Preußen.

„Dankbarkeit gegen König und Vaterland!“ Aber wofür denn dankbar sein? Die Frage allein ist in Preußen ein Hochverrath, und jedenfalls überflüssig; denn die

Dankbarkeit ist ein Gesez und dasselbe muß befolgt werden, so gut wie ein anderes; Gehorsam ist die erste und lezte Pflicht aller Preußen, an welche sie in den Gymnasien gewöhnt werden sollen. „Achtung gegen Gesez und Verfassung.“ Aber wenn nun die Laune eines Einzelnen Gesetze geben, das, was man in Preußen Verfassung nennt, nach Willkühr umstoßen oder umgehen kann? — „Gewöhnung an Gehorsam“ ist hier abermals die Antwort auf jene Frage. Das Wort selbst ist ganz gut gewählt; denn gewöhnen muß man sich an solchen Gehorsam, wie sich der Hund an die Fußtritte seines Herrn, der Galeerensklave an seine Kette gewöhnt.

Ein Rundschreiben des Ministers des Unterrichts vom 30. October 1819 ist klarer als die obige Stelle, die wenigstens noch Zweifel zuläßt. Dies Rundschreiben handelt von der Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten, und spricht insbesondere von der Art, wie die Geschichte gelehrt werden soll. Es heißt in demselben: „Zwar soll und muß den Gemüthern der Jugend eine werkthätige Liebe zum König und Vaterland tief eingepfropft, und es kann hierzu der Unterricht in der Geschichte benuzt werden.“ Nur den Gemüthern soll diese Liebe eingepfropft werden; und es ist lobenswerth, daß man nicht sogar sie dem Verstande der Jugend aufdringen will. Es würde das überdies schwerer sein. Die Geschichte soll dazu benuzt werden. Auch dies Wort ist gut gewählt. — Der Minister warnt dann davor, in den Lehren der Geschichte von der Politik, d. h. der Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit, zu sprechen, und fährt fort: „Vielmehr fordert die Gegenwart dringender als je, daß der Unterricht in der Geschichte, wie in den übrigen öffentlichen Lehrgegenständen (!) sich strenge in den Gränzen der Schule halte, auf ein klares, umfassendes und in genauer Kenntniß des Besondern ruhendes Wissen hinarbeite und den Ernst der Wissenschaft nie verläugne, um also die Jugend frühzeitig dem Leichtsinne

und der Oberflächlichkeit im Denken zu entfremden, und sie vorzubereiten zu der ernsteren Anstrengung und den Pflichten ihres künftigen Berufes.“ Die schönen Worte: „Ernst der Wissenschaft, Entfremdung von Leichtsinn und Oberflächlichkeit,“ sind wieder nur das Gewand, in welchem man diese Lehren des Absolutismus in die Welt schickt. Eine Masse von Einzelnheiten ohne Leben und inneres Wesen ist es, was der Jugend aufgebürdet werden soll, damit der Verstand in diesem Pfuhle des Besondern untergehe. Der Zweck dieser Lehrart ist die Vorbereitung zu den Pflichten ihres künftigen Berufes. Aber dieser künftige Beruf hat nur eine Pflicht: blinder Gehorsam. Der Minister sagt dies klar genug in der folgenden Stelle desselben Rundschreibens: „Zu der Gründlichkeit eines solchen Unterrichts muß sich in allen höhern Schulanstalten eine strenge Disziplin gesellen, welche die Jugend zwar mit Liebe und Milde behandelt, aber unabläßlich auf Gehorsam, Fleiß und gute Sitten dringt, und die genaueste Befolgung der desfallsigen Gesetze zur heiligsten Pflicht macht. Es muß daher jede Unregelmäßigkeit, Unfolgsamkeit und Pflichtvernachläßigung der Schüler nachträglich gerügt, jede dünkelhafte Anmaßung sogleich in ihrem ersten Hervortreten zurückgewiesen, vorzüglich aber jeder Ungehorsam gegen den Lehrer und jede Hintansezung der ihnen gebührenden Ehrfurcht auf's Schärfste gestraft werden. Insbesondere ist in allen, die Handhabung einer guten Disziplin betreffenden Fällen alles unnöthige Raisonniren und Discutiren der Jugend zu vermeiden, damit sie früh lerne, ohne Widerrede den vorgeschriebenen Gesetzen zu folgen, sich willig der bestehenden Obrigkeit zu unterziehen, und die bürgerliche Ordnung, welche eben auf pünktlicher Befolgung dessen, was Recht ist, beruht, durch die That anzuerkennen.“ — Das ist wenigstens ziemlich klares Deutsch, und man muß die Minister deswegen loben. Die Jugend muß an passiven Gehorsam gewöhnt

werden, damit der Mann sich ihm willig unterwerfe. Zweck und Absicht aller Lehre in Preußen. So klar aber spricht man sich in Preußen nur bei Eingeweihten aus, und deswegen heißt es am Schlusse dieses Rundschreibens, daß dessen Veröffentlichung weder möglich noch nothwendig und daß daher den Regierungspräsidenten überlassen bleibe, zu thun, was sie für zweckdienlich hielten.

Die Geschichte ist hier der Gegenstand einer besondern ministeriellen Unterweisung, die man den Regierungspräsidenten zu ertheilen beliebt. Aber es ist nicht genug, daß man nur Thatsachen und Einzelnheiten in dem Gemüthe der Jugend anhäuft, um das Denken zu ersticken: es giebt auch Thatsachen, die laut sprechen, ohne daß sie gerade einer Erklärung bedürfen. Diese müssen umgangen werden, wo es eben möglich, oder verfälscht werden, wo man sie berühren muß. Wer bezweifeln wollte, daß man sich in den Schulen Preußens dieses Mittels bedient, den machen wir darauf aufmerksam, daß ein neueres Zensurgesez in Preußen verbietet, von den früheren Königen Preußens ungebührlich in den Geschichtswerken zu sprechen. Wie man hiernach Geschichte schreiben, wie man Elendigkeiten und Schandthaten früherer Könige geschichtlich darstellen muß, mag sich Jeder selbst erklären. Was Gesez für alle Preußen ist, die schreiben und lesen, ist sicher auch Gesez für alle Lehrer, die lehren, alle Schüler, die lernen. —

Die Art, wie man die Geschichte in Preußens Gymnasien lehrt, läßt uns auf die Art der Lehre in den übrigen Fächern schließen, und der Minister selbst sagt uns, daß sie in einem Aufhäufen von Einzelnheiten bestehe. Todtes Wortwissen ist das Sprachstudium, todte Zahlen und Figuren die Mathematik, todte Thatsachen die Lehren der Naturwissenschaften und Geographie.

Die Lehrer sind wie die Lehre selbst, sowohl vor ihrer eigentlichen Anstellung, als nachdem sie hierzu würdig befunden, einem ewigen Spionirsysteme unterworfen. Die oben

angeführten Geseze über Spürerei, — wir fanden dies Wort in der preußischen Gesezessprache — gelten auch hier, und wir haben nur einige spezielle Nachträge zu liefern.

Das Consistorium ist angewiesen, bei Lehramts-Candidaten und Lehrern beständige Conduitenlisten über deren Betragen zu halten und von Zeit zu Zeit an die höhern Behörden einzusenden, und ist besonders verpflichtet, in diesen über die Ansichten der Lehrer, ihr sittliches Betragen, und wenn sie Schriftsteller sind, ihre neuesten Schriften zu berichten. —

Die Schulamts-Candidaten erhielten früher von den Vorstehern der Anstalten, bei welchen sie ihr Probejahr verfahren, ein schriftliches Zeugniß. Ein Gesez vom 11. Febr. 1832 bestimmt dagegen, daß in Zukunft denselben nur eine Bescheinigung über die gegebenen Unterrichtsstunden verabreicht, und daß der Bericht des Directors über deren Lehrgeschicklichkeit, practische Brauchbarkeit und moralische Führung unmittelbar an den Minister eingesandt werden soll. Es ist das ein Fortschritt in dem allwärts vorherrschenden Spionirsystem, und man gab dadurch den Directoren freieres Spiel; denn geheime Berichte traten an die Stelle der öffentlichen. Es scheint, als wenn dagegen selbst von einzelnen Schulcollegien Einspruch eingegangen sei, und ein neuer Beschluß vom 29. März desselben Jahres bestimmt für eine einzelne Provinz, daß diese Zeugnisse erst an die Provinzial-Schulcollegien und dann an den Minister eingegeben werden sollen. Andere Schulcollegien erhielten die Erlaubniß, Abschriften jener Zeugnisse zu fordern; bei den meisten aber blieb es bei dem Gesezе vom 11. Februar 1832. Es zeugt dies nebenbei gesagt für die in Preußen herrschende Einheit und Uebereinstimmung der Verwaltung.

Die neueste Zeit — allwärts ist in Preußen der Fortschritt bemerklich — erfand noch eine weitere Stufe der Spionerei und machte die Lehrer selbst zu den gesezlichen Spionen der Schüler. Eine Verordnung vom 6. August

1833 befiehlt den Lehrern ausdrücklich, dieselben auf Schritt und Tritt zu bewachen, und sagt: „alle an sich unbedeutende Erscheinungen, wie ein gemeinsames Absondern einzelner junger Leute von den andern, oder wenigstens ein engeres Anschließen derselben unter sich zu irgend einem gemeinsamen Zwecke, sei es auch um des Vergnügens willen, oder das Suchen nach besondern Abzeichnungen im Aeußern verdienen Aufmerksamkeit, weil solches leicht eine Hinneigung zu dem Verbindungswesen begründet." — Ist das nicht die Sprache des bösen Gewissens, die in dem engern Anschließen jugendlicher Gemüther an einander bereits das Gespenst der Association zu sehen glaubt? Jedes Gefühl empört sich, wenn man dies schleichende Gift der Schande, der Knechtschaft, selbst in die Herzen der Jugend pflanzen sieht, wenn Freundschaft und Liebe durch sie verpestet werden müssen, um der Herrschsucht entwürdigte Knechte, elende Geschöpfe ohne Liebe, ohne Herz, ohne Gefühl und Empfindung, geist- und gedankenlose Maschinen zu erziehen. Die Menschheit wirds rächen, bald rächen, oder sie ist des geistigen Unterganges würdig und ihm nahe.

Körperliche Züchtigung ist in den Gymnasien wie in den Volksschulen ein Mittel der Erziehung, und die Gesetze verbieten den Lehrern nur, diese soweit auszudehnen, daß sie der Gesundheit des Gezüchtigten schaden könnten. An den moralischen Nachtheil dieses Mittels aber denkt man in Preußen nicht; denn die Art und Weise, wie diese körperlichen Züchtigungen auf den Gymnasien vollzogen werden, ist so entwürdigend als möglich. Der Verurtheilte muß vor der ganzen Classe hinknieen, und erhält im Angesichte derselben von dem Pförtner der Anstalt mit einem Ochsenziemer die bestimmte Anzahl Schläge. Wir sprechen hier von dem, was wir mit eigenen Augen gesehen haben, und denken, daß diese Strafart bezeichnend genug ist, um keiner nähern Erläuterung zu bedürfen.

Auch in den Gymnasien kommt die körperliche Zernichtung des jungen Mannes der geistigen Verdummung zu Hülfe, und diese ist zum Theil auf jene gebaut. Wir entsinnen uns genau, ein Schulprogramm eines Gymnasialdirectors zu Cöln, Hrn. Graßhof, gelesen zu haben, in welchem dieser darüber klagt, daß die Masse der Lehrgegenstände die Jünglinge zwinge, um nicht zurückzubleiben, täglich wenigstens 13 und mehr Stunden zu arbeiten. Aber der kurzsichtige Lehrer war nicht in das System seiner Herrn und Meister eingeweiht. Auch ein Bericht des Consistoriums zu Berlin klagte über diese Ueberanstrengung der Jugend, und ein Ministerial-Rescript belehrte dasselbe, daß es so arg nicht sei, daß ja nur die höhern Classen außer den 6 Classenstunden noch 5, die andern aber nur 3 Stunden zu Hause arbeiten müßten, und daß dies nicht zu viel sei. In der neuern Zeit ist dieser Punkt durch Herrn Lorinser näher und allgemeiner zur Sprache gekommen. Im ersten Augenblicke versprach die Regierung Abhülfe, und am Ende blieb Alles beim Alten. Acht Jahre lang dauert jene unabläßliche Anstrengung, und wer sie durchgemacht, ist geistig und körperlich zernichtet. Das aber ist es, was man beabsichtigt; denn so erzieht man Bürger, die gegen den geforderten Gehorsam nichts einzuwenden haben. Es ist eine durchgehende Erfahrung in Preußen, daß die besten Schüler gerade meist die einfältigsten Menschen sind, daß diejenigen, die auf den Schulen Alles versprachen, meist im künftigen Leben Nichts leisteten, und daß gerade die, und in der Regel nur die, die in den Gymnasien für schlechte Schüler galten, geistige und körperliche Kraft genug behielten, tüchtige Menschen, aber auch meist schlechte preußische Unterthanen zu werden.

Die Universitäten bilden die lezte Stufe des Unterrichts in Preußen, wenn man nicht die Recapitulation aller früheren Lehren über den passiven Gehorsam während der Militärdienstzeit als die Schule ansehen will, wo die lezte Hand an das schöne Werk gelegt wird. Uns über die

Einrichtung der Universitäten näher auszusprechen, ist nicht unsere Absicht, und überhaupt kaum nothwendig, wenn man bedenkt, daß nie eine preußische Universität verboten worden ist, und daß Oestreich und selbst Rußland ihren Unterthanen erlauben, diese zu besuchen. Nur Hegel durfte in Berlin frei lehren; Fichte wurde dort verfolgt und sah sich genöthigt, anderswo seinen Lehrstuhl aufzuschlagen. Noch in neuester Zeit verbot man Welker in Bonn die Fortsetzung seiner Vorlesungen über Philologie, weil er es gewagt hatte, in einem Werke eine nicht censurirte Ansicht auszusprechen, und er überdies der Bruder eines freisinnigen Deputirten ist. Das allwärts herrschende Spionensystem verbreitet seine düstern Wolken auch über die Universitäten. Die Universitäts-Bevollmächtigten sind nichts als öffentliche Angestellte der geheimen Polizei, die sowohl die Lehrer als die Schüler auf Schritt und Tritt bewachen müssen. Ein Bericht dieser Beamten entsezt die Erstern, verbannt die Leztern von der Universität, und zernichtet Beider Zukunft. Die ganze Litteratur der preußischen Universitäten ist eine ununterbrochene Lobhudelei des Bestehenden, und Hegel hat diese Lobhudelei gar in ein philosophisches System gebracht, dessen Hauptgrundsaz ist: „Was ist, ist Recht!"

Nur ein Unterschied zwischen der Gymnasial- und Universitäts-Erziehung waltet ob. Die Disciplin in Bezug auf Moral hört mit dem Austritte aus der erstern auf. Die Zügel, die bis jezt das junge Pferd auf die schmerzlichste Weise zurückgehalten haben, werden ihm abgenommen, und man läßt es frei laufen, damit es, der neuen Freiheit ungewohnt, diese bis zur Ueberanstrengung mißbrauche und am Abend müde und ermattet den bequemen Stall suche. Die Ausschweifungen preußischer Universitäten sind grausenerregend, und selbst deren Erzählung jedes Schamgefühl verlezend. Ein paar Duzend Dirnen der Schande theilen ihr Gift oft Hundert und Mehreren in ein paar Nächten mit, und wer nicht körperlich bei diesen Festen der Lust untergeht,

verliert wenigstens das lezte edle Gefühl, was dem Jünglinge die Erziehung der Schule gelassen, die Achtung für die andere Hälfte des Menschen, jedes Gefühl der Würde des Weibes. — Die Burschenschaft trat gegen dieses schändliche Schwelgerleben auf, und sie hatte auf den meisten Universitäten nur den einzigen Zweck, Moralität und Sitte herzustellen. Es mochte dies eine der Hauptsünden der Burschenschaft in den Augen der Herrscher Preußens sein, und sie wurde allwärts unabläßlich verfolgt, während man die Verbindungen der Studenten, die entgegengesezte Grundsäze hegten, und selbst durch den Widerspruch der Burschenschaft nur um so mehr sich der Schwelgerei und der thierischen Lust überließen, auf alle Weise beförderte und unterstüzte. — Drei Jahre eines solchen Lebens machen die Jünglinge der Universität zu markloſen Greisen, und — ihre Erziehung ist vollendet, sie sind würdig in den Dienst des Staates zu treten, nachdem ein Jahr Militärdienst die auf den Universitäten herrschende Ungebundenheit und Zügellosigkeit wieder in das Geleise des passiven Gehorsams hingeleitet hat.

So erzieht Preußen seine Söhne. —

Und wer darf sich hiernach noch wundern, wenn in Preußen nur selten eine Stimme für Volksrecht und Freiheit laut wurde, wenn dagegen der Mysticismus, dem die Erziehung des Volkes so schön vorbaut, hier für sein düsteres Treiben Thür und Thor bei dem Volke geöffnet fand. Die Frucht konnte nur eine solche sein; denn der Saame war der der Verdummung. —

II.

Militairwesen.

„Wird das Soldatenhandwerk so fortgetrieben, so müssen bald die Väter und Mütter ihre Söhne verfluchen lernen;“ sagte schon vor fünfzehen Jahren eine deutsche Zeitschrift. *) — In Preußen aber ist dies Soldatenhandwerk am höchsten ausgebildet, und hat seit jener Zeit unendliche Fortschritte gemacht. Nur die Erziehung Preußens, die Verdummung des Volkes erklärt es, daß jener Fluch nicht bereits allwärts laut geworden.

Es ist hier nicht unsere Absicht, auf die Einzelnheiten des preußischen Militairwesens einzugehen. Die Einzelnheiten hier zu entwickeln, ist eben so wenig erlaubt, als es den Lehrern erlaubt ist, den Schülern Einzelnheiten aus der Geschichte vorzutragen. Es sind darüber viele Werke geschrieben, die uns dieser Mühe überheben.

In diesen Werken kann man lesen, wie stark das preußische Heer im Frieden ist, wie groß seine Landwehr, wie viel dies Alles nach den offiziellen Etats kostet, und mehr dergleichen. Nur eine kleine Berechnung sei uns erlaubt. Nach den offiziellen Etats kostet das preußische Militairwesen etwa 22 Millionen Thlr.; aber wir thun den Rechen-

*) Welt und Zeit I. 63.

meistern Preußens sicher nicht zu viel, wenn wir anstatt dieser 22 Millionen, wie sie der Etat von 1828 aufstellt, wenigstens 30 Millionen jährlich seit 1830 annehmen. Bedenkt man, daß jeder Soldat im Durchschnitte wenigstens 100 Thaler jährlich verdienen könnte, wenn er seiner Arbeit nicht entzogen würde, so giebt das für etwa 130,000 Mann abermals 13 Millionen Thaler, wodurch wir eine Summe von 43 Millionen Thalern erhalten. Berechnet man, daß 300 Thaler hinreichen, im Durchschnitte eine Familie von 5 Menschen zu ernähren, so könnten von dieser Summe nicht weniger als 143,333 Familien oder 716,665 Menschen leben, und gerade so viel weniger brauchten zu darben, zu hungern, zu verkümmern geistig und körperlich. —

Es fragt sich nun, ob ein solches Heer, dessen Bestehen mehr kostet, als die Unterhaltung von siebenhunderttausend Menschen, zur Vertheidigung eines Landes und insbesondere Preußens nothwendig sei? Zur Beantwortung dieser Frage machen wir darauf aufmerksam, daß Amerika, England, Schweden ꝛc. eine unverhältnißmäßig kleinere stehende Militairmacht haben, und daß sie im Augenblicke der Gefahr stets hinlänglich gerüstet dem Feinde gegenüberstanden, daß ihre Soldaten und Landesvertheidiger zu den besten Kämpfern gezählt werden müssen. Man sagt hiergegen, besonders in Bezug auf die beiden erstgenannten Länder, daß sie außer dem Angriffe ihrer Feinde liegen. Wir wollen nicht darüber streiten, ob diese oft wiederholte Behauptung so ohne alle Beschränkung wahr ist; wir könnten zeigen, wie England seine Truppen nach Amerika überschiffte, und wie Englands Soldaten, die in Europa Wunder der Tapferkeit gethan, in Amerika von dem aufgebotenen Landsturme zernichtet wurden. — Die Geschichte zeigt uns, daß nicht stehende Heere nothwendig sind, um den Feind des Vaterlandes abzuwehren. Vor Frankreichs zusammengelaufenen, ungeübten, unbewaffneten und kaum bekleideten Schaaren zerstoben die schönsten Heere ganz Europa's. Aber Preußen selbst lieferte

uns den besten Beweis. Im Jahre 1813 hatte es nur ein sehr kleines stehendes Heer, die große Mehrzahl seiner Truppen bestand aus Landwehrmännern; sie waren seine tapfersten Kämpfer, und sie zernichteten die sieggewohnten Heere eines der ersten Helden der Geschichte. Hierauf noch von der Nothwendigkeit großer stehender Heere zur Vertheidigung des Vaterlandes zu sprechen, heißt alle geschichtlichen Erfahrungen Lüge strafen. Ueberhaupt ist es in Europa, wo die Kriegsweise beinahe allwärts dieselbe ist, nie mehr oder mindere Uebung der stehenden Heere, welche diesem oder jenem Volke den Sieg verschafft. Der Geist, der das Volk, der seine Kämpfer beseelt, ist der Gott des Sieges; das Glück ist an seinen Wagen gefesselt. Die Kämpfer der französischen Republik besiegten ganz Europa, und so lange noch ein Rest von diesem Geiste übrig war, war Frankreich unbesiegbar. Die spanischen Bauern besiegten Napoleons Heere, denn in diesen herrschte nur der Geist der Eroberung, der Abgötterei gegen einen großen Menschen, bei jenen der Geist der Freiheit und Unabhängigkeit. Die pommerschen Bauern aber besiegten ebenso die schönsten Heere Napoleons, und siegten selbst besiegt in den glorreichsten Schlachten Preußens, bei Lützen und Bauzen. — Der Geist des Volkes, Vaterlandsliebe, Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl wurden nie besiegt. —

Aber wozu sind denn stehende Heere nothwendig? Auch hier antwortet die Geschichte: Sie entstanden, als Fürsten auftraten, die ein anderes Interesse, als das ihres Volkes hatten. Jener Ludwig XIV, den die dienstbeflissene Schmeichelei seiner Zeit den Großen nannte, ist der eigentliche Vater der stehenden Heere. Seine Kriege galten nie dem Volkswohle, und er war gezwungen, die Executoren seines oder des Willens seiner Maitressen in eingeübten Maschinen zu suchen. Seit der Zeit trennte sich das Interesse der Fürsten immer mehr von dem der Völker, und die stehenden Heere wurden immer nothwendiger. Sie sind gegenwärtig

die einzige Stüze des Absolutismus, und das ist das Geheimniß ihrer Nothwendigkeit, dafür zahlen die Völker ihre Unterhaltung, und dafür darben Hunderttausende.

Wenn wirklich die preußische Staatsregierung und die dort herrschenden Staatsgrundsäze das Wohl des Volkes wollten und sicherten, wenn jene Liebe und Anhänglichkeit an den König, von der man so viel spricht, und die der Gegenstand der ganzen preußischen Erziehung ist, wirklich vorhanden wäre, so wäre Preußens stehendes Heer rein überflüssig, und ein Aufruf an das Volk und an Landwehr und Landsturm im Augenblicke der Gefahr schüfe unbesiegbare Heere so schnell und schneller als sie der Convent in Frankreich zu schaffen im Stande war. — Die Behauptung aber, daß das Heer und der mehrjährige Dienst nothwendig sei, um die Landwehr erst zu bilden, ist selbst durch die Einrichtung Preußens widerlegt, die einem Theile seiner Unterthanen erlaubt, nur ein einziges Jahr zu dienen, und die dann aus diesen in einem einzigen Jahre nicht nur ganz gute gewöhnliche Landwehrmänner zu bilden im Stande ist, sondern sie selbst zu den Offizieren der Landwehr bestellt. Wollte man also selbst das ganze System Preußens beibehalten, so reichte ein Drittheil der bis jetzt zum stehenden Heere berufenen Mannschaft hin, Preußens sämmtliche Unterthanen in einem einjährigen Dienste zu den brauchbarsten Landwehrmännern zu machen. *) Und selbst dies stehende Heer von 40—50,000 Mann würde überflüssig werden, wenn man die Jugend spielend in den Waffen übte, wie dies im

*) Die obige Stelle wurde 1834 geschrieben. Seit der Zeit ist es in Preußen Herkommen geworden, die Soldaten im Laufe des zweiten Jahres zu entlassen. Ich glaube nicht, daß die Verhältnisse sich so geändert, daß Preußen heute weniger krieggerüstet sein dürfte als vor 1830. Die dreijährige Dienstzeit war also früher nicht nöthig. Die Zukunft wird beweisen, daß auch die zweijährige überflüssig, um ein tüchtiges Bürgerheer zu bilden. —

Alterthum geschah, wenn man die erwachsenen Männer von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Uebungen zusammenriefe, wie dies in Schweden und Amerika geschieht, und wenn man die höhere Kriegskunst lehrte, wie andere Künste und Wissenschaften gelehrt werden. Auf diese Weise würde man ein Heer von Bürgern bilden, so stark an Zahl als das Land Männer aufzuweisen hat, und unbesiegbar jedem Feinde gegenüber. Aber eine solche Militaireinrichtung würde nur ein Bürgerheer schaffen, und das ist es gerade, was man nicht will. Man will Soldaten haben, Knechte, die für Lohn dienen, die nur ein Gebot kennen, das des Gehorchens.

Um solche Soldaten zu bilden, sind stehende Heere nothwendig, und nur deswegen. Die Gesetze Preußens selbst sagen uns, daß das Heer eine Bildungsschule der Unterthanen sein soll. Und es ist eine solche, in der die lezte Hand an das schöne Werk der preußischen Erziehung in dem dargestellten Geiste gelegt wird.

Jeder Unterthan Preußens, mit weniger Ausnahme, muß drei oder wenigstens zwei Jahre im stehenden Heere dienen. Das Wort: dienen ist bezeichnend genug, und gerade um den jungen Mann an dienen zu gewöhnen, muß er drei Jahre Soldat sein. Beständiges Exerziren, die erfinderischste Kleinlichkeitskrämerei, nie endigende Schulmeisterei und Kamaschendienst jeglicher Art gewöhnt sie daran, der Maschine gleich auf den Wink des Obern zu gehen oder stille zu stehen, thätig oder müssig zu sein. Das erste Vierteljahr verfließt unter beständigem Einüben der einfachsten Handgriffe und Bewegungen, dann beginnen gemeinsame Uebungen, und dauern etwa ein Jahr hindurch fort. Im nächsten und dritten Jahre aber sind die ältern Soldaten gezwungen, dieselben Uebungen mit den neu Angekommenen wieder durchzumachen, und so fällt selbst das Neue weg, das im ersten Jahre diesen Uebungen wenigstens noch ein geistig erregendes Interesse gab; und der Soldat wird in diesen beiden lezten Jahren zur vollendeten Kriegsmaschine.

Die Uebungen selbst nehmen außer dem ersten Vierteljahre nur einen Theil des Tages in Anspruch. Die übrige Zeit ist der Soldat sich selbst und den Folgen des Müssigganges überlassen, wenn die Regimentsschule nicht für den, der noch nicht lesen kann, eine Stunde täglich in Anspruch nimmt, in der er dann zu dem Glücke vorbereitet wird, dereinst die Lobhudeleien einer preußischen Provinzialzeitung ꝛc. lesen zu können. Preußens Lobredner haben viel von diesen Soldatenschulen gesprochen, aber wir werden bei denselben nicht länger verweilen. Die allgemeine Volkserziehung Preußens hat uns gezeigt, in welchem Geiste und zu welchem Endzwecke man hier unterrichtet, und in den Militairschulen ist dieser Geist, wie sich das leicht denken läßt, wo möglich noch klarer ausgesprochen. —

Der Müssiggang ist die Schule, in welcher der preußische Soldat während seiner Dienstzeit die Lehren des Lasters einsaugt. Der junge Bauer, der junge Handwerker, die bis dahin in Arbeit ihre Kräfte gestählt, und nur ausgeruht, um neue Kraft zu neuen Arbeiten zu sammeln, sehen sich auf einmal, dem Müssiggange überlassen, in die volkreichsten Städte versezt. Das Beispiel ihrer vorgesezten Offiziere ist meist der Art, daß sie sehr bald lernen, diese Stunden des Nichtsthuns in den Höhlen der thierischen Lust zuzubringen. Die ältern Soldaten weihen die jüngern in die Geheimnisse der Menschen-Entwürdigung ein, und von Jahr zu Jahr erneuern sich die Opfer, die hier dem Geiste des Müssigganges, dem Laster dargebracht werden. Um jede Kaserne sammeln sich die verpesteten Dirnen der Lust, wie die Aasvögel um ihre Beute, die sie von Weitem wittern. Die Lustseuche durchwandert die Reihen des Heeres und nur selten sind die Fälle, wo sie eines jener ihr geweihten Opfer übergeht. Geistige Entwürdigung, körperliche Zernichtung ist das Ende dieses Lebens. Mit diesen Lehren, mit diesen Gewohnheiten, so entwürdigt und verpestet kehrt der Bauer in die Hütte seines Vaters, der Arbeiter in die Werkstatt

seines Meisters zurück, und verpflanzt sein eingeimpftes Gift in die stillen Hütten der Ackerer, in die friedlichen, sonst so glücklichen Wohnungen der Landstädte. Die Lehren der Verführung, die er während seines Aufenthaltes auf den Hochschulen Preußens, — so kann man die Heere wohl nennen, denn es ist eben die lezte Stufe der Erziehung in Preußen — eingesaugt, sind hier in seinem Dienste die Mittel, durch welche er das Glück der stillsten Wohnung zu zerstören im Stande ist, und die Gelegenheit läßt ihn seine Lehren anwenden. — Das Leben der Soldaten in preußischen Garnisonen ist der Art, daß das Mädchen, das Bekanntschaft mit einem Soldaten pflegt, schon hierdurch allein ihren Ruf zernichtet, und es mag dies Beweis sein für das, dessen man sich von jenen versieht. — „Wird das Soldatenhandwerk so fortgetrieben, so müssen bald die Väter und Mütter ihre Söhne verfluchen lernen." — Aber Fluch denen, oder besser, denn nicht Menschen sind es, die wir bekämpfen, Fluch jenen Staatseinrichtungen, die nur durch die geistige und körperliche Zernichtung ihrer Bürger bestehen können. —

Die Erziehung der Offiziere ist nur in einem höhern Grade königlich preußisch, als die der Jugend überhaupt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß jene in allen Militairwissenschaften weit vorgebildet sind, daß sie vielleicht in dieser Beziehung zu den gebildetsten Offizieren neuerer Zeit gehören. Aber der Geist jedes wahren, sonst höhere Bildung gebenden Theiles der Wissenschaften ist auch hier der der Knechtschaft. Ein Begriff von Recht, von Manneswürde sucht man bei ihnen vergebens, und wer es bezweifeln wollte, der bedenke, daß es in Preußen ein Gesez des Herkommens unter Offizieren ist, daß derjenige, der von einem Bürger thätlich beleidigt wurde, mag er diesen noch so sehr gereizt, ihm selbst versagt haben, Mann gegen Mann einen persönlichen Streit auszufechten, denselben ermorden darf. Der Mord eines Unbewaffneten aber durch einen Bewaffneten

heißt für Jeden, dessen Begriffe über Recht und Unrecht nicht durch eine königlich preußische Offiziererziehung verwirrt und zernichtet sind, ein Meuchelmord. Das Gesez der Ehre unter preußischen Offizieren fordert diesen Meuchelmord, und die Geseze des Staates huldigen diesem Geseze des Verbrechens, indem sie den Mörder mit einer kaum des Redens werthen Strafe belegen, während sie ihn für ehrlos erklären und seiner Stelle entsezen, wenn er das Gesez des Meuchelmordes nicht vollzogen. — Ein solcher Unsinn ist charakteristisch genug, und man könnte ihn allein als Beweis für unsere Behauptung aufstellen. —

Die Lehren des Rechts, die ersten für jeden Saatsbürger, sind für einen preußischen Offizier überflüssig; denn er kennt nur Ein Recht: das des Gehorsams. Dieses eine Recht ist sein Gewissen, seine Philosophie; es ist die Gränze seiner Liebe, der Anfang seines Hasses, und der Beweggrund jedes seiner Urtheile. Die Erziehung als Offizier muß ihn auf diese Stufe der Menschenbildung bringen, und sie ist darnach eingerichtet. Die Lehren der Geschichte sind so, daß sie in diese Rechtslehre passen, und nur die Lehrer und Geschichtschreiber, die von jenem Geiste beseelt sind, haben in Preußen das Recht zu lehren und zu schreiben. —

Die Immoralität ist auch hier die Tochter des Müssigganges. Schon auf den Militairschulen herrscht die schmuzigste Liederlichkeit, und der zum Cölibat verdammte Offizier ist in den Garnisonen für Weib und Tochter gleich gefährlich, wenn er nicht die leichtere Beute, die er für einen Schandpreis kaufen kann, vorzieht, und hier Kraft und Gesundheit in die Mistpfüze des Lasters versenkt.

Die Farben sind grell aufgetragen in diesem Bilde, aber man läugne, daß das Bild wahr, man beweise, daß es ein pures Phantasiegemälde ist, und ich selbst bin der erste, der es zernichtet. Ich spreche nur von der Regel; daß es hier auch Ausnahmen giebt, versteht sich, Dank der bessern Natur des Menschen! von selbst.

Die allgemeine Immoralität, die sich von dem Heere aus in jedes Dorf, in jede Hütte verpflanzt, ist, wenn auch eine nothwendige Folge der stehenden Heere, doch nicht der eigentliche Grund ihres Bestehens. Dieser liegt in dem gewaltigen Worte: „Subordination." — Subordination ist der Zweck und die Folge des stehenden Heeres in Preußen, und bedeutet: „Unterordnung des Willens des Menschen unter den Willen eines Vorgesezten." — Der gemeine Soldat ist der willenlose, unterthänige Diener des Unteroffiziers, dieser der des Lieutenants, der wieder der Diener des Hauptmannes und so fort bis zum höchsten Grade. Das ist das Wesen, das ist der Zweck der stehenden Heere im Allgemeinen und ganz besonders in Preußen. Die preußischen Kriegsgesezе sind darüber sehr klar und bekannt genug, um deren Anführung überhoben zu sein. Der Soldat vom untersten bis zum höchsten Grade muß passiv dem Willen seines Vorgesezten gehorchen, befehle ihm dieser auch die höchste Ungerechtigkeit. Drei Jahre lang wird jeder preußische Unterthan gerade in der Zeit, wo die Selbstständigkeit des Menschen sich zu entwickeln pflegt, an diesen passiven Gehorsam, an diese Subordination auf eine Weise gewohnt, von der man in andern Staaten kaum eine Ahnung hat. Stufenweise betrachten und behandeln sich die preußischen Soldaten als Wesen, die unter oder über einander stehen. Der gemeine Soldat besucht andere Wirthshäuser, wie der Unteroffizier und hat außer dem Dienste wie im Dienste kaum den Muth, diesen anzureden. Die Offiziere sprechen mit den Unteroffizieren nur im Dienste, und nie sieht man diesen mit jenem, oder jenen mit diesem an einem öffentlichen Orte zusammen, ja sie meiden sich absichtlich, da die Untergebenen nie den Gedanken der Subordination verlieren, die Obern nie den Gedanken des Höherstehens aufgeben. In den Graden der Offiziere tritt ein ähnliches Verhältniß ein, und nur wenn höhere Verwandte, selbst ein höherer Reichthum oder sonst

äußere Verhältnisse ins Mittel treten, sieht man zwischen dem Lieutenant und dem Hauptmanne, diesem und dem Major u. s. w. troz der nothwendigen dienstlichen oder gesellschaftlichen Berührungen, sich ein vertrautes Verhältniß bilden. Wo eine Ausnahme eintritt, wo ein höherer Offizier sich zu den niedern Graden vertraulich herabläßt, da wundern sich diese selbst und es ist des Lobes, daß der Herr Major, Obrist ꝛc. sie als seines Gleichen ansieht, kein Ende. Aber in diesem Lobe selbst charakterisirt sich die Entwürdigung des Menschen, der es für eine Gnade ansieht, daß man ihn des vertrauten Umganges würdig hält. Die Eingeweihten der Regierung aber, Minister und commandirende Generale sehen diese engern Verhältnisse zwischen Ober- und Unteroffizieren nur ungerne, sie betrachten sie als der Subordination entgegenwirkend, und sie finden in denselben sogar mitunter Veranlassung zu Versezungen oder sonstigen Chikanen.

Der Geist der Subordination, der passiven Sklavenunterthänigkeit ist der Geist des preußischen Heeres, und die Geseze verbreiten denselben. Jede untere Stufe des Militairs ist den Mißhandlungen oder Chikanen seines zunächst Vorgesezten beständig preißgegeben. Man sage nicht, daß das Recht der Klage hiergegen schüze, denn dies Recht besteht in Preußen nur in dem todten Buchstaben eines kaum ausführbaren Gesezes. Ueberdies aber giebt es eine Menge Mißhandlungen, die der Obere willkührlich ausüben kann, ohne daß ihn je ein Gesez dafür zu erreichen im Stande ist. Wer sich durch Zufall oder durch den Geist der Selbstständigkeit den Zorn seines zunächst Vorgesezten, wenn auch nur des unbedeutendsten Unteroffiziers zugezogen hat, ist vor seiner Rache nicht einen Augenblick mehr sicher. Ein Knopf, der zufällig lockerer als die andern an der Uniform sizt, ein falscher Schritt, eine unrichtige Bewegung, die man sonst gerne übersieht, werden dann die Veranlassung zu Stunden langen Nacherexizien, zu Strafwachen, zu

Arrest u. s. w. Selbst thatsächliche Mißhandlungen sind nicht so selten, als man glauben mag, und ich entsinne mich nicht Einmal, sondern oft genug, in Cöln, in Coblenz, in Mainz ꝛc. gesehen zu haben, wie Unteroffiziere ihre Untergebenen mit Faustschlägen und Kolbenstößen zurechtsezten. In einem solchen Falle steht dem Mißhandelten freilich das Recht der Klage zu. Aber um zu klagen, muß er bei seinem Unteroffiziere selbst die Erlaubniß nachsuchen, und von diesem alle höhern Grade bis zum Commandanten durchlaufen. Wie selten auf diesem Wege eine Klage zur Entscheidung kommt, ist leicht zu berechnen; aber tritt selbst dieser seltene Fall ein, wird gar der Mißhandelnde bestraft, so beginnt erst das Höllenleben auf Erden für den, der sein Recht auf dem Wege des Rechtes gesucht hat. Die Unteroffiziere, deren Freund und Kastengenosse bestraft worden, verzeihen dies nie, und der, dem Recht geworden, hat von nun an keine ruhige Stunde mehr. Er ist sicher bei allen Nachübungen der Erste, der aufgezeichnet wird, Strafwachen, Arrest ꝛc. ꝛc. sind ihm bei jeder Gelegenheit vorbehalten, und er darf von Glück noch sagen, wenn der Kastengeist der Unteroffiziere ihn nicht noch weiter verfolgt.

Die Militairgeseze geben ihnen dazu alle Mittel an die Hand. — Oft haben wir sagen hören und oft gelesen, in Preußen sei das Schlagen abgeschafft. Nie aber ist uns ein Gesez zu Gesicht gekommen, welches die §§. 18, 43, 47, 48, 50 und 54 der Kriegsartikel aufhebt. Im Gegentheile ist uns als Augen- und Ohrenzeuge bekannt, daß diese noch nach 1830 in ihrer vollen Kraft bestanden. — Jene Kriegsartikel bestimmen, daß nur der, welcher in die 2te Klasse versezt worden, Stockschläge erhalten darf; sonst sind dieselben nicht erlaubt, und deswegen sagt man denn, daß sie überhaupt abgeschafft seien. In diese zweite Klasse aber werden alle des Diebstahls, der Brandstiftung, Desertion, Verfertigung falscher Urkunden und Siegel schuldig Befundene versezt. Aber außer diesen bestimmten Ver-

brechen ist jede zweimalige Bestrafung wegen desselben Verbrechens, jede mehrmalige Bestrafung wegen geringerer Vergehen und Dienstvernachläßigung hinreichend, in diese zweite Klasse zu versezen. Der tüchtigste Mensch, der nur nicht zum Soldaten oder, was noch eher möglich, nicht zum preußischen Subordinations- und Kamaschendienste geboren ist, ist ausgesezt, durch mehrmalige Bestrafung wegen Subordinationsvergehen und Dienstvernachläßigungen in diese zweite Klasse versezt zu werden, und ist dann der Willkühr des Compagniechefs anheim gefallen, der ohne höhere Instanz bis zu 40 Stockschlägen über ihn verhängen kann.

Berücksichtigt man dies, berücksichtigt man ferner, daß es von den Vorgesezten abhängt, die kleinste Vernachläßigung aufzusuchen und deren Bestrafung zu verordnen oder zu bewirken, so wird das Recht der Klage gegen sie zur gefährlichen zweischneidigen Waffe, und der Soldat begiebt sich dessen gerne. Er gehorcht willig, ob ihm Recht oder Unrecht geschieht, ob er mißhandelt oder mit Milde behandelt wird, und lernt so, daß Subordination in dem Aufgeben jeder Menschenselbstständigkeit besteht. Das aber ist der Zweck der preußischen Militairerziehung. —

Die Execution der Stockschläge ist das Entwürdigendste, was der Geist des Absolutismus zur Verthierung der Menschen hat erfinden können. Die Unteroffiziere sind die Executoren dieser Strafe, und die Kammeraden des zu Bestrafenden werden zu dieser Execution wie zu einem Schauspiele zusammenberufen. Der Bestrafte aber, die Executoren und die Zuschauer verlieren den lezten Rest ihrer Achtung für den Menschen. Das Schmerzgefühl ist Alles, was sie von dem Executionsplaze mitnehmen. —

Wer diese Schule der Subordination durchgemacht, wer sich daran gewöhnt hat, auf den Befehl jedes Vorgesezten zu horchen und ihn ohne Rücksicht, ob Recht oder Unrecht, der Maschine gleich zu vollstrecken, ist ein guter

preußischer Unterthan, und wenn er mehrere Jahre über seine Zwangszeit hinaus im Heere gedient hat, so wird er schon deswegen für fähig erklärt, Amt und Würden zu versehen. Es ist in Preußen ein Staatsgrundsaz, so viel als möglich Aemter durch entlassene Soldaten, die sechs oder mehr Jahre gedient haben, zu besezen. Man kann ihres passiven Gehorsams, ihrer Subordination unter jeden Vorgesezten gewiß sein, sie sind die willenlosen Vollstrecker jedes höhern Befehles. Deswegen werden so oft als möglich die Stellen der Polizei, der Steuer- und Zollbeamten, der Vollstrecker der Gesezе durch verabschiedete Offiziere, die Stellen der Amtleute und selbst der Landräthe durch, wenn auch in Bezug auf ihren eigentlichen Geschäftskreis noch so unwissende, abgedankte Offiziere besezt. Neuere Verordnungen gebieten in dieser Beziehung, verabschiedete Soldaten so oft als möglich bei Besezung frei gewordener Stellen zu berücksichtigen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß es kaum bessere preußische Beamten gäbe, als diese an preußische Subordination durch Jahre langes Aufgeben ihrer selbst gewohnten Soldaten. —

In allen preußischen Darstellungen des preußischen Militairsystems heißt es, daß dasselbe auf dem Grundsaze der Gleichheit in Bezug auf die Pflicht, dem Staate als Soldat zu dienen, beruhe. Wir werden später sehen, wie das Steuersystem beständig den Vortheil der Reichern im Auge hat, und es wäre ein Widerspruch, wenn im Militairwesen dieser Grundsaz nicht auch durchgeführt wäre. —

Die reichsten Unterthanen Preußens, die Standesherrn sind frei von jedem Militairdienste, die Reichern dienen nur selten, da sie meist ohne viel Mühe im Stande sind, durch Bestechung sich der Dienstpflicht zu entziehen, *) und wenn

*) Hansemann S. 178. „Indessen scheint die Zahl der Dienstunfähigen, nach den Resultaten der ärztlichen Untersuchung zu schließen, in den vornehmern oder reichern Familien größer

ſie wirklich dienen, ſo brauchen ſie nur Ein Jahr im Heere zu ſtehen, und werden dann gewöhnlich die Offiziere der Landwehr. — Man behaupte nicht, daß dieſe Bevortheilung nur eine Begünſtigung der ſich den Wiſſenſchaften widmenden Jugend ſei; denn das erſte Geſez über den einjährigen Dienſt ſpricht in dieſer Beziehung zu klar. Wer ſich ſelbſt bewaffnen, kleiden und ernähren kann, wurde nach dieſem Geſeze zum einjährigen Dienſte zugelaſſen. Erſt ſpäter als Klagen über dieſe Unbilligkeit laut wurden, führte man ein Scheineramen ein; aber um das nothwendige Examen zu beſtehen, braucht man nur die untern und mittlern Klaſſen der Gymnaſien oder die Bürgerſchulen durchzumachen; eine Bildungsſtufe, die der Sohn jedes Reichern, ſei er den Wiſſenſchaften, dem Handel oder dem Nichtsthun für die Zukunft gewidmet, ziemlich ſicher erreicht. Nur die ärmere Klaſſe iſt von dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen, und das Geſez, welches noch heute in Kraft iſt und beſtimmt, daß der einjährige Freiwillige ſich ſelbſt equipiren, bewaffnen und ernähren muß, beweist, daß man nur an die Klaſſe der reichern Unterthanen gedacht, als man jenes Geſez machte. Es beſteht zwar auch ein Geſez, daß ärmere Stubirende, die die Koſten der Bewaffnung und Bekleidung nicht aufzutreiben im Stande ſind, ſich an die Gnade des Königs wenden, und Nachlaß dieſer Koſten bei ihm beantragen können. Aber darin, daß dies als Ausnahme ſelbſt in dem Geſeze angeführt iſt, liegt eine Beſtätigung des allgemeinen Grundſazes. Ueberdies iſt es ſicher, daß dieſer Fall nur äußerſt ſelten eintreten wird, und bis jezt eingetreten iſt. Die Söhne der Beamten, der Kaufleute, der reichern Gutsbeſizer und der wohlhabendern Städtebewohner ſind es, welchen dieſes Vorrecht zu Theil wird, die ganze ärmere Klaſſe von Preußens Unterthanen iſt davon zwar nicht

---

als in der ärmern Volksklaſſe zu ſein.“ — Es iſt das die beſcheidene Sprache eines preußiſchen Kaufmannes. —

geſezlich, aber deſto ſicherer durch die Nothwendigkeit ausgeſchloſſen. — Allein in Preußen heißt das Gleichheit vor dem Geſeze.

Hanſemann — wir führen dieſen abermals an, weil er ein ſehr gutgeſinnter preußiſcher Unterthan iſt, was wir von Uns nicht gerade ſagen können, — ſagt: „Das preußiſche Heer erfüllt außer dem Hauptzwecke jeder Kriegsmacht noch zweierlei Nebenzwecke: es gewährt vielen nicht wohlhabenden Adeligen in der Mehrzahl der Offizierſtellen ein anſtändiges Unterkommen, und iſt die Bildungsſchule für das Volk.“ — Wir wollen hier nur von dem erſten Nebenzwecke ſprechen, da ſchon früher von dem andern die Rede war. Den angegebenen Nebenzweck erfüllt Preußens Heer in vollem Maße. Die große Mehrzahl der Offizierſtellen iſt mit Adeligen beſezt. Es giebt zwar Geſeze aus den Jahren des preußiſchen Liberalismus, welche verordnen, daß bei der Aufnahme in die Cadettenanſtalt, in die Militairſchulen und bei der Beſtellung von Offizieren nicht auf adelige Geburt geſehen werden ſoll. Die Geſeze beſtehen noch heute, aber die Sache hat ſich unterdeß wieder gänzlich geändert, die große Mehrzahl aller Offiziere im preußiſchen Heere ſind gegenwärtig von Adel, die ganze Garde hat nur ausnahmsweiſe einen nichtadeligen Offizier, und wo ſolche früher waren, wurden ſie durch Verſezungen entfernt. Die preußiſche Rangliſte iſt der Beweis für dieſe Behauptung. Die Bevortheilung des Adels bei Anſtellungen der Offiziere tritt immer klarer hervor, und der Junkergeiſt iſt gegenwärtig wieder der in dieſem Inſtitute herrſchende. Die Art und Weiſe, wie man bei der Aufnahme in die Militairſchulen verfährt, wo Adelige in Menge zuſtrömen und Bürgerliche nur ſelten zugelaſſen werden, bürgen dafür, daß dies Streben, jene zu bevortheilen, noch beſtändig im Fortſchritte begriffen iſt. —

Wir haben hiernach nur noch von einer Einrichtung im preußiſchen Militairweſen zu reden. Die Landwehr wird

stets unter die freisinnigen Institutionen, unter die zeitgemäßen Reformen Preußens gezählt, und sie ist der Gegenstand fast ungetheilten Lobes. So weit die äußere Einrichtung, die Organisation, hier gelobt wird, hätten wir wie bei vielen andern preußischen Institutionen nur wenig einzuwenden, und bei andern Staatsgrundsäzen, mit anderm innerm Wesen kann das Landwehrsystem dereinst gute Früchte tragen. Aber gerade das Wesen, der Geist, der dieser Landwehr durch Schulerziehung und Militairsubordination eingepflanzt, durch eine militairische Organisation stets unterhalten wird, ist der jedem volksthümlichen Institute zur Beschüzung der Freiheit und des Rechtes direct entgegengesezte.

Die preußische Landwehr, weit entfernt eine Bürgerbewaffnung im Sinne dieses Wortes zu sein, ist eine rein militairische Institution, sie ist gleichsam ein Theil des stehenden Heeres, der, da er eben nicht unter den Waffen nothwendig ist, in seine Heimath entlassen wird. Die Landwehrmänner sind nur beurlaubte Soldaten, die bei dem ersten Aufgebote auf den Wink des Fürsten ihren Heerd verlassen, und in Reihe und Glied treten müssen. Ihre Vorbildung ist eine dreijährige Dienstzeit, in welcher sie an preußische Militairsubordination gewöhnt wurden. Nach diesen drei Jahren werden sie entlassen, und scheinen in den Bürgerstand zurückzutreten, aber sie scheinen dies nur. So oft sie zur Uebung monatlich und jährlich einberufen werden, sind sie wieder den Soldatengesezen anheimgefallen, wieder ganz Soldat. — Das bürgerliche Gesezbuch selbst erkennt diese militairische Stellung der Landwehr an, und es verordnet, daß selbst die bürgerlichen Verbrechen des Landwehrmannes anders bestraft werden, als die desjenigen, der nicht mehr in der Landwehr ist. — Der Charakter einer freien Bürgerbewaffnung fällt also gänzlich weg. Die eigentlichen Offiziere der Landwehr, d. h. diejenigen, die dieselbe befehlen, die sie einüben, die über die Subordi-

nation, die Uebungen und das Kriegsmateriale wachen, Feldwebel, Adjutanten, Hauptleute und so fort in aufsteigendem Grade sind Offiziere des stehenden Heeres, ohne Mitwirkung der Landwehr von der Regierung eingesezt, nur von dieser abhängig, und nur dieser Rechenschaft schuldig. Die Lieutenants werden gewählt, aber nicht von der Landwehr, sondern von den bereits bestellten Offizieren, nicht aus der Mitte des Volkes, sondern aus jenen einjährigen Freiwilligen, von welchen oben die Rede war. Auf diese Weise ist die Masse des Volks auch hier ausgeschlossen, und nur die Söhne der Beamten, des Adels, der reichern Kaufleute, Eigenthümer und Städter sind, wenn nicht gesezlich doch thatsächlich, die Einzigen, die zu Offizieren bestellt werden. — Die Bevortheilung des Reichthums aber, wie wir sie in der Darstellung des Steuersystems Preußens sehen werden, bürgt für die Anhänglichkeit der Söhne dieser bevortheiligten Klasse.

Auf diese Weise verliert die preußische Landwehr den Charakter einer volksthümlichen Institution gänzlich, und ist nur eine rein militairische Einrichtung. Wir nennen sie: eine ewige Nachübung in der preußischen Subordination. Alle Monate muß der ganze mannbare Theil der Unterthanen Preußens zusammentreten, um die schönen Lehren des passiven Gehorsams, die sie im dreijährigen Dienste eingesogen, zu wiederholen, damit man nie vergesse, daß es für einen Preußen nur Ein Gesez, nur Ein Recht: das des Aufgebens jeder Selbstständigkeit, jeder Menschenwürde, das des willenlosen Gehorsams giebt. Dieser willenlose Gehorsam gegen Vorgesezte pflanzt sich so aus dem stehenden Heere durch die Landwehr in den Bürgerstand über, und sichert Preußen die Unterthänigkeit oder Subordination seiner Bürger so gut von Civilbeamten, als diese dem Soldaten von seinen Militairvorgesezten eingeimpft worden war.

Dies ist der Geist und wohl auch die Absicht der Landwehreinrichtung in Preußen. Die Landwehr ist dort in der Hand des Herrschers das kräftigste Mittel zur Unterdrückung des Volkes, zur Unterjochung Deutschlands. Seine Heere werden dort, wo es den Kampf für die Rechte der Menschheit gegen Knechtschaft und Entwürdigung gilt, auf der Seite der Tyrannen stehen, und die Landwehr wird der Kern dieses Heeres sein.

Aber dennoch ist die Waffe eine zweischneidige, die ihre Führer tödtlich verwunden wird, wenn auch nur auf einen Augenblick dereinst das Volk einsehen lernt, daß es nur den Zwecken seiner Feinde dient; wenn es nur eine Minute begreift, was Friedrich II. — unsere Autorität! — seinem Herrn Vetter ins Ohr sagte, daß in Preußen das Volk dem Könige gegenüber seinem Feinde ins Auge sieht. Und die Zeit wird kommen! —

III.

Beamtenwesen.

Preußen hat außer seiner Militairarmee ein zweites stehendes Heer, ein Heer von Civilbeamten. Rechnet man alle Angestellte der Ministerien, alle Regierungsbeamten, Polizeiangestellte, Gensdarmerie, Zollaufseher, Steuereinnehmer, Landräthe und Communalbeamten, Schul-, Kirchen- und Gerichtsbeamten und Diener ꝛc. ꝛc. ꝛc. — zusammen, so kommt sicher ein fast eben so starkes Heer heraus, als die Militairarmee. — Viele Tausende von Beamten zehren in Preußen von dem Marke des Volkes.

Wir übergehen hier abermals allbekannte Einrichtungen. In jedem Werke über Preußen kann man den äußern Zusammenhang seiner Beamtenhierarchie, — stärker und gewaltiger als je die kirchliche — nachlesen. Wir halten uns abermals am Wesentlichen, an dem Geiste, der diese Beamtenhierarchie, oder Beamtenaristocratie, wie man will, durchweht, an der Absicht, die sie geschaffen, und dem Resultate, das sie liefert.

Es ist nicht zweifelhaft, und selbst die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller Preußens haben den Muth, die nicht zu läugnende Wahrheit, daß Preußen eine unver-

hältnißmäßige Anzahl von Beamten hat, daß diese dem Volke unendliche Summen kosten, zuzugeben.

Hansemann sagt hierüber: „Zuvörderst scheinen (!) die Kosten der allgemeinen Civil- und Polizeiverwaltung (4,429,000 Thlr.) füglich vermindert werden zu können, nicht nur ohne deshalb die Kraft der Verwaltungsbehörden zu schwächen, sondern im Gegentheile mit gleichzeitiger Vermehrung dieser Kraft. Dies ist durch Anwendung von zwei allgemeinen Grundsäzen ausführbar, nemlich: Vereinfachung der Verwaltung, Anwendung und feste Handhabung guter Verwaltungsgeseze."

„Die vollständige Darstellung der Art und Weise, wie diese Grundsäze in Ausführung gebracht werden können, würde hier viel zu weit führen; deshalb nur wenige Bemerkungen zur Verständniß meiner Ansicht."

„Warum sollte der mit so vielem Erfolge in der Anstellung der Provinzial-Steuerdirectoren angewendete Grundsaz der Einheit anstatt der Collegialität nicht auch auf die obern Civil-Verwaltungs-Behörden der Bezirke anwendbar sein? Diese Art der Verwaltung geht in Frankreich, wie viel mehr muß sie in Preußen, wo es einen gebildeten Beamtenstand giebt, gut ausführbar sein."

„Je besser die Gemeindeordnung ist, je mehr die Staatsregierung dahin wirkt, fähige Bürgermeister anzustellen, desto überflüssiger wird eine gute Anzahl landräthlicher Stellen, und die besondern königlichen Polizeidirectionen können, mit Ausnahme der in der Residenz bestehenden, sämmtlich ohne Nachtheil für die Verwaltung wegfallen."

„Die Kreissecretäre sind häufig die eigentlichen Landräthe, und diejenigen, welche diesen amtlichen Charakter haben, und die damit verbundenen Besoldungen beziehen, geben alsdann nur den Namen her. Auch sind in der That die Functionen der Landräthe so einfach, daß kein außerordentlicher Schaz von Gelehrsamkeit, sondern nur eine allge-

meine Bildung, Verwaltungsroutine und gesunder Menschenverstand für dieses Amt erforderlich sind, was auch von der Staatsregierung anerkannt ist, indem sie die Anstellung der Landräthe der Erwählung überließ. Unter diesen Umständen scheint die Function der Kreissecretäre als eigentlicher wohlbesoldeter Beamten ganz wegfallen zu können; dagegen könnten die Bureaukosten der Landräthe um Etwas erhöht und für die seltenen Fälle der Krankheit, Abwesenheit, oder anderer Verhinderungen, Substituten der Landräthe ernannt werden, welche die Substitution als Ehrenamt verrichten, und dadurch eine Gelegenheit zur practischen Ausbildung im Verwaltungsfache erlangen."

„Die Gemeindeverwaltung kann viel wohlfeiler und eben so gut oder noch besser sein, als sie es nach der Städteordnung ist. Der Hauptfehler in derselben ist, daß sie in der Gemeindeverwaltung das große Bild einer democratisch-constitutionellen Staatsverwaltung darstellt, *) verbunden mit der Tendenz, so viel besoldete und mit Pensionsansprüchen begleitete Beamtenstellen zu schaffen, wie nur immer möglich (!). Dies ist eine unnüze, folglich höchst schädliche Anwendung der Staatskräfte." ꝛc. ꝛc. —

Man wird sich leicht aus dieser Stelle überzeugen, daß Hansemann kein sogenannter Demagoge ist. Wir haben ihn nicht citirt, weil wir überall mit ihm einverstanden sind, sondern gerade weil er anderer Ansichten in Bezug auf die Hauptstaatsgrundsäze ist, als wir, und wir dennoch in der Möglichkeit und Nüzlichkeit eines wohlfeilern und bessern Beamtensystems in Preußen seine Ansichten theilen, und weil wir sodann durch jene Stelle weitern Entwicklungen überhoben werden. Hansemann ist nicht der Erste, der auf diesen

*) Wir werden später zeigen, wie diese Democratie zu verstehen ist.
Anm. d. Verfassers.

Auswuchs aufmerksam machte, und wir versichern ihn zum Voraus, daß er nicht der Lezte sein wird.

Die preußischen Regierungen vertreten ungefähr die Stelle der französischen Präfecturen. Aber wo hier ein einzelner Mann mit wenigen Gehülfen ausreicht, ist dort das Hauptquartier einer Heeresabtheilung der großen stehenden Beamtenarmee mit Commandanten, Generalen, Offizieren und Gemeinen.

Ein anderer preußischer staatswirthschaftlicher Schriftsteller, Professor Kaufmann in Bonn, sagt:*) „Die Franzosen verwendeten zur Unterhaltung der Präfectur des Rhein- und Moseldepartements 30,000 Fr. oder 8000 Thlr., welches nicht den fünften Theil beträgt, was heute die dortige Regierung kostet.“ — Aber der Herr Professor verrechnete sich um etwas Weniges; denn Hansemann **) zeigt nur, daß, „ungeachtet das Personal seit einigen Jahren etwas vermindert worden,“ die Kosten jeder Regierung sich im Durchschnitte auf 60,000 Thlr., „und zwar mit Ausschluß der Kosten, welche durch die Regierungshauptkassen, durch die technischen Beamten der Regierung und durch die den Bezirksregierungen überwiesene obere Domainenverwaltung veranlaßt werden,“ belaufen. Hiernach kostete die französische Verwaltung nicht einmal den zehnten Theil, und wir glauben dies gerne, wenn wir jenes kleine Armeecorps von Beamten berücksichtigen.

Aus diesen Einzelnheiten, die nun leider die preußische Regierung, da sie bis jezt nur die allgemeinen Folgerungen, die aus diesen gezogenen Grundsäze verbietet, ihren Unterthanen, und selbst ihren Professoren nicht wohl zu veröffentlichen untersagen darf, wird hinlänglich klar, daß die Kosten des stehenden Beamtenheeres so unmäßig, als die des stehenden Militairheeres sind.

---

*) Rheinpreußen und seine staatswirthschaftlichen Interessen. Berlin 1831. S. 44.

**) S. 167.

Man muß also wohl auch hier Gründe haben, die eine solche Unmasse überflüssiger Beamten gebieten. Wir wollen versuchen, darzustellen, von welcher Art diese Gründe sind. —

Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß eine Regierung, welcher Art sie auch sei, gut oder schlecht, freisinnig oder tyrannisch, keine unterthänigere Unterthanen hat, als ihre Beamten. Die blinde Ergebenheit dieser geht meist selbst über den blinden Gehorsam der Soldaten. In Preußen ist diese Ergebenheit meist bis zum Fanatismus der Selbstsucht gesteigert, und der Papst hatte nie fanatischere Anhänger in den Zeiten seiner höchsten Macht, als der König von Preußen, welche er in seinen Beamten aufbieten kann. Die Beamten haben überall ein Interesse, welches sie an das Bestehende bindet; ihre Gehalte, ihre Beförderung, ihr Glück oder Unglück hängen von diesem ab, und sie sind stets zu dessen Vertheidigung in jeder Gefahr bereit. In Preußen sind die Gehalte sehr hoch, die Beamten sehr angesehen, der Stellen so viele, daß die Söhne der Beamten einer sichern Zukunft, eines guten Amtes als Erbe des väterlichen Ansehens gewiß sein können. Gegenwart und Zukunft sind also an die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung geknüpft, und es erklärt sich so von selbst, daß diese Beamtenunterthanen die unterthänigsten und ergebensten Geschöpfe der Regierung sind. —

Das stehende Heer der preußischen Beamten ist das Mittel, durch welches der intelligente Theil der Unterthanen Preußens an seine Regierung, an das Interesse der herrschenden Ansichten gefesselt, durch welches er mit der Regierung gleichsam identifizirt wird. Die Unmasse von Aemtern erlaubt, Jeden, der sich durch Geist, Bildung und Gelehrsamkeit über die Masse seiner Mitbürger zu erheben gewußt, durch ein anständiges Unterkommen im Dienste des Staates zufrieden zu stellen. Jeder, der nicht nur in einer Volksschule lesen und schreiben, sondern durch eignes Forschen auch denken und sprechen gelernt, der somit die Geheimnisse

der preußischen Institutionen durchsieht oder nur durchsehen könnte, und im Stande wäre, das Volk aufzuklären, wird durch ein Amt, das man ihm, wie ein Stück Fleisch dem Hunde, der den Dieb verrathen könnte, vorwirft, zum Schweigen gebracht. — Das materielle Interesse knüpft den ganzen intelligenten Theil der Unterthanen Preußens, die nicht im Militairheere bereits ihr Unterkommen gefunden, oder als Kaufleute durch die ungerechtesten Bevortheilungen dem Systeme gewonnen sind, an die Fortdauer des Bestehenden, und erklärt uns somit, wie es möglich, daß nur so selten ein verständliches Wort von dorther zu den Ohren der Außenwelt gelangt, da alle Schriftsteller Preußens, die bis zum lezten durch ein Amt an seine Institutionen angefesselt sind, nur voll des Lobes, kaum je einen leisen, schüchternen Seufzer des Tadels wagen.

Aber es erklärt uns dieses System auch, weswegen die Masse von Beamten nothwendig ist, weswegen allwärts das Streben obwaltet, so viel als möglich besoldete Aemter zu schaffen. Jedes neue Amt sichert das Schweigen eines Mannes, der sprechen könnte. — Wer sich, wie Hansemann, über dies Streben wundert, in gutmüthiger Einfalt Vorschläge zur Abänderung dieses das Volk aussaugenden Systems macht, zeigt dadurch, daß er nur die Oberfläche des preußischen Wesens erkannt, aber sein Inneres nicht zu durchschauen im Stande war. — Der Herr Professor Kaufmann, von dem wir oben sprachen, sieht tiefer als Hansemann; aber er ist eben ein Beamter, bezieht einen anständigen Gehalt, und hofft auf dessen Vermehrung, und so behauptet er frischweg, daß es „zunächst die Behörden, deren Glieder gegenwärtig in den Rheinprovinzen viel zahlreicher und besser besoldet sind, als früher unter französischer Herrschaft, sind, welche eine Vermehrung des Wohlstandes verursacht haben. „Diese machen bekanntlich selten Ersparnisse, und so hat man in dem angeführten Umstande, daß, wo früher die Präfectur nur 30,000 Fr., jezt die Regierung das fünf-

fache, — nach Hansemann mehr als zehnmal so viel — kostet), einen Maßstab für die Größe der jezigen und der früheren Consumtion und für die Menge und die Bewegung des dadurch in Umlauf gesezten Geldes." *)

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob der Wohlstand gegenwärtig, mit Ausnahme einzelner Fabrik- und Handelsstädte in Preußen und besonders den Rheinprovinzen größer ist, als früher; wir wollen hier nicht näher darauf eingehen, wie das Volk, der Mittelstand, die Bauern gegenwärtig unendlich weniger wohlhabend sind; wie bei ihnen das Sprüchwort geht, daß sie in den Zeiten des Krieges mehr Franken als jezt Groschen hatten. Wir wollen hier sogar zugeben, daß der Wohlstand sich nach dem Frieden vermehrt; aber wenn dies eben als natürliche Folge des Friedens eingetreten wäre (was leider wenigstens nicht überall der Fall), so ist sicher die Vermehrung der Beamten nicht Schuld daran. Die Vermehrung der Beamten fordert Vermehrung der Staatsausgaben, vermehrte Steuern. Das Volk muß das Geld zu deren Besoldung als Steuer zahlen und somit vorher verdienen, dann bringen die Beamten es in Umlauf, d. h. das Volk muß es zum zweitenmale verdienen, und dann wieder abgeben zur Besoldung, und hiernach wieder arbeiten, um es zu verdienen und so fort. Das ist freilich ein sehr schönes Mittel, „die Bewegung des in Umlauf gesezten Geldes," nemlich aus der Tasche des Volkes in die des Beamten und aus dieser wieder in die des Volkes u. s. f. — zu vermehren, aber nur ein preußischer Beamter, ein preußischer Professor kann darin eine Vermehrung des Wohlstandes sehen. Wenn diese Ansicht wahr wäre, so könnte man nichts Gescheiteres thun, als die eine Hälfte des Volkes zu Beamten machen, die für die Circulation des Geldes Sorge tragen müßten, und die andere Hälfte zu Arbeitern, die immer neues herbei-

*) A. a. O. 44.

schafften, um es an jene abzugeben; Alles zur Vermehrung des Wohlstandes. Solchen Unsinn aber lehrt man in Preußen, und der Herr Professor mag uns als Beispiel dienen, und uns der Anführung tausend anderer preußischer Beamten und Schriftsteller, die so denken und lehren, wie er, überheben. —

Aber nicht blos das Interesse, — denn es giebt Zeiten, in welchen selbst dies feste Band zerreißt, es giebt Menschen, die selbst diese goldenen Ketten sprengen, — sichert Preußen die willenlose Unterthänigkeit seiner Beamten. Auch hier ist das gewaltige Bildungsmittel, der Geist der Subordination. — Subordination ist die große Lehre der Schulen, Subordination die des Militairdienstes, und ebenso die des Beamtenstandes. Von dem obersten Beamten herab ist immer der eine Stufe tiefer stehende der ergebene Diener des Vorgesezten, und handelt nur nach den erhaltenen Befehlen und Instructionen. Das Geschick des untern Beamten ist in die Hand seines Vorgesezten gegeben, dessen Berichte an die höhern und höchsten Behörden die Ursache eines Avancements, einer Vermehrung des Gehaltes, einer Geldvergütung, Ordensverleihung, oder der Ungnade, der Versezung, der Degradation und endlich der Entlassung, zu der man troz des Gesezes stets eine Ursache findet, so oft man eben eine sucht, sind. Die untern Beamten lernen sehr bald die Ansichten, Meinungen und Wünsche der obern erathen, und diese sind dann der Maßstab für ihre Entscheidungen und ihr Benehmen. Die Folge hiervon ist eine fortgesezte Kriecherei von Unten herauf bis zu den höchsten Stellen, so lange es noch Vorgesezte giebt, von deren Unwillen oder Fürsprache die Existenz oder wenigstens die Verbesserung der Lage des Untergebenen abhängt. Die Subordination bei den Soldaten ist kaum so entwürdigend, als diese bürgerliche Subordination, die stets zu Servilismus, Kriecherei und Augendienst führt.

Um dieses Resultat zu erlangen, hat auch hier die Regierung ein nie endigendes Spionirsystem der Obern gegen die Untern organisirt. Gesetze vom Jahre 1808, 1817 und 1826 verordnen den obern Beamten, beständige Conduitenlisten über die untern Beamten zu halten, und diese von Zeit zu Zeit an die höhern Staatsbehörden und Ministerien einzureichen. Jeder Schritt, jeder Gedanke wird bewacht, und jede laut gewordene Ansicht, die nicht in das System Preußens paßt, höhern Ortes berichtet, und diese Berichte entscheiden dann über das Geschick und die Zukunft des Beamten. Jeder Beamte trägt dies Gefühl beständig mit sich herum. Daß man sich aber an diese Entwürdigung allwärts als an eine nothwendige Maßregel gewöhnt, ist ein Beweis dafür, daß Schul- und Militairerziehung die Beamten bereits gehörig vorbereitet haben, ehe sie in diese höhere Klasse der ewigen Schulmeisterei Preußens kommen. —

Der Grundsaz Preußens, so viel als möglich langgediente Soldaten als Beamten anzustellen, ist ganz in dieses Subordinationssystem der Beamten passend. Bei ihnen kann man des willenlosesten Gehorsams im Voraus sicher sein, und deswegen werden sie allwärts vorgezogen. —

Auf diese Weise und durch diese Mittel erreicht man das Resultat, daß nur Ein Wille, nur Ein Gedanke, derselbe, der schon der Gegenstand der Schulbildung war und sich auf blinden Gehorsam, Ergebenheit und Anhänglichkeit an den König und das Bestehende reduzirt, die ganze Kettenreihe der Beamten durchläuft. Auf diese Weise erreicht man das Resultat, daß der Schreiber der willenlose Diener des Canzelisten, dieser der des Canzleidirectors, der wieder der jedes Regierungsrathes, dieser der des Präsidenten, der wieder der Diener des Chefpräsidenten ist, welcher dann auf dieselbe Weise dem Herrn Minister gehorcht. So aber in allen Branchen der Civilverwaltung. Der gutgezogene preußische Beamte ist ein allzeit bereiter Vertheidiger des elendesten Absolutismus, und

schwört nicht höher, als auf eine Regierungsverordnung, auf ein Ministerialrescript, auf eine Cabinetsordre.

Der undurchdringliche Schleier des tiefsten Geheimnisses ruht auf allen Regierungshandlungen. Alles wird in den Rathszimmern, Privatstuben der Regierungsräthe, und in den Canzeleien der Regierungen geordnet und geschlichtet, und Amtsveruntreuung nennt man die Veröffentlichung der über die einzelnen Verwaltungsgegenstände abgefaßten Acten. Den Bürgern ist selbst das Mittel versagt, sich über die ihr Eigenthum, ihre Person und ihr Wohl berührenden Verhandlungen Aufklärung zu verschaffen. Daß hier Beamtenwillkühr möglich, wird auch der Befangenste nicht läugnen, daß sie wirklich stattfindet, Jeder erfahren, der in Preußen ein persönliches Interesse entweder dem Fiscus, den Launen, Ansichten oder dem Interesse eines Beamten, oder auch nur eines einflußreichen Privatmannes gegenüber zu vertreten Gelegenheit hat. — Mehrere Klagen gegen den Fiscus, wo Privatleute ihr Eigenthum in Anspruch nahmen, sind durch diese bekannt geworden, und man kann sich durch dieselben überzeugen, wie der Fiscus Contumacialurtheile, Restitutionen und alle möglichen Advocatenausflüchte zu Hülfe nahm, um Privatleuten Jahre lang ihr Eigenthum vorzuenthalten, um, da der Fiscus nach den bestehenden Gesezen keine Zinsen zu zahlen braucht, unterdeß wenigstens die Prozente von den Capitalien, die Nuznießung der Güter zu beziehen. Solche Ungerechtigkeiten erlaubt man sich nun freilich meist nur gegen Unterthanen, deren Mittel oder Einfluß nicht ausreichen, um gegen diese sich mit Aufwand von unendlichen Kosten Recht zu verschaffen, wenn dies überhaupt möglich ist. Tritt aber ein solcher Fall ein, macht die Sache Aufsehen, so macht man gute Miene zum schlechten Spiele, und Seine Majestät erklärt wohl gar, wie im Jahre 1831 in einem Prozesse des Theatereinnehmers Kerf in Berlin, daß die Ministerialverwaltung ihre Befugniß zu weit ausgedehnt, daß dagegen das Kammergericht

für sein rücksichtloses und unparteiisches Beharren in seinem selbstständigen Wege zu beloben sei. *) Es steht diese königliche Gerechtigkeitsliebe auf derselben Stufe mit jener königlichen Milde, die, so oft eine Provinz, eine Stadt, oder ein Dorf durch die Masse der Steuern endlich dem Hungertode nahe ist, mit Saatkorn oder Brod aushilft. Aber diese Aushülfe ist nur nöthig, weil der Mangel groß, und dieser ist nur groß, weil die Lasten des absoluten Königthums das Volk ausgesaugt haben. Jenes Lob eines Gerichtes, das nur seine Pflicht gethan und Recht gesprochen, ist, wenn es etwas mehr, als eine leere Parade der königlichen Gerechtigkeitsliebe sein soll, entweder eine Ironie oder eine bittere Anklage gegen Preußens ganze Verwaltung, da sein König selbst ein solches Lob für nöthig halten konnte. Wir wollen nicht weit ausgreifen; aber wenn nur in Frankreich oder England ein König ein Gericht belobte, weil es Recht gesprochen, so würde sich dies Gericht selbst ein solches Lob verbitten und alle übrigen Gerichte Frankreichs und Englands sich für herabgesezt halten, und dies Lob für Hohn ansehen. In Preußen aber wunderte sich Niemand darüber, und es gab nur Veranlassung zu Paradephrasen über die Gerechtigkeitsliebe des Königs. —

Doch Fälle der obigen Art sind nur selten, und nicht oft hat Se. Maj. Gelegenheit zu ähnlichen Lobesertheilungen. Dagegen ist die Heimlichkeit der Verwaltung die Ursache zu vielfachen Ungerechtigkeiten, vielfachem Mißbrauche; und Jeder, der bei einer Regierung eine günstige, „vor Allem prompte Entscheidung in dem einfachsten Verwaltungsgegenstande wünscht, dem rathen wir, sich zu erkundigen, welcher Regierungsrath einem freundschaftlichen Besuche u. s. w. zugänglich ist, (bei jeder Regierung sind wenigstens Einer oder Etliche) ihn persönlich aufzusuchen, und seine Rechtsgründe durch gewichtigere Gründe zu unterstüzen. Er kann

*) Augsburger Allgemeine Zeitung 1831. Nr. 362. Beilage.

dann des Erfolges ruhig harren und gewiß sein. Wir könnten hier Namen nennen; aber nicht Personen sind es, um die es sich hier handelt, sondern nur Staatsgrundsäze und Institutionen. Wir berufen uns auf das Zeugniß jedes unbefangenen Preußen, und sind sicher, daß, wenn er nicht eine Lüge einem Eingeständnisse vorzieht, er die Thatsache bestätigt. —

Aber wozu uns nur auf preußische Unterthanen zu berufen, wo wir eine für jeden Preußen unbezweifelte Autorität aufweisen können. Se. Maj. der König Friedrich Wilhelm III. höchsteigen ist mit uns einverstanden. Er sagte bei Gelegenheit der Verfolgung eines freisinnigen Blattes im Jahre 1804: „Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachläßigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden; ohne sie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschüzt zu werden." Es ist das eine wahrhaft staats- und hochverrätherische Ansicht, und wenn sie heute ein Preuße mit etwas Kraft vertheidigen wollte, so würde man ihm die Wahrheit unserer Behauptung aus den Gesezen beweisen, und ihn dafür ins Zuchthaus sperren. Bei Lichte besehen, scheint aber diese Aeußerung Sr. Maj. nur die Folge einer kleinen Eifersucht gegen untergeordnete Beamte, die ohne Oeffentlichkeit eine bedenkliche Eigenmacht erhalten könnten, zu sein. Nur davon handelt es sich, vom Volke und seinen Rechten ist nicht die Rede. Aber wenn wirklich Oeffentlichkeit, was nicht zu läugnen, und was wir selbst ohne die Autorität des Königs von Preußen zu behaupten kein Bedenken tragen würden — die sicherste Bürgschaft gegen die Nachläßigkeit und den bösen Willen der Beamten, wenn ohne sie kein Mittel übrig bleibt, um hinter die Pflichtwidrigkeiten

der Behörden zu kommen, so fragen wir, was aus diesem letzten Mittel geworden? und die Censur antwortet, daß es bis auf den Schein zernichtet ist. Nicht ein einziges Blatt hat in Preußen auch nur das Recht und noch weniger die Macht, gegen die Ansichten und Handlungen der Staatsregierung und jeder Provinzialregierung ein einziges Wort zu sagen; denn eben ein untergeordneter Beamter dieser Regierungen, und meist die servilsten Knechte derselben, mit einem Worte ein Polizeiagent hat das Recht, jede derartige Klage als Censor zu streichen, und sie, ehe sie geboren ist, zu zernichten. Bei diesem Rechte noch von Oeffentlichkeit reden, ist eine Verhöhnung des Volkes. —

In der eben bezogenen Stelle aus Hansemanns Werke ist bereits von den Gemeindebeamten die Rede. Diese werden da, wo nicht etwa ein Adeliger das Recht hat, für ganze Dörfer und Gegenden die Beamten zu wählen und zu bestellen, von der Gemeinde selbst gewählt. Die Regierung behält sich nur das Bestätigungsrecht vor. Wir werden von dem eigentlichen Umfange dieses Rechtes der Wahl und seiner Nichtigkeit an einem andern Orte bei der Würdigung der Communaleinrichtungen sprechen. Bis jezt kommen nur seltene Fälle der Verwerfung eines Gewählten vor; denn sie sind, Dank der preußischen Schul- und Militairerziehung! nur selten nothwendig. Sollte dieser Fall dereinst eintreten, so wird das Volk einsehen lernen, daß dies Bestätigungsrecht eines Königs nicht etwa wie das Steuerbewilligungsrecht der deutschen vom Volke gewählten Stände das Verweigerungsrecht ausschließt, sondern gerade hierin besteht. Nur für das Volk sind Worte, die wie ein Recht klingen, leerer Klang; bei Fürsten ist dies anders, und im Gegentheil Worte, die wie gar Nichts aussehen, sehr oft gar einträgliche Rechte. Die Wahl eines neuen Bürgermeisters der Hauptstadt (1834) hat uns gezeigt, was das Wahlrecht in einem einzelnen wichtigern Falle heißen will. Intriguen aller Art wurden hier gesponnen, und alle Vorschläge wurden,

ehe man selbst zur Berathung über die Wahl schritt, hin und her getragen, hier und dort sich befragt, ob dieser oder jener nicht etwa höhern Ortes mißfallen werde, und endlich der gewählt, dessen Bestätigung zum Voraus zugesichert war. Was aber bei solchem Geiste das Wahlrecht heißen will, erklärt sich leicht Jeder selbst. — Alle diese gewählten Communalbeamten verlieren aber nothwendig gleich nach der Wahl ihren Charakter als reine Vorsteher der Gemeinde, und zwar einmal durch den ihnen vom Gesetze selbst beigelegten Charakter von Staatsbeamten, ihre beständige Berührung und ihre Unterordnung unter die höhern Verwaltungsbeamten, denen sie nach dem gewaltigen Gesetze der Subordination Gehorsam schuldig sind, dann durch einen festen Gehalt, und endlich durch die Möglichkeit ihrer Absezbarkeit, Entlassung mit mehr oder minder großen Ruhegehalten nach dem Willen der Regierung. (Siehe die Darstellung der Städteordnung. Abschnitt VI.)

Das Streben der Regierung, so viel als möglich Gemeindebeamte zu besolden, ist schon oben berührt. Diese Masse von Beamten sind die willenlosen Diener der Regierung, und der Gehalt ist auch hier die goldene Kette, durch die sie gefesselt werden. Die Möglichkeit, diesen Gehalt mit der Gunst der Regierung zu verlieren, erregt die Furcht, dieser zu mißfallen, und diese Furcht beugt sie unter das schöne Joch, das so reich zu lohnen weiß. Diese gerühmte Wählbarkeit ist eine mit von jenen Reformen Preußens, die ihm das ungetheilte Lob aller derer sichert, die sich durch schöne Worte betrügen lassen, die die Form sehen, aber den Geist nicht zu erforschen im Stande sind, noch öfter nicht erforschen wollen. —

Mit den Landräthen verhält es sich ungefähr eben so, wie mit den Gemeindebeamten. Sie werden von den Gemeindevorstehern, die meist im Solde der Regierung stehen, gewählt, und so ist hier abermals, wenn man Preußens Lobredner allein sprechen hört, dem Volksinteresse gehuldigt.

Aber die Regierung weiß es stets so einzurichten, daß nur die von ihr Bestimmten gewählt werden, was leicht erklärlich ist. Eine Thatsache ist es, daß der größere Theil dieser Landräthe entweder verabschiedete Soldaten oder ehemalige Regierungsangestellte sind. Alle diese gewählten Landräthe sind Nichts als Beamte der Regierung, die von dieser Befehle erhalten und sie vollziehen, so oft es eben befohlen wird. Ihre Besoldung durch die Staatsgewalt raubt auch ihnen jeden Charakter eines Beamten des Volkes, der überhaupt nicht verträglich mit dem ihnen gesezlich beigelegten Charakter eines Staatsbeamten unter der Subordination höherer Beamten ist. Die Hoffnung auf weitere Beförderungen, höhere Besoldungen, die Möglichkeit der Versezung in Ruhestand, der Entsezung, wenn man's eben der Mühe werth hält, ein Gesez zu umgehen, oder eines aufzusuchen, was hierzu befugt, bürgen der Regierung für die ewige Ergebenheit dieser Amphibien zwischen Volks- und Regierungsbeamten. — Auch hier ist es nur der Schein einer volksthümlichen, freisinnigen Einrichtung, der die Lobspender Preußens besticht, wenn sie nicht, was wohl öfter der Fall sein wird, durch noch scheinbarere und gewichtigere Gründe bestochen worden sind.

Aber wir haben noch von einer ganz besonders lobenswürdigen Erscheinung in Preußen zu sprechen. Es giebt dort sogar unadelige Minister. Heißt das nicht den Liberalismus ins Weite getrieben? Und wer darf noch wagen, Preußens Herrscher einer Politik des Stillestands oder des Rückschrittes zu beschuldigen? Wir haben oft diesen schlagenden Beweis gegen solche Beschuldigungen anführen gehört. — Aber wahrlich wir wollten, es bestände ein Verbot gegen solche unadelige Minister in Preußen. Wer weiß nicht, daß in Rom die zu Ansehen gekommenen Plebejer die schrecklichsten Feinde des Volks waren? Wer weiß nicht, um nicht so weit zurückzugreifen, daß die russischen Herrn nur Sklaven zu Aufsehern ihrer Sklaven machen, und daß

diese die Grausamkeit der Herrn stets überbieten? Wer weiß nicht, daß überhaupt Aufkömmlinge die ergebensten Diener ihrer gnädigen Herrn sind, die sie durch elende Kriecherei vergessen machen wollen, daß in ihren Adern das Blut des Plebs wallt? Wahrlich es wäre ein Glück, wenn Preußen und alle Staaten Europa's nur altadelige Minister hätten; wer weiß, ob unter diesen nicht dereinst ein Patrizier Grachus erstände! Jene Aufkömmlinge aber sind die gemeinsten der Diener ihrer Herrn; es fehlt ihnen der Adel der Hochgebornen und der Muth des gemeinen Volkes. Nur wenn sie die Laster, den Hochmuth gegen das Volk, wie sie der einen Klasse eigen sind, und die demüthige Kriecherei nach Oben, und die Ausdauer der andern Klasse besizen, sind sie berufen, zu vollführen, wozu kein Adeliger Geist, Kraft und Knechtessinn genug hat. —

Das Resultat nach all diesem ist also, daß auch hier die Lehre der Subordination, die bei den Angestellten zur entwürdigendsten Kriecherei wird, der Grundstein ist, auf welchen das wunderbare Gebäude des preußischen Staates basirt ist. Dieser Geist der Kriecherei tritt aber nach Außen als der Kastengeist einer bevorzugten Klasse auf. Das Gesez selbst erkennt die Beamten als eine solche bevorzugte Klasse an, indem es ihnen eine besondere Gerichtsbarkeit zusicherte. Wie wichtig der preußischen Regierung diese Absonderung der Beamten vom Volke erscheint, beweist schon allein der Umstand, daß sie selbst in den Landestheilen, wo der Code Napoleon, der keinen Unterschied vor dem Gesezе zuläßt, besteht, die Beamten dem gemeinen Gesezе entzog, und unter die bevorzugte Gerichtsbarkeit des preußischen Landrechtes stellte; das Gesez selbst hebt also die Beamten über das Volk, und erkennt sie so gleichsam für höhere Wesen als die unter ihnen stehenden Unterthanen. Eine solche Bevorzugung ist aber nie ohne Folgen auf das Benehmen, auf den Geist der bevorzugten Klasse. Wie geschmeidig, wie willenlos ergeben und kriechend dieselben

gegen ihre Vorgesezten sind, desto stolzer und hochtrabender sind sie gegen das Volk, wenn nicht etwa die Stellung, der Einfluß oder Reichthum des Einzelnen auch hier zur Vorsicht auffordert. Wer je in Frankreich mit Polizei- und Verwaltungsbeamten in Berührung gekommen, und zugleich die Art des Benehmens preußischer Beamten kennt, wird den auffallenden Unterschied des Hier und Dort nicht läugnen; die Ursache aber ist, daß das Gesez hier nur gleiche Bürger, dort bevorzugte Beamte und zurückgesezte Unterthanen anerkennt. Selbst die Anrede des preußischen Beamten gegen die unter seiner Bothmäßigkeit stehenden Unterthanen ist eine andere, und er spricht zu ihm stets in der dritten Person: „Er.“ „Was? Er raisonnirt noch?“ ist oft genug der Anfang einer weitern Mißhandlung auf die laut gewordene Klage eines Mißhandelten. Man beschuldige uns nicht des Hervorsuchens kleinlicher Unbedeutendheiten; denn gerade in diesen Unbedeutendheiten spricht sich das Wesen der Verhältnisse aus, und wir sind sicher, daß jeder Beamte, der vielleicht mit in den Ruf: Kleinlichkeitskrämerei! gegen uns einstimmen möchte, wenn ihn ein unter seiner Autorität stehender Bauer oder Bürger mit „Er“ anredete, diesen ohne Umstände so lange als eben möglich einsperren lassen würde. Es ist also diese Art der Anrede nicht so unbedeutend, im Gegentheile charakterisirt sie die obwaltenden Verhältnisse.

Dieser Kastengeist der Beamten, wie ihn das Gesez selbst begründet und befördert, hat in Bezug auf das Volk die Folge, daß jeder Beamte demselben ferne steht, daß er sich über dasselbe erhaben dünkt. Wir haben Epochen in der Geschichte, wo die Beamten in den Zeiten der Herrschaft des Absolutismus die einzigen Vertreter der Interessen des Volkes waren. Es ist dies in Preußen nicht möglich, da das Gesez, und die Folgen des Gesezes, Herkommen und Gewohnheit sie über dasselbe stellen, da sich die Beamten als höhere Wesen ansehen, die nichts mit dem Volke gemein

haben. Selbst ohne den Geist der Subordination würde diese Stellung allein hinreichen, diese so einflußreiche Klasse dem Volke zu entfremden, und der Geist der Subordination ist nur Bürge dafür, daß sie nicht der Staatsgewalt selbst gegenüber zu dem Gefühle der Selbstständigkeit, dem Gefühle ihrer Kraft kommt. —

Der Kastengeist der Beamten hat in Preußen noch eine zweite Richtung. Außer dieser durch Gesetze und bevorzugten Gerichtsstand höher als das Volk gestellten Beamtenklasse giebt es noch eine zweite gleich ihr bevorzugte Klasse der Unterthanen, die des Adels. Gegen diese spricht sich der Kastengeist des preußischen Beamten in einer beständigen Eifersucht aus. Sie glauben dieser gleich zu stehen, und treten ihr, wie dies stets der Fall war, wo einzelne Bürgertheile bevorzugt wurden, als um den Vorrang streitend gegenüber. Es ist dieser Rangstreit, der zwar ohne viel Lärm, ohne Waffengeklirre ausgefochten wird, nicht weniger einflußreich auf die innere Verwaltung des Landes. Die neueste Zeit (1834) hat in Westphalen diesen Rangstreit offen gezeigt; aber meist spricht er sich nur in den Maßregeln der Regierung aus, die der einen oder andern Klasse vortheilhaft waren, je nachdem gerade ein Mitglied dieser oder jener den größten Einfluß hatte. Die Regierung benutzte diese Eifersucht bis jetzt meist, um ihre Macht über beide zu befördern; aber es scheint, als ob in neuerer Zeit die Anhänger des Adels, besonders durch den Einfluß des Kronprinzen, das Uebergewicht gewonnen hätten.

Preußen hat auf diese Weise zwei Aristocratien, die des Adels und die der Beamten, und wenn nicht, ehe diese Elemente beide gehörig entwickelt sind, das Volk beiden nach Recht und Gerechtigkeit ihre Gränzen anweist, d. h. ihre Vorrechte zernichtet, so wird diese Doppelaristocratie schon allein die dereinstige Ursache von Verwickelungen und Crisen sein; denn die Geschichte hat kein Beispiel aufzuweisen, daß gleich bevorzugte Kasten in einem Staate ruhig neben

einander gelebt, im Gegentheile sehen wir solche stets die eine die andere im Kampfe zernichtend und verschlingend. Es ist das das Gesez der Bevorzugung; wer einmal über der Masse erhaben steht, strebt stets der Erste zu sein, und das erste Vorrecht war überall nur der erste Trittling auf der Leiter, die erstiegen wurde, um oben alle Rechte der Untenstehenden zu zernichten.

Kriecherei, willenloser Gehorsam nach Oben, — Stolz, willenlosen Gehorsam fordernd nach Unten hin; Kastengeist durch bevorzugte Gesezе, Eifersucht gegen gleich Bevorzugte, das sind die einzelnen Züge in dem Charakterbilde des preußischen Beamtenstandes. Subordination und abermals Subordination ist aber auch hier die Seele des preußischen Staatslebens.

Hören wir hiernach die Stimme eines preußischen Beamten, des Herrn Refues. *) Dieser sagt (S. 37.): „Nur die Unverlezlichkeit des Staatsdienstes sichert den Unterthanen gegen die Willkühr der Beamten, werde sie nun in eignem Antriebe, oder auf Befehl der Regierung ausgeübt. Im ersten Falle liegt die Sicherheit des Unterthanen in der Verantwortlichkeit des Beamten gegen die Staatsregierung, die nirgends ein Interesse hat, daß ihre Bürger durch die Beamten mißhandelt werden; im zweiten Falle ist sie in dem Bewußtsein der Beamten selbst, daß ihm die Staatsregierung nichts befehlen kann, was gegen Gewissen und Amtspflicht stößt, weil sie kein Mittel hat, ihn durch den Verlust seines Amtes dazu zu zwingen. Die Unabsezbarkeit der Beamten ist das große Palladium der deutschen Freiheit, und das geheimnißvolle Band, welches die Fürsten in Deutschland so fest mit ihren Völkern verbindet.“ —

Wahrlich! das klingt sehr schön!

---

*) Die Wahrheit (sehr bescheiden!) in der Hermes'schen Sache. Darmstadt bei Leske. 1837.

Se. Majestät der König sagte einst, die Oeffentlichkeit sei die einzige Schuzwehr der Unterthanen gegen die Willkühr der Beamten. Diese besteht nun freilich nicht mehr, und hat nie in Preußen bestanden, und so erfand die geistige Fingerfertigkeit des Herrn Refues eine neue Garantie, die der Unabsezbarkeit der Beamten.

Ich kenne in Cöln einen Ehrenmann, einen guten Christen und Katholiken, einen, im Style Preußens zu reden, unabhängigen, gewählten Communalbeamten, den Herrn Oberbürgermeister Steinberger. Wenn dieser mir vor zwei, drei Jahren von seiner Unabhängigkeit als Beamter gesprochen hätte, so würde meine Antwort vielleicht gelautet haben: „Was man Ihnen befiehlt, werden Sie thun und thun müssen, oder abgesezt werden. Und sollte selbst ein preußischer, protestantischer Minister Ihnen zumuthen, das sichtbare Haupt Ihrer Kirche, den Erzbischof in Cöln gewaltsam, ohne vorhergehende rechtliche Untersuchung, ohne Urtheil und Spruch zu verhaften, so werden Sie moralisch gezwungen sein, Hand an's Werk zu legen." — Der brave Katholike würde ein Kreuz geschlagen haben. Ein paar Monate nachdem jene Worte des Herrn Refues über die Selbstständigkeit der Beamten in Preußen gedruckt worden waren, sahen wir das eclatanteste Beispiel dieser Unabhängigkeit in dem Benehmen des sehr selbstständigen, gewählten Herrn Oberbürgermeisters in Cöln.

Es steht wahrlich jämmerlich um die deutsche, respective preußische Freiheit, wenn sie kein anderes Palladium aufzubieten hat, als die Unabsezbarkeit der Beamten. Denn diese gesezliche Unabsezbarkeit ist, wie so vieles Andere in Preußen, eine Lüge. Wie es sich mit der Unabsezbarkeit der Lehrer verhält, von denen eben Herr Refues spricht, haben wir gesehen. Alle andern Beamten sind eben so ohne Umstände absezbar, wenn die Regierung es der Mühe werth hält, ein Gesez zu umgehen, oder gar den Beamten anzuklagen. Denn wie wir später sehen werden, ist nach dem

preußischen Strafgeseze jeder Angeklagte der rücksichtlosesten Willkühr anheimgefallen, als Angeklagter schon verurtheilt. Deswegen wurden denn auch alle Beamten in Rheinpreußen unter die preußische Criminalgerichtsordnung gestellt, wenn auch diese Stellung ihnen von einer andern Seite den Bürgern gegenüber wieder vielfache Vortheile gewährte. Was aber die Hauptsache ist: Schul-, Militair- und Beamtenbildung zerstören von Grund auf jeden Gedanken der Selbstständigkeit, und wenn daher die Unabsezbarkeit der Beamten in Preußen mehr als eine Lüge wäre, so würde doch jeder Befehl, wie etwa der am Erzbischof vollzogene, der willenlosesten, unterthänigsten, servilsten Vollstrecker die Menge und Fülle von Trier bis Memel finden; denn alle Beamten Preußens kennen nur ein Gesez: Subordination. —

Aber wahrer ist: „die Staatsdiener sind in Preußen das geheimnißvolle Band (!), welches den Fürsten so fest mit seinem Volke verbindet.“ —

Ein festes Band! Eine Fessel! So ist's! —

IV.

Rechtspflege.

Die Gesetze eines Staates sind stets das Resultat und zugleich der Maßstab seiner Civilisation. Die Grundidee, auf die der Staat selbst gefußt ist, muß stets und nothwendig in die Gesetzgebung übergehen. Wo Freiheit, Menschenwürde in einem Staate anerkannt sind, wo ein Gedanke der Liebe die Bürger zu einer Gesellschaft vereinigt hat, wird sich dies in den Gesetzen desselben abspiegeln. Der Saame, der im Staatsvertrage, einerlei ob derselbe stillschweigend eingegangen, oder als Constitution ausdrücklich ausgesprochen worden ist, muß in der Gesetzgebung zur Frucht reifen. Eine Vergleichung der Gesetze und insbesondere der Strafrechtspflege Griechenlands, Roms und der alten Germanen, dann für die neuere Zeit der Englands, Amerikas und Frankreichs nach 1789 im Gegensatze zu der Preußens, Oestreichs, Rußlands, der Türkei und Egyptens sind Schritt für Schritt ein Beweis für diese Wahrheit.

Wir haben gesehen, welches Ziel sich Preußen bei seiner Volkserziehung, bei seinem Militair- und Beamtenwesen gesteckt hat. Alles ist hier darauf abgesehen, willenlose Maschinen, servile Augendiener, Menschen ohne Selbstgefühl, ohne Rechtsbegriffe, ohne eine Ahnung ihrer eignen Würde

zu erziehen. Die Gesezgebung und Rechtspflege eines Staates mit solchen Grundsäzen kann nur in der Anwendung derselben im Allgemeinen wie im Besondern auf die Rechtsverhältnisse der Bürger bestehen. Wo der Bürger in seinen Verhältnissen zum Staate selbst ohne Recht ist, muß er nothwendig auch dem Rechte gegenüber rechtlos sein. Wo man zwischen den Bürgern einen Unterschied giebt, wo die Masse des Volkes bestimmt ist, „alle Lasten des Staates ohne irgend einen Ersaz für ihre Eigenliebe" zu tragen, und ihr gegenüber eine bevorzugte Klasse sich auf Kosten der Parias bereichert, wo es eine privilegirte Aristocratie, wes Namens sie auch sei, und auf der andern Seite ein zur Ausbeute bestimmtes Volk giebt, muß auch das Gesez und die Rechtspflege einen Unterschied zwischen Aristocratie und Volk machen. Wo endlich das Volk rechtlos, die Beute einer bevorzugten Klasse ist, wo man durch Erziehung, Militair- und Beamtenwesen jeden Gedanken der Freiheit zu unterdrücken sucht, wo man das Gefühl, das Bewußtsein hat, daß die rechtlose Masse, sobald sie einst zum Denken kommen sollte, ihre Feinde erkennen, und zernichten werde; muß das Gesez zu einer Sklavenfessel, die Rechtspflege zu einer Zuchtruthe, und der Richter selbst zu einem willenlosen, auf den Befehl seines Herrn und Obern handelnden Zuchtmeister werden.

So in Preußen! —

Der Prozeß und insbesondere der Criminalprozeß ist stets der Probestein einer Gesezgebung; denn in ihm handelt es sich um die Garantien der Rechtspflege, und je nachdem das Gesez dieselben anerkennt oder vernachläßigt, ist der Angeklagte entweder gesichert gegen Haß und Willkühr, oder der unbeschränkten Laune eines Richters und dessen Vorgesezten Preiß gegeben.

Das System der preußischen Strafrechtspflege, der Criminalgerichtsordnung ist das der Inquisition, Inquisitionsprozeß. Das Wort ist bezeichnend genug,

und man muß den deutschen Rechtslehrern, die es gewiß oft genug, ohne an die spanische Inquisition zu denken, anwenden, dafür danken, daß sie hier einmal die Sache beim rechten Namen nennen. Nach diesem Systeme der Inquisition ist der Richter selbst der Ankläger des Beschuldigten, und verfolgt als solcher die Spuren des Verbrechens, und sucht den Beweis desselben zu liefern. Eine Anklage von Seiten des Verletzten, oder von Seiten der Gesellschaft, vertreten durch einen selbstständigen öffentlichen Ankläger, ist nicht nothwendig und findet nicht statt (§. 2. der Crim. G. O.). — Dies System der Inquisition ist dem Wesen Deutschlands, aller ächtgermanischen Sitte und Ansicht so innig widersprechend, daß es vor mehr als einem Jahrtausend, als die Römer es in den Gauen Deutschlands einführen wollten, zum Untergange der Legionen des Varus, zur Hermannsschlacht, und somit zum Sturze Roms selbst führte. Hundertjährige Kriege, die Vernichtung der freien Männer durch Carls des Großen Herrschsucht, die Erschlaffung Deutschlands durch die Römerzüge mußten erst jede Spur der alten germanischen Volksfreiheit vertilgen, ehe es möglich war, die römische Giftpflanze, die die sterbende Feindin aus Rache ihrem Besieger als eine Brodfrucht anpries, in den deutschen Boden zu legen.

Einmal den Grundsaz angenommen, entwickeln sich dann die Folgen des Systems der Inquisition von selbst. Der Richter selbst muß das Verbrechen des Angeschuldigten beweisen (C. G. O. §. 364.). Er ist somit Ankläger und Richter zugleich, und es ist nur eine schöne Phrase, wenn derselbe §. ihm auflegt, in seiner Anklage sowohl die Beweise gegen als für den Angeklagten gehörig zu berücksichtigen; denn wie gesagt, er ist, ehe er Richter wird, Ankläger, die Anklage ist seine Pflicht, und vor Allem sein Werk, das er aufgebaut, und er muß also sich selbst Unrecht geben, wenn er es wieder eigenhändig umreißen soll. Das Gesez selbst hat dies gefühlt, und

deswegen verfügt es, daß der Angeklagte selbst oder sein Vertheidiger dessen Unschuld beweisen, oder dem Richter die Mittel, diese von Rechtswegen zu beweisen, geben sollen. (C. G. O. §. 365.) Die Stellung zwischen dem Angeklagten und dem Richter zeigt sich hierdurch schon mehr in ihrem wahren Lichte; der Richter ist von Rechtswegen dazu verpflichtet, den Beweis der Schuld des Angeklagten zu suchen, der Angeklagte seiner Seits sucht seine Unschuld zu beweisen. Beide treten sich also gleichsam feindlich gegenüber, Beide, denn auch der Richter ist ein Mensch, regen sich wechselseitig der Eine gegen den Andern auf, und so wird sicher in den meisten Fällen der Richterankläger schlechtweg zum Ankläger werden, und eben zu beweisen suchen, was das Gesez selbst von ihm verlangt, daß er beweise, das heißt: das Verbrechen, die Schuld des Angeklagten. Der Gesezgeber fühlte ebenso die nothwendige Folge dieser Stellung zwischen dem anklagenden Richter und dem sich vertheidigenden Angeklagten, und geht in diesem Gefühle selbst so weit, daß er die Möglichkeit voraussieht, wo der Richter die Vertheidigung des Angeklagten erschweren oder verhindern könnte, und verlangt, daß in dem Falle, wo aus den Acten hervorgehe, daß der Angeklagte verweigert habe, sich zu vertheidigen, dieser seine Weigerung in Gegenwart von zwei, nicht vom Richter abhängigen Bürgern wiederhole. (C. G. O. §. 439.) Die ganze Untersuchung, alle Verhöre des Angeklagten und der Zeugen finden nur vor dem Richter und dem Gerichtschreiber statt. Weswegen denn die obige Ausnahme? — Die Furcht, daß der Richter die Vertheidigung erschweren, verhindern könne, liegt in dieser Bestimmung klar genug; diese Möglichkeit allein aber ist die Verurtheilung eines Gesezes, das sie zuläßt, und das Mittel endlich, durch welches man derselben vorzubeugen suchte, ist in seiner Unzulänglichkeit ein Beweis mehr, daß man nicht ahnete, wie hier das höchste Recht eines Angeklagten auf

dem Spiele steht, oder auch es nicht der Mühe werth hielt, eine kräftigere Gewähre aufzufinden.

Diese Ausnahme, diese Quasigewähre des Angeklagten gegen seinen Richter charakterisirt das Verfahren selbst. Der Richter ist der Ankläger, er leitet die Untersuchung gegen denjenigen, den er eines Verbrechens verdächtigt, ein, erläßt ihn, und wir werden sehen, ohne alle gesezliche Beschränkung, nach seiner Willkühr in's Gefängniß sperren. Muß er nun später im Laufe der Untersuchung gestehen, daß die Anklage unbegründet, daß er einen Unschuldigen verhaften ließ, so muß er sich selbst ein Dementi geben, über sein eignes Verfahren den Stab brechen, und zugeben, daß er ohne hinlängliche Anzeigen gegen einen Unschuldigen eingeschritten ist. Es mag dies stattfinden, ich zweifle nicht daran; aber es mag auch oft genug im Gegentheile geschehen, daß ein Richter, der einmal die Untersuchung begonnen, die Verhaftung des Verdächtigten bewirkt hat, die Anklage so lange und so weit möglich fortsezt, um sich nicht selbst zu verurtheilen. Daß dies möglich ist, daß man den Richter durch seine Rolle als Richter-Ankläger in eine Lage gesezt hat, wo seine Eigenliebe ihm dies oft genug, wenn auch unbewußt, zur Pflicht macht, ist ein Beweis, daß der Gesezgeber nicht an die Wahrung der Urrechte des Menschen dachte, daß er seine Bürger nur etwa wie eine Heerde rechtloser Sklaven, seiner eignen und der Willkühr seiner Diener anheimgefallen, betrachtete.

Ein zweiter allgemeiner Gesichtspunkt des preußischen Strafrechtsverfahrens ist die Abhängigkeit der richterlichen Gewalt von der ausübenden Gewalt. — Der König ist überall, wo es Könige giebt, als der höchste Richter betrachtet. Aber diese Theorie trägt nicht überall dieselben Früchte, ändert, wenigstens in ihren Folgen, je nach den verschiedenen Urgrundsäzen des Staats. In den meisten Monarchien unserer Zeit wird noch immer das Urtheil im Namen des Königs gesprochen; aber die einzige practische

Folge des Grundsazes, daß der König der höchste Richter sei, besteht in den civilisirten europäischen Staaten unseres Jahrhunderts nur noch in dem Rechte der Begnadigung.

Nach dem preußischen Gesetze über das Strafverfahren ist aber die ausübende Gewalt thatsächlich auch die richterliche Gewalt, und alle Urtheile, die mehr als eine leichte körperliche Strafe und über drei Jahre Gefängniß verhängen, müssen, bevor sie durch den Richter veröffentlicht werden, dem Criminaldepartement des Justizministers zugestellt werden. (C. G. O. §. 12. Siehe auch §. 508—511.) Das Justizministerium hat dann das Recht, das Urtheil anzuerkennen, oder es zurückzuweisen, und ist somit der einzige Richter, dessen Urtheile vollstreckbar sind.

In der neuesten Zeit wurde auf diese gesezliche Bestimmung bei Gelegenheit eines Urtheils in den Rheinprovinzen in den öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht. Einer meiner Freunde, der gerade zufällig kein Preuße ist, bat mich, ihm die Stelle jener Zeitung zu erklären, da sie ihm wie Unsinn vorkomme. Und nachdem ich ihm die Stelle erklärt, antwortete er: „So habe ich sie auch verstanden, aber es für unmöglich gehalten, daß dies wahr sei.“ Und dieser unmögliche Unsinn — man kann die obige Bestimmung mit Recht im neunzehnten Jahrhundert so nennen — ist Gesez in Preußen, in dem Lande des Fortschrittes und der Aufklärung. Aber nur diejenigen, die sich durch den glänzenden Schein haben betrügen lassen, die das hergebrachte Lobhudeln Preußens in demüthiger Einfalt nachbeteten, ohne an der Quelle, in den Gesezen sich eines Bessern zu belehren, dürfen sich über dergleichen wundern. Wer Schein und Wesen zu unterscheiden weiß, wer fühlt, wie Preußens Erziehung, sein Militair- und Beamtenwesen auf die Verdummung, Zernichtung des Volkes abzielen, wie Preußen der rastloseste Feind des Gedankens ist, dem wird ein

Gesez, das die Richter zur Maschine macht, das einen unverantwortlichen Minister zum Herrn und Meister über Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum aller Bürger erhebt, in Preußen nicht nur möglich, sondern sogar sinnig, und vor allem natürlich, ja nothwendig erscheinen.

Doch wir sind vorerst nur bis in die Vorhallen der preußischen Rechtspflege eingedrungen. Treten wir in das Heiligthum ein. Der Tempel ist des Gözen würdig, dessen Bild wir schon auf dem Frontispice sahen. —

Es wird überflüssig sein, die Organisation der Unter- und Obergerichte näher darzustellen. Es sind das Einzelnheiten, über die zu sprechen, Preußen selbst seinen Unterthanen erlaubt, und die daher bekannt sind. Nur so viel hier: Das Untergericht besteht aus einem einzigen Richter nebst seinem Gerichtsschreiber, und er ist Ankläger, Untersuchungs- und urtheilender Richter bei allen Vergehen, die eine Strafe von 50 Thlrn., 4 Wochen Gefängniß und eine leichte körperliche Strafe nach sich ziehen. (C. G. O. §. 19. §. 34.) Er ist in diesen Fällen ein kleiner unbeschränkter Monarch, der sich denn auch gewöhnlich als solcher gegen den Pöbel benimmt. Bei Anklagen, die über die Competenz des Untergerichts hinaus reichen, ernennt das Obergericht einen untersuchenden Richter. Dieser leitet dann in Gegenwart des Gerichtsschreibers die ganze Untersuchung. Der Gesezgeber fühlte auch hier wieder mitunter das Unzureichende eines solchen Verfahrens; aber anstatt dem Angeklagten eine vollgültige Gewähr zu geben, zahlt er ihn mit einer falschen Münze, indem er dem unter der Botmäßigkeit oder besser Subordination des Richters stehenden Actuar das Recht giebt, jenem Bemerkungen zu machen, oder ihn wohl selbst an das Obergericht zu denunciren. (C. G. O. §. 54.) Von welchem Erfolge dies in den meisten Fällen für den Angeklagten sein mag, kann man sich leicht denken. Um diesen handelt es sich am Ende wohl auch gar nicht, sondern nur etwa darum, dem Richter in

seinem Schreiber eine Art Spion zur Seite zu stellen, der wenigstens in vorkommenden Fällen als solcher gute Dienste leisten könnte. Man sage nicht, daß wir absichtlich ein Gesez verdächtigen, das an dergleichen nicht gedacht. Das Verfahren heißt Inquisitionsverfahren, und was wir bereits davon kennen, noch mehr das Folgende berechtigt uns, dasselbe ebenfalls mit Inquisitionsaugen anzusehen, um es in seiner ganzen Nacktheit zu durchschauen.

Das Gesez verlangt, daß der Richter und der Actuar stets gemeinsam die Untersuchung leiten. Man sollte glauben, daß aus einer solchen Bestimmung für den angeklagten Bürger ein Recht, eine Quasigarantie erwachse. Aber um die Rechte der Bürger handelt es sich in dem ganzen Strafverfahren in Preußen im Entferntesten nicht. Ein vor dem Richter allein verfertigter Act, ein vor ihm allein stattgehabtes Zeugenverhör hat troz dieser Unregelmäßigkeit, die, da auf die Acten das Urtheil gesprochen wird, von der unendlichsten Bedeutung sein kann, Rechtskraft, und nur die Folge, daß der Angeklagte nicht zur ordentlichen, sondern nur zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt werden kann. (C. G. O. §. 54.) Vor dem gesunden Menschenverstande ist dies stets und in jedem Falle eine Ungerechtigkeit, — gegen den Angeklagten, weil er auf ein ohne die gesezlichen Gewährleistungen abgefaßtes Actenstück immerhin verurtheilt werden kann; gegen den Staat, weil dies Urtheil durch Nachläßigkeit, durch Unwissenheit oder selbst durch Absicht des Untersuchungsrichters milder ausfallen kann, als das Gesez es will. —

Ist dies nicht klar genug? Hier noch Klareres. Ist auf einen solchen ungesezlichen Act hin dennoch ein Urtheil, und zwar die ordentliche Strafe erkennend, ausgesprochen worden, und die Strafe in Vollzug gesezt, so kann dieser Fehler der Instruction nicht mehr ex officio rückgängig gemacht werden. (§. 45.) Das heißt nemlich: der Angeklagte, einmal auf einen gesezwidrigen Act hin verurtheilt, ist

gesezlich verurtheilt durch die That seiner Verurtheilung. Abgemacht!

Ich habe nicht einmal von dem Verfahren im Allgemeinen sprechen wollen. Daß es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, wenn ein Angeklagter, dessen Untersuchung nur von einem einzigen delegirten Richter geführt wurde, und der seine eigentlichen Richter nie sieht, somit auf die Ansicht und die Acten jenes Einen Untersuchungsrichters hin verurtheilt oder auch freigesprochen werden kann; — darüber ist kein verständiger Mensch, was sage ich, selbst kein Professor des Criminalrechts einer deutschen Universität mehr im Zweifel, und nur eines ist wunderbar, daß troz eines solchen allverurtheilten Verfahrens es Leute gab, die Preußen ein Land der Aufklärung und des Fortschrittes nennen konnten.

Der Gesezgeber fühlte hier, wie überall, wo er seine Grundsäze zur Anwendung brachte, daß der Angeklagte schuzlos und ohne alle rechtliche Garantie sei. Dem abzuhelfen, mußte man sich dann den Schein geben. Und so verordnete man einmal Geldstrafen gegen den untersuchenden Richter, der eine Sache absichtlich oder zufällig in die Länge ziehe. (§. 10.) Fünf, sechs Jahre haben die Prozesse gegen die sogenannten Demagogen gedauert. Da gnade Gott den untersuchenden Richtern! Der ganze Gehalt wird an Strafen darauf gegangen sein! Doch ist die Sache zu blutig ernst, um über diese höhnende und herzzerreißende Ironie des preußischen Gesezgeber-Mephistopheles zu lachen.

Eine zweite sogenannte Garantie sind Tabellen über den Zustand der Untersuchungen, die alle sechs Monate, und Tabellen über die Gefängnisse, die alle Monate an's Obergericht eingesendet werden müssen, (§. 99.) und die dann ad acta gelegt werden.

Endlich kann der Angeklagte noch Beschwerde über den untersuchenden Richter führen. (§. 103.) Dies lezte Mittel, das einzig erfolgreich sein könnte, ist gefährlich und meist

selbst unmöglich. Gefährlich; denn der Angeklagte führt Beschwerde gegen denjenigen, der sein Ankläger, sein untersuchender und oft sein Spruchrichter, oder wenigstens derjenige ist, auf dessen Ansichten und Acten sein Urtheil gefällt wird; und gegen den soll er klagen, diesem einen Verweis, oder selbst eine Geldstrafe zuziehen? Wahrlich, keiner, der es gut mit ihm meint, wird ihm je dazu rathen; — unmöglich; denn der Angeklagte selbst kennt gewiß nur selten sein Recht der Klage und noch weniger den Weg, den er, um es auszuüben, einzuschlagen hat, und derjenige, der allein ihn über dies Recht aufklären könnte, sein Vertheidiger, ist, wie wir weiter unten sehen werden, außer Stand gesezt, ihm während der ganzen Untersuchung seinen Rath zukommen zu lassen.

Es ist diese Stellung des Angeklagten um so gräßlicher, als das Gesez dem Richter die unbeschränkteste Freiheit giebt, gegen jeden Bürger einzuschreiten, sobald er hinlängliche (?) Gründe hat, Jemanden eines Verbrechens zu verdächtigen; in welchem Falle er dann in der Regel nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht hat, ihn zu verhaften. (§. 85.)

Das sind die Garantien des Angeklagten, dem Gerichte, oder besser dem Richter, einem einzigen Richter gegenüber; denn dieser allein wägt es ab, ob die Gründe ihm hinlänglich scheinen, die Verhaftung zu verordnen. —

Die Rechtlosigkeit des Angeklagten geht durch das ganze Gesez durch, und Schritt auf Schritt tritt uns der Beweis dieser Wahrheit entgegen. Die preußische Criminalgerichtsordnung erkennt, wie jede Prozeßgesezgebung, verschiedene Forums an. Der Angeklagte wird, je nach den Fällen, vor dies oder jenes Forum verwiesen. Es geschieht dies allwärts im Interesse der Wahrheit, aber auch im Interesse des Angeklagten. Es ist klar, daß eine Verhandlung, je nachdem sie an diesem oder jenem Orte geführt wird, sicherer und rascher zu einem der Wahrheit gemäßen Endresultat führt. Die Gesellschaft, der Staat,

aber auch der Angeklagte haben daher ein Recht auf dasjenige Forum, wo die Wahrheit sicherer und rascher ermittelt werden kann. Die preußische Strafrechtspflege sieht, wie überall, in diesem Rechte nur ein Recht des Staates, nicht aber auch ein Recht des Angeklagten. Denn einmal ist die Untersuchung, wenn ein uncompetentes Gericht sie begonnen, deswegen nicht weniger vollgültig (§. 22.), und nur eine Geldstrafe gegen den Richter ist die ganze Folge dieses ungesezlichen Verfahrens. (§. 23.) Als ob dadurch dem Angeklagten der Nachtheil, der ihm aus einer solchen ungesezlichen Prozedur erwachsen, wieder gut gemacht werden könne. Und selbst das Urtheil eines solchen unberechtigten Richters ist in erster Instanz, wenn überhaupt der Richter das Recht hat, über ähnliche Verbrechen zu urtheilen, vollgültig, kann nicht als nichtig angegriffen werden, und läßt dem Angeklagten nur das Recht, an eine höhere Instanz zu appelliren. Und nur im Falle, wo der Richter zweiter Instanz uncompetent ist, wird das Urtheil annullirt. (§. 24.) Das Gesez sanctionirt also die Möglichkeit, daß ein Angeklagter durch die Unwissenheit oder den bösen Willen des Richters um das Recht gebracht werde, in erster wie in zweiter Instanz von seinem natürlichen Richter beurtheilt zu werden.

Der ganze zweite Titel der Criminalgerichtsordnung über die Untersuchung ist von Anfang bis zu Ende nur die Consequenz der oft angedeuteten allgemeinen Grundsäze.

Der untersuchende Richter ist Alles und überall, und unbeschränkt dem Unglücklichen gegenüber, der sich seinen Verdacht zugezogen hat. Eine Denuntiation, ein Gerücht, wie vage es auch immerhin sein mag, genügt, um eine Untersuchung einzuleiten. Das Gesez befiehlt dem Richter alle mögliche Vorsicht für den Fall, wo das Gerücht Jemanden als Verbrecher bezeichnet (§. 110.), und verbietet selbst, auf ein solches Gerücht hin eine Untersuchung einzuleiten, wenn man nicht bis zur Quelle desselben vordringen kann, oder

wenn die Personen, die es ausgestreut haben, keinen unbedingten Glauben verdienen. (§. 109.) In dieser Bestimmung hat denn der Gesezgeber wieder den Schein einer Garantie zu geben geglaubt und beabsichtigt, und es wird nur zu klar, daß nur eine Scheingarantie für den Bürger aus derselben hervorgeht, wenn man bedenkt, daß dasselbe Gesez ausdrücklich dem Richter-Ankläger erlaubt, die Untersuchung in allen Fällen zu beginnen, wo nach seiner Meinung und Ansicht der öffentliche Ruf des durch das Gerücht Bezeichneten der Art ist, daß man ihn eines solchen Verbrechens fähig halten könnte, oder wo derselbe nicht hinlängliche Auskunft über seinen Rang, seinen Stand und seine Gegenwart in der Gegend, wo das Verbrechen statt fand, geben kann. Die Opinion des Richters über den Verdächtigten genügt; denn je nachdem er eine gute oder böse Meinung von dem hat, den das öffentliche Gerücht verdächtigt, beginnt er die Untersuchung.

Die Verhaftung ist gewöhnlich der erste Schritt der Untersuchung. Die Willkühr des Richters ist hier die einzige Gewähr der Bürger. Der Richter muß stets mit der pflichtgemäsesten Sorgfalt untersuchen, ob der Verdacht genügt, um den Verdächtigten zu verhaften. (§. 207.) Diese Willkühr des Richters aber ist um so monströser, als das Gesez selbst ausdrücklich erlaubt, den Verdächtigten zu verhaften, bevor selbst die Existenz eines Verbrechens über allen Zweifel erhoben ist, dem es genügt, daß diese nur wahrscheinlich ist. (§. 206.) Das Gesez verordnet die Verhaftung bei Diebstahl, Betrug oder ähnlichen Verbrechen, wo die Strafe drei Jahre Gefängniß oder mehr ist. (§. 208.) Aber es erlaubt dem Richter ebenfalls, den Angeklagten bei weniger bedeutenden Verbrechen oder Vergehen verhaften zu lassen, wenn er gegründete Ursache hat, zu glauben, daß der Angeklagte seine Freiheit benüzen könne, sich der Strafe zu entziehen, oder die Ermittelung der Wahrheit und überhaupt die Untersuchung zu erschweren. (§. 209.)

und der Richter allein wägt jene Ursachen ab, und bestimmt, ob sie gegründet oder ungegründet sind, und es ist somit in seine Willkühr gegeben, ob der Angeklagte verhaftet werde oder nicht. Aber der Richter hat nicht nur das Recht, strenge gegen den Angeklagten zu verfahren, je nachdem er dies in seiner Allweisheit für gut findet, sondern auch sich gegen ihn milde und gnädig zu erweisen; denn er kann den Angeklagten in Freiheit lassen, wenn dieser in seine Hände eine Caution niederlegt, die der Richter für annehmbar hält (§. 112.), und eine weitere Gesezesstelle erlaubt ihm gar, dem Angeklagten Hausarrest oder Stadtarrest zu geben, ihn beobachten zu lassen, ihm eine Wache zu geben, seine Papiere und seinen Paß in Beschlag zu legen, je nach dem Range, dem Stande und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten, oder wenn der untersuchende Richter glaubt, daß keine Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, der Angeklagte werde sich dem Urtheile entziehen. (§. 223.) Ungesezliche Willkühr ist hiernach nicht mehr möglich; denn die Willkühr ist hier zum Gesezе selbst erhoben.

Die Hausuntersuchungen hängen wie die Verhaftungen von der Willkühr des untersuchenden und anklagenden Richters ab, und keine Spur einer Garantie des heiligsten der Rechte, des Hausrechtes, ist in dem ganzen Gesezе Preußens zu finden. Jeder Verdacht rechtfertigt die Hausuntersuchung, (§. 127.) und die persönliche Ansicht, der Glaube des untersuchenden Richters, daß eine solche die Entdeckung eines Verbrechens oder eines Verbrechers fördern könne, ist das einzige gesezliche Requisit, um zu derselben zu schreiten, wenn man nicht in der nichtssagenden Bestimmung, daß man, ehe man zu derselben schreite, den Ruf und das Privatleben des Angeklagten berücksichtigen soll, mehr als eine Form, eine Scheingarantie sehen will. (§. 126. 127.)

Es ist nicht meine Absicht, der Criminalgerichtsordnung Schritt für Schritt in ihren Details über die Anweisungen

zur Herstellung des Thatbestands zu folgen; denn ich habe nur das Wesen, den Geist dieses Gesezes darstellen wollen. Die Gesezе über medizinische Gutachten ꝛc. gehören unstreitig mit zu den besten, die je in einem Strafgesezе aufgestellt worden sind. Sie sind ein Beweis, welche Fortschritte die Wissenschaften im Allgemeinen bis zur Zeit, wo dies Gesezbuch publizirt wurde, gemacht hatten, als solcher aber auch wieder eine grelle, scharfe Anklage gegen ein Gesezbuch, das bei solchen Lichtpunkten in der Regel eher an das Dunkel des tiefsten Mittelalters als an das Licht und den Fortschritt der neuern Zeit erinnert.

In diesen Bestimmungen selbst tritt aber dann von einer andern Seite wieder das Streben des Gesezgebers, die Allmacht des einigen und alleinigen Ankläger-Richters zu vermehren, hervor. Dieser folgt dem Arzte überall; er beobachtet selbst alle materiellen Facta des Verbrechens, der Verlezungen, und legt seine Beobachtungen in dem Protocoll nieder, wodurch dann erst die Operation der Aerzte gesezlich wird. (§. 162—177.)

Bedenkt man aber, daß derselbe Beamte, der schon Ankläger, untersuchender und oft auch Spruchrichter ist, endlich noch durch sein Protocoll den Tod, die Wunden, die diesen herbeigeführt, oder die einfachen Wunden des Verlezten, die eine Krankheit veranlaßt haben, bestätigt, und so auch zu einem Zeugen der That wird, daß er, wenn er hinlängliche Kenntnisse der gerichtlichen Medicin besizt, um der Operation der Aerzte in ihren Details zu folgen, sogar endlich zum Experten werden kann; — dann erst begreift man die ganze Monstrosität der Stellung eines solchen Richters dem Angeklagten gegenüber.

Derselbe Richter nimmt die Protocolle über die Ortsbesichtigungen, über die durch Einbruch, Brandstiftung ꝛc. veranlaßten Beschädigungen auf, und wird, indem er all diese Facta durch sein Protocoll bezeugt, abermals Zeuge

der Thatsache gegen den Angeklagten, über den er ein Urtheil sprechen soll. (§. 179. 180. 191. 193. 194.)

Ankläger, Untersucher, Zeuge, Experte und endlich Richter, das Alles vereinigt sich nach der preußischen Criminalrechtspflege in einer einzigen Person dem Angeklagten gegenüber. Es ist, Gott sei Dank! überflüssig, im neunzehnten Jahrhundert den Unsinn eines solchen Verfahrens zu beweisen; Theorie und Erfahrung sind darin einverstanden, es zu verdammen.

Wir kommen endlich zum Verhör des Angeklagten. Unmittelbar nach der Denuntiation oder dem öffentlichen Gerücht, das dem Richter hinlänglich erscheint, um eine Untersuchung einzuleiten, beginnt das summarische Verhör des Verdächtigten. (§. 260.) Gehört das Verbrechen zur Competenz des Obergerichts, so berichtet der Richter an dasselbe, welches entscheidet, ob das Untergericht die Untersuchung fortsezen, oder ob das Inquisitoriat dieselbe betreiben soll. (§. 261. 94.) In beiden Fällen soll der Angeklagte frei und ungefesselt vor dem Untersuchungsrichter erscheinen. (§. 271.) Das Gesez verbietet ausdrücklich dem Untersuchungsrichter, Zwangsmittel, Drohungen oder Versprechungen gegen den Angeklagten anzuwenden, um ihn zum Geständniß zu bewegen, (§. 285. 286.) und wo solche Mittel angewendet worden sind, soll das Geständniß des Angeklagten keinen Einfluß auf das Resultat der Untersuchung haben. (§. 287.) Der Richter, der, selbst wenn der Angeklagte jede Antwort mit Hartnäckigkeit verweigert, es wagen sollte, ihn zu schlagen oder schlagen zu lassen, soll gestraft werden. (288. 289. 290.)

So im Allgemeinen. Preußen erkennt stets die Grundsäze der Menschlichkeit, die Ansichten der Zeit und Aufklärung an. Wer könnte daran nach den obigen Gesezesstellen zweifeln, die selbst den Richter bestrafen — nur Schade, daß die Strafe nicht angegeben ist! — der es wagen sollte, sich an einem durch die Anklage selbst geheiligten,

durch den Schuz des Gefängnisses vertheidigten Angeklagten zu vergreifen.

Sehen wir, wie sich dies allgemeine Gesez in der besondern Anwendung, diese schöne, edle Theorie in der nackten, unverblümten Praxis gestaltet.

Der untersuchende Richter, der glaubt, daß der Angeklagte sich durch Lügen, Abläugnen oder durch sein Stillschweigen der Strafe zu entziehen sucht, berichtet darüber an's Obergericht (§. 292. 294.), das ihm dann durch ein einfaches Decret, von dem der Angeklagte nicht höhern Ortes appelliren kann, erlaubt, über diesen eine körperliche Züchtigung (§. 293.) zu verhängen, die in einer gewissen Zahl Peitschenhiebe, der Entziehung der Nahrung, oder dem geheimen Gefängnisse besteht. (§. 296. 297.) Und diese körperlichen Strafen, diese Züchtigungen, Peitschenhiebe — ja! — können selbst gegen einen Zeugen verhängt werden, wenn er verdächtig ist, der Mitschuldige des Angeklagten zu sein (§. 295.), das heißt, wenn der untersuchende Richter ihn dieser Mitschuld verdächtigt! —

Auf der einen Seite verbietet das Gesez, dem Angeklagten Versprechungen zu machen, um ihn zum Geständniß zu zwingen, auf der andern Seite erlaubt es ausdrücklich, dem Einen der Angeklagten Gnade zu versprechen, um ihm das anklagende Geständniß gegen seine Mitschuldigen zu entlocken. (§. 298. 299.)

Menschlichkeit — Peitschenhiebe — Würde des Richteramts — Gnadenversprechung für den Einen Angeklagten, um ihn zum Ankläger seiner Mitschuldigen zu machen. Es ist das schändlich, entwürdigend, schnöde — preußisch.

Ich übergehe abermals die Einzelnheiten in Bezug auf das Verhör der Zeugen; man findet dieselben in fast allen Prozeßgesezgebungen mehr oder weniger entwickelt, aber auf derselben Basis fußend. Nur Eines wird mit Recht

Jedem auffallen, der den preußischen Codex des Criminalprozesses liest. Der lezte Paragraph sagt nemlich, daß die Zeugen für oder gegen den Angeklagten gleich glaubwürdig sind. (§. 360.) Eine solche Bestimmung würde in jedem andern Gesezbuche überflüssig sein; denn sie ist ein Gesez des gesunden Menschenverstandes. Sie ist in der preußischen Criminalgerichtsordnung nothwendig; denn die Gesezе des gesunden Menschenverstandes, der hier nicht die Rechtsbasis des ganzen Gebäudes ist, müssen in derselben angeführt sein, wo sie ausnahmsweise anerkannt werden. Der Gesezgeber hat bei der obigen Bestimmung gefühlt, daß in dem ganzen Gesezе der Angeklagte stets von vorne herein als ein überwiesener, dem Gerichte schuzlos anheimgefallener Verbrecher betrachtet wird. Und so war die Furcht natürlich, daß man glauben könne, der untersuchende Richter, der berufen ist, die Anklage zu beweisen, sei auch gesezlich verpflichtet, den Anklagezeugen ein viel höheres Gewicht beizulegen, als den Vertheidigungszeugen.

Ein anderes Gesez ist weniger charakteristisch, wenn auch eben so ungerecht und an eine andere Zeit erinnernd. Zeugen, die ein Geschäft treiben, das sie von den bürgerlichen Würden ausschließt, sowie endlich die Juden, können nur Aufschlüsse über den zu verhandelnden Gegenstand geben, aber keinen Eid schwören. (§. 357.) Es ist dies an und für sich eine Ungerechtigkeit, eine Ungleichheit vor dem Gesezе, die sich durch Nichts als durch das Vorurtheil einer Zeit, die dem aufgeklärten Preußen so ferne liegt, erklärt. Aber wenn es Gründe geben könnte, die obige Ausnahme zu gestatten, so müssen dieselben bei wichtigen, bei den wichtigsten Verbrechen, die es giebt, nur um so mehr die Verwerfung dieser Zeugen bedingen. In Preußen findet das Gegentheil statt; denn jene Zeugen, die nicht gehört werden, wenn es sich um eine Mißhandlung, einen Diebstahl handelt, sind vollgültig gegen Jeden, der des Hochverraths

oder eines Majestätsverbrechens beschuldigt ist. (§. 358.) Das mit dem Zeitgeiste fortschreitende Preußen muß hier einen gewaltigen Rückgriff machen, um das Vorbild eines solchen Gesezes zu finden; denn nur die wüste, öde, die Menschheit schändende Epoche der Neronen und der Kaiser des byzantinischen Reiches ließen ebenfalls bei den obigen Verbrechen Leute, die sonst nicht Zeuge sein konnten, — Sklaven — als vollgültige Zeugen gelten. Diese Ausnahme ist übrigens in Preußen consequent; denn wenn schon jeder Angeklagte in Preußen von Gesezeswegen als ein Verbrecher betrachtet wird, so muß dies nothwendig von Gott und Rechtswegen bei einem Hochverräther und Majestätsverbrecher nur um so mehr stattfinden.

Die ganze Untersuchung endigt mit einem articulirten Schlußverhör des Angeklagten. Der untersuchende Richter entscheidet, ob die Untersuchung hinlängliche Beweismittel geliefert hat, um zum Urtheile zu schreiten (§. 415.), und er hat somit, wie das Recht, die Untersuchung zu beginnen, auch das, dieselbe — mit Ausnahme der Fälle, wo das Obergericht competent ist, welches dann die Untersuchung zurückschicken und deren Concludirung verordnen kann — zu schließen.

Das Schlußverhör ist stets als nothwendig betrachtet, aber dessen Umgehung kann wenigstens in den Fällen, wo nicht Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängniß auf dem Spiele stehen, stattfinden, und hat dann keine andere Folgen als eine Ordnungsstrafe für den untersuchenden Richter. (427—429.) Abermals handelt es sich also hier nicht um ein Recht des Angeklagten, sondern nur um einen Gegenstand der Disciplin, der Ordnung, deren Verlezung nur eine Strafe gegen den Richter nach sich zieht.

Ich überlasse es wieder Andern, das preußische Beweisverfahren näher zu würdigen. Ich könnte zeigen, wie dasselbe der Urtheilsfreiheit des Richters ebenso wenig Spielraum läßt, als jeder andern Freiheit der Bürger in

Preußen gelassen ist. Doch kann man darüber streiten, ob dies nothwendig, oder nüzlich, ein Glück oder Unglück ist. Ich habe nicht Lust, hier in diese Theorienstreitigkeiten einzugehen.

Es giebt nach der Criminalordnung vier verschiedene Arten von Urtheilen.

— 1. Verurtheilung auf einen vollkommenen Beweis hin, deren Resultat dann die ordentliche Strafe ist. Zwei Zeugen und das Geständniß des Angeklagten bedingen in der Regel dies Urtheil. (§. 399.)

2. Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe für die Fälle, wo schwere Beweise gegen den Angeklagten vorliegen, aber nicht hinlängliche, um ihn über allen Zweifel erhoben als den Urheber des Verbrechens zu betrachten. (§. 391.) Mehrere Indicien, die untereinander übereinstimmen, und durch den schlechten Charakter des Angeklagten, und sein Leben bestärkt werden, genügen zu dieser Strafe, die nach der größern oder mindern Wahrscheinlichkeit vermehrt oder vermindert werden kann. (§. 407.)

3. Die Freisprechung von der Instanz für den Fall, wo der Bestand einer Anklage nicht aufgeklärt hat werden, und wo der Angeklagte den gegen ihn gehegten Verdacht nicht hat widerlegen können. (§. 409.) Der Richter kann über den so Freigesprochenen die polizeiliche Aufsicht verhängen (§. 410) und zu jeder Zeit die Untersuchung wieder aufnehmen. (§. 411. 412.) Endlich

4. die definitive Freisprechung für den Fall, wo die Unschuld des Angeklagten förmlich bewiesen worden ist, und wo das Verbrechen selbst gegen ihn nicht hat bewiesen werden können. (§. 413. 414.)

Diese verschiedenen Urtheile, die auf den ersten Anblick die Hände des Richters zu binden scheinen, und oft wirklich binden, lassen ihm von der andern Seite, und insbesondere bei der Freisprechung von der Instanz, die bedenklichste Willkühr und Ungebundenheit. Die Unbestimmtheit des

Gesezes in dieser Materie giebt ihm das Recht, in den meisten Fällen entweder eine definitive Freisprechung oder nur eine Freisprechung von der Instanz zu erlassen. Bedenkt man, von welchem Einflusse diese richterliche Willkühr in einem Staate sein kann, der ein Schul-, Militair- und Beamtenwesen, wie das Preußens hat, so ist es nicht zweifelhaft, daß hier abermals der Angeklagte der höchsten Ungebundenheit des Richters schuzlos gegenüber steht. — Wir sprechen übrigens von dem Urtheile und der Art, wie dasselbe gefällt wird, noch insbesondere, nachdem wir vorerst die gesezlichen Bestimmungen über die Vertheidigung des Angeklagten durchgegangen haben.

Die Vertheidigung jedes Angeklagten muß frei, unbeschränkt und vollkommen sein; und der Angeklagte selbst ist allein im Stande, zu bestimmen, ob dies der Fall ist. Die geringste Beschränkung dieser Freiheit giebt ihm stets das Recht, die Billigkeit und Gerechtigkeit eines Urtheils, das troz einer beschränkten Vertheidigung gesprochen worden, anzugreifen, und muß beim Volke, wenn eine solche Beschränkung durch das Gesez erlaubt ist, Zweifel an der Rechtspflege des Landes hervorrufen. Die Folge eines solchen Zweifels aber ist nothwendig ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Gerichte, und dies Mißtrauen muß eben so nothwendig jede Wirkung, die die Rechtspflege eines Landes hervorrufen soll, zerstören; es verwandelt für das Volk die Göttin der Gerechtigkeit in eine Rachefurie.

Mit diesen Ansichten ist das preußische Prozeßgesez im Allgemeinen halbwegs einverstanden; denn es bestimmt in einem einleitenden Gesezе über die Vertheidigung, daß der Angeklagte das Recht habe, einen Justizbeamten zum Vertheidiger zu wählen, oder von dem Richter wählen zu lassen, und dessen Gegenwart bei dem Verhör über die species facti, bei dem articulirten Verhör und bei dem Verhör der Zeugen zu verlangen, sich mit ihm über die Mittel seiner Vertheidigung zu berathen, und endlich durch ihn eine eigne

schriftliche Vertheidigung entwerfen, oder auch sie mündlich zu Protocoll geben zu lassen. (§. 433.)

So das Gesez im Allgemeinen. Sehen wir hiernach abermals, wie sich diese allgemeine Regel in der besondern Anwendung, die der preußische Gesezgeber davon macht, gestaltet.

Die Vertheidigung des Angeklagten ist nach dem preußischen Strafgesezbuche nicht nothwendig, sie ist kein wesentlicher Theil des Prozesses. Der Angeklagte kann auf seine Vertheidigung Verzicht leisten, (§. 434.) und diese Verzichtleistung wird vom Richter selbst in dem Falle angenommen, wo eine Capitalstrafe den Angeklagten bedroht, wenn der Richter-Ankläger glaubt, daß der Beweis des Verbrechens vollkommen geliefert sei. (§. 436.) Somit wird der anklagende und untersuchende Richter hier auch zum Spruchrichter, und entscheidet die Haupt- und einzige Frage des Prozesses gegen den Angeklagten, bevor das eigentliche Urtheil gefällt wird, er entscheidet eine Frage, die aufzuklären eben die Vertheidigung berufen sein soll, und die durch dieselbe wieder zweifelhaft werden, in einem ganz andern Lichte erscheinen kann. Daß dies möglich, daß oft genug die ganze Verhandlung durch die Vertheidigung eine neue Richtung erlangen könnte, ist wohl nicht zweifelhaft, und deswegen ist es eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Ankläger und Untersuchungsrichter, die streitige Frage entscheidend, diese Möglichkeit unmöglich machen kann.

Der Untersuchungsrichter soll den Angeklagten von seinem Rechte, sich zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen, in Kenntniß sezen (§. 440) und diesen Act im Protocoll anführen. Aber das Umgehen dieser Form annullirt das Urtheil keineswegs, wenn die Strafe nicht Ein Jahr Gefängniß überschreitet, und das Gesez verlangt die nachträgliche Vollziehung dieser Form nur, wenn eine höhere Strafe, über den Angeklagten verhängt werden sollte. (§. 441—443.) Wenn man diese Form übrigens für mehr als eben eine

Form hielte, so würde das Gesez auf die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er sich selbst vertheidigen oder vertheidigen lassen wolle, auch eine Antwort verlangen. Eine solche aber ist nach der Criminalgerichtsordnung nichts weniger als nothwendig, und selbst bei Verbrechen bis zu 10 Jahren Zuchthaus hält das Gesez es für überflüssig, daß der Angeklagte sich darüber ausspreche, ob er eine besondere Vertheidigung wolle oder nicht; und die einfache Aufführung seiner Vertheidigungs- und Entschuldigungsmittel in dem Protocoll genügt dem Gesezgeber, und muß auch dem Richter genügen. (§. 438.)

Der Angeklagte, der sich selbst vertheidigen, oder durch Jemanden, der kein Justizbeamter ist, vertheidigen lassen will, muß binnen 8—14 Tagen seine Vertheidigungsschrift einreichen und zwar bei Strafe, ohne Vertheidigung gerichtet zu werden. (§. 444. 445.) Gegen die Nachläßigkeit eines Richters, der die Verhandlung verzieht, würde man sich mit einer Ordnungsstrafe zufrieden stellen; gegen die Nachläßigkeit des Angeklagten oder seines Vertheidigers, oder selbst gegen die Unmöglichkeit, seine Vertheidigung bis zum bestimmten Tage beizubringen, verhängt dagegen hier dasselbe Gesez eine Strafe, die die ganze Zukunft des Angeklagten zu zernichten im Stande ist, und die wenigstens sein Leben, seine Ehre, seine Freiheit und sein Vermögen auf's Spiel sezen kann.

Der vom Angeklagten gewählte Vertheidiger hat, wenn er ein Justizbeamter ist, das Recht, sich mit seinem Clienten zu besprechen, aber stets nur in Gegenwart des Richter-Anklägers und seines Actuars, und alle Verhandlungen zwischen dem Vertheidiger und Angeklagten finden nur in jener Gegenwart statt. (§. 446. 447.) Man behauptet, daß man auf diese Weise die chikanösen Vertheidigungen umgehe, aber man umgeht wahrlich noch ganz Anderes, und wird oft genug jede Vertheidigung unmöglich machen. Man unterstelle den Fall, daß der Angeklagte eine ihm zu Last

gelegte Thatsache vor dem untersuchenden Anklage-Richter geläugnet hat, — ob aus Hartnäckigkeit oder Einfalt, ist hier einerlei, — und daß er die That wirklich, aber unter Umständen, die sie in einem andern mildern Lichte zu zeigen im Stande wären, begangen hat. In einem solchen Falle kann er nur durch ein Geständniß seinem Vertheidiger gegenüber diesem die Mittel an die Hand geben, seine geringere Schuld zu beweisen. Die Gegenwart seines Richter-Anklägers aber kann und wird ihn meist daran verhindern, diesen Schritt zu thun, so lange ihm noch ein Funken Hoffnung bleibt, die That selbst in Zweifel zu stellen, — und wann hört ein Angeklagter auf zu hoffen? — In einem solchen Falle, und es wird sich oft genug ereignen, ist die Vertheidigung durch die Gegenwart des Anklagerichters selbst unmöglich, wenn der Vertheidiger nicht im Stande ist, die Thatsache selbst und jede Schuld des Angeklagten abzuläugnen. —

Der Vertheidiger hat das Recht, die Einsicht der Acten, der Protocolle des Anklage-Richters zu verlangen, und das Gesez erlaubt ihm, wenn er ein Justizbeamter ist, dieselben mit nach Hause zu nehmen, und drei Tage zu behalten. (§. 451.) Der Vertheidiger kann eine supplementarische Untersuchung verlangen, wenn er glaubt, daß die Untersuchung nicht vollständig ist. Der Richter-Ankläger entscheidet in erster Instanz über diesen Antrag, und der Vertheidiger kann im Falle, wo jener die weitere Untersuchung verweigert, sich an das Obergericht wenden, das dann in lezter Instanz über seinen Antrag entscheidet. (§. 453. 454.) Eine allgemeine Bestimmung erlaubt dem Vertheidiger, den Angeklagten durch eine besondere Denkschrift zu vertheidigen, oder seine Vertheidigungsgründe zu Protocoll zu dictiren (§. 457.); eine besondere Bestimmung verbietet ihm dagegen, eine solche Denkschrift einzugeben, wenn es sich nur von Diebstählen, Betrug oder ähnlichen Verbrechen, die nicht wenigstens zehn Jahre Gefängniß oder Todesstrafe nach sich

ziehen, handelt, und wenn die Untersuchung nicht sehr umfassend ist (§. 437.), und erlaubt ihm in diesem Falle nur, seine Vertheidigungsgründe dem Richter-Ankläger zu Protocoll zu geben. (§. 438.) Bei Verbrechen dagegen, die eine höhere Strafe nach sich ziehen, verlangt das Gesez eine schriftliche Vertheidigung, ein Memoire des Vertheidigers. (§. 458.)

Die Vertheidigung soll die Darstellung alles dessen sein, was die Prozeßacten, d. h. die Protocolle des Richter-Anklägers zum Vortheile des Angeklagten enthalten, (§. 465.) und die zu umfassenden Details, eine böswillige Interpretation der Acten sind förmlich und unter Androhung einer Geldstrafe gegen den Vertheidiger verboten. (§. 466.) Ich bin gerade kein Freund von chikanösen Vertheidigungen oder von zu umfassenden Details in denselben; aber es scheint mir, daß ein Gesez, das dieselben verbietet, überflüssig und zugleich gefährlich ist. Ueberflüssig, weil das sich von selbst versteht und ein Gesez des gesunden Menschenverstandes ist; gefährlich, weil durch jenes Gesez dem Richter ein zu großer Spielraum zur Beschränkung der Vertheidigung gelassen wird. Es wird dies nur noch klarer, wenn man bedenkt, daß der untersuchende und anklagende Richter oft auch der Spruchrichter ist, und daß er dann auch Richter über die Vertheidigung und den Vertheidiger wird, den er eben nach Belieben zu einer Geldstrafe verurtheilen kann. Daß hierdurch die Vertheidigung erschwert, gehindert werden kann, ist nicht zweifelhaft, und wo dies geschehen kann, geschieht es, so oft der Richter ein Interesse hat, seine Macht geltend zu machen.

Was aber bedeutender ist, ist der Umstand, daß der Vertheidiger die Gründe seiner Vertheidigung in den Protocollen, und nur in diesen suchen und finden darf. Die Untersuchung, die Anklage ist somit die Basis der Vertheidigung; aber diese Untersuchung ist gänzlich dem Richter-Ankläger überlassen, der eben

von Rechts und Gesezes wegen berufen ist, die Anklage zu beweisen, und somit die ganze Vertheidigung beschränkt und bedingt durch den Willen und die Umsicht des Inquirenten.

Derselbe Richter-Ankläger, der all und überall ist, hat endlich noch das Recht, dem Vertheidiger vorzuschreiben, in welcher Zeit er seine Vertheidigung einreichen muß. Das Gesez sagt, daß die Zeit, die dem Vertheidiger gelassen wird, so kurz als möglich sein muß nach der Bedeutendheit des Prozesses (§. 459.), und der ewige und alleinige Richter-Ankläger entscheidet, wie viel Zeit der Vertheidiger braucht, um die Vertheidigung auszuarbeiten, und kann diesem eine Geld- und selbst eine Gefängnißstrafe auflegen, wenn er die Vertheidigung nicht im ersten oder zweiten Termine einreicht. (§. 459. 460.)

Das Streben, die Vertheidigung des Angeklagten zu einer bloßen Form zu machen, ist in diesen Gesezen zu klar ausgesprochen, als daß es nöthig wäre, dies näher zu entwickeln. Wer aber daran noch zweifeln könnte, der bedenke nur, daß die Thätigkeit der Vertheidigung erst beginnt, wenn die Acten bereits geschlossen, wenn das Geschick des Angeklagten bereits durch die Protocolle des Untersuchungsrichters entschieden ist. Der Vertheidiger tritt dem Angeklagten erst bei dem articulirten Schlußverhör zur Seite, und ist selbst hier nicht einmal unerläßlich. (§. 458.) Diese lezte Bestimmung ist wenigstens consequent, aber sie sollte allgemeiner sein, und frischweg erklären, daß überhaupt jede Vertheidigung überflüssig ist.

Ich habe früher schon gezeigt, wie in der preußischen Criminalgerichtsordnung jeder Angeklagte von vorne herein als ein verurtheilter Verbrecher betrachtet, oder wenigstens als solcher behandelt wird. Jede Stelle des Gesezes, die über die Vertheidigung spricht, ist ein Beweis für diese Ansicht.

Eine andere allgemeine Bemerkung dringt sich uns auf, wenn wir die Stellung der Vertheidiger als solcher betrachten. Wahrlich, wenn dieselben Schulbuben wären, so könnten sie kaum schnöder behandelt sein, als dies in dem Gesetze der Fall ist. Die Vertheidigung ist ein Pensum, das man ihnen auflegt, bei dem man ihnen zum Voraus verbietet, nicht zu umfassend, nicht zu spizfindig zu sein, für das man ihnen in Gnaden erlaubt, die Acten drei Tage lang mit nach Hause zu nehmen, und bei welchem man ihnen endlich nach Belieben einen Termin sezt, in dem die Arbeit fertig sein muß, wenn der Herr Vertheidiger nicht die Schulruthe fühlen, d. h. eine Geldstrafe zahlen oder sich auf ein paar Tage eingesperrt sehen will. Daß sich aber in Preußen dagegen kein Mensch empört, daß man sich geduldig in ein solches Gesez fügt, zeigt uns nur um so klarer, wie tief die Schulbildung und Beamten- und Militair-Subordination jeden Gedanken der Menschenwürde zu zernichten im Stande war. —

Wir kommen endlich zum Urtheile und der Art und Weise, wie dasselbe gefunden wird und zur Rechtskraft gelangt. (Tit. IV der C. G. O.) Gehört das Verbrechen zur Competenz des Untergerichts, so entscheidet der Unterrichter, — der die Anklage eingeleitet und die Untersuchung geführt — auch über das Resultat der von ihm selbst aufgestellten Anklage und der von ihm geleiteten Untersuchung; — er allein entscheidet über das Geschick des Angeklagten.

Gehört das Verbrechen zur Competenz des Obergerichts, so bezeichnet der Director des Collegs eines der Mitglieder desselben als Decernent (§. 472.); dieser revidirt die Untersuchung, legt etwaige Fehler in der Form oder im Wesen derselben dem Collegium vor, das dann entscheidet, ob die Untersuchung geschlossen, oder zur Completirung an den Untersuchungsrichter zurückgeschickt werden soll. (§. 474. 475.) Der Director entscheidet, ob zur Aufklärung des Collegiums eine schriftliche oder mündliche Relation nothwendig sei. (§. 477.)

Das Gesez verlangt eine schriftliche Relation in allen Fällen, wo eine drei- oder mehrjährige Gefängnißstrafe auf dem in Frage stehenden Verbrechen steht. (§. 480.) Ist die Untersuchung für geschlossen erklärt, so ernennt der Director des Collegiums einen Referenten. Wir finden hier ausdrücklich angeführt, daß der Untersuchungsrichter nicht zum Referenten ernannt werden kann; (§. 471.) woraus dann hervorgeht, daß der Gesezgeber die Gefahr kennt, die daraus entsteht, daß die Anklage, die Untersuchung, und endlich das Urtheil durch ein und dieselbe Person ermittelt werden, und wir sind daher um so mehr berechtigt, unsere Mißbilligung laut werden zu lassen, wenn wir bei dem Richter erster Instanz alle diese Functionen in der Hand eines einzigen Mannes vereinigt finden, und ebenso in zweiter Instanz den Untersuchungsrichter auch als Spruchrichter auftreten sehen. Es hat wahrlich beinahe das Ansehen, als ob man selbst eine Aristocratie des Verbrechens in der preußischen Criminalgerichtsordnung anerkenne, da man mit Mördern, Räubern, Brandstiftern und ähnlichen großen Verbrechern ganz andere Umstände macht, gleichsam das gerichtliche Decorum beobachtet, während man mit der Canaille der Verbrecher, kleinen Dieben und Betrügern, wie überhaupt mit dem Pöbel, diese Umstände nicht für nöthig hält. Als ob nicht die Ehre eines Bürgers hier wie dort auf dem Spiele stände; als ob nicht die geringste Strafe, die ihn trifft, seinen moralischen Ruf, und oft, ja meist seine ganze Zukunft zu zernichten im Stande wäre? Aber so sind die Gesellschaften, deren Basis der Unsinn ist; man muß erst durch seine Verbrechen und deren Größe sich das Recht verschaffen, eines Blickes, des Antheiles der Gesellschaft würdig zu werden!

Doch zurück zu unsern Richtern.

Im Allgemeinen entscheidet der Director des Collegiums, ob die Relation des Referenten mündlich oder schriftlich abgefaßt werden soll, und nur bei Verbrechen, die mehr als

3 Jahre Gefängniß nach sich ziehen, ist eine schriftliche Relation, wie bereits angeführt, gesezlich erforderlich. (§. 480.) Das Urtheilsproject des Referenten muß stets schriftlich abgefaßt sein. (§. 487.) Es würde zu weit führen und wohl auch überflüssig sein, die Details anzuführen, in welche das Gesez eingeht, um dem Referenten den Weg zu zeigen, den er gehen soll. Auch hier finden wir wieder Bestimmungen, die das Streben des Gesezgebers, dem Richterreferenten selbst die Hände zu fesseln, zeigen; und endlich auch wieder Gesеze, die nur deswegen nothwendig wurden, weil der Gesezgeber selbst ahnete, daß er dem gesunden Menschenverstand nicht den nöthigen Spielraum gelassen, und ihn so hier und da, wo er's eben für dienlich hielt, durch ein Gesez sanctionirte. Wenigstens sollte es schwer sein, Stellen, wie die, wo man dem Referenten befiehlt, sich aller zu umfassenden Details zu enthalten, (§. 497.), oder sich einer leserlichen Schrift zu befleißigen, (§. 498.) anders, als auf die angegebene Weise zu erklären. Der Gesezgeber betrachtet sich als den hohen Schulmeister Preußens, und die Richter selbst als seine Schulbuben. Daß ein solcher Richter selbstständig handeln, etwas weniges Menschenverstand haben könne, unterstellt der Gesezgeber nie. Und er mochte wissen, warum! —

Bei umfassenden und verwickelten Prozessen erlaubt oder verordnet das Gesez die Ernennung eines Correferenten. Der Director des Collegiums entscheidet in der Regel, ob eine solche Correlation nöthig sei, außer in den Fällen, wo eine zehn- oder mehrjährige Zwangsarbeit den Angeklagten bedroht, und wo dann stets eine solche erfordert wird. (§. 482.) Diese soll die Relation vervollständigen und verbessern, wo dies nothwendig wäre. (§. 501.)

Nach diesen beiden Relationen spricht das Colleg sein Urtheil. Jedes Mitglied hat das Recht, über den Prozeß zu sprechen, und die Pflicht, seine Ansicht auf eine Weise zu motiviren, die den Director zu überzeugen im

Stande ist, daß das urtheilende Mitglied gehörig über den Prozeß aufgeklärt ist. (§. 502. 505.) Wenn diese Bestimmung in den Augen des Gesezgebers selbst mehr als eine Phrase gewesen wäre, so würde er näher bestimmt haben, was in dem Falle geschehen solle, wo der Director den Richter nicht für gehörig aufgeklärt hält; und wenn endlich in der Ausübung diese Phrase ein höheres Gewicht, als sie verdient, erhalten könnte, so würde der Director unumschränkter Richter des Prozesses werden können, sobald ihm dies beliebte; denn er brauchte nur zu behaupten, daß er diesen oder jenen seiner Ansicht entgegen urtheilenden Richter nicht für gehörig aufgeklärt über die Sache halte. — Doch ist diese Bestimmung in der Ausübung nicht so gefährlich; denn sie wird in derselben, was sie ursprünglich ist, eine leere, wenn auch ganz angenehm klingende Phrase.

Die große Frage über den wechselseitigen Werth eines Urtheils, das auf den todten Buchstaben eines Actenstückes, oder eines Urtheils, das auf ein mündliches vor allen Richtern stattgehabtes Verhör des Angeklagten und aller Zeugen gefußt ist, brauche ich wohl nicht erst zu entscheiden. Die Rechtslehrer selbst in unendlicher Mehrzahl sind darüber längst einverstanden, daß die leztere Art der erstern unbedingt vorzuziehen ist. Nur das Land des Fortschrittes, nur Preußen glaubt dies allverurtheilte System nicht verlassen zu dürfen. Und wenn auch in neuester Zeit einzelne Modificationen stattgefunden haben, so ist doch vor wie nach der untersuchende Richter hier Alles in Allem. Er allein sieht den Angeklagten, verhört ihn, und berichtet über Alles, was auf das Urtheil Einfluß haben kann. Er überträgt dessen Worte, dessen Bewegungen, dessen Blick selbst dem endlichen Richter. Er ist es somit, der das Urtheil spricht; denn er ist es, der dem Spruchrichter die Ursachen und Beweggründe überliefert, auf die er sein Urtheil fußt.

Ich gehe nicht weiter in dieser Unterstellung, als der Gesezgeber selbst; denn das Gesez erlaubt ausdrücklich den

Anfang der Execution der Strafe, wenn der Untersuchungsrichter nicht zweifelt, daß das Endurtheil eine Gefängniß- oder Zwangarbeitstrafe über den Angeklagten verhängen werde. (§. 558.) Es erkennt somit gleichsam selbst den untersuchenden Richter als definitiven Richter an; denn er kann nach seiner alleinigen Ueberzeugung den Angeklagten unter die Sträflinge einreihen, und ihn zwingen, mit Ketten beladen gleich diesen auf offner Straße die Arbeit der Galeerenknechte zu verrichten. —

Der eigentliche Richter, der gesezlich am Ende über Leben und Ehre, Freiheit und Vermögen des Angeklagten entscheidet, spricht sein Urtheil nur auf den todten Buchstaben hin, und verurtheilt einen Menschen, den er nicht kennt, den er nie gesehen hat, ohne zu wissen, ob nicht vielleicht eine einzige Unterredung mit dem Angeklagten oder besser Verurtheilten im Stande wäre, sein Urtheil umzustoßen oder zu modifiziren.

Ich habe früher bereits gezeigt, wie diese Spruchrichter, die von der einen Seite an die Untersuchungsacten des Inquirenten gebunden sind, von der andern Seite nicht einmal das Recht haben, ein eigentliches Urtheil zu fällen, ohne dasselbe vorher an das Ministerium der Justiz eingesendet zu haben, und wie so der Minister und seine Räthe zu den Richtern aller bedeutenden Criminalprozesse werden.

Wir sind bis jezt dem Strafprozeßgeseze Preußens Schritt für Schritt durch die Untersuchung, Vertheidigung und Be- oder Verurtheilung der Angeklagten gefolgt; es bleiben somit nur noch die Rechtsmittel zu berücksichtigen übrig, die dem Verurtheilten gelassen sind, um ein gegen ihn gefälltes Urtheil anzugreifen.

Das preußische Strafgesezbuch erkennt das Recht des Verurtheilten, ein gegen ihn gefälltes Urtheil anzugreifen, an, und erlaubt ihm, eine zweite Vertheidigung nachzusuchen. (Tit. V. der C. G. O.) Der Zweck derselben besteht gesezlich darin, dem Verurtheilten die Mittel an die

Hand zu geben, neue Thatsachen, die die Untersuchung noch nicht kennt, geltend zu machen, um seine Unschuld oder wenigstens seine geringere Schuld zu beweisen, oder auch im Allgemeinen sich durch einen Gerichtsbeamten vor einem andern Gerichte vertheidigen zu lassen. (§. 520.) Das Obergericht ist das Forum der zweiten Vertheidigung, und dies entscheidet dann die Frage, ob es dem Verurtheilten gelungen, Gründe zu seiner Freisprechung oder für eine geringere Strafe beizubringen. (§. 528.)

Jeder Verurtheilte hat das Recht, eine weitere Vertheidigung zu fordern (§. 517.), und dies Recht steht ihm selbst zu, nachdem die Execution der Strafe bereits begonnen hat. Er braucht nur seine Unzufriedenheit über das Urtheil im Allgemeinen zu äußern, um das Recht der weitern Vertheidigung zu erlangen (§. 518.), und der Vertheidiger des Verurtheilten hat sogar das Recht, sie gegen den Willen des Leztern zu verlangen, wenn derselbe zu 10 Jahren Zwangstrafe oder mehr verurtheilt worden ist. (§. 519.)

Ich denke, daß dies Alles freisinnig und gerecht genug klingt. Aber die Verfahrungsweise des zweiten Richters ist dieselbe, wie die des ersten, und Alles, was wir in Bezug auf die Untersuchung, Vertheidigung und Beurtheilung des Angeklagten in erster Instanz gesagt, ist auch auf die zweite anwendbar; und wenn wir dort gesehen haben, daß der Angeklagte ohne alle Garantie dem Richter gegenübersteht, so ist dies hier ebenfalls der Fall.

Derselbe Inquirent, der die Untersuchung in erster Instanz geleitet hat, leitet diese wieder in zweiter Instanz. (§. 521.) Die Gesezе über die Vertheidigung in erster Instanz sind auch auf die in zweiter Instanz anwendbar. (§. 524.) Und das Ministerium der Justiz ist endlich wie in erster Instanz auch der eigentliche Richter des Prozesses in zweiter Instanz. (§. 529. 530.)

Wir haben gesehen, daß die Vertheidigung in erster Instanz Nichts, als eine Form ist, die der Angeklagte

erfüllen kann oder muß. Die zweite Vertheidigung ist nichts Anderes, und der Gesezgeber selbst sieht sie für nicht mehr und nicht weniger an; denn die Vollziehung des Urtheils erster Instanz geht ihren Lauf troz der weitern Vertheidigung. (§. 557—560.) Man wird vielleicht behaupten, daß die Vollziehung des Urtheils erster Instanz nur im Interesse des Verurtheilten stattfinde, um ihn um so eher wieder nach Absizung der Strafe in Freiheit sezen zu können, da er so die Zeit zwischen der ersten und zweiten Instanz gewinne. Er gewinnt aber in dem Falle, daß das erste Urtheil umgestoßen werden sollte, auch die Schmach, in einem Zuchthause gesessen, oder gar mit Sträflingen, und wie diese gefesselt auf offner Straße, gearbeitet zu haben. Das Gesez darf einen Bürger, der noch nicht verurtheilt ist, nicht als Verurtheilten behandeln, und behandelt es ihn als solchen, während sein Urtheil in zweiter Instanz schwebt, so gesteht es dadurch so klar als möglich, daß es diese zweite Instanz eben für Nichts, als für eine Form ansieht.

Eine zweite gesezliche Bestimmung über die weitere Vertheidigung des Verurtheilten ist klar genug, um alle Bemerkungen überflüssig zu machen. Die Kosten der zweiten Vertheidigung des Angeklagten fallen diesem stets zu Last, und selbst dann, wenn er in zweiter Instanz ein Urtheil bewirkt, das ihn gänzlich von der Anklage freispricht. — (§. 621.)

Eine dritte Instanz ist nur möglich, wenn der Verurtheilte seine gänzliche Unschuld durch neue Thatsachen, die nicht in der Untersuchung vorkommen, oder auch, daß er auf falsche Titel oder auf die Aussprüche falscher Zeugen hin verurtheilt worden ist, beweisen will. (§. 531. 532.)

Es giebt somit im Allgemeinen nur zwei Instanzen, und ich denke, es ist das schon hinlänglich, wenn man berücksichtigt, daß es sich, bei dem Mangel aller Gewährleistungen für den Angeklagten, nur um eine Form handelt.

Dies System der weitern Vertheidigung charakterisirt ebenfalls das ganze Gesezbuch. Eine Berufung an eine höhere Instanz von Seiten der Gesellschaft gegen den Angeklagten ist nach demselben gar nicht vorgesehen. Man sage nicht, daß dies eine Folge der Menschlichkeit des Gesezgebers sei, indem er nicht mehr erlaube, einen Angeklagten zu beunruhigen, wenn er einmal freigesprochen sei. Im Gegentheile: der Gesezgeber selbst unterstellt nicht einmal die Möglichkeit, daß ein schuldiger Verbrecher freigesprochen werden könne. Und er handelt consequent in der Unterstellung dieser Unmöglichkeit; denn es ist dies eben in Preußen total unmöglich. Der entfernteste Verdacht genügt dem Richter, um den Angeklagten von der Instanz zu absolviren, wodurch dann für alle Ewigkeit das scharfe zweischneidige Schwerdt der preußischen Gerechtigkeit über seinem Haupte schwebt, und der geringste Verdacht wieder genügt, um es auf dasselbe von neuem herabzuschleudern. Eine zweite Instanz gegen den Freigesprochenen ist daher überflüssig; eine solche zum Vortheile des Verurtheilten glaubt dagegen der Gesezgeber zuerkennen zu müssen; denn eine ungerechte Verurtheilung scheint ihm weniger in das Reich der Unmöglichkeiten, als eine gesezwidrige Freisprechung zu gehören, und so sucht er Mittel gegen dieselbe, und diese Mittel findet er in demselben System, das eben die ungerechte Verurtheilung leichter möglich, und die ungesezliche Freisprechung unmöglich machte.

„Lieber hundert Unschuldige verurtheilt, als einen Schuldigen freigesprochen!" sollte als Epigraph auf dem Titel des Gesezbuches stehen, um zu beweisen, daß es im Geiste des Evangeliums des Absolutismus, aber wahrlich nicht in dem des Christenthums abgefaßt ist. —

All das ist so klar wie möglich, und es ist nur zu verwundern, wie dies Alles nicht längst im Stande war, wenigstens den halbwegs Hellsehenden die Augen zu öffnen,

wie dabei auch nur der Schein aufrecht erhalten werden konnte. Aber es ist dies Alles ebenfalls so natürlich, daß es wunderbar wäre, wenn es anders wäre. Wenn in einem Staate der Wille eines Einzelnen allein gelten soll, so müssen nothwendig alle Bürger, wie hoch, wie tief sie stehen mögen, zu willenlosen Maschinen herabgewürdigt werden. Wo nur ein Recht, das der Herrschaft, der Herrschsucht gilt, da ist nothwendig Rechtlosigkeit das Erbe, der Antheil aller Unterthanen. Daher müssen die Vertheidiger zu Schulknaben, die Richter zu Maschinen werden; daher muß jeder Angeklagte der Willkühr eines einzelnen Untersuchungsrichters überliefert werden, der am Ende selbst wieder nur eine geist- und willenlose Maschine, auf das Gebot eines Höhern gehorchend, in der Hand der Machthaber ist. Daher endlich mußte dem Gerichte selbst jede wirkliche Selbstständigkeit entzogen werden, um dem alleinherrschenden, alleindenkenden und alleinwollenden, dem alleinseligmachenden Absolutismus die Macht zu lassen, aus seinem Hinterhalte herab, so oft er es für nöthig und dienlich halte, seine zernichtenden Streiche zu führen. Jedes preußische Gericht ist nur ein Deckmantel, der Schild des Absolutismus, aber wahrlich nichts weniger als ein Forum der Göttin, die da Gerechtigkeit heißt.

Ich weiß es, in der Ausübung erscheint Manches nicht so grell, als es in der Theorie hier steht. Dem Himmel sei Dank! die Menschen sind noch immer selbst in Preußen besser, als die Gesetze, die sie erziehen, die ihre wechselseitige Stellung zu einander ordnen sollen, und es wird daher besonders in Verhältnissen, in Prozessen, wo der Staat kein Interesse hat, dies oder jenes Resultat als Urtheil derselben zu erlangen, meist die Gerechtigkeit troz des Gesetzes gesichert sein. Die Ehrenhaftigkeit, der Privatcharakter der untersuchenden und der Spruchrichter wird oft genug eine Bürgschaft dafür sein, daß kein Unrecht, wie es die Abfassung des Gesetzes möglich machte, geschehe. Aber man

unterstelle den Fall, daß der Staat, daß ein Minister oder auch nur ein hochgestellter Günstling, dessen Einfluß zu höhern Aemtern, zu Orden und Belohnungen, dessen Feindschaft zu Versezungen und Chikanen führen können, ein Interesse an der Verurtheilung dieses oder jenes Angeklagten habe, und wahrlich er ist verurtheilt, ehe er angeklagt ist; denn das Gesez läßt diesem Einflusse Thür und Thor offen, und erhebt ihn endlich zum Gesetze selbst, indem es den Minister der Justiz zum höchsten, zum alleinigen Richter aller bedeutenden Strafprozesse ernennt.

Und man glaube ja nicht, daß dies Gesez selbst nur eine Folge alten Herkommens, daß man etwa ohne Absicht nur dem Hergebrachten gehuldigt habe. Wahrlich nein! Preußens Gesezgeber wußten nur zu gut, warum sie das Gesez so und nicht anders einrichteten, und ihr Kampf gegen die Gesezgebung der Rheinprovinzen ist ein Beweis, daß sie dies Bewußtsein nicht einen Augenblick verloren.

So oft das Interesse des Staats, das Interesse des Absolutismus und seiner Helfershelfer mit im Spiele ist, soll es für alle Preußen nur Ein Gesez geben, das nämlich, welches diesem Interesse blind und ohne Widerspruch gehorcht.

Wer darf dies noch bezweifeln, wenn man in der neuern Zeit selbst noch diese gesezliche Rechtlosigkeit der Bürger durch die Verordnungen des gerechten Königs auf die Privatstrelte, in welchen eben das Privatinteresse des Absolutismus mit im Spiele ist, ausgedehnt sieht?

Eine königliche Verordnung vom 25. Januar 1823 — achtzehnhundert drei und zwanzig! — sagt: „Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage: welcher von mehrern zugleich in Betracht komunenden Staatsverträgen

oder in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen; dergleichen über die Frage: Ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei? unter den Parteien entgegengesezte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte ohne Unterschied, ob der preußische Staat bei der Abfassung der Verträge concurrirt hat oder nicht, verbunden sein, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Aeußerung des Ministers des Innern einzuholen, und darnach bei der Entscheidung lediglich sich zu achten."

In allen civilisirten Staaten, die auf Recht und Gerechtigkeit halten, ist eben das Gericht berufen, alle derartigen Fragen zu entscheiden. Aber die Sache war zu wichtig, es standen dabei zu hohe, zu klangreiche Interessen auf dem Spiele, und so beschloß die fleischgewordene Gerechtigkeit in Preußen, an die Stelle der unbetheiligten Richter, die Vertreter des betheiligten Staats und Staatsoberhauptes, den Minister des Innern unterzuschieben. Der Herzog von Aremberg hatte nach Staatsverträgen ein jährliches Einkommen von 106,702 Fr. zu fordern, und mußte sich nach der Publication dieses Gesezes mit 13500 Thlrn. begnügen, und zugleich seine Steuerfreiheit mit 2000 Thlrn. aufgeben. Der Fürst Salm-Salm hatte eine Summe von 100,968 Fr. zu fordern, und erhielt statt dieser 13390 Thlr. Salm-Kirburg anstatt 43000 Fr. 6000 Thlr., und der Herzog von Rovigo verlor durch dasselbe Gesez das Gut Sommeresthberg. *)

Wenn nur in einzelnen Fällen in Preußen Ungerechtigkeiten stattfänden, wenn dieselben nur factische Ausnahmen wären, wie dies in Frankreich oft in lezterer Zeit, und besonders bei den vor den Pairshof verwiesenen politischen

*) Kluber, Selbstständigkeit des Richteramtes ꝛc. —

Verbrechern der Fall war, so könnte man sich am Ende darüber wenigstens trösten. Aber die Rechtlosigkeit der Bürger ist in Preußen Regel, wie wir es in dem Gesetze Schritt für Schritt gesehen haben. Die Theorie der Strafgesetzgebung in Preußen, ist die eines Staates, der seine Bürger nur wie seine ihm preißgegebenen Knechte, wie seine Sklaven mit Augen der Furcht und des Mißtrauens ansieht, und Alles aufbietet, damit sie nie vergessen, daß sie unter der Zuchtruthe stehen. Die Praxis mag dies oft mäßigen; denn die Richter in Preußen sind mitunter ebenfalls Söhne des achtzehnten Jahrhunderts. Aber darin besteht der Unterschied zwischen Preußen und allen Staaten, die auf eine Idee der Menschenachtung, auf Grundsäze der Menschenrechte gefußt sind, daß man hier neue Gesetze, Ausnahmen, wie die Septembergesetze ꝛc. in Frankreich schaffen, oder willkührlich das Recht umstoßen muß, wenn man die rechtlichen Garantien, die in dem allgemeinen Gesetze für jeden Staatsbürger aufgestellt sind, umgehen will; während in Preußen die Rechtlosigkeit der Bürger durchgehender Charakter der allgemeinen Gesetzgebung ist. Und wer noch zweifeln könnte, daß dies die bewußte Absicht des Gesetzes und der Gesetzgeber war, der braucht nur die Aenderungen näher zu berücksichtigen, die Preußen in die Strafgesetzgebung der Rheinprovinzen einzuschmuggeln gewußt hat. —

Preußens König hatte bei der Uebernahme der Rheinprovinzen feierlichst die Aufrechthaltung der dort bestehenden Gesetzgebung zugesichert. Es wäre also schwer, denn es wäre eine sogenannte schreiende Ungerechtigkeit, ein offner Wortbruch gewesen, wenn die preußische Regierung die bestehende Gesetzgebung wenigstens ohne Zustimmung der Bewohner des Landes aufgehoben hätte. Eine Zeit lang hoffte man, die Neupreußen durch Erziehung, Militair- und Beamtenbildung bald so weit zu bringen, daß sie selbst sich der preußischen Rechtsinstitutionen für würdig erklären, und Geschwornengericht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der

Rechtspflege wohlfeilen Kaufes aufgeben würden. Aber gerade die durch Geschwornengerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Rheinprovinzen verbreitete und sich stets erhaltende höhere, rechtliche Bildung und politische Selbstständigkeit waren die Ursache, daß das Volk mit Liebe an seinen Gesezen hing, und sie, sobald es sie angegriffen glaubte, mit allen ihm zustehenden Mitteln zu vertheidigen suchte. Petitionen und Protestationen, von hoch und niedrig Gestellten unterzeichnet, belehrten Preußens Regierung, daß es gefährlich sei, hier offen zu Werke zu gehen; und wenn man in Berlin auch nie die Hoffnung aufgab, dereinst die ganze rheinpreußische Rechtspflege umstoßen zu können, so begnügte man sich doch vorerst damit, dieselbe nur rücklings anzugreifen, sie zu untergraben, und sie, wie man so sagt, unschädlich zu machen.

Wir haben gesehen, daß nach der Criminalgerichtsordnung jeder Angeklagte ohne Schuz und ohne Garantie dem anklagenden Richter anheimgefallen ist, und daß in allen bedeutendern Fällen der Minister der Justiz selbst dessen Urtheil spricht. Bei allen sogenannten Privatverbrechen ist diese Recht- und Schuzlosigkeit des Angeklagten, wenn auch stets an und für sich eine Ungerechtigkeit, doch von weniger practischer Bedeutung, da die Regierung und ihre Beamten und Minister selten ein unmittelbares Interesse haben, daß ein Angeklagter höher gestraft werde, als er es durch seine That verdient hat, oder überhaupt gestraft werde, wenn er unschuldig ist. Bei allen Staatsverbrechen stellt sich dagegen ein entgegengesetztes Verhältniß heraus. Hier ist die Regierung selbst, ihre Verfahrungsweise, ihre Beamten und deren Zulänglichkeit oder Gerechtigkeit angegriffen, und sie hat daher ein directes, ein unmittelbares Interesse, den Angeklagten verurtheilt zu sehen. Nach der Criminalgerichtsordnung spricht das Ministerium das Urtheil über jeden, der es gewagt hat, dessen Allwissenheit und Allgerechtigkeit auch nur zu bezweifeln; nach den rheinpreußischen

Geſezen ſprechen dagegen die Bürger des Staates ſelbſt, unparteiiſche Geſchwornen, das Urtheil über die Angeklagten. Daher wurde in den Rheinprovinzen die franzöſiſche Geſezgebung für alle Fälle aufgehoben, wo Jemand eines Staatsverbrechens angeklagt werde, das dann nach den altpreußiſchen Geſezen beurtheilt werden ſoll.

Aber nicht genug, ſo mit einem Schlage alle Staatsverbrecher für rechtlos erklärt zu haben, verordnete daſſelbe Geſez, welches ſie unter die Criminalgerichtsordnung ſtellte, daß dieſe ſogar auf bereits begangene Staatsverbrechen rückwirkend anwendbar ſein ſolle; und ſo wurden der ehemalige Staatsprocurator Mühlenfels ꝛc. ꝛc. durch eine doppelte Ungerechtigkeit ihrem natürlichen Richter entzogen, und der unbeſchränkten Willkühr der Miniſter Preußens überliefert.

Doch genügte dies abermals nicht. Das rheinpreußiſche Geſez erkennt nur Ein Recht, nur Eine Gerechtigkeit, und alle Bürger des Landes ſind vor demſelben gleich; der Millionair und der Bettler, der Graf und der Karrenſchieber, der Chefpräſident und der Holzhauer ſtehen unter demſelben Geſeze, werden von demſelben Gerichte beurtheilt, das über ſie ohne Unterſchied dieſelbe Strafe je nach ihren Vergehen und Verbrechen verhängt. Wir haben geſehen, daß in Preußen das Gegentheil ſtattfindet, daß der Reiche, der Hochgeſtellte anders, milder beſtraft wird, als der Arme, als der Mann des Volkes. Die Herrſcher Preußens wollten wenigſtens für einen Theil der Ariſtocratie des Landes, für die Beamten-Ariſtocratie, dies Privilegium retten, und ſo erließ man ein Geſez, das alle Verbrechen, von Beamten oder gegen ſie begangen, unter die altpreußiſche Geſezgebung verwies.

Es hatte dies Geſez noch einen andern Zweck. Wir haben gezeigt, wie in Preußen jeder Beamte der willenloſe Bediente, das gedankenloſe Inſtrument ſeines Vorgeſezten in

fortlaufender Kette bis zum Minister hinauf ist. Jede Klage gegen einen Beamten ist daher stets ein indirecter Angriff gegen den Vorgesezten desselben bis zum Minister hinauf; deswegen stellte man sie unter das preußische Gesez, damit der angegriffene Minister am Ende selbst der Richter in eigner Sache sei, damit er dem Beamten, so oft er es für nöthig hält, seinen allmächtigen Schuz angedeihen lassen, und so auch seines willenlosen Gehorsams nur um so gewisser sein kann.

Endlich hatte dies Gesez noch einen andern Zweck. Die Schuzlosigkeit der Angeklagten, deren Urtheil am Ende stets der Minister spricht, sichert auch die willenlose Unterthänigkeit des Beamten, da eine Anklage gegen ihn seine ganze Zukunft zu zernichten im Stande ist, wenn der richtende Minister ein Interesse hat, ihn zu zernichten. —

Die neuesten Ereignisse in Cöln, in Düsseldorf ꝛc., die Verhaftung des Pfarrers Blekers, die Verurtheilung des Pfarrers Binterim, die in Folge dieser Reformen nach dem altpreußischen Criminalgesezе stattfanden, konnten in ihrer grellen Rechtlosigkeit nur diejenigen in Erstaunen sezen, die nicht wußten, daß Rechtlosigkeit der Antheil aller Preußen ist; die nicht wußten, daß hier die Gleichheit vor dem Gesezе in der gleichen Zernichtung aller rechtlichen Garantien aller Bürger ohne Ausnahme besteht.

In Bezug auf die Advocaten glaubte man sich zu einer besondern Reform veranlaßt zu sehen. Nach dem französischen Gesezе ist die Leitung des Prozesses einem Avoué in Bezug auf alle Formanträge überlassen, während der Advocat den thatsächlichen und rechtlichen Bestand der Streitfrage behandelt und entwickelt. Die Avoués sind nach dem Code de procédure Angestellte des Staats, und als solche unter der Subordination des Staatsprocurators. Die Advocaten bilden dagegen einen freien, selbstständigen Stand, der in disciplinarischer Beziehung nur unter selbstgewählten Ba-

toniers steht. Ein solcher Stand wäre in Preußen eine wahre Anomalie gewesen, und es bedurfte wahrlich nicht der Erfahrung, daß die Advocaten allwärts die Vertreter des Fortschrittes und der Freiheit des Volkes sind, um die Gesezgeber Preußens zu veranlassen, dieser Freiheit und Selbstständigkeit eines angesehenen Standes ein Ende zu machen. Daher wurde denn sehr bald für Rheinpreußen ein Gesez erlassen, durch welches dieser freie Advocatenstand zernichtet wurde. Und es ist erbaulich zu sehen, mit welcher Scheinheiligkeit das Gesez selbst sich das Ansehen giebt, als ob es den Advocaten zu Liebe sie auch zu Anwälten, zu Avoués mache, indem es ihre Freiheit und Selbstständigkeit zernichtet und sie unter die Subordination des Staatsprocurators stellt.

Es wäre auch gräßlich gewesen, wenn es in Preußen irgend einen unsubordinirten Stand gegeben hätte. Das Heil des Staates stand auf dem Spiele! —

Um endlich die ganze rheinpreußische Gesezgebung zu untergraben, wurde noch schließlich ein weiteres Gesez erlassen, nach welchem alle Rechtscandidaten, die auf eine Anstellung in Rheinpreußen Anspruch machen wollten, drei Jahre in den altpreußischen Provinzen, wo das Landrecht gilt, practiziren müssen, um zu Auscultatoren und Referendaren zu werden. Ich will nicht davon sprechen, daß durch dies Gesez ein positiver Nachtheil für die Familien Rheinpreußens, deren Söhne sich der Rechtspflege widmen wollen, erwuchs, daß so eine Menge Rheinpreußen außer Stand gesezt wurden, diese Carriere zu ergreifen, daß sie auf diese Weise allen Altpreußen gegenüber benachtheiligt waren; denn es handelte sich nicht eigentlich darum. Man beabsichtigte so, die rheinpreußischen Rechtsbeamten an die alte Gesezgebung zu gewöhnen, ihnen dieselbe durch die Praxis geläufiger als die französische Rechtspflege zu machen, und so von dieser Seite zum Voraus jeder Opposition gegen die Reformen, die man in diesem Zweige

beabsichtigte, zu beseitigen. Es ist dies nicht gelungen; doch ist dies wahrlich nicht der Fehler der preußischen Minister, sondern nur der der preußischen Rechtspflege selbst, die, je näher man sie kennen lernt, desto weniger einen Vergleich mit der rheinpreußischen Gesezgebung auszuhalten im Stande ist; so daß die jüngern Rechtsbeamten in Rheinpreußen, troz der schönen, goldenen Praxis in Altpreußen, sehr bald, nachdem sie den Actenstaub aus den Augen gewischt hatten, wieder die unbedenklichsten Anhänger des Geschwornengerichts, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, wie sie in Rheinpreußen im Wesentlichen noch heute bestehen, wurden.

Aber die Absicht dieses Gesezes ist nichts desto weniger klar genug.

Ich habe mich lange bei der Darstellung der preußischen Strafrechtspflege aufgehalten; denn sie ist das sprechendste Monument des Preußenthums. Es war mir darum zu thun, zu beweisen, daß meine Ansichten nicht aus der Luft gegriffen sind, und ich denke, daß das Gesez diesen Beweis geliefert hat; denn wir begegnen in demselben auf Schritt und Tritt der Willkühr von der einen, der Rechtlosigkeit von der andern Seite. Man spricht seit Jahrzehenden in Preußen von einer Revision der Gesezgebung. Man wird sie so lange revidiren — das Wort ist gut gewählt — an und wieder ansehen, bis das Volk, wenigstens der Theil des Volkes, dessen Selbstständigkeit nicht gänzlich im Preußenthume untergegangen ist, dieser langen Revision überdrüssig wird, und dann deren Radicalreform fordert, oder auch bis Ereignisse eintreten, die dieselbe überflüssig, d. h. dem Preußenthum ein Ende machen.

Geschieht dies aber nicht, so wird das Resultat dieser Revision abermals ein Gesez sein, das wie das bestehende, und noch mehr vielleicht, dem Scheine huldigt, die Grundsäze des Fortschrittes, der Aufklärung, der Freiheit in allgemeinen Phrasen anerkennt, und sie in der Anwen-

dung wieder bis auf die lezte Spur zernichtet. Deswegen, und nur deswegen dauert diese Revision, die in Bayern, Baden, Würtemberg ꝛc. ꝛc., längst stattgefunden hat, und, nachdem sie begonnen, in Jahr und Tag vollendet war, in Preußen bereits Jahrzehende hindurch, ohne ein Resultat geliefert zu haben; denn es ist schwer, sehr schwer, den Schein zu retten, wenn es auf Verdummung des Volkes, auf Zernichtung des Gedankens, auf Unrecht, Ungleichheit und Untergrabung jeder Menschenselbstständigkeit abgesehen ist.

Und nur das kann und wird der Zweck jeder Gesezgebung in Preußen sein, so lange Preußen eben Preußen ist. —

V.

Steuersystem.

Eine nähere Berücksichtigung des preußischen Steuersystems liefert ein zweifaches Resultat, und zwar zeigt dieselbe

1. daß die Abgaben in Preußen unverhältnißmäßig hoch, und höher sind, als selbst in Frankreich, welches wahrlich mit seiner Milliarde Steuern nicht zu den Staaten gehört, deren Abgabensystem man als Muster aufführen dürfte, und

2. daß die Steuern auf die ungerechteste Weise vertheilt sind, daß die ganze Last ihres Gewichtes auf der mittlern und ärmern Klasse des Volkes ruht, und in absteigendem Verhältniß die Reichern weniger besteuert, die Reichsten aber steuerfrei sind. —

Wir werden zuerst die unverhältnißmäßige Höhe der Abgaben zeigen und dann zum zweiten Punkte übergehen. *)

Die preußische Regierung veröffentlicht von Zeit zu Zeit eine Art Büdjet der Einnahmen und Ausgaben. Wir

*) Das Werk von Hanseimann leitet uns bei der Vergleichung. Es wurde in Preußen, troz des Verfassers Hinneigung zum Aristocratismus, zwar nicht widerlegt, aber verboten, was es zu einer Art von Autorität machen mußte.

finden hier gleich wieder sehr schöne klangreiche Worte. Doch lassen wir den König selbst reden. „Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringendste Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen nothwendig macht, so soll der Hauptfinanzetat nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden." So Se. Maj. der König in einer Cabinetsordre vom 17ten Januar 1820. —

Es wäre ein Verbrechen, nach so schönen Worten noch an dem guten Willen und dem reinen Bewußtsein einer Regierung zu zweifeln; und ganz besonders, wenn nun wirklich von Zeit zu Zeit ein Hauptfinanzetat zur Kenntniß aller Unterthanen, die da lesen können und wollen, gebracht wird. Aber sehen wir nur einen solchen Hauptetat der Finanzen an. Der im Jahre 1832 veröffentlichte lautet wie folgt:

Einnahmen.

	Thlr.
Verwaltung der Domainen nach Abzug des Kronfideicommiß	4,280,000
Domainenablösung und Domainenverkäufe . .	1,000,000
Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen und der Porzelanmanufactur in Berlin . .	714,000
Postverwaltung	1,100,000
Lotterie	574,000
Grundsteuer	9,724,000
Klassensteuer	6,408,000
Gewerbsteuer	1,930,000
Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-Abgaben und Verbrauchsteuer	20,066,000

Salzregie	5,223,000
Ueberschuß der Einkünfte in Neuchatel . . .	26,000
Verschiedene unter obigen Titeln nicht angeführte Revenüen	242,000
Summa	51,287,000

Ausgaben.

	Thlr.
Zinsen und Tilgung der Staatsschulden . . .	10,890,000
Pensionen, Competenzgelder und Leibrenten .	2,887,000
Fortlaufende Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen	391,000
Centralverwaltung	298,000
Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	2,489,000
Ministerium des Innern, des Handels und der Gewerbe	3,103,000
Ministerium des Auswärtigen	586,000
Ministerium des Kriegs	22,798,000
Ministerium der Finanzen	254,000
Ministerium des Innern und der Polizei . .	2,067,000
Ministerium der Justiz	1,850,000
Oberpräsidien und Regierungen	1,788,000
Haupt- und Landgestüt	175,000
Außerordentliche Ausgaben	1,711,000
Summa	51,287,000

Die Ausgaben übersteigen hiernach die Einnahme, und umgekehrt diese jene nicht um einen Pfennig. Es ist also Alles in der schönsten Ordnung, und jeder gute Preuße kann sich davon durch den Augenschein überzeugen und der Regierung nachrechnen.

Wer die obige Cabinetsordre liest, in der es heißt, daß der Hauptfinanzetat publizirt werden soll, damit jeder

Bürger sich vollständig überzeugen könne, daß nichts mehr, als das strengst Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben gefordert werde, und sich diese ohne den Wirth gemachte Rechnung, die in Bausch und Bogen von Millionen spricht, ansieht, mag über die naive Scheinheiligkeit der Regierung lachen, wenn er es verschmerzen kann, daß man ein braves Volk mit so elendem Truge, mit einer so groben Lüge zu täuschen im Stande ist.

Aber selbst dieser Finanzetat, der sicher keine Geheimnisse der Verwaltung verrathen kann, wurde nicht einmal, wie jene Cabinetsordre es ausdrücklich verspricht, alle drei Jahre veröffentlicht; denn seit jener Cabinetsordre wurde derselbe nur dreimal 1821, 1829 und 1832 bekannt gemacht. Die Regierung mochte befürchten, daß selbst diese unschuldige Lüge den Einen oder Andern ihrer Bürger veranlassen könnte, nachzurechnen und nachzusuchen, und vermied es daher, die braven Preußen in Versuchung zu führen.

Der allergewöhnlichste Menschenverstand reicht aber dazu hin, sich zu überzeugen, daß dieser veröffentlichte Finanzetat, in welchem Einnahmen und Ausgaben in so schönen reinen Summen sich gleich stehen, nur ein Trug ist. Dieselbe Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 stellt die Nothwendigkeit eines Staatsschazes auf, der aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes gesammelt werden soll. Es ist nicht unsere Absicht, die Verderblichkeit eines solchen Staatsschazes für das Staatsvermögen, die Gefahr desselben für die Freiheit der Völker zu zeigen, und wir machen hier nur darauf aufmerksam, daß man selbst in dem Augenblicke, wo man dem Volke aufzubinden versuchte, daß es in Zukunft durch die Veröffentlichung des Hauptfinanzetats sich davon überzeugen könne, daß nur das strengst Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben eingefordert werden solle, von einem Ueberschusse und von dessen Verwendung spricht. Schon dieser Umstand allein zeigt, daß man nie, selbst nicht einmal in dem Augenblicke, wo das königliche Wort dies ver-

kündete, die Absicht hatte, nur das streng Nothwendige zum Staatshaushalte an Steuern einzufordern; daß man nie die Absicht haben konnte, dem Volke offen und unumholen die Mittel zu geben, sich von jener versprochenen Rechtlichkeit und Sparsamkeit zu überzeugen; und wenn nun wirklich in den drei veröffentlichten Hauptfinanzetats nie ein Wort von einem Ueberschusse enthalten, wenn nichts desto weniger der Staatsschaz seit 1820 bis 1830 auf wenigstens 18—20,000,000 Thlr. (nach Andern auf 30,000,000 Thlr.) angewachsen ist, so scheint uns hierdurch allein diese Ansicht über jeden Zweifel erhaben zu stehen. —

Hansemann hat klar bewiesen, daß die veröffentlichten Hauptfinanzetats nicht nur zu geringe Ansäze enthalten, sondern auch eine schöne Summe von Abgaben gar nicht aufführen; und er kommt daher zu einem etwas andern Resultate, als das jener veröffentlichten Etats. Vorerst ist die Summe der Gemeindesteuern in dem Etat der Regierung gar nicht berücksichtigt. Eben so sind eine Menge anderer Steuern und Einkünfte in diesem Finanzetat nicht angeführt. Doch wir werden den Finanzetat der Regierung den Forschungen des Hrn. Hansemann gegenüberstellen.

	Ofiz. Etat.	Etat nach Hansemanns Nachweisungen.
Verwaltung der Domainen nach Abzug des Kronfideicommiß .	4,280,000	9,123,130
Domainenablösung und Verkäufe	1,000,000	
Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen, Porzelanfabrik in Berlin	714,000	
Bergwerksteuer	. . .	42,540
Postverwaltung	1,100,000	1,500,000
Lotterie	574,000	1,285,800

	Offiz. Etat.	Etat nach Hansemanns Nachweisungen.
Grundsteuer	9,724,000	11,253,500
Klassensteuer	6,408,000	6,867,150
Gewerbsteuer	1,930,000	1,935,413
Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben	. . .	11,500,000
Brantweinsteuer	. . .	4,538,707
Biersteuer	. . .	1,648,448
Weinsteuer	. . .	333,333
Mahl- und Schlachtsteuer . .	. . .	2,433,083
Mahl- und Schlachtsteuer für Gemeindeausgaben.	. . .	851,580
Tabaksteuer	20,066,000	148,000
Stempelsteuer	. . .	2,655,588
Wasserzölle ꝛc.	. . .	3,457,887
Wegegelder	. . .	855,250
Wegegeld auf Actienstraßen . .	. . .	7,500
Thorsperre, Pflaster- und Brückengeld	. . .	190,904
Naturaldienste beim Wegbau und Gemeindebeiträge dazu . . .	. . .	250,000
Postscheine der Miethkutschen .	. . .	219,000
Salzsteuer	5,233,600	5,500,000
Ueberschuß der Einkunft von Neuchatel	26,000	
Verschiedene, unter obigen Titeln nicht angeführte Steuern . .	242,000	
Besondere Verwaltungssteuern .	. . .	1,413,592
Justizsteuern	. . .	4,273,134
Steuern verschiedener Art . .	. . .	140,000
Münzregal	. . .	50,000
Gemeindesteuern	. . .	5,626,500
Summa	51,287,000	77,307,739

Der Unterschied ist nicht gerade unbedeutend; denn es handelt sich von nicht weniger, als runden sechs und zwanzig Millionen Thalern. Man kann die Berechnungen des Herrn Hansemann in Zweifel ziehen; aber es ist nicht schwer, dies Resultat wenigstens im Allgemeinen zu erklären.

Auf das Einzelne der Berechnungen einzugehen, ist nicht unsere Absicht, und wir verweisen Alle, die sich mit unsern allgemeinen Bemerkungen nicht begnügen wollen, auf die umfassende Arbeit unseres Gewährleisters Herrn Hansemann. Hier also nur einzelne Bemerkungen. Daß die angegebene Summe des offiziellen Hauptfinanzetats nicht die richtige sein kann, zeigten wir schon oben, wo wir darauf aufmerksam machten, daß troz der gleichen Summen im Ausgaben- und Einnahmenetat ein Ueberschuß herauskommen sollte und mußte, aus dem der Staatsschaz gebildet wurde. Die Differenzen zwischen dem Büdget Herrn Hansemanns und der Staatszeitung erklären sich leicht. Einmal hat Herr Hansemann das Kronfideicommiß nicht abgezogen, woher dann die Domainen ein paar Millionen mehr abwerfen. Dann enthalten die Steuersäze des offiziellen Etats die Nettoeinnahmen nach Abzug der Kosten der Eintreibung; aber nur die preußische Regierung hat die schöne Mode, um die Summe der Steuern zu vergeringern, die Kosten der Eintreibung im Voraus abzuziehen. Der Bruttoeintrag dagegen ist in allen sonstigen Staatsbüdjets angegeben, und ist das der von Hansemann ermittelten Summen. Die Gemeindesteuern sind nicht in dem Etat des Staates angeführt, und wir würden sie ebenso wenig anführen, wenn uns nicht der einfache Umstand dazu zwänge, daß sie troz jenes Auslassens aus dem offiziellen Büdjet bezahlt werden müssen. Eben so ist die Justiz nicht wohlfeiler in Preußen, ob das Büdjet von der Summe, die sie kostet, spricht oder nicht; und wir glauben daher mit Hansemann, daß auch diese berechnet werden muß. So erklärt sich im Allgemeinen die kleine Dif-

ferenz von 26 Millionen Thalern zwischen dem offiziellen Büdjet und der Wahrheit.

Hansemann behauptet nicht, daß die 77 Millionen Thlr. seines Büdjets über alle Zweifel erhaben sind, und wir geben sogar die Möglichkeit zu, daß er sich um etliche Millionen zu viel oder zu wenig verrechnet haben mag; wir bitten nur die Freunde Preußens, ihm dies zu verzeihen; denn sie haben sich ja um zwanzig und etliche Millionen verrechnet. So lange aber diese Angaben Hansemanns nicht durch Offenlegung eines Etats, der die Möglichkeit des Nachrechnens zuläßt, widerlegt sind, haben wir wenigstens mehr Recht, seinen motivirten, bis ins Kleinste ermittelten Nachforschungen zu glauben, als jenen todten Ziffern einer Regierung, die in demselben Augenblicke, wo sie dem Volke versprach, ihm Einsicht in den Staatshaushalt zu verschaffen, die Absicht aussprach, einen Schaz zu sammeln, einen solchen wirklich sammelte, und dennoch ein Büdjet aufstellte, wo Einnahmen und Ausgaben ganz gleich stehen. Die Lüge ist hier klar, und wer einmal gelogen, hat das Recht verloren, Vertrauen zu verlangen. —

Wenn wir diese Summe von 77,307,739 Thlrn. mit Hansemann als die der Totaleinkünfte des preußischen Staats annehmen, so kommen auf den Kopf der Bevölkerung 6 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Das Büdjet des Jahres 1832 in Frankreich als Normalbasis unterstellt, giebt in Frankreich auf den Kopf 7 Thlr. 20 Sgr.; also 1 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. mehr als in Preußen. Aber es kann dies nicht zum Maßstabe der Steuern selbst dienen. Die Steuern richten sich und müssen sich richten nach dem Werth des Nationalvermögens im Allgemeinen, nach dem Werthe des Privatvermögens insbesondere. Der Betrag des Hauptnationalvermögens ist in Preußen 1,780,482,000 Thlr., in Frankreich dagegen: 8,967,000,000 Thlr. In Preußen betragen sämmtliche Steuern etwa 85 % vom Reinertrag der Grundgüter und $3\frac{1}{2}$ % vom Nationalvermögen, dagegen betragen die Steuern

in Frankreich vom Reinertrag der Grundgüter nur 56 1/10 % und vom Nationalvermögen: 2 1/2 %. Frankreich, das reichere Land, zahlt also im Verhältniß bedeutend weniger Steuern, als Preußen, das ärmere Land. —

Es ist nicht unsere Absicht, diesen Berechnungen weiter nachzugehen, das Resultat ist uns genug. Wir wollten zeigen, daß es eine Unwahrheit ist, wenn Preußen und dessen bezahlte Lobspender nach dem Staatsbüdjet behaupten, daß Preußens Unterthanen unendlich weniger zahlen, als die anderen Länder. Jeder Unterthan Preußens zahlt von dem, was er hat, ungefähr ein Drittel mehr, als die Bürger Frankreichs, und gerade darauf kommt es an, wie viel man im Verhältniß zu dem, was man besizt, nicht aber wie viel man im Allgemeinen abgeben muß. Wir glauben also zu der Behauptung berechtigt gewesen zu sein, daß in Preußen die Steuern unverhältnißmäßig hoch, und selbst höher als in Frankreich sind.

Unsere weitere Behauptung ging dahin, daß die Steuern ungerecht vertheilt, daß sie der mittlern und ärmern Klasse des Volkes vorzugsweise zur Last fallen, und wir werden versuchen, auch dies, so klar uns möglich, darzuthun.

Das preußische Steuersystem beruht hauptsächlich auf indirecten Steuern. Die directen Steuern bringen nur etwa 20,000,000 Thlr. ein, die indirecten den Rest. Diese ruhen auf den nothwendigen Lebensbedürfnissen und wir werden sehen, daß meist der Luxus des Reichen nicht besteuert ist, wogegen die Noth des Armen Abgaben zahlen muß. Das System der indirecten Steuern läßt im Allgemeinen keine gerechte Vertheilung zu; es trifft, selbst wenn es nicht absichtlich den Reichen bevortheiligt, den Armen wenigstens in demselben Maße, wie den Reichen, und schon hierin liegt eine Ungerechtigkeit; denn die Gerechtigkeit fordert, daß der Arme nach Maßgabe seiner Armuth, der Reiche nach Maßgabe seines Reichthums besteuert werde. — Doch das System der indirecten Besteuerung hat auch seine Vortheile, und

so ließe sich wenigstens darüber streiten, welches von beiden einzuführen sei, wenn man nicht gerade von dem Grundsaze einer verhältnißmäßigen oder progressiven Besteuerung nach Maßgabe der Mittel der zu Besteuernden ausgeht. Daß Preußen in seiner Reform auf diesem Standpunkte noch nicht angelangt ist, wollen wir ihm nicht zu hoch anrechnen, da eben alle andern Staaten Europas, mit Ausnahme etlicher Schweizercantone, noch ebenso wenig diesem Grundsaze der Gerechtigkeit und Billigkeit huldigen. Aber wenn wir, abgesehen von der Basis des Steuersystems in Preußen, in den einzelnen Branchen desselben das Streben der Bevortheilung des Reichthums, und der Uebervortheilung der Armuth sehen, wenn dies so consequent überall durchgeführt ist, daß die Absicht hier nicht mehr zu verkennen ist, dann verarge man es uns nicht, daß wir abermals die scheinheiligen Worte seiner Regierer für Lug und Trug erklären, und die Sache beim rechten Namen nennen. —

Die directen Steuern sind am leichtesten gerecht zu vertheilen, sie werden nach den Mitteln des Steuerpflichtigen berechnet und ihm aufgelegt. Wenn also eine Regierung die Absicht hat, gerecht zu Werke zu gehen, den Reichen nach seinem Reichthume, den Aermern nach seiner Armuth, Alle nach Maßgabe ihrer Kräfte und des Bedürfnisses zu besteuern, so ist dies eben bei den directen Steuern am leichtesten möglich, ja bei ihnen allein möglich. Geschieht aber bei dieser Möglichkeit das Gegentheil, so kann dies nur absichtlich geschehen.

Sehen wir hiernach, wie dieselben in Preußen eingerichtet sind.

Die directen Steuern zerfallen in drei Hauptabtheilungen: 1) Grundsteuer, 2) Klassensteuer und 3) Gewerbsteuer. Von jeder einzeln. —

Die Grundsteuer, die am leichtesten nach einem bestimmten gemeinsamen Maßstabe einzurichten ist, wechselt in den verschiedenen Provinzen sowohl in der Art der Erhebung,

als in dem Maße des Steuerbeitrags. In einzelnen Provinzen wird diese Grundsteuer unter den verschiedensten Namen eingezogen, und in den östlichen Provinzen zählt man dieser besondern Arten von Steuern, die zur Grundsteuer gerechnet werden, sechzig und mehr. Rheinpreußen, Westphalen, ein Theil von Brandenburg und Sachsen, haben die französische Grundsteuer beibehalten, und Schlesiens Grundsteuersystem beruht auf Gesezen vom Jahre 1742 und 1779. — Es zeugt dies abermals, nebenbei gesagt, für die Einheit der Verwaltung in Preußen.

Die Grundsteuer mit dem Reinertrage der Grundgüter und dem Werthe des Viehes in den verschiedenen Provinzen verglichen, bekundet klar, daß einzelne Provinzen bevortheiligt, andere benachtheiligt sind; und es scheint dies nicht ganz ohne Absicht geschehen zu sein, wenn man sieht, daß die zu hoch besteuerten Provinzen gerade diejenigen sind, deren Besiz für Preußen nicht über allen Zweifel erhaben gesichert ist. Die folgende Tabelle entnehmen wir abermals dem Werke des Herrn Hansemanns.

Provinzen.	Prozente vom Reinertrag des Grundgutes.	Prozente vom Werthe des Viehes.
Brandenburg	8, 730	4, 46
Pommern	8, 350	3, 17
Preußen	10, 317	2, 83
Posen	13, 872	3, 65
Sachsen	13, 497	8, 15
Schlesien	14, 768	8, 22
Westphalen	19, 316	10, 67
Rheinprovinz	21, 116	12, 60

Nach den Berechnungen desselben Autors zahlen die 3 lezten Provinzen, und zwar Rheinpreußen 888,536 Thlr.,

Westphalen 417,705 Thlr., Schlesien 116,002 Thlr. jährlich an Grundsteuer zu viel.

Es ist nicht leicht, das Chaos der Grundsteuererhebung und Verwaltung in den einzelnen Provinzen zu durchschauen, aber in sämmtlichen Provinzen herrschen Ungleichheit und die ungerechtesten Exemptionen. Selbst in den Provinzen, wo die französische Grundsteuer beibehalten worden, sind die Güter der Standesherrn, der reichsten Grundbesitzer der Provinzen steuerfrei.

Eine Probe aber, wie gerecht die Steuer in den einzelnen Provinzen vertheilt ist, giebt uns die Provinz Sachsen. In dieser Provinz stellt sich das folgende Verhältniß heraus.

Die Rittergüter	mit einem Reinertrage	zahlen an Steuern	Prozente vom Reinertrag
A.	3160 Thlr.	23 Thlr.	0, 73
B.	750 "	23 "	3, 07
C.	600 "	14 "	2, 33
D.	1200 "	23 "	1, 92
Summa	5710 Thlr.	83 Thlr.	1, 45
Die städtischen Güter			
Haus	123 Thlr.	9 Th. 17 Sg.	7, 78
dito	267 "	19 " — "	7, 11
dito	103 "	11 " 23 "	11, 42
Acker	10 "	1 " 22 "	17, 33
Summa	503 Thlr.	42 Th. 2 Sg.	8, 36
Bauerngüter.	Reinertrag.	Grundsteuer.	8 v. Reinertr.
	88 Thlr.	12 Th. 7 Sg.	13, 90
	128 "	14 " 6 "	11, 09
	120 "	5 " 13 "	4, 53
	56 "	10 " 25 "	16, 07
Summa	401 Thlr.	42 Th. 21 Sg.	10, 65

Wir sehen hier eine progressive Besteuerung, die uns einen Beweis von der Gerechtigkeit der preußischen Institutionen giebt. Der reiche, adelige Gutsbesizer zahlt von dem Reinertrage seines Gutes im Durchschnitte nur $1\frac{1}{2}\%$; der ärmere, fleißige Bürger dagegen bezahlt nicht weniger als $8\frac{1}{2}\%$, und endlich der arme Bauer, von dem im Schweiße seines Angesichts der Erde abgezwungenen Gewinne $10\frac{1}{2}\%$.

In den übrigen Provinzen finden ähnliche, oft weniger oft mehr schreiende Mißverhältnisse statt, und überall finden wir den Aermern schwerer belastet als den Reichern. Der Adel aber ist allwärts auf dieselbe Weise bevortheiligt, was um so schreiender ist, wenn man bedenkt, daß der Staat diesem Adel selbst große Summen zu Provinzialbanken vorschießt, die nur zu dessen Vortheil auf Kosten der übrigen Bürger und von deren Gelde errichtet sind. Doch von diesen Privatbanken an einer andern Stelle.

Es ist nicht uninteressant, nach diesen Bemerkungen abermals die Gesezе zur Hand zu nehmen. Wir finden in diesen, wie gewöhnlich in Preußen, schönklingende Worte von Recht, Gleichheit und Volkswohl.

Ein Edict über die Finanzen vom 27. October 1811 bestimmt, erstens, daß keine Steuerausnahmen mehr stattfinden sollen, einmal weil sie der natürlichen Gerechtigkeit entgegen, dann aber auch, weil sie nicht mehr vereinbar mit dem Geiste der in den Nachbarstaaten herrschenden Gesezе sind; zweitens, daß alle Grundstücke steuerbar, ohne Ausnahme, und drittens, daß auch die Domainen steuerbar sein sollen. — So bestimmt es das Gesez; und wer nur dies Gesez und die schönen Worte des Königs kennt, mit welchen er dasselbe publizirte, sollte wunder glauben, welche Fortschritte Preußen gemacht. Aber in der Ausübung ist nichts von diesen gerechten Grundsäzen zu finden. Die Domainen sind vor wie nach steuerfrei, ebenso alle Güter der Standesherrn, eine Menge adeliger Güter sind ganz steuerfrei, und wo sie besteuert werden, geschieht dies in dem oben angege-

benen Verhältnisse. Ebenso sind alle öffentlichen Gebäude, Staatsforsten und die Pfarrgüter steuerfrei.

Das obige Gesez ist noch merkwürdig durch seine Motive. Die natürliche Gerechtigkeit steht zwar an der Spize derselben, aber dann folgt ein anderer Grund; der nemlich, daß Steuerausnahmen nicht mehr vereinbar mit dem Geiste der in den Nachbarstaaten herrschenden Gesezе sind. Diese Nachbarstaaten sind nur Frankreich, und wir sehen hier den Einfluß der französischen Revolution auf Preußen, das sich gezwungen sieht, wenigstens scheinbar den Reformen Frankreichs zu folgen. Man ahmte die Sprache der Revolution nach, um die Völker zu betrügen. Aber es blieb nur bei den Worten, dem Geist, die Reform selbst bekämpfte man mit allen Kräften. —

Ein späteres Gesez zernichtet dies Gesez vom Jahre 1811 theilweise, und zeigt zugleich, daß es bis dahin nicht ausgeführt worden. Dies neue Gesez ist vom 30. Mai 1820, und dasselbe bestimmte, 1) daß die Reform der Steuergesezgebung aufgeschoben werden solle, bis eine Revision der Grundsteuer stattgefunden, und die Provinzialstände sich über dieselbe ausgesprochen; 2) daß bis dahin nach den bis jezt angewendeten Grundsäzen verfahren werden solle. Weitere Bestimmungen dieses Gesezes verordnen, daß nie die Grundsteuer den 5ten Theil des Reinertrags übersteigen dürfe, und endlich, daß die Domainen und Forsten steuerpflichtig seien. Diese lezte Bestimmung beweist hinlänglich, daß bis zum Jahre 1820 das Gesez vom Jahre 1811 nicht zur Ausführung gekommen. Auch das gegenwärtige Gesez ist, so weit es die Vortheile des Volkes im Auge hat, nur in die Gesezsammlung, aber nicht ins Leben übergegangen.

Dagegen ist die erste und zweite Bestimmung vollkommen ausgeführt worden, d. h. die gläubigen Preußen warten noch heute auf eine Revision der Steuergesezgebung, und der alte Unsinn herrscht noch heute, wie vor zwanzig Jahren. Und es wird noch manches Jahrzehend verfließen, ehe die

versprochenen Reformen stattfinden, wenn nicht das Volk oder die Fortschritte der Nachbarstaaten, wie oben, dieselben so gebietend verlangen, daß sie nicht mehr von dem Willen seines gerechten Königs und einer mächtigen Adels- und Beamten-Aristocratie abhängen. —

Klassensteuer. Diese Steuer liefert dieselben Resultate, wie die Grundstener. Vorerst finden wir, daß dieselbe ein voraus bestimmtes Maximum hat; dasselbe betrug früher 48 Thlr., ist aber durch neuere Gesetze bis zu 144 Thlr. erhöht worden. Schon allein darin, daß eine Steuer ein Maximum hat, liegt eine tiefe Ungerechtigkeit. In der Klasse derjenigen, die dies Maximum bezahlen, sind alle diejenigen, die das streng nothwendige Vermögen besitzen, um in diese Klasse gestellt zu werden, aber auch alle diejenigen, die unendlich mehr besitzen. Der Grundbesitzer, der nach jahrelangem Arbeiten endlich sein Vermögen so vermehrt hat, daß er in die erste Klasse der Grundsteuer kommt, zahlt gerade so viel, als der Millionär. Der Mehrbesitz des Reichern, des Millionärs, ist also steuerfrei in Bezug auf Klassensteuer. Es ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit, aber wir dürfen uns über dieselbe nicht wundern, wenn wir sie systematisch durchgehend durch alle preußischen Institutionen finden.

An die Stelle der Klassensteuer tritt in den Städten die Mahl- und Schlachtsteuer, wo diese eben eingeführt ist. Das Streben der Bevortheilung des Reichthums, und der Uebervortheilung der ärmern Klassen tritt in dieser Steuer noch klarer hervor. In der Klassensteuer ist wenigstens der Reiche in Etwas verhältnißmäßig besteuert, in der Mahl- und Schlachtsteuer aber ist er dem Armen ganz gleichgestellt, ja er zahlt positiv weniger als der Arme. Diese Steuer ruht auf Brod und Fleisch. Alle Luxusspeisen, Wild und Geflügel, sind steuerfrei, und während des Reichen Tafel mit diesen besezt ist, zahlt der Arme jeden

Bissen Brod und Fleisch, mit dem er seinen Hunger stillt. Der Bettler steht hier dem Besizer von Millionen gleich.

Die folgende Liste zeigt, wie diese Steuer p. Kopf berechnet, in verschiedenen Städten sich ändert.

	Thlr.	Sgr.
Königsberg	1	11
Naumburg	1	11
Danzig	1	12
Breslau	1	16
Saarbrücken	1	17
Cöln	1	18
Aachen	1	19
Potsdam	1	20
Münster	1	26
Berlin	1	28
Erfurt	1	29½
Stettin	2	—
Frankfurt an d. O.	2	6
Trier	2	8
Düsseldorf	2	9
Coblenz	2	11
Magdeburg	2	16
Charlottenburg	3	—
Saarlouis	3	3
Bromberg	3	20
Bojanowo	5	13

Die Ungleichheit der Besteuerung wird schon durch eine oberflächliche Berücksichtigung dieser Liste klar. Aber es wird ebenfalls durch dieselbe klar, daß meist gerade die ärmern und unbedeutendern Städte die höchst besteuerten sind. —

Die Leichtigkeit, mit welcher diese Steuer erhoben werden kann, da das Volk sie tagtäglich in kleinen, unbemerkbaren Summen zahlt, ist wohl der Hauptvortheil derselben. Aber diese unbemerkbaren Summen wuchern wie der Krankheitstoff der Auszehrung in dem Marke der Völker. Der

Kranke selbst kennt und fühlt die Krankheit nicht, und stirbt, wenn er glaubt, geheilt zu sein. Ueberdies ist diese Leichtigkeit der Eintreibung der Steuern die Ursache, daß die Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, meist viel mehr zahlen, als die, wo Klassensteuer besteht. Auch hierfür ein paar Beispiele aus Hansemanns belehrendem Werke.

Das reiche Elberfeld zahlt Klassensteuer, und zwar auf 29,255 Einwohner 23,642 Thlr. Dagegen Aachen mit einer nicht viel höhern Einwohnerzahl von 36,730 Einw. mehr als das Doppelte, 60,780 Thlr. Mahl- und Schlachtsteuer. Dasselbe Verhältniß zeigt sich bei Düren mit 6364 Einwohnern und einer Klassensteuer von 4843 Thlrn. und Burscheid mit 4928 Einwohnern und 7910 Thlrn. Mahl- und Schlachtsteuer.

Ungleichheit, Ungerechtigkeit, Bevortheilung des Reichthums zum Nachtheile der Armuth, wird aus all diesem wieder so klar, wie möglich.

Der dritte Theil der directen Steuer in Preußen ist die Gewerbsteuer.

Zur Erhebung der Gewerbsteuer sind die Gewerbe in Klassen abgetheilt. Einzelne solcher Klassen sind:

1. Handel mit kaufmännischen Rechten,
2. Handel ohne solche Rechte,
3. Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
4. Bäcker,
5. Fleischer,
6. Brauer,
7. Brenner,
8. Handwerker ꝛc. ꝛc.

Für alle diese Klassen besteht ein Mittelsaz. Derselbe beträgt für die erste Klasse: 30, 18 und 12 Thlr.
zweite Klasse: 8, 6, 4 und 2 Thlr.
dritte Klasse: 12, 8, 6 und 4 Thlr. und
endlich für die achte Klasse: 8, 6 und 4 Thlr.

Der Mittelsaz der reichen Kaufleute, Handelsleute und Gastgeber steht aber in keinem Verhältnisse zu dem der Handwerker. Der Gewinn eines Kaufmannes übersteigt oft an einem einzigen Tage den Erwerb eines Handwerkers für ein ganzes Jahr.

Mit einer ins Kleinliche gehenden Aufsicht ist in dieser Steuer auch kein Aschensammler, Kesselflicker, Lumpen- und Borstensammler vergessen, die Drehorgelspieler und Marionettenführer sind besteuert, und dagegen die Schauspieler und Sänger steuerfrei.

Die Art und Weise der Vertheilung dieser Steuer, sowie die der Klassensteuer, gehört zu den Einrichtungen Preußens, die ihm den Schein einer volksthümlichen Regierung geben, und vielfach zu seinem Lobe angeführt worden sind. Wir wollen dies Lob nicht schmälern, so weit es verdient ist. Die Vertheilung der Gewerb- und Klassensteuer geschieht durch die Besteuerten selbst, indem diese die Steuervertheiler wählen. Aber gerade dadurch, daß die Gesezе Klassen und für diese Klassen bestimmte Steuerfälle annehmen, wird dieses Recht beinahe wieder in allen seinen möglichen, vortheilhaften Folgen annullirt und nur zu einem Scheinrechte. Da wo ein Maximum, wie in der Klassensteuer stattfindet, sind die Vertheiler der Steuer gezwungen, den Millionär mit dem, der eben das nothwendige Vermögen hat, um in die erste Klasse gesezt zu werden, zusammenzustellen; und ebenso sind sie gezwungen, den Gewerbtreibenden in die bestimmte Klasse zu stellen. Ueberdies sind die Beamten des Staats überall die Vorsteher dieser Steuervertheilungs-Kommissionen, und üben einen solchen Einfluß auf die durch Erziehung, Militairdienst und Beamtenherrschaft an lebenslängliche Subordination gewöhnten Bürger aus, daß diese, anstatt die eigentlichen Steuervertheiler zu sein, nur die Gehülfen des Beamten sind. Wir finden hier abermals eine Institution, die nur dem Namen und der Form nach freisinnig und volksthümlich ist, die aber, wie dies

nothwendig die Folge bei jedem Volke ohne politische Bildung sein muß, nur eine Bande mehr ist, mit der das Volk an den Willen seiner Herrscher gebunden ist. —

Für eine nahe oder ferne Zukunft wird aber diese Einrichtung nicht ohne Einfluß sein, denn sie würde mit einer freiern Verfassung, einer höhern Volksthätigkeit bald zu der reinsten Art der Besteuerung des Volkes durch das Volk selbst umgeschaffen werden können.

Die indirecten Steuern bestehen in Verbrauchssteuern, Eingangs-, Durchgangs-, Transport- und Justizsteuern, und einzelnen weniger bedeutenden Monopolen und Steuern verschiedener Art.

Die Verbrauchsteuern zu einer Summe von 14 Millionen Thlrn. lasten auf dem Biere, Brandwein, Brod, Fleisch und Salz, den nothwendigen Lebensmitteln der ärmern Klasse. Es ist überflüssig, hier auf das Streben, jedes Bedürfniß der Unbemittelten zu besteuern, näher aufmerksam zu machen. Das Salz allein trägt eine Steuer von 5,500,000 Thlrn. und der Wein kaum den sechszehnten Theil jenes selbst dem Bettler nothwendigen Nahrungsmittels. — Die Seehandlung, die das überseeische Salz ankauft, macht bei diesem Ankaufe nach Hansemann außerdem einen Gewinn von beinahe 200,000 Thlrn. Diese Salzsteuer ist eine der lastendsten, da in den meisten Provinzen Zwang besteht, ein gewisses Maß an Salz abzunehmen, und in den an den Harz gränzenden Provinzen ist dies Maß 10 Pfund für jeden erwachsenen Menschen, 9 Pfund für jedes Kind und 12 Pfund für jede Kuh. So daß eine Familie von fünf Personen, Magd und Knecht und ein paar Kühen jährlich über 100 Pfund Salz abnehmen muß. Aber auch hier herrscht wieder Ungleichheit in Bezug auf die verschiedenen Provinzen. Trier und Erfurt z. B. zahlen nur 10 Thlr. für die Tonne, wogegen in den meisten übrigen Provinzen 15 Thlr. bezahlt werden müssen.

Die Eingangssteuer beträgt eine Summe von etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Thlr. Das ganze Zollsystem ist mit Rücksicht auf Fabrikanten und reiche Grundbesizer, und zu deren Vortheile eingerichtet.

Baumwollenwaaren zahlen $43\frac{1}{2}$ — 50 und 57 Thlr. p. Centner.
Kurze Waaren 10—15 Thlr. p. Centner.
Leinwand $\frac{2}{3}$ — 2 — 10 — 20 Thlr.
Seidenwaaren 100 Thlr., halbseidene 50 Thlr.
Wollenwaaren $22\frac{5}{8}$ — $43\frac{1}{8}$, 12—30 Thlr.

Die inländischen Fabrikanten werden durch diese Steuern bevortheilt; die Konsumenten zahlen die Waaren um so theuerer. Die einsichtsvollern Staatswirthschaftslehrer neuerer Zeit sind darin einverstanden, daß ein solches Verfahren verderblich, und nachtheilig sowohl für die Fabrikation selbst als für die Konsumenten, und daß damit nur ein zeitiger, vorübergehender Vortheil der Fabrikbesizer verbunden ist. Aber es ist nicht meine Absicht, diese Kontroverse hier näher zu berühren. Ich mache nur auf das Resultat aufmerksam, welches darin besteht, daß die Masse der Konsumenten die Fabrikate, die das Ausland wohlfeiler liefern kann, theuerer bezahlen muß, um die Fabriken blühend zu machen, die Fabrikherrn zu bereichern.

Die Erhebung der Zölle selbst ist mit den höchsten Ungerechtigkeiten, den schreiendsten Bevortheilungen der reichern Kaufleute gegen die ärmern verbunden. Jedem großen Kaufmann, der jährlich für eine bedeutende Summe verzollt, gestehen die Zollämter nach den ihre Verwaltung betreffenden Anweisungen allwärts den Vortheil zu, für jene Summe Wechsel auf ein Jahr in die Steuerkasse abzugeben. Der ärmere Kaufmann dagegen ist gezwungen, die Zollbeträge gleich baar zu bezahlen. Auf diese Weise kann der reiche Kaufmann jene Summe in seinem Handel benuzen, und die Prozente derselben beziehen, wogegen der ärmere diese verliert. Hieraus folgt, daß der Transport beinahe ganz in die Hand der großen Kaufleute gekommen ist und kommen

mußte; denn die kleinern sind nicht im Stande, die Waaren eben so wohlfeil zu liefern, als dies der größere kann, der für 20,000, 30,000 und 100,000 Thlr. Waaren besteuert, und ein Jahr lang die Prozente dieser Summe oder deren Gewinn im Handel bezieht. —

In Bezug auf die Eingangssteuern der Früchte und des Viehes tritt ein ähnliches Verhältniß ein, und sie sind abermals zum Vortheile der reichern Gutsbesitzer, zum Nachtheil des ärmern und der Konsumenten im Allgemeinen eingeführt. — Seit 1818 aber bis 1828 ist hier ein bedeutender Fortschritt in diesem Streben bemerkbar. Wir stellen die Zollgefälle der beiden Jahre neben einander.

	1818.			1828.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
Waizen p. Scheffel	—	1	10	—	5
Roggen, Gerste, Buchwaizen	—	—	7½	—	5
Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelt	—	1	3	—	5
Leinsaat	—	1	10	—	1
Hafer	—	—	4	—	5
Rübsaat	—	—	1	—	1
Kleesaamen	—	1	10	—	5
Oel p. Faß	—	15	—	1	—
Pferd und Esel	1	—	—	7	10
Ochsen	—	20	—	5	—
Kühe	—	10	—	3	—
Rinder	—	10	—	2	—
Schweine	—	2	6	1	—
Hammel	—	2	6	—	15
Schaafe, Ziegen, Kälber, Spanferkel	—	2	6	—	5

Jeder Konsument muß seinen Bedarf um so theuerer bezahlen. Jeder arme Bauer, der nicht selbst Viehzucht treiben kann, muß, so oft er ein Pferd, eine Kuh u. s. w. kaufen will, die obige Abgabe entweder an den Staat, oder an den reichern Gutsbesitzer zahlen. Bevortheilung des Reich-

thums, Belastung der Unbemittelten ist hier, wie überall, das sichtbare Streben der Regierung.

Die Justizsteuer ist hier eine der weitern Hauptsteuern und beträgt über 3 Millionen Thlr. Es würde schwer sein, bis ins Einzelne zu ermitteln, wie weit diese Steuer auf der weniger bemittelten Klasse lastet; aber man kann im Allgemeinen annehmen, daß gerade der weniger reiche Theil des Volkes die meisten Prozesse führt. Der zahlungsfähige Schuldner ist nur selten dem Gerichtszwange unterworfen, wogegen der am Abgrunde des Ruins Stehende meist das lezte Mittel des Gerichtsganges versucht, und unrettbar verloren in den Abgrund stürzt, nachdem die Gerichtskosten den Rest seines Eigenthums verzehrt haben. — Zu diesen Steuern aber tragen allein die Pupillen und Waisen mit 200,000 Thlrn. bei. —

Wir glauben unsere Behauptung, daß die Steuern in Preußen unverhältnißmäßig hoch, daß deren Vertheilung ungerecht, zum Vortheile des Reichthums, zum Nachtheile der Armuth eingerichtet ist, gerechtfertigt zu haben. —

VI.

Volksvertretung.

Die Volkserziehung, das Militairwesen und die Beamtenherrschaft sind die drei gewaltigen Hebel des Absolutismus in Preußen. Die Lehre des passiven Gehorsams, des Verläugnens oder Aufgebens jeder Menschenselbstständigkeit wird in der erstern gepredigt, in den beiden andern geübt. Volksvertretung bei solcher Lehre kann nur eine Lüge sein; denn wo der Volksgeist, die Selbstständigkeit fehlt, wo das Volk nur das Gesez des Gehorsams kennt, ist die Vertretung desselben unmöglich, wenn man nicht eine Parade, eine Komödie so nennen will. Die Gesezе über Volksvertretung in Preußen ordnen diese Paraden, diese Komödien an, und ihre Hauptsorge besteht darin, im Voraus zu verhindern, daß aus dem Spaße nicht dereinst Ernst werde. Das ist der Geist der ganzen Gesezgebung über die sogenannte Repräsentation des Volkes, besonders seit man dasselbe, wie dies bis 1815 der Fall war, nicht mehr nöthig hat, seit man von dessen politischer Nichtigkeit überzeugt ist, und so selbst sich nicht einmal mehr veranlaßt sieht, zu heucheln, wie dies noch 1815 bis etwa 1820 geschehen ist.

Der Geist der Freiheit, den der König selbst zu Hülfe gerufen, um durch ihn zu siegen, hatte vielfachen Anklang

gefunden, und so sagte Friedrich Wilhelm III in einer Verordnung vom 22. Mai 1815: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden."

Aber nie haben die Herrscher Preußens und sein gerechter König eine wahre wirksame Vertretung des Volkes gewollt. — Nie! und selbst nicht in dem Augenblicke, wo man sie öffentlich und vor aller Welt versprach. Es liegt dieser Gedanke überhaupt allem rein Preußischen ferne, und er ist im directen Widerspruche mit dem ganzen Wesen seiner Regierung, mit der Geschichte der Stammländer Preußens, mit dem historischen Lebensprinzipe seiner Regierung, und seine Verwirklichung wird nie möglich sein ohne eine Revolution, gehe diese vom Volke, von einem Theile desselben, oder von seiner Regierung aus.

Nur eine Revolution, die das Volk zu einem Volke erst machen, die ihm eine gemeinsame Idee geben müßte, kann eine Vertretung des Volkes in Preußen möglich machen. Bis jezt fehlt ihm diese. Der Rheinländer ist Rheinländer; der Westphale, Westphale; der Sachse, Sachse; der Posener Pole, und nur die alten Stammländer, Brandenburg und Pommern, und ein Theil des eigentlichen Preußens sind Preußen. Wo in den übrigen Ländern und in einzelnen Männern des eigentlichen Preußens ein gemeinsamer Gedanke obwaltet, ist es ein deutscher, aber kein preußischer.

Es lag also die Idee der Provinzenvertretung viel näher, und wenn man wirklich eine Volksvertretung gewollt, wenn man diese versucht hätte, so hätten Preußens Herrscher den Weg der Revolution betreten, sie hätten Großes versucht, und Großes, ein einiges deutsches Preußenthum, oder preußisches Deutschthum vorbereitet, und — das Geschick hatte ihnen unendlich vorgearbeitet — vielleicht vollendet. Das war die Hoffnung der tapfern Kämpfer für Deutschlands Befreiung, ihr Streben, und — da Preußens

Herrscher für einen großen Gedanken zu klein, — ihr Verbrechen.

Nie haben sich Preußens Gewalthaber zu der Höhe eines derartigen Gedankens mit seinen Consequenzen aufschwingen können, und wenn hie und da ein solcher Gedanke durchzuschimmern scheint, so ist das nur etwa das Gelüste eines kranken Weibes, aber nie das Wollen eines kräftigen Mannes. Die Vertretung des Volkes, als solches, war nie die Absicht Preußens Herrscher, und daß selbst in dem Augenblicke, als sein König vor aller Welt erklärte, daß „eine Repräsentation des Volkes gebildet werden solle," man an etwas ganz anderes dachte, geht aus den folgenden Paragraphen dieser oft besprochenen Verordnung vom 22. Mai 1815 klar hervor. Der zweite Paragraph dieser Verordnung sagt, daß zur Herstellung der Volksrepräsentation die Provinzialstände, wo sie bestanden, nach dem Bedürfnisse der Zeit herzustellen, oder wo keine bestehen, solche anzuordnen seien. In dem Paragraph 3 heißt es dann, daß aus diesen Provinzialständen die Landesrepräsentation gewählt werden solle. — Also schon damals dachte man an nichts Anderes, als an eine Provinzenvertretung, nicht aber an Volksvertretung. — Der vierte Paragraph zeigt endlich, daß selbst diese Provinzialvertretung nur ein Scheinrecht sein sollte; denn er sagt: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Besteuerung betreffen." Wer weiß, wie die Fürsten ihre Worte, die den Völkern Rechte zusichern sollen, auf die Wagschaale legen, wie sie in diese Wagschaale meist noch das Schwerdt der Macht werfen, überzeugt sich hienach leicht, daß man nie die Absicht hatte, das gegebene Versprechen einer Volksvertretung zu halten, und daß man schon damals nur an eine Komödie dachte, in welcher die Rechtlosigkeit auf der einen, die Macht auf der andern Seite sein sollte.

Aber selbst dies nichtssagende Versprechen wurde nicht erfüllt. Auch nur der Schein einer Volksvertretung, der eben dadurch, daß er an eine Volksvertretung glauben hätte machen können, dem Volksgeiste einen Aufschwung zu geben im Stande gewesen wäre, war ein Schrecken der Herrscher Preußens, die ihre Macht nur auf die Nichtigkeit des Volkes bauen, und seit Jahrhunderten bauten. — Es kommen zwar noch Spuren vor, als ob Preußens Herrscher jenes Versprechen nicht ganz vergessen, als ob sie noch an dessen Erfüllung dächten, aber auch hier war es nur auf Täuschung des stets vertrauenden Volkes abgesehen. Im Jahre 1820 noch sagte eine Cabinetsordre vom 17. Januar, über die Regulirung der Staatsschuld, daß „in Zukunft kein neues Anleihen des Staates ohne Zuziehung der künftigen Reichsstände gemacht werden solle." Durch welche Zusicherung man den Credit Preußens zu heben hoffte, und wirklich hob.

Aber bereits 1822 zeigte sich, daß die Seehandlung diese Zuziehung unnöthig mache, und daß sie eben so gut, wie früher der Staat selbst, Staatsschulden contrahiren könne.

Im Jahre 1823 endlich erschien ein Gesez über die Einrichtung der Provinzialstände. Jede der acht Provinzen Preußens erhielt durch dieses Gesez eine eigene Provinzialrepräsentation, die sich wechselseitig fremd sind, und deren Organisation weder gleichzeitig, noch nach einem gemeinsamen Maßstab stattfand. In einzelnen Provinzen wurde sie bereits im Jahre 1823 eingeführt, in andern erst 1824; in einzelnen Provinzen besteht dieselbe aus drei, in andern aus vier Ständen. Wo sie aus drei Ständen besteht, bildet die Ritterschaft (nebst den mediatisirten Fürsten und den Domcapiteln) den ersten, die Städte den zweiten, und die Bauerngutsbesizer den dritten Stand. In Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz bilden einzelne, besonders bezeichnete Fürsten, ehemals reichsunmittelbare und einzelne Domcapitel einen vierten Stand, der in der Rangordnung der erste ist.

Die Bedingung der Wählbarkeit ist mit Ausnahme der Städtevertreter, und eines Theiles der Bauernvertreter, 1) zehnjähriger, oder ererbter Güterbesiz, 2) die christliche Religion, 3) 30 Jahre, und 4) unbescholtener Ruf. Die beiden ersten Stände sind entweder persönlich Bevorrechtete, oder durch ihre Güter zur Vertretung der Provinz Berufene. Der Werth dieser Güter ändert nach den Provinzen.

Die Städte wählen in zwei Graden. In den Dörfern wählen die Gemeinden, und ebenso die Güterbesizer, an deren Gütern das Recht der Vertretung haftet, einen Wähler, diese dann Bezirkswähler, die endlich den Abgeordneten ernennen. Der Landrath leitet diese Wahlen. Man sieht schon hieraus, daß Gutsbesiz in Mehrzahl das Recht der Vertretung giebt, daß auf ihm das ganze Institut ruht. In den Städten aber sind es die reichsten Kaufleute, die meist zur Vertretung ihrer Mitbürger gelangen. Aber nicht eigentlich hierin, wenn auch das Alles sicher in der Absicht, nur die reicheren Klassen der Unterthanen zur Vertretung gelangen zu lassen, so eingerichtet ist, liegt die Nichtigkeit dieser ganzen Institution, sondern einmal in dem herrschenden, durch Erziehung und Subordination verbreiteten Volksgeiste, und dann in dem Gesezе, auf welches sie gegründet ist. Dies Gesez sagt: „Wir werden ihnen (den Ständen), so lange keine allgemeinen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher Gesezе, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.“ In diesen Worten liegt ihr Recht in Bezug auf Alles, was die Provinz betrifft, und dies Recht besteht darin, zu berathen, worauf man höhern Orts beschließt, was man für gut findet. Wer aber in dem Rechte zu berathen überhaupt ein Recht sieht, das erst von der Staatsgewalt ertheilt werden muß, zeigt dadurch, daß er auf der Stufe des Tyrannen oder Sklaven steht.

In Preußen sagte der König, daß er hierin seinen Unterthanen ein Recht ertheile, und diese glauben, hiedurch ein Recht erhalten zu haben. In einem Lande aber, wo auch nur ein Schein von freier Presse besteht, hat dieses Recht auch der ärmste Unterthan, wenn er im Stande ist, zu schreiben. In den Communalangelegenheiten der Provinz aber erlaubt das Gesez den Ständen, zu beschließen, „unter Vorbehalt der Genehmigung und Aufsicht." Aber selbst dieses Recht ist nicht einmal ins Leben übergegangen, und noch heute haben die Provinzialstände nie ein Provinzialbudget zum Beschlusse gebracht. Der Gesezgeber scheint nur mit einer Art von Mißtrauen selbst dieses Scheinrecht den Provinzialständen überlassen zu haben; denn er verordnete, daß nicht Stimmenmehrheit in den Fällen, wo ihnen die Beschlußnahme überlassen ist, entscheide, sondern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen. So ist also immer der Beschluß in der Hand der Minorität, und es wird sicher noch lange währen, ehe Preußens Herrscher selbst in den meisten dieser Landtage nicht mehr willkührlich über eine solche Minorität gebieten können.

Noch klarer, als in diesen allgemeinen Bestimmungen, spricht sich der Geist dieser Institution und die Absicht des Gesezgebers in den besondern Bestimmungen aus. Vorerst soll diese Einrichtung nie den Vorrechten des einen oder andern Standes, d. h. da hier Fürsten, Adelige und der Reichthum stets die Bevortheiligten sind, den Vorrechten des Fürsten, des Adels und des Reichthums entgegen treten können. In jedem Falle, wo es sich von den Interessen eines einzelnen Standes handelt, können $\frac{2}{3}$ dieses Standes die ganze Versammlung zwingen, nach Ständen zu stimmen, und besondere Gutachten abzugeben. Sodann leuchtet die absichtliche Vereinzelung der verschiedenen Provinzen, nach dem Grundsaze „Theile und du wirst herrschen," in besondern Verboten gegen die Mittheilungen unter den verschiedenen Provinziallandtagen, durch. Aber, um auch die

Möglichkeit einer Aeußerung über die Institutionen des ganzen Staates, über seine Verwaltung und Gesezgebung im Allgemeinen zu zernichten, verbieten die Gesetze ausdrücklich, den Provinzialständen selbst Bitten und Beschwerden, die sich nicht auf das besondere Interesse der Provinz beziehen, vorzubringen. Und endlich, damit die Stimme des Volkes so wenig als möglich durch diese Scheinvertretung laut werde, können die Wähler den Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen. Es ist hienach nicht schwer, dieses Institut zu charakterisiren, seine Nichtigkeit leuchtet klar genug durch. Die Absicht des Gesezgebers aber war, auf diese Weise den Schein einer Vertretung einzuführen, ohne von seiner unbeschränkten Macht auch nur um einen Finger breit abzuweichen, in dieser Einrichtung selbst dem Aristocratismus und dem Reichthum zu huldigen, und endlich die einzelnen Provinzen eher zu trennen, sie sich wechselseitig eher zu entfremden, als sie zu vereinigen, um sie so desto leichter in der Einheit des Absolutismus, der allein in Preußen einig und gewaltig ist, zu beherrschen.

Wer sich noch klarer von der Nichtigkeit dieser Provinzialvertretung überzeugen will, der lese die Landtagabschiede, die lang und langweilig genug sind, um deren Veröffentlichung ungefährlich zu machen. Man wird hier finden, daß freilich Manches durch die Stände zur Entscheidung kommt, daß aber gerade das, dessen Entscheidung sie befördern, (eine neue Straße, eine Brücke, den Runkelrübenbau u. d. g.) durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden und eine Commission von etlichen Sachverständigen viel einfacher und viel schneller verhandelt werden könnte; wogegen gerade das, was der Berathung von Volksvertretern würdig ist, ohne Entscheidung bleibt, und durch eine sanfte königliche Floskel, als da ist: „So müssen wir es zur Zeit bei dem, was das Gesez bestimmt, bewendet lassen," oder „der Antrag der guten Stände wird von der Revision der Gesezgebungs-Commission in nähere Erwägung gezogen werden" u. s. w.

bei Seite geschoben, wenn die H. Stände nicht etwa gar zu weit gegangen wären, wo dann Se. Majestät sie mit einer sehr artigen Zurechtsezung und einer halbzornigen Miene in ihre Schranken verweis't. Die Antworten Sr. Majestät auf die freisinnigen Anträge der Provinz Preußen, Westphalen und der Rheinlande sind bekannt genug, um der näheren Anführung überhoben zu sein.

Doch ist die preußische Regierung kaum Schuld daran, wenn ihre Unterthanen je geglaubt, daß sie durch diese Provinzialvertretung ein Recht erworben hätten; denn sie spricht sich in ihren Gesezen stets klar genug dahin aus, daß nur der königliche Wille, etwa mit Zuziehung des Staatsrathes, als rein berathende Behörde das Recht der Gesezgebung habe.

Ein Gesez vom 20. März 1817, das noch heute die Grundbasis der Staatsgesezgebung ist, bestimmt, daß „alle Gesezе, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsäze geändert werden," zu dem Wirkungskreise des Staatsrathes als berathende Behörde gehören, und durch ihn zur Sanction des Königs gelangen müssen. Nur der Wille des Königs ist Gesezgeber und der Staatsrath hat das Recht, diesen Willen durch eine Berathung aufzuklären, so oft man dies gerade für nöthig hält; denn auch er wird oft genug übergangen. Nur dieser Staatsrath hat das Recht, seine Ansichten bis an den König selbst als berathende Behörde gelangen zu lassen. Seine Zusammensezung mag ihn dazu berechtigen, der König selbst ist der Vorsizer desselben, und er besteht 1) aus den Prinzen, die das 18. Jahr erreicht, 2) aus den Feldmarschällen, Staatsministern und Staatssecretairen, dem General-Postmeister, dem Chef des geheimen Obertribunals, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem geheimen Cabinetsrathe, dem vortragenden General-Adjutanten in Militairsachen, den commandirenden Generalen und den Oberpräsidenten, endlich 3) aus den besonders hiezu Berufenen.

Diese allein sind die eigentlichen Theilnehmer an der Gesezgebung, sie sind die alleinigen Vertreter Preußens, wenigstens der einzigen belebenden Idee jener wunderbaren Mischung von Militairgewalt, Beamten- und Adelsaristocratie, wie sie in Preußen obwaltet.

Es zeigt sich hieraus klar, was man in Preußen unter einer Volksvertretung durch die Provinzialstände versteht, und daß eine solche Vertretung nie in der Absicht des Gesezgebers lag, daß der König sie nie versprechen, als er selbst sein Volk glauben machen wollte, daß er sie verspräche, daß sie in directem Widerspruche mit den Gesezen des Staates, der Politik seiner Herrscher, der Erziehung seines Volkes. Wer eine Volksvertretung durch diese Provinzialstände glauben machen will, hat die Absicht zu täuschen, oder täuscht sich selbst, sowie Jeden, der ihm Glauben schenkt.

Eine zweite Art der Volksvertretung besteht in den kreisstädtischen Versammlungen. Es ist dies die Vertretung der kleinen Stadt- und Dorfgemeinden. Ihr Zweck ist gesezlich dahin ausgesprochen: den Landrath in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstüzen; sie vertreten die Kreisoperationen in allen den Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten; sie geben Namens desselben verbindende Erklärungen ab, und sorgen für die Vertheilung der Steuern, die nicht eine gesezliche Art der Einnahme haben; sie haben das Recht, ihr Gutachten bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen abzugeben, und es werden ihnen die Rechnungen über die auf diese Gegenstände verwendeten Gelder vorgelegt; sodann haben sie das Recht der Präsentation der Landräthe, die der König ernennt.

Es läßt sich nicht läugnen, daß ein solches Institut, wenn es wirklich auf einer volksthümlichen Basis ruhte, wenn das Volk selbst zum Bewußtsein seines Rechtes gekommen, von vielfachem Vortheile sein müßte. Aber daß die leztere Unterstellung in Preußen bei seiner Volkserziehung nicht möglich

ist, haben wir gezeigt, und wir werden bald sehen, wie in der Art der Wahl, den Vorrechten des Landrathes und der Regierung die erste Bedingung, die einem solchen Institut ein Interesse für das Volk geben könnte, durch die Gesetze selbst, die es begründen, zernichtet wird.

Die Kreisstände bestehen

1) aus den Rittergutsbesitzern,
2) aus einer Anzahl städtischer Deputirten, die, wie wir später finden werden, meist als Magistratspersonen Angestellte des Staates sind, und
3) aus den Deputirten bauerlichen Standes, d. h. aus den Schulzen oder den Richtern, die das zum Landstand nöthige Grundeigenthum besitzen, also abermals Beamten.

Wo aber ist hier vom Volke die Rede? Nur der Besitzende, der Reichere ist berufen, und die Mehrzahl der Stände besteht überdies aus Beamten, die an Subordination gewohnt, nur das Ansehen des Herrn Landraths kennen, und somit ihm nie gegenüber treten werden. Diese also Gewählten, so weit Wahl nothwendig ist, bleiben lebenslang in dem Besize des Vorrechts, ihre Mitbürger zu vertreten, und verlieren dasselbe nur, wenn sie ihre moralische Qualification, die Unbescholtenheit verlieren, d. h. wenn sie dem Gesetze verfallen, das mit der unendlichsten Vorsicht die Lehren aller frühern Gesezgebungen von den Staatsverbrechen ausgebeutet hat, und so jede Opposition zu einem Verbrechen mamen kann; oder mit dem Verluste des nothwendigen Grundbesizes. Die lezte Bestimmung zeigt besonders klar, daß es nur auf eine einzige Vertretung, die des Grundbesizes abgesehen war, daß man aber nicht an die der ärmeren Klasse dachte.

Der Landrath führt den Vorsiz, und sein Einfluß wird beständig die Entscheidungen des Landtages beherrschen. Aber selbst für den Fall, wo dies nicht möglich, hat das Gesez der Regierung ein gar artiges Auskunftsmittel vorbehalten. Die Bestimmungen der Kreislandtage bedürfen in

der Regel keiner Bestätigung der Regierung, sie werden derselben nur angezeigt. So heißt es im Allgemeinen, und es scheint daher, als ob diesen Kreislandtagen möglichst freie Hand gelassen sei. Aber es ist das wieder nur das freisinnige Aushängeschild, das wir allwärts in Preußen finden; denn dasselbe Gesez sagt, daß die Gegenstände der unmittelbaren Verwaltung der Regierung ausnahmsweise der Bestätigung derselben bedürfen. Aber was versteht man denn unter diesen Gegenständen der unmittelbaren Verwaltung der Regierung? Antwort: „Alle, die der Landrath für solche erklärt." Hiermit ist wieder Alles in Ordnung. So oft der Kreislandtag Etwas beschließt, womit die Regierung einverstanden, ist keine Bestätigung nothwendig, so oft die Regierung nicht einverstanden, erklärt der Herr Landrath, daß dies ein Gegenstand der unmittelbaren Verwaltung der Regierung sei, und dann wird deren Bestätigung nothwendig, und natürlich deren Verweigerung möglich. Es bleibt also beim Alten. So ungefähr aber verhält es sich mit allen sogenannten democratischen Institutionen in Preußen.

In den Rheinprovinzen aber scheint man selbst in diesen Auskunftsmitteln nicht die hinlängliche Sicherheit gehabt zu haben, daß nicht dennoch eine Stimme der Selbstständigkeit sich in diesen Kreislandtagen Luft machen könne. Diese Provinz hat ein anderes Straf- und Zivilgesez, hatte bis 1815 nur französische Volkserziehung, Militair-Bildung und Beamtenwesen, und ist daher noch lange nicht auf der Stufe des ächten preußischen Gehorsams, der demüthig christlichen Unterthänigkeit angelangt. Man war dort vorsichtiger. Hier wählen die in ein Wahlcollegium vereinigten Mitglieder der städtischen und ländlichen Administrationsbehörden und die Repräsentanten der Land- und Sadtgemeinden ihre Vertreter auf den Landtag. Es war sicher nicht ohne Absicht, daß man sämmtliche Wähler mit den Behörden zusammenbrachte, denn diese sind meist schon besser in das Geheimniß des preußischen Staates, des passiven Gehorsams, eingeweiht,

und sie können bei den Wahlen ihren überwiegenden Einfluß ausüben. Aber das war noch nicht genug, und so bestimmt das Gesez, daß die Regierung die Gewählten nach eigenem Gutdünken bestätigt oder verweigert, und über ihre Gründe nur dem Ministerium Rechenschaft zu geben verpflichtet ist. Es heißt das die Frage auf dem kürzesten Wege beantworten. Aber der, dessen man heute sicher zu sein glaubt, kann nach ein Paar Jahren seine Ansichten geändert haben, ein sogenannter schlechter Unterthan, ein selbstständiger Mensch geworden sein. Auch für diesen möglichen Fall war eine kleine Gesezesänderung nothwendig, und so ist in Rheinpreußen im Gegensaze zu den alten Provinzen verordnet, daß von 6 zu 6 Jahren die Gewählten austreten, wodurch dann die Regierung von 6 zu 6 Jahren eine Reinigung vornehmen, mißfälligen Kreisständen die Bestätigung bei etwaiger Wiedererwählung verweigern, und andere besser erzogene Unterthanen bestätigen kann. Es ist dies zugleich ein Beweis von der Einheit der innern Verwaltung Preußens. Aber es wird auch hiedurch angedeutet, warum jedes allgemeine Gesez erst für die einzelnen Provinzen jedesmal besonders ausgearbeitet und umgemodelt wird. Die Kreislandtage beruhen, wie die meisten andern Institutionen der Verwaltung in den verschiedenen Provinzen, auf verschiedenen Gesezen, und zwar in Brandenburg auf einer Kreisordnung vom 17. August 1825, in Pommern und Sachsen 17. Mai, Schlesien 2. Juni, Rheinprovinzen und Westphalen 13. Juli 1827.

Wir kommen hienach zur Vertretung der Städte und werden hiebei umständlicher sein; denn die beiden Städteordnungen bezeichnen zwei verschiedene Epochen der preußischen Regierung, und charakterisiren sie hinlänglich. Ueberdies sind beide Gesezе merkwürdig, da sie ins Einzelne näher eingehen, als die Gesezе über Provinzial- und Communal-Landstände. Die erste Städteordnung, das Gesez über die Organisation der städtischen Verwaltung, und

die Vertretung der Bürger bei derselben wurde im Jahre 1808 gegeben, und war eine Folge der damals herrschenden liberalen Richtung der Regierung. Man wollte die Bürger durch die ihnen bewilligte Theilnahme an den Geschäften der Stadt zu einer regen Theilnahme an dem Staatswohle heranziehen. Das Jahr 1806 hatte gezeigt, daß die Unterthanen Preußens, durch die absolutistische und aristocratische Verwaltung zu Maschinen herabgewürdigt, kein Gegengewicht gegen die Kraft des durch die Revolution zum Selbstbewußtsein gekommenen Frankreich abgeben konnten, und man machte den Versuch, durch die Emanzipation der Bürger Preußens der Emanzipation des Staates aus der Herrschaft Frankreichs vorzuarbeiten. Die Noth zwang die Herrscher Preußens, um der Revolution zu widerstehen, zu den Mitteln der Revolution selbst die Zuflucht zu nehmen. — Im Jahre 1831 wurde eine revidirte Städteordnung vom Könige seinem getreuen Volke verliehen, und wir werden in der Vergleichung dieser beiden sehen, ob Preußen den Weg des Fortschreitens, oder den des Rückschrittes wandert.

Doch vorerst wollen wir die Elemente dieser revidirten Städteordnung hier im Umrisse mittheilen. Die Städte sind nach derselben in kleine, größere und große, die Einwohner jeder Stadt aber in zwei Klassen, Bürger und Schuzverwandte, eingetheilt. Bürger ist Jeder, der das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen. (revidirte Städteordnung §. 11.) Alle Männer, die nicht unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen und von unbescholtenem Ruf sind, sind berechtigt und verpflichtet, Bürger zu werden, —

1) wenn sie im Bezirke der Stadt ein Grundeigenthum, in kleineren Städten nicht unter 300 Thlr. in größeren nicht über 2000 Thlr. Werth haben. (?)
2) wenn sie in der Stadt ein Gewerbe, wenigstens 200—600 Thlr. eintragend, betreiben.

Berechtigt ist Jeder, welcher ein Einkommen von wenigstens 400—1200 Thlrn. aus andern Quellen ausweist, und zwei Jahre lang die Stadt bewohnt hat. Außer diesen kann aber ein einstimmiger Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten das Bürgerrecht Jedem ertheilen, der persönlichen Anspruch auf besonderes Vertrauen hat. (§. 14. 17. R. St. O.) Das Bürgerrecht wird versagt und entzogen, wenn der dasselbe Besizende oder Nachsuchende wegen eines Verbrechens zu 2 Jahre Zuchthaus verurtheilt worden, oder sich eines Meineids, eines Diebstahls oder eines qualifizirten Betrugs schuldig gemacht hat; eben so können die Stadtbehörden das Bürgerrecht versagen oder entziehen in jedem Falle, wo Jemand zu irgend einer Criminal-Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder wo er durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise sich die öffentliche Verachtung zugezogen hat. Der Magistrat verfügt die Entziehung des Bürgerrechts auf das eingezogene Gutachten der Stadtverordneten. Die vorgesezte Staatsbehörde entscheidet in lezter Instanz. (§. 19. 20. R. St. O.)

Alle Bürger sind nach Verhältniß ihres Vermögens zu Geldbeiträgen und persönlichen Diensten, so weit diese das städtische Bedürfniß erfordert, verpflichtet. (§. 34. 35. R. St. O.) Schuzverwandte sind alle Nichtbürger, die ihren Wohnsiz in dem Bezirke der Stadt haben; sie können weder an den öffentlichen Geschäften, noch an den Wahlen Theil nehmen. Dagegen können sie städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe treiben. Sie sind mit den Bürgern gleichmäßig nach Verhältniß ihres Vermögens zu den städtischen Geldbeiträgen und persönlichen Diensten verpflichtet. (§. 24. 28. 34. 35. R. St. O.)

Die Stadtverordneten sind die Vertreter der städtischen Gemeinde in allen Gemeinde-Interessen. Sie werden von den Bürgern gewählt. Wähler ist nur der, welcher in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum hat, dessen geringster

Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Thlr., in größern nicht über 12000 Thlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Thlr. bis 1200 Thlr. nach Verschiedenheit der Städte belauft. Eine Verminderung des Vermögens nach geschehener Wahl ist ohne Einfluß, wenn der Gewählte nicht dadurch das Bürgerrecht selbst verliert. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter den Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt, und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben. Staatsbeamte können nicht gewählt werden. Stadtverordnete müssen austreten, wenn sie ein Staatsamt übernehmen. (§. 56—61.) Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten müssen aus Gutsbesizern bestehen. (§. 49.) Die Stadtverordneten werden auf 3 Jahre gewählt, jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus. (§. 47.) Die Anzahl der Stadtverordneten ist nach der Größe der Stadt verschieden, jedoch dürfen sie die Zahl 9 als Minimum und die Zahl 60 als Maximum nicht überschreiten. (§. 46.) Die Wahl geschieht nach Bezirken oder nach Klassen, welche aus der Beschäftigung und der Lebensweise der Bürger hervorgehen. (§. 51. 52.) Der Magistrat macht die Wahllisten, die er vier Wochen vor der Wahl veröffentlichen muß. Reclamationen gegen diese Listen sind erlaubt, machen aber die Wahl selbst nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten. (§. 63.)

Die Wahl selbst findet unter dem Vorsize eines Mitgliedes des Magistrates statt, dem ein Deputirter der Stadtverordneten beigegeben wird. (§. 65.) Außer diesen wählen die versammelten Bürger drei Beisizer, die das Wahlprotocoll mit unterzeichnen müssen. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl gestatteten kurzen Frist, beginnt die Wahl selbst, und absolute Stimmenmehrheit oder endliche

Ballotage entscheiden die Wahl. (§. 70. 71.) Die Wahlprotocolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst den Stadtverordneten-Versammlungen vorzulegen, und die Wahlen zu bestätigen hat. (§. 74.)

Die Versammlung der Stadtverordneten hat das Recht und die Pflicht, die Stadtgemeinde nach Maßgabe der Städteordnung ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder einer Abtheilung derselben zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde abzufassen. (§. 75.) Die Stadtverordneten sind der Gemeinde für zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern oder vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausübung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider bestes Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

In solchen Verantwortlichkeitsfällen ernennt die Regierung auf Antrag des Magistrats einen Anwalt, der im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Der König behält sich das Recht vor, die Stadtverordnetenversammlung bei fortwährender Vernachläßigung oder bei Parteiungen in derselben aufzulösen, und nach Befinden die Bildung einer neuen Versammlung zu verordnen und die Schuldigen auf eine gewisse Zeit oder für immer auszuschließen. (§. 82. 83.) Die Stadtverordneten-Versammlung wählt einen Vorsteher und einen Protocollführer auf ein Jahr; dieser beruft die Versammlung, leitet die Verhandlung, wacht über die Protocollführung, und reicht diese dem Magistrate ein. Jener Vorsteher kann, wenn Magistrat und Stadtverordnete darüber einverstanden sind, durch die Entscheidung der Regierung seiner Stelle entsezt werden. (§. 78.) Die Stadtverordneten versehen ihre Stellen unentgeldlich. Die Stellung des Magistrats ist eine zweifache: Er ist

a) Verwalter der Gemeindeangelegenheiten,

b) Organ der Staatsgewalt. (§. 84.)

In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende städtische Behörden, ingleichen städtische Corporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa gegründeten Modificationen. Als Organ der Staatsgewalt ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Beziehung ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist bloß den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig. (§. 104. 105.)

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht aus

a) einem Bürgermeister, in größern Städten aus einem Oberbürgermeister, einem Bürgermeister und einem Gehülfen,

b) aus drei oder mehreren, theils besoldeten, theils unbesoldeten Magistratspersonen.

Alle Magistratsmitglieder müssen Bürger sein, und Verwandtschaft bis zum 3ten Grade schließt aus, wenn die Regierung nicht durch eine besondere Erlaubniß Dispensation ertheilt.

Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, wie die Stadtverordneten. (§. 56. 60.) Der Bürger-

meister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. (§. 90.) Zur Bestellung von Oberbürgermeistern ernennen die Stadtverordneten drei Candidaten, aus welchen der König Einen wählt. (§. 94.) Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und Magistratspersonen zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit des Candidaten durch Prüfung oder auf angemessene Art zu überzeugen, und wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl zu verordnen. Wird durch unangemessene Vorschläge, oder durch andere Umstände die Besezung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt commissarialisch verwalten zu lassen. (§. 93.)

Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung Deputationen und Commissionen gebildet werden. (§. 107.) Der Magistrat holt bei allen Angelegenheiten, in welchen es auf die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, und wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben. Z. B. bei Anlegung und Unterhaltung von Polizeianstalten, Armen-Instituten, Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen, das Gutachten der Stadtverordneten ein. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und besonders hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsezungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne weiteres zu leisten. (§. 112.)

Der Vorsizende im Magistrat (Bürgermeister oder Oberbürgermeister) hat

a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesezwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung zu berichten.

c) Ihm besonders liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

e) Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Vorsizenden das Recht zu, den Magistratsunterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu 8 Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen hat die Regierung gegen die Magistratspersonen auf den Antrag des Vorsizenden festzustellen. (§. 108.)

Wo keine besondern Polizeibehörden bestellt sind, (wie dies in den meisten größern Städten der Fall) ist der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister und Oberbürgermeister, oder dasjenige Mitglied des Magistrats, welches damit etwa speziell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen.

Er handelt dabei blos im Auftrage der vorgesezten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorstand. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden ernannt sind, muß der Magistrat diese unterstüzen, und denselben die nöthige Hülfe leisten. (§. 109.) Die Bürgermeister und besoldeten Magistratspersonen werden auf 12 Jahre, alle übrigen Magistratspersonen auf 6 Jahre gewählt; nur ausnahmsweise kann eine lebenslängliche Wahl, jedoch nur unter

Zustimmung der Stadtverordneten, des Magistrats und der Regierung stattfinden.

Die besoldeten Magistratspersonen, die nicht wieder gewählt oder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pensionen; ebenso alle Magistratspersonen und Beamte, welche nach 12 jähriger Dienstzeit untüchtig werden. Diese Pension beträgt nach 12 jähriger Dienstzeit die Hälfte, und nach 24 jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Gehaltes. Die Regierung, so wie die Stadtbehörden können wegen mangelnder Dienstführung oder moralischer Gebrechen (?) auf unfreiwillige Pensionirung antragen. Das Ministerium des Innern entscheidet über die Größe der Pension. Verbrechen ziehen den Verlust der Pension nach sich. (§. 99. 102.) Bei Suspensationen und Entsagungen entscheidet ebenfalls das Staatsministerium in Bezug auf die Mitglieder des Magistrats; dagegen behält der König selbst sich die Entscheidung bei Oberbürgermeistern vor.

Die Oberaufsicht des Staates über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt; diese sind berechtiget und verpflichtet,

a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesezen überhaupt, und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sei.
b) Dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen beseitigt werden.
c) Die Beschwerden Einzelner über Verlezungen der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.
d) Die Stadtgemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
e) in Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

Die Regierung entscheidet in erster Instanz, das Ministerium in lezter über jeden Recours. Die Klage vor

den Gerichten ist überall untersagt, wo es sich um die allgemeinen Verwaltungsgrundsäze und deren Anwendung handelt. Der König behält sich vor, den Gemeinden, die sich einer ganz besondern Pflichtverlezung (!) schuldig machen, die in der Städteordnung verliehene Verfassung zu entziehen. (§. 139.)

Es ist wohl kaum nothwendig, nach diesen Auszügen aus der revidirten Städteordnung des Jahres 1831 dieselben noch näher zu erläutern, um die absolute Nullität jener scheinbaren Selbstständigkeit der Stadtbürger in ihren städtischen Angelegenheiten zu zeigen. Aber ein ächt preußisches Machwerk ist diese revidirte Ordnung und wahrlich ein werthvolles Actenstück, um an ihr den Jesuitismus jener scheinheiligen Verschlechterer der Menschheit zu zeigen.

Wie überall, so auch hier. — Jeder neue Abschnitt beginnt in der revidirten Städteordnung mit einem allgemeinen Saz, der einem Bedürfnisse der Zeit zu huldigen, eine freisinnige Einrichtung zu sanctioniren scheint, und der dann durch die folgenden in allen möglichen Wirkungen, die aus ihm zum Vortheile und zur Selbstständigkeit des Volkes hervorgehen konnten, wieder zernichtet wird. Alle Thätigkeit in den städtischen Angelegenheiten beruht in dem Magistrate. Dieser Magistrat besteht großentheils aus besoldeten Staatsdienern, die als solche den Geboten der Regierungen und Ministerien Gehorsam schuldig sind. Ausdrücklich ist diese Stellung des Magistrats angegeben. Die Regierung hat das Recht, die Magistratsmitglieder abzusezen, und ist in diesem Rechte durch kein Gesez beschränkt. Aber selbst hierin fand sie keine hinlängliche Bürgschaft für die Willkührherrschaft, und so erhielt der Bürgermeister das Recht, selbst die Beschlüsse des Magistrats zu annulliren, zu suspendiren, und ganz selbstständig zu handeln, wo nach dessen Ansicht Gefahr im Verzuge ist. Dieser Bürgermeister ist besoldeter Beamter der Regierung, und von ihr gewählt; denn sie hat das Recht, sämmtliche vorgeschlagene Candidaten

zu verwerfen, eine neue Wahl zu verordnen, und zwar ohne durch ein Gesez in dieser Verwerfung beschränkt zu sein. Im Gegentheile hat sie das Recht, da, wo es eine Stadt versuchen sollte, durch kräftige Opposition einen freisinnigen Mann zum Bürgermeister bestellen zu wollen, diese Stelle durch einen Commissär zu besezen. Um aber auch nach geschehener Wahl der Möglichkeit einer Opposition vorzubeugen, hat die Regierung noch das Recht, den Bürgermeister selbst abzusezen. Hiernach noch zu beweisen, daß die Stadtverordneten, deren Gutachten zwar der Magistrat einholen muß, aber an welches Gutachten er nach dem klar ausgesprochenen Willen des Gesezes keineswegs gebunden ist, einen selbstständigen Einfluß auf die Stadtverwaltung nicht auszuüben im Stande sind, hieße, an dem gesunden Menschenverstande unserer Leser zweifeln. Dieses Gesez einer Bürgervertretung in den Gemeindeangelegenheiten ist, wie alle so oft belobten preußischen liberalen Institutionen, nur Scheingold, oder in einem deutschen Worte zu reden: preußischer Wind:

Interessanter, als eine solche überflüssige Darstellung, wird es sein, zu zeigen, welche Fortschritte Preußen seit dem Jahre 1808, wo die erste Städteordnung gegeben, bis zum Jahre 1831, wo die revidirte von Sr. Majestät gnädigst verliehen wurde, gemacht hat.

Diese beiden Documente sind in dieser Beziehung die werthvollsten, die uns die preußische Gesezgebung geliefert hat; ihre Vergleichung wird uns von neuem in Stand sezen, zu beurtheilen, was jene Worte: Reform, Fortschritte ꝛc. in dem Munde bezahlter Lobhudler aller Art, wie Preußen überall welche aufzufinden wußte, wo es solche brauchte, zu bedeuten haben.

Gleich bei der Erwerbung des Bürgerrechtes finden wir zwischen den beiden Gesezen einen augenfälligen Unterschied. Die revidirte Städteordnung fordert einen ziemlich bedeutenden Census; die vom Jahre 1808 spricht nicht ein Wort

davon. In dieser heißt es im Gegentheile ausdrücklich: „Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Ruf ist. Geburt, Stand, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei der Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied." (§. 19 der Städteordnung von 1808.) Selbst unverheirathete Frauen können nach derselben das Bürgerrecht erlangen. (§. 18.) Der Gegensaz ist hier scharf genug. Die Absicht der Regierung, das eigentliche Volk, die arbeitende Klasse, auszuschließen, ist eben so klar, wenn man bedenkt, wie wenige aus dieser Klasse ein Einkommen von 600 Thlrn. haben. — Das Gesez vom Jahre 1808 begränzt scharf die Fälle, wo das Bürgerrecht entzogen werden kann, auf Verbrechen, Concurs und Curatel (§. 20. 21. 22.); wir haben dagegen gesehen, daß das Gesez vom Jahre 1830 auch den Fall annimmt, wo durch einzelne Handlungen und durch seine Lebensweise ein Bürger sich die öffentliche Verachtung zugezogen habe, ohne daß diese Handlungen näher bezeichnet sind. Ein Gesez, das sicher angewendet werden würde, wenn ein Bürger durch seine kräftig ausgesprochenen Ansichten sich den Unwillen der Regierung zugezogen hätte, ohne den Gerichten verfallen zu sein.

Die Schuzverwandten waren nach einem nachträglichen Gesezе vom 11. December 1809 nur zu zwei Drittheil der Lasten in dem Verhältnisse zu den Bürgern verpflichtet. Das neue Gesez, das diese rechtlose Klasse durch die Bestimmung eines Census unendlich vergrößert, änderte auch diese billige Anordnung, und stellte sie in Bezug auf die Lasten den Bürgern gleich, mit denen sie nur in Bezug auf Rechte nicht gleich sind.

Die Anordnungen der revidirten Städteordnung in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten zeigen eben so klar die Fortschritte, die Preußen seit 1808 bis 1830 gemacht

hat. Das Gesez von 1808 verbot ausdrücklich jede Wahl nach Ordnungen, Zünften und Corporationen (§. 73.); das neue Gesez dagegen verordnet förmlich die Wahl nach gewissen Klassen, welche aus der Beschäftigung und Lebensweise der Bürger hervorgehen. Wenn nicht jede Aenderung des neuen Gesezes klar die Absicht aussprächе, jede Möglichkeit einer selbstständigen Verwaltung der Städte durch die Bürger zu zernichten, so könnte man glauben, daß diese Verordnung einzig zur Erleichterung der Wahl stattgefunden. Aber eine solche Unterstellung fällt weg, wenn man weiß, wie gerade solche Wahlen nach getrennten Klassen, die meist auch ein getrenntes Interesse haben, das geeignetste Mittel des machiavellistischen Jesuitismus ist, die Eintracht und Selbstständigkeit der Bürgergemeinden zu zernichten. Nur dies zu befördern, wurde das alte Gesez geändert.

Wir haben gesehen, wie die revidirte Städteordnung in kleineren Städten ein Vermögen von 1000, in größern von 12,000 Thlrn., oder ein Einkommen von 200 Thlrn. und 1200 Thlrn. zur Bedingung der Wählbarkeit gemacht hat. Es ist hiedurch in größeren Städten selbst der Mittelstand ausgeschlossen, die arbeitenden Klassen aber weder in großen noch kleinen Städten wählbar. Das Gesez von 1808 sagt: „Wählbar ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand.“ Die preußische Regierung weiß nur zu gut, wie sehr jede bestehende Regierung auf die blinde Ergebenheit der Reichen rechnen kann, als daß wir, um die Ursache dieser Aenderung besonders zu ermitteln, noch darauf aufmerksam zu machen brauchen, wie gerade in Preußen der Reichthum bei jeder Gelegenheit so unendlich, der arbeitenden Klasse gegenüber, bevortheiligt ist. Jene theilen die Beute mit der Regierung, und diese darf ihnen daher wohl blindes Zutrauen schenken. Aber auch für den Fall, daß in diesen Klassen der Bürger sich dereinst Unzufriedene zeigen sollten, bestimmt das neue Gesez, daß der Magistrat die Wahllisten aufsezt, und

Reclamationen gegen diese Listen, selbst wenn sie nach der Wahl eine Aenderung derselben nöthig machen sollten, diese nicht umstoßen. Endlich behält Se. Majestät sich in seiner unbegränzten Gnade sogar vor, den Städten im Falle der Noth die ganze Wohlthat der Städteordnung zu entziehen. (§. 107.) Das alte Gesez enthält nichts derartiges. Das Gesez von 1831 bestimmt, daß die Wahlprotocolle vom Magistrat geprüft werden sollen, das Gesez von 1808 dagegen sagt ausdrücklich: daß das Protocoll von den Stadtverordneten geprüft werden müsse, wodurch dann wieder das lezte Mittel, eine ungesezliche Wahl umzustoßen, aus den Händen der unabhängigen Vertreter der Bürger in die Hände abhängiger Beamten übergegangen ist.

Wir haben gesehen, wie das Gesez vom Jahre 1831 die Stadtverordneten zu Beschlüssen zwingt, wie es sie verantwortlich macht, im Falle sie es wagen sollten, selbst nur durch das Verweigern einer Abstimmung, die überdies nichts weniger als bindend ist, gegen ungerechte Zumuthungen protestiren zu wollen. Das alte Gesez spricht ebenfalls über die Verantwortlichkeit der Stadtverordneten, aber hier heißt es: „Das Gesez und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben.“ Das ist die Sprache, die man im Jahre 1809 der Revolution abgelernt hatte, deren Stimme man nachmachte, um gleich jenem Wüstlinge Jean Paul's das blinde Volk glauben zu machen, es höre seinen Freund reden. Das Gesez von 1808 sagt ausdrücklich, daß Staatsbeamte weder Vorsteher noch Protocollführer der Stadtverordneten-Versammlung sein dürfen (§. 110.), welche Bestimmung das Gesez von 1831 weggelassen hat; dagegen steht in diesem, daß im Falle, wo der Magistrat auf die Absezung des Vorstandes oder Protocollführers der Stadtverordneten anträgt, und diese damit nicht einverstanden

sind, dieselben durch die Entscheidung der Regierung abgesezt werden können, wovon in dem alten Gesetze kein Wort vorkommt.

Die Stellung des Magistrats wurde durch die revidirte Städteordnung vom Jahre 1831 gänzlich geändert. Er war nach dem Gesetze vom Jahre 1809 eine reinstädtische Behörde, und nur da, wo er auch die Polizei versah, wurde er in dieser Hinsicht als Staatsbehörde betrachtet. Nach dem neuen Gesetze ist er überwiegend eine Staatsbehörde. Seine Abhängigkeit von den Regierungen leuchtet durch alle Bestimmungen durch, und er ist in den meisten Fällen gesezlich verpflichtet, diesen unbedingt zu gehorchen. Diese Stellung aber muß sehr bald jede Unabhängigkeit des Magistrats zernichten, und gerade das beabsichtigt das neue Gesez.

Wir haben gezeigt, welchen Spielraum sich die Regierung bei der Wahl der Mitglieder in dem neuen Gesetze vorbehalten hat; in dem ältern Gesetze heißt es: Sämmtliche Mitglieder des Magistrats mit Ausschluß des Oberbürgermeisters werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten gewählt, und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt. (§. 125.) Ueber die Wahl des Oberbürgermeisters, die nach dem neuen Gesetze ganz in die Hand der Regierung gegeben ist, bestimmt das Gesez von 1808, daß die Regierung denselben aus den drei von den Stadtverordneten vorgeschlagenen Candidaten zu wählen habe. Nach dem Wortscheine dieses Gesezes ist die Regierung verpflichtet, von den Gewählten Einen zu bestätigen; die revidirte Städteordnung dagegen gibt ihr das Recht, sämmtliche zu verwerfen, und neue Wahlen zu verordnen, wo und wie oft sie dies für nöthig hält.

Das Streben der revidirten Städteordnung, die städtischen Beamten und Vertreter in die unbeschränkteste Abhängigkeit der Regierung zu bringen, geht so weit, daß diese selbst bei der Veräußerung und Gemeinheitstheilung der

städtischen Grundstücke und Realberechtigungen sich die Bestätigung vorbehält, wogegen das Gesez vom Jahre 1808 ausdrücklich sagt, daß diese Veräußerung nur an die Einwilligung der Stadtverordneten gebunden ist. (§. 189.)

Wir haben eben gesehen, mit welcher Sorgfalt die Oberaufsicht des Staates entwickelt ist, wie diese sich ihre Einmischung überall vorbehält; das Gesez vom Jahre 1808 beschränkt diese Oberaufsicht auf das Recht der Einsicht der Rechnungsextracte und der öffentlich darzulegenden Rechnungen, auf das Recht der Entscheidung in Beschwerdefällen einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen des Gemeinwesens, auf die Bestätigung neuer Statuten und endlich auf das Recht der Genehmigung zu den Wahlen der Magistratsglieder.

Wir glauben, daß diese Vergleichungen hinreichen werden, zu zeigen, welche Fortschritte die preußische Regierung seit 1808 bis 1831 in der Kunst zu regieren gemacht hat. Wenn diese darin besteht, das Volk zu täuschen mit Worten und Phrasen, als da sind: Volksglück, materielles Interesse, Fortschritt u. s. w. dem Scheine zu huldigen, und die Menge zu blenden, unterdeß man mit jesuitischer Scheinheiligkeit auch die entfernteste Möglichkeit des Fortschrittes, der selbstständigen Entwicklung des Volkes, die allein es zu Menschen machen kann, wo sie bis jezt gewandte Maschinen sind, zu zernichten: so ist diese neue Städteordnung sicher ein Beweis dafür, daß Preußen nicht ohne Nuzen in der Schule des Absolutismus erzogen worden, daß es unendliche Fortschritte gemacht hat. —

Ein wahres Meisterstückchen des Machiavellismus hat aber die Regierung damit abgelegt, daß sie die alte und revidirte Städteordnung zusammen, (§. 1. der alten, dem §. 1. der revidirten) gegenüberstehend, abdrucken und veröffentlichen hat lassen. Seht unsern guten Glauben, wir legen den Bürgern beide Städteordnungen nebeneinander vor. Beurtheilt, prüft und richtet! Das Kunststückchen bekundet

eine wahre Meisterschaft. Der §. 1. der revidirten Städteordnung ist ganz zufällig der §. 30 oder 55 der alten, der §. 90 der alten der §. 2 der neuen geworden, u. s. f. Indem man die beiden Städteordnungen so nebeneinander abdrucken läßt, wird der Leser beider nur verwirrt, die Uebersicht schwerer, und somit für den schlichten Bürger und Bauer fast unmöglich; denn wer kann ihm zumuthen, daß er beide in ein System bringe, und nachsuche, welcher §. der neuen Städteordnung dem der alten korrespondirt.

Das sah man voraus, das wollte man, und deswegen druckte man zur Erleichterung der Uebersicht beide Städteordnungen in der angegebenen Art ab. Pends toi, Figaro! tu n'aurois pas inventé celà! würde man in Frankreich sagen, und in Deutschland hat nur Mephistopheles ein Recht, über diese feine List zu lächeln.

Wir schließen hiemit unsere Bemerkungen über die sogenannte Vertretung des Volkes in Preußen. Allwärts sahen wir das Streben, dem Scheine zu huldigen, aber abwärts zeigte sich das Wesen, die Nichtigkeit des Volkes auf die Willkührherrschaft der Regierung, auf die Trennung der einzelnen Provinzen, selbst der einzelnen Klassen des Volkes zu begründen. Die beiden Städteordnungen aber zeigten uns die Fortschritte, welche Preußen seit 1808 bis 1831 in der Kunst, durch Scheinrechte das Volk zu betrügen, gemacht hat.

Aber bezahlte Lobspender oder bevortheiligte Helfershelfer sprechen stets von den preußischen demokratischen Institutionen. Wir glauben diese gehörig gewürdigt, und den vergifteten Kern von der süßen Rinde gesondert zu haben.

VII.

Der König.

Die ganze Schulerziehung Preußens durchweht nur ein Gedanke: „Willenlose Unterthänigkeit und unbedingte Anhänglichkeit an den König;“ der Soldat schwört: „die Befehle des Königs zu vollstrecken, nach dessen Willen ihm zu dienen zu Lande und auf dem Meere;“ der Beamte leistet einen ähnlichen Eid. —

Nur eine Idee waltet in dem preußischen Staatsleben, und diese Idee ausgesprochen, gleichsam verkörpert, ist: der König. — Frankreich hatte eine Zeit, wo auch hier ein König sagte: l'état c'est moi! Aber es würde ein Irrthum sein, wenn man glaubte, daß sich gegenwärtig in Preußen wiederholte, was vor beinahe zwei Jahrhunderten in Frankreich geschah. In Frankreich war es das ausgesprochene Bedürfniß einer Centralisation der Staatskräfte, zu dessen willenlosen Instrumente Ludwig XIV von der Vorsehung ersehen war. Eine Zernichtung der streitenden Interessen in Frankreich war das Mittel, um zu jener nothwendigen Einheit zu gelangen. In Preußen dagegen ist diese Einheit der Staatskräfte in dem Oberhaupte des Staates, die Einheit des Absolutismus seit Jahrhunderten

hergestellt; das Entstehen des Staates ist in den Stammländern nur durch die Unterdrückung der slavischen und wendischen Volksstämme, durch die Ausrottung des ursprünglichen Adels dieser Länder, durch die Zernichtung des Volkes als Volk möglich gewesen, und seit Jahrhunderten herrscht hier der Grundsaz: „l'état c'est moi, und ich bin der König!" — In Frankreich bezeichnete dieses Wort eines eiteln Fürsten eine Uebergangsepoche, war die Vorbereitung zu Größerem; in Preußen bezeichnet es einen stehenden Grundsaz, die Fesseln der Zukunft gegen Fortschritt und Besserwerden. — Dort war es eine materielle Knechtschaft, die den Uebergang beförderte, hier ist es eine geistige Knechtschaft, die diesen Zustand verewigen soll. — Das ist der Unterschied, und er ist groß! —

Das Wort: „der König!" bezeichnet daher in Preußen nicht wie jenes „l'état c'est moi!" den Anfang und das Ende jeder Staatsthätigkeit, sondern den Anfang und das Ende jedes Denkens, jedes Wollens und Wissens aller Unterthanen des Staats. Der König ist der Anfang und das Ende der Lehre, der Wissenschaft und der Kunst, des Volksglückes oder Volksunglückes; der König ist der Gesezgeber für den Glauben, für Recht und Unrecht, für Wahrheit und Lüge. Der Geist des Menschen ist eingesponnen in das Nez der Gewalt, und der Name König ist die Schlinge, mit welcher dies Nez zugezogen und festgeschnürt ist. —

Man nennt den König den Vater des Volkes; aber es ist dies nur eine Redensart, wenn man darunter nicht die ewige Unmündigkeit des Volkes, oder mehr die Knechtschaft des Geistes verstehen will, die sich einst einen ähnlichen Namen beilegte. Der König hat in Preußen das Erbe des Pabstes an sich gerissen, und er ist, wie dieser vor Zeiten, im Besize der Schlüssel des Himmels. Er befiehlt über die Seelen der Menschen, und verordnet, was sie glauben dürfen, und was nicht; er giebt Gesezе, wie sie

Gott verehren dürfen, wie sie ihn anbeten sollen, und hat Bajonette für die, die da glauben, daß Gott in die Herzen sieht, die ihn nicht so anbeten wollen, wie es der Vater des Volkes, der königliche Pabst befohlen hat. „Ich bin der König, und mein Wille ist Recht!“ —

Der Gedanke des Menschen steht unter derselben Herrschaft des königlichen Pabstthums, und die Censoren sind die Wächter an den Thoren des Reiches der Wissenschaft. „Wer anders denkt, anders lehrt, als ich, der König, es will, ist ein Verbrecher!“

Die Menschheit erträgt diese Fesseln des Geistes, diese moralische Sklaverei, die in keiner Zeit ihres Gleichen hatte; ein Jahrtausend der Fürstengewalt hat sie entwöhnt zu denken, und nur dies erklärt die Möglichkeit des Bestehens solcher Unnatur. Aber wenn es einst Tag wird, wenn nur ein Lichtstrahl diese Finsterniß erleuchtet, dann wird sie Rache fordern, furchtbare Rache; denn so will es die Vorsehung, so lehrt es die Geschichte, die uns zeigt, daß, je tiefer das Volk entwürdigt, der Geist der Menschheit beleidigt wird, desto gräßlicher die Vergeltung ist, die er übt. — Die Angst der Feinde des Volkes ist daher erklärlich und natürlich. —

Das Wort: König heißt sonach in Preußen nicht: Ich bin der Staat, sondern: „Ich bin die Menschheit;“ denn ich bin das Haupt der Menschen, das für den Leib denkt, liebt, haßt, Gott anbetet oder ihm flucht. — „Ich bin die Menschheit!“ —

Aber man betrachte diese Gesezgeber des Gedankens, diese Zuchtmeister des Willens! —

Der erste Preußenkönig, der die Seligkeit für ein nothwendiges Vorrecht der Könige erklärte, der sich seinen Titel von den Jesuiten und Fürsten für den Schweiß seiner Unterthanen kaufte, ruhte nach diesem großen Werke aus, und die Geschichte erzählt nur von seinen Pagen, dem Glanze seines Hofes und seiner Tabackstube, in der er mitunter den Glanz vergaß, und die Königskrone ablegte, um

die Nachtmüze aufzusezen und die Tabakpfeife gegen das Zepter zu vertauschen. Das wären seine Thaten.

Ihm folgte Friedrich Wilhelm I. Dieser versammelte die größten, d. h. die längsten Männer um seinen Thron, und machte sie zu seiner Garde. Seine ausgesendeten Diener spürten die Langen allwärts auf, und der fleischgewordene Gedanke des Rechts und der Menschheit in Preußen, mit einem Worte: der König, hatte ihnen den Auftrag gegeben, sie zu stehlen, wo sie solche fänden. Ein solcher Menschenraub, in Hannover begangen, entfremdete auf eine Zeitlang England dem Interesse Preußens, und wäre beinahe die Ursache zu ernsterm Streite geworden, da der König der Gerechtigkeit die gestohlenen Gardisten nicht herausgeben wollte. Es wäre das sicher ein höchst volksthümlicher Krieg geworden. — Dann erzählt die Geschichte von diesem Könige, daß er den Philosophen Wolf bei Strafe des Stranges aus Halle verjagte. Aber der König war gerecht; denn er prügelte seinen Sohn, Friedrich II, höchsteigenhändig, oder besser höchsteigenspanischrohrig, — weil Friedrich die Flöte bließ. Sonst aber war er ein braver König, ein Ehrenmann; denn die Geschichte erzählt nur jene Heldenthaten von ihm und keine andern. Das ist sein Ruhm, und wohlverdienter, denn die verlorne Schlacht Friedrich des Großen, ich meine die, die sein Vater auf dessen Rücken schlug, kostete dem Volke nur einen einzigen Kopf, den des Freundes Friedrichs, des Lieutenants Katt.

Friedrich der Zweite, der Große, der Einzige, wie's beliebt, war ein Philosoph und ein Held. Wir verzeihen ihm gerne seine philosophischen Schriften, seinen Antimachiavell, den er schrieb, um zu zeigen, daß er wohl wisse, was Recht sei, und es nur nicht wolle. Dann befahl er seinen Unterthanen, Kartoffeln zu pflanzen, und das ist sicher sein höchstes Verdienst, macht ihn unsterblich. Wenn ihn Preußens Schriftsteller nur der Kartoffeln wegen den Einzigen nennen wollten, so wäre dagegen nicht viel

einzuwenden. Aber daran denkt Niemand, sondern nur an seine Heldenthaten, an seine sogenannten Verdienste um die Wissenschaften. Wie aber würde man den Menschen nennen, der über seinen Nachbar herfiele, ihm das schönste Stück seines Erbes raubte, und dann, wenn der Nachbar kommt, sein Eigenthum zurückzufordern, sich so tapfer als möglich, heroenartig rührte, und dem Rechte die Gewalt entgegensezte? Das Bild paßt; denn der König von Preußen, wie die Kaiserin von Oestreich, sahen die Länder und Völker als ihr Eigenthum an, und so betrachtet man sie noch heute. In der Sprache des gesunden Menschenverstandes, in der Sprache des Gesezes selbst, die nicht stets die des gesunden Menschenverstandes ist, heißt so ein Friedrich ein Räuber, aber in der Sprache der Höfe heißt er ein Held. Auf diesem Räuber oder Helden lastet die unbezahlte Schuld der schändlichsten That, die die Geschichte aufzuweisen hat, jener Meuchelmord eines tapfern unglücklichen Volkes; auf ihm lastet das Blut jener Hunderttausende, das in Polen seit einem halben Jahrhunderte der Ländersucht dreier Fürsten geflossen ist, die Thränen der Wittwen und Waisen, die dort um ihre Väter weinten, die Flüche von Millionen, die dort nach tapferm Kampfe in Sklavenfesseln geschmiedet, mit jedem Gebete zum Himmel geschickt werden.

Man nenne ihn den Großen, den Einzigen, aber Blut wird diesen Zunamen aus dem Buche der Geschichte verwischen, und Thränen werden ihn aus Stein und Erz ausbeizen. Die Nachwelt wird einen andern Namen für ihn erfinden.

Man sagt von ihm, daß er der Beförderer der Wissenschaft gewesen sey. Und warum? Weil er ihre Fortschritte nicht gehemmt!! Das Lob ist bezeichnend genug. Nie hat er Etwas für deutsche Wissenschaft gethan, und Klopstock sprach in dieser Beziehung schon vor fünfzig Jahren sein Urtheil. Was er aber für französische Wissenschaft

that, hat dieser nichts genüzt; denn er war dazu nicht nöthig, und wahrlich auch nicht gemacht, um auf sie in den Zeiten Voltaires und Rousseau's einen Einfluß auszuüben. Daß er die Fortschritte der Wissenschaft in Deutschland nicht hemmte, das ist sein Verdienst, und des Lobes werth; denn man kann nicht von allen Königen Preußens ein Gleiches sagen. Nur würde ich wahrlich darauf nicht gerade stolz sein, wenn ich ein Preuße wäre. Dies negative Verdienst hatte übrigens nur darin seinen Grund, daß Friedrich nicht deutsch sprach, daß er die Bestrebungen eines Lessings, eines Klopstocks belächelte und sie verachtete, daß er sie nicht verstand, und nicht ahnete, was hier vorging, wie hier der Keim zur Emanzipation des Geistes gelegt wurde, der dereinst, zur Frucht gereift, das Unkraut erdrücken wird.

Friedrich verachtete, spottete seiner Muttersprache, und sein Streben ging dahin, eine fremde Sprache zu der des Hofes, der der Gelehrten zu machen. Aber jener Held, der offen den schnödesten Egoismus als die erste Pflicht des Fürsten anerkannte, der nie ohne Grund handelte, hatte sicher auch hierbei seine Absichten. Durch diese fremde Sprache sonderte er die herrschende Klasse vom Volke ab, schloß sie fester an sich an. Die Wissenschaften wären, wenn es ihm gelungen, diese Sprache zu der der Wissenden zu machen, ein ausschließliches Eigenthum der Begünstigten geworden, und das Volk nur um so tiefer gesunken. Einem Könige, der nur die Adeligen für würdig hielt, Offiziere zu werden, kann der Gedanke der Ausschließung der großen Mehrzahl des Volkes von Aufklärung und Wissenschaft nicht fremd sein; denn jene Ausschließung macht diese nothwendig.

Friedrich war ein Held, und hat glorreiche Siege erfochten. Aber hat es denn je einen Krieg gegeben, in dem die glorreichen Helden nicht wie Pilze aus den blutgedüngten Schlachtfeldern aufschoßen? Die Heldentugend ist die gemeinste, die es giebt, und man braucht wahrlich nicht auf den Stufen eines Thrones geboren zu sein, um ein tapferer,

tüchtiger Soldat und Feldherr zu werden. Die Schaaren der Rekruten der französischen Republik wimmelten von solchen Helden. Ueberdies hat Friedrich selbst uns seine Feinde charakterisirt, indem er sie les trois cottillons nannte. Weibischer Dünkel und Unentschlossenheit standen ihm gegenüber, und nur Laudon war ihm gewachsen, und sicher gleich groß als Feldherr. Wer aber das Geheimniß dieser Siege kennen will, der bedenke das schreckliche Wort, in dem die tiefste Menschenverachtung liegt, die je ausgesprochen wurde: „Wollt ihr denn ewig leben?" schrie Friedrich seinen bei Collin zurückweichenden Braven zu, und trieb sie, mit seiner Handkrücke drohend, in den sichern Tod. — Eine Million Menschen erkaufte den Ruhm eines Helden. Menschenopfer waren die Mittel, Menschenverachtung das Prinzip des Sieges jenes Königs, dessen letztes Wort eine Menschenverhöhnung war. Er befahl, ihn unter seine Hunde zu begraben.

Er aber ist der Vater jener Politik des Völker- und Länderraubes, die, einmal eingeführt, wie das Gelüste des Sünders nur mit diesem stirbt. So lange es absolute Fürsten geben wird, wird diese Politik die herrschende sein.

Er war der würdige Nachfolger seines Vaters, der nur langbeinige Grenadire stahl, der Sohn raubte Länder. Ihm gebührt der Name des Großen.

Friedrich Wilhelm II heißt in der Geschichte der Dicke! Vielleicht ist das auch ein Ehrentitel: uns kann dies einerlei sein. Er hat sich nur durch ein Censur- und Religionsedict 1788, das den Fehler seines Vorgängers, der zum Heile der Wissenschaft kein Deutsch verstand, wieder gut, und dem Frevel des freien Gedankens ein Ende machen sollte; durch seinen Krieg gegen Frankreich, der den Schrecken nothwendig machte, und durch eine zweite Theilung Polens, dessen Verfassung er mit seinem fürstlichen Worte garantirt hatte, in der Geschichte verewigt. Sein erster Minister, ein feiner Betrüger, Wöllner, setzte ihn

durch Geistererscheinungen in Schrecken, und regierte ihn durch optische Spiegel; sein Feldherr Bischofswerden, schrieb Tractate gegen die Toleranz, und seine beiden Maitressen, die Riez und v. Voß, verschenkten und verpraßten den Staatsschaz und die Schlösser seines Vorgängers. Intriguanten, Wüstlinge und Buhldirnen theilten sich endlich in den neuen Raub Polens. So lehrt die Geschichte. —

Die Thaten Friedrich Wilhelm III sind bekannt. Preußens moralischer Zustand, wie wir ihn geschildert, ist großen Theils sein Machwerk. Die Mitwelt nennt ihn den Gerechten, die Nachwelt wird sein Urtheil sprechen. Aber diese wird eines braven Volkes blinde Ergebenheit bedenken; sie wird bedenken, wie ein Fürst dies Volk aufrief, um sein Blut für ihn zu wagen, um für ihn in Kampf und Tod zu gehen, und wie dies Volk willig sein Leztes opferte. Sie wird bedenken, wie ein Fürst, knieend in dem Leichenkreise der für ihn Gefallnen, umschwebt noch von den Geistern, die kaum den Körper verlassen, Eide geschworen hat, die jene mit zum Himmel nahmen. Sie wird bedenken, wie man in tausend Proclamationen dem Volke Freiheit und Selbstständigkeit versprochen, wie durch diese Versprechen ein heiliger Vertrag geschlossen wurde, den der eine Theil mit seinem Blute, der andere mit seiner Ehre besiegelte, und sie wird die Gefallenen und die Uebriggebliebenen fragen: „Wie habt ihr den mit Eurem Blute und Eurer Ehre besiegelten Vertrag gehalten?“ Und dann erst wird sie ihr Urtheil sprechen.

Genug!

Ich habe die geschichtliche Charakteristik des fleischgewordenen Gedankens alles Rechts, aller Wahrheit, aller Liebe und alles Hasses, mit einem Worte: die Charakteristik der Idee: „König,“ wie sie in Preußen als leitendes Prinzip aufgestellt ist, geben wollen. Der gesunde Menschenverstand war der Maßstab, den ich an die Lehren der Geschichte gelegt habe. Ich kenne die philosophischen

Geschichtschreiber, und die geschichtschreibenden Philosophen Preußens, und habe oft ihre gothischen Thürmchen bewundert, aus denen sie sich abmühen, ein Geschichtsgebäude zu machen. Alles findet man in solchen philosophischen Geschichtswerken, nur leider keinen Menschenverstand. Die Laune eines Königs wird in denselben zu einem von Gott eingegebenen Weltgedanken, die Folge eines Wizes, den ein Höfling Preußens über die Maitresse eines Königs von Frankreich, über den Günstling einer Kaiserin von Rußland riß, zum Grundstein einer neuen, sehr tiefsinnigen Staatspolitik. — Und Alles schmiegt und fügt sich in dem Systeme, als ob die Herren Geschichtschreiber die Thaten und Ereignisse zum Voraus so geordnet hätten, um nachher eben ein System daraus zu machen.

Preußens Regierung ist gerechter gegen sich selbst, als alle ihre hochgelehrten, gutbezahlten und gutgenährten Geschichtschreiber; denn sie gebietet kurzweg, wie wir's an einer andern Stelle gesehen haben, den Censoren, dafür Sorge zu tragen, daß man von den Königen, den längst gerichteten und der Geschichte anheimgefallenen, nicht schlecht zu sprechen wage; sie gebietet ihren Lehrern, die Geschichte zu verfälschen, damit die Wahrheit nicht an's Tageslicht komme. Und wahrlich, ich möchte lieber stets mit einer solchen Regierung zu thun haben, als mit ihren Philosophen und Geschichtschreibern; denn jene kann nur gebieten, Etwas nicht zu thun, diese aber gehen in ihrer dienstbeflissenen Unterthänigkeit viel weiter, und lauschen und horchen und suchen an den Augen abzusehen, wie sie sich zu benehmen haben, wie sie denken und schreiben dürfen, um eines huldvollen, allerhöchsten Lächelns würdig befunden zu werden. Und auf dies zukünftige Lächeln wird dann ein Geschichts- oder ein philosophisches System gebaut.

Wer dagegen mit der nackten Thatsache auftritt, wer dem gesunden Menschenverstande sein Recht zukommen läßt, der ist dann natürlich zum Voraus verurtheilt, und mitleidig

die Schultern zuckend würdigt ihn der hochgestellte Philosoph kaum eines Blickes; denn seine Arbeit ist eben eine höchst unphilosophische, da er nicht ahnet, wie der Unsinn nothwendig sein kann, und ein philosophischer Saz, wie etwa: „Was ist, ist recht!" allen gesunden Menschenverstand umstoßen muß.

Doch auch von ihnen genug! —

Der König, die verkörperte Wahrheit, Gerechtigkeit, die Gränze der Liebe und des Hasses in Preußen, ist das einzig waltende Prinzip des Staates. Aber diese Gränze ist die Mauer eines wüsten öden Gefängnisses, in dem ein ganzes Volk schmachtet. Wir haben die Vertreter dieses einen Gedankens: König in Preußen gesehen, und sie geben uns den Maßstab für den Standpunkt eines Volkes, das in diesem einzigen Gedanken zu leben im Stande ist, das man, mit der Gewalt der Dummheit gewaffnet, zwingt, in demselben zu verharren. Nur bei geistiger Zernichtung ist dies möglich. Wo ein Mensch sagen darf: „Alle sollen so denken, so lehren, so lieben, so hassen, wie ich," ist der Gedanke, die Lehre, die Liebe und der Haß angekettet an die Laune des Zufalls, an die Willkühr. — Wo dies möglich ist, muß das Volk zernichtet sein, und in dieser Zernichtung bleiben. Dieser Eine Gedanke in dem Staatsleben Preußens weht wie ein eisiger Nordwind über die Völker her, und erstarret Herz, Geist und Gemüth. Das ist das große Räthsel, dessen Auflösung man in Preußen gefunden hat, und die da heißt: „König!"

VIII.

Das Volk.

Jahrhunderte schwankte die Wagschaale in Deutschland zwischen den verschiedenen Volksstämmen. Die Geschichte zeigt uns bald die Franken, bald die Sachsen, bald die Schwaben durch einzelne Kaiser, die sie dem deutschen Volke gaben, dem Ziele nahe, eine Einheit oder wenigstens eine Herrschaft über die übrigen Stammherrscher in Deutschland herzustellen. Das Erbe Karls des Großen, die Krone Roms, diese Idee des Unglückes und der Tyrannei, die aus Deutschland ein Weltreich, alle Völker beherrschend, machen wollte, führte Kämpfe und Zuckungen herbei, die stets die schönste Kraft des deutschen Volkes verschlangen, die endlich seine politische Nichtigkeit begründeten. Ein einziger Gedanke Eines der Männer, die die Geschichte die **Großen** nennt, war für beinahe ein Jahrtausend die Ursache namenlosen Unglücks, nie endigenden Kampfes und endlich die der politischen Zernichtung Deutschlands.

Erst mit dem Untergange des Kaiserreichs, oder besser dem Aufgeben der Idee des Kaiserreiches, die ein paar Jahrhunderte vor der Abdankung des letzten Kaisers von Deutschland zurückdatirt werden muß, trat eine andere Idee an die Stelle jener Karls des Großen. Friedrich II, der

ebenfalls der Große heißt, war nicht eigentlich der Schöpfer derselben; denn sie beherrschte bereits die habsburgischen, und noch mehr die Fürsten des Hauses Luxemburg; aber Friedrich II sprach sie am klarsten in Worten aus, als er sagte: „Der Fürst ist sich selbst der Nächste," in Thaten, als er Schlesien raubte, und den Plan zur Theilung Polens ersann. Länderraub zur Vergrößerung der persönlichen Herrschaft eines Einzelnen war von nun an der erste Staatsgrundsaz. Oestreich war mit dem Beispiele vorangegangen, aber es hatte wenigstens den Schein zu retten gesucht, und erst Friedrich machte diese Raubpolitik zur ausgesprochenen Politik der Staaten. — Die ehemaligen Kaiser suchten nur Kraft in Deutschland zu erlangen, um mit dieser auswärts die ererbte Idee Karls des Großen zu verwirklichen. Sie stritten wenigstens für einen gewaltigen Gedanken; die neue Zeit ist von dieser schwindlichen und eisstarren Höhe herabgestiegen, um in dem Sumpfe des Fürstenegoismus zu ersticken, wenn nicht ein neuer Gedanke der Freiheit und der Volksthümlichkeit sie aus demselben hinausführt. —

Die neue Politik des Länderraubes konnte nur mit Völkern ausgeführt werden, die die willenlosen Instrumente ihrer Fürsten waren, und deswegen sehen wir gegenwärtig Rußland an der Spize dieser europäischen Politik, Preußen und Oestreich in seinem Gefolge.

Die edelsten Stämme des deutschen Volkes, die Sachsen, die Schwaben, die Franken, die Hessen, die Bayern, waren nicht geschaffen für eine solche Politik, sie waren zu selbstständig, zu hochdenkend. Nur die Marken der Südost- und der Nordostgränze Deutschlands boten die Mittel, willenlose Unterthanen, zu einem solchen Werke dar. Die östreichischen Erblande, sowie die preußischen, wurden nur durch die Ausrottung der Freien dieser Länder, durch die drückendste Sklaverei der Uebrigbleibenden den deutschen Fürsten, ihren Herrschern, unterworfen. Jahrhunderte kämpfte zu diesem Endzwecke die Blüthe von Deutschland in den

Gränzmarken, das Schwerdt und der Scheiterhaufen zernichtete die Selbstständigkeit dieser Völker; namenlose Greuel wurden von Rittern, die sich zu dem Ende mit dem Kreuze bezeichnet hatten, begangen, und Deutschland, das heute von diesen Völkern niedergehalten wird, zahlt nur eine schwere, blutige Schuld seiner Väter. So rächt die Vorsehung das Unrecht in den Enkeln, und die Geschichte erzählt uns die Rache, um uns zu warnen, damit wir nicht ohne Wissen sündigen, und die Rache des Geschickes gerecht sei. —

Das Volk der preußischen Stammländer, in Brandenburg, Pommern und den nordöstlichen Provinzen, besteht aus den Ueberresten jener slavischen und wendischen Stämme, jener unglücklichen Race, deren Name noch heute die tiefste Erniedrigung der Menschheit bezeichnet. — Jeder Funke von Selbstständigkeit wurde hier mit Feuer und Schwerdt zernichtet, die Religion lieh den Vorwand, und so machte man aus den heidnischen Slaven ein Volk von christlichen Sklaven. —

Die endlosen Kämpfe für die Verwirklichung der Idee eines römisch-deutschen Weltreiches hatten die Blüthe Deutschlands auf den Schlachtfeldern fremder Länder weggefressen. Die freien Männer waren in diesen Kämpfen untergegangen, und wo die Freiheit nicht gänzlich ausgerottet wurde, war sie gezwungen, sich hinter die Mauern der Städte, die aber so auch ihre Gränze wurden, zu flüchten, oder wie die freien Bauern in der Schweiz und einzelnen kleinen Landesstrichen Deutschlands den Verzweiflungskampf gegen die übriggebliebenen Fürsten und ihre Knechte zu beginnen. Eine allgemeine Erschlaffung war die Folge dieses Kampfes, und der Charakter der nächsten Jahrhunderte.

In diesem Zustande der Erschlaffung, nachdem die Freiheit nur noch mit dem Eigennuze des Bürgerthums Hand in Hand gehend in den vereinzelten Städten eine Zuflucht fand, mußte der Fürst, der über die meisten

willenlos gehorchenden Unterthanen gebieten konnte, bald den größten Einfluß gewinnen, und das ist das Geheimniß des Aufblühens Preußens und Oestreichs; denn hier gab es nur willenlose Sklaven, die seit Jahrhunderten gehorchen gelernt hatten, und nur hier durfte man es wagen, mit dem Stocke Heere zu organisiren und sie in die Schlacht zu führen. Diese beiden Länder mußten bei einem solchen Zustande des deutschen Volkes sehr bald das Uebergewicht über alle andern Volksstämme gewinnen.

Das Prinzip, das sonach den preußischen Staat hervorgerufen hat, ist das der Knechtschaft. Es ist eine alte Lehre, daß Staaten nur in dem Prinzipe ihres Entstehens die Quelle ihres Fortbestehens finden können; und man mag es daher den preußischen Herrschern, die sehr gut wissen, wie sie zu dem geworden, was sie heute sind, und vielleicht ebenso gut wissen, daß sie nur in der Knechtschaft der Völker ihr Fortbestehen sichern können, verzeihen, wenn sie nach diesen Grundsäzen handeln. Nur das darf man ihnen anrechnen, daß sie die Völker glauben machen wollen, sie huldigten dem Zeitgeiste, verbreiteten Aufklärung und beförderten Volksglück, während sie mit unendlicher Umsicht das Gegentheil von alle dem thun. —

Preußen besteht also nur in und durch die Knechtschaft des Volkes. Es wird untergehen, als Preußenthum, sobald die Völker selbstständig und frei werden, sobald sie ein Volk und nicht mehr eine wohlgeordnete Schaar von leidlich genährten Knechten sein wollen,

Nur diese Idee der Knechtschaft des Volkes, der willenlosen Unterthänigkeit unter das Gebot eines Einzelnen herrscht in Preußen, und ist das gemeinsame Band der verschiedenen Volksstämme, die unter seiner Herrschaft stehen. Aber diese eine Idee ist nur in den Stammländern Preußens feststehend. In den übrigen Ländertheilen Preußens regt sich ein anderer Geist, und wenn er auch noch nicht an's Tageslicht getreten, so ist er nicht weniger

vorhanden, und spukt unter der Erde, wie jener Geist im Hamlet, und kleine Flammen, die hier und dort aus dem Boden hervorbrechen, zeugen von ihm.

Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinpreußen, die beinahe die Hälfte des preußischen Staats ausmachen, haben nichts mit Preußen gemein. Zum Theile ist selbst die Sprache eine andere. Aber wo man die gemeinsame Sprache der deutschen Provinzen als ein Band zwischen dieser anführt, vergißt man, daß dies gemeinschaftliche Band das Band der Deutschen, und nicht das der Preußen ausschließlich, ist. Vierzig Millionen Deutsche sprechen dieselbe Sprache, die jene zehn Millionen preußische Unterthanen reden, und wer die Sprache als das gemeinsame Band der Nationen ansieht, darf nicht von Preußen, sondern nur von Deutschland reden.

Außer diesem von Deutschland erborgten gemeinsamen Bande Aller besteht kein anderes unter den verschiedenen Provinzen Preußens, als das der gemeinsamen Unterthänigkeit, der allwaltenden Herrschaft. Die Gewohnheiten, Gefühle und selbst die Gesetze scheiden diese Provinzen von einander, so lange nicht ein höheres gemeinsames Interesse sie aneinander zu knüpfen im Stande ist. Die Geschichte Preußens ist nur für die ältern preußischen Stammländer eine gemeinsame, sie haben Schlachten miteinander ausgefochten, sind miteinander unterlegen und haben miteinander gesiegt. Beinahe bis zum lezten Kanonenschusse aber standen die übrigen Provinzen in andern Reihen als die der Preußen. Die Polen, die Sachsen, die Westphalen und die Rheinländer haben andere geschichtliche Erinnerungen als die Preußen, und mit Ausnahme der Polen haben alle diese Stämme nur einen höher stehenden Vereinigungspunkt, den deutschen. —

Diese Trennung zwischen den alten Provinzen und den neuen ist in den letztern klar genug ausgesprochen. Am Rheine, in Westphalen und in Sachsen sagt der Bauer und Bürger: „Mein Sohn dient unter den Preußen!“ nie

aber sagt er, er dient dem Vaterlande. „Er ist ein Preuße!" heißt: er in ein Altpreuße, und man hört diese Bezeichnung tagtäglich als eine Injurie den Stammpreußen in den neuen Provinzen bieten. Es sind das nur Kleinigkeiten, wenn man so will, aber in solchen Kleinigkeiten spricht sich der Volksgeist aus. Die Manie der Herrscher Preußens, so viel als möglich die Aemter in den neuen Provinzen durch Unterthanen aus den Stammländern zu besezen, die die consequente Folge des Umstandes, daß diese Altpreußen bereits seit Jahrhunderten in dem System der Unterthänigkeit gelebt, und somit die besten preußischen Beamten abgeben, unterhält diese Spannung, und es wird noch lange dauern, ehe sich die neuen Provinzen, wie bis jezt wenigstens das eigentliche Volk, das nicht an der Bevortheilung des Reichthums Theil nimmt, nicht mehr: „Mußpreußen" nennen werden.

Von einem preußischen Volke kann also, mit Ausnahme etwa der ergebenen Unterthanen in Altpreußen, die aber sicher kein Volk bilden, nicht die Rede sein. Preußen besteht aus zusammengerafften Landestheilen Deutschlands und Polens, und wird nie ein eigentliches Volk, und selbst noch lange nicht eine einige große Schaar preußischer Unterthanen sein.

Betrachtet man den Volkscharakter der preußischen Stammländer, so findet man allwärts die Spuren einer mehrere hundert Jahre fortdauernden eisernen Knechtschaft. Dauerhafte, kernigte Sklaven, im Glücke übermüthig, im Unglücke verzweifelnd. Friedrich der Große zog nie den Degen, sondern führte seine Handkrücke selbst in der Schlacht zu Pferde, und der Instructor seiner siegreichen Armee war der Haselstock. Aber er wußte seinen knochenstarken Knechten Vertrauen einzuflößen, und siegte so gut mit ihnen, als Rußland mit seinen Soldaten zu siegen weiß. Das Glück Friedrichs II gab den Preußen Gelegenheit, ihren Sklavenübermuth bald an Polen auszulassen,

und hier war es ein preußischer General, — sein Name werde vergessen — der sich den Spaß machte, polnische Frauen, deren Männer tapfer gekämpft hatten, Stunden lang unter dem Galgen mit Todesfurcht zu martern, und der endlich, als er dieser entwürdigenden Scene ein Ende machen mußte, seinen Gesellen zurief: „Ein Nachtgeschirr für die Damen herbeigeschafft!“ — Der preußische General und Günstling Friedrich Wilhelm II, Bischofswerden, sagte beim Anfange des Krieges gegen die französische Republik zu den Offizieren: „Kaufen Sie nicht zu viele Pferde, der Spuk wird nicht lange dauern,“ und der Herzog von Braunschweig gab ihnen den Rath, nicht zu viel Gepäcke anzuschaffen, „Alles ist nur ein militairischer Spaziergang.“

Nach dem Sturze Napoleons sahen wir etwas Aehnliches. Derselbe Uebermuth, wie früher in Polen, hat bei den Franzosen gegen Preußen einen solchen Haß erregt, der sie beinahe vergessen lehrte, daß auch Russen, Oestreicher und Engländer mit in Frankreich eingewandert waren. Aber nie werden sie vergessen, wie sie von den preußischen Soldaten behandelt wurden, und das nächste Zusammentreffen zwischen Franzosen und Preußen wird furchtbar sein. Der Uebermuth ging hier durch alle Grade in der Armee durch, Blücher, dessen Tapferkeit und Feldherrnblick gewiß Jeder Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird, ging mit dem Beispiele voran; denn er legte sich mit Stiefeln und Sporren in das Prachtbett Napoleons, wollte die Vendomsäule umreißen, und die Jenabrücke sprengen lassen; er soll Napoleon, selbst wenn er ihn gefangen genommen hätte, eine entehrende Mißhandlung, Stockhiebe, zugedacht haben *), und benahm

*) Ein Offizier, der 1815 im preußischen Heere diente, wollte aus Blüchers Mund diese Aeußerung gehört haben. Ob sie wahr ist, möchte ich nicht behaupten, daß sie wahrscheinlich, daß man sie Blücher nachsagen konnte, ist übrigens hinreichend, um sein Benehmen zu charakterisiren.

sich jedenfalls so, daß er selbst den Kaiser der Russen und seine Generale erröthen machte, und diese sich in's Mittel legen mußten. —

So im Glücke!

Im Unglücke war das Benehmen anders. Die Jenaer Schlacht war der Wendepunkt. Nach dieser Schlacht fanden die Feinde Preußens, mit Ausnahme von ein paar braven Generalen, und einem Theile des Volkes in Schlesien nur Männer, die ihr Vaterland und ihre Ehre für einen Schandlohn verkauften. Berlin, die Hauptstadt, brachte, schon als die Vorposten des französischen Heeres kaum Halle erreicht hatten, eine Million Thaler zusammen, um sie dem Sieger anzubieten. Endlich in Berlin angekommen, verordnete der französische General Hulin, damals Plazcommandant von Berlin, die Ablieferung aller Waffen von Privaten. Der Berliner Magistrat aber proclamirte, jeder Bürger solle sein Gewehr heraus geben, bei Strafe erschossen zu werden.

Hulin las verwundert diese Proclamation und ließ in den Zeitungen bekannt machen, wie er erstaunt sei, eine so strenge Verordnung in den öffentlichen Blättern zu finden. Dann gab er dem Magistrat den guten Rath, mit Androhung solcher Zwangsmittel in Zukunft zu warten, bis er sie vorschreiben würde, und nichts mehr zu proclamiren, ohne daß es ihm vorher mitgetheilt worden. *) So im Unglücke! —

Man mache uns nicht den Vorwurf, daß wir absichtlich die grellen Schattenseiten hervorgesucht; denn wahrlich wir brauchten sie nicht zu suchen, sie boten sich von selbst, und wer darauf achtet, kann sie bei jeder Gelegenheit beobachten. Nur mit schwerem Herzen sprechen wir so von einem Volke; denn jedes Volk ist ursprünglich gut, und nur seine Institutionen, seine Herrscher machen es schlecht, nur Gesetze und

*) v. Cöllen. Vertraute Briefe I. 234. —

Knechtschaft sind im Stande, Thiere oder Teufel aus den Menschen zu machen. Fürwahr es wäre ein unerklärbares Wunder ohne Gleichen in der Geschichte, wenn Preußens Institutionen andere Resultate hervorgebracht, als die geschilderten. Die Knechtschaft muß den Menschen zum Knechte machen; das ist ihr Fluch. —

Daß es aber in diesem Volke noch immer ausnahmsweise tüchtige Männer giebt, daß in ihm die Keime zum Bessern nur schlummern, daß es mit andern Institutionen besser, tüchtig und kräftig sein würde, beweis't ebenso seine Geschichte. Preußens Unglück demüthigte seine Herrscher, und sie lernten einsehen, was die Idee der Freiheit vermag. Da warfen sie den Schafpelz über die Wolfshaut, und sprachen vom Volke, von Freiheit, von Selbstständigkeit, und das Volk hörte sie, und Freiheitsliebe, Selbstständigkeitssinn rief die edelsten Söhne zu den Waffen, gab dem Volke den Muth der Freiheit, die unüberwindliche Kraft der Selbstständigkeit, und es opferte sein Leztes, und focht seine schönsten Schlachten bei Bauzen und Lüzen. Nur die erwachte Idee der Freiheit besiegte hier das siegende Heer Napoleons, der troz dem, daß er die Preußen zweimal geschlagen, den Geist der tapfern Kämpfer für Vaterland und Selbstständigkeit nicht zu zernichten im Stande war. Eine einzige Schlacht, wie diese beiden, hätte Preußen, ohne die Begeisterung des Heeres, wie bei Jena zernichtet, und eine einzige derartige Schlacht würde gegenwärtig wieder seinen Untergang unausbleiblich begründen; denn seine Herrscher haben die alten Ketten nach dem Siege wieder hervorgeholt, und ihre Völker nur fester angeschmiedet.

Diese Glanzepoche in der Geschichte Preußens, in der sein Volk durch Ruhm die frühern Rostflecken an seiner Ehre auslöschte, zeigte uns, was dies Volk vermöchte, wenn es vom Geiste der Freiheit beseelt wäre. Aber diese Glanzepoche war nur ein vorübergehendes Nordlicht, und nach derselben trat die alte Nacht wieder ein, nur mit dem

Unterschiede, daß man das Volk an die Nacht gewöhnte und es, nachdem sein Auge im Dunkeln wieder heimisch geworden, glauben machen konnte, es sei Tag.

Zwanzig Jahre eines heuchlerischen Absolutismus, einer übertünchten Knechtschaft haben dann wieder die letzten Spuren jener schönen Tage der Freiheitsliebe, der Selbstständigkeit und Aufopferung verwischt, und das Volk wieder in den Zustand der demüthigsten Unterthänigkeit, des geschliffensten Servilismus zurückgeworfen. Wer sich davon eine recht klare Idee machen will, der lese vor Allem die Werke eines Gans, eines v. Raumer, oder sonst irgend eines sogenannten liberalen preußischen Schriftstellers, und er wird dort sehen, wie diese Heroen der Aufklärung und des Fortschrittes, so oft sie einen halbuncensurirten Gedanken aussprechen, so oft sie den kleinsten Zipfel des Schleiers, den man in Preußen über die Sphinx des Absolutismus, die jeden zu zerreißen droht, der ihr Räthsel löst, geworfen, mit zitternder Hand zu heben wagen, sogleich wieder in den Staub niederfallen, um für ihre Keckheit durch einen Bedientendienst, durch eine Höflingsschmeichelei Vergebung zu erlangen. Und das geschieht am grünen Holze.

Ich habe in Paris Preußen, hochgestellte Leute, kennen gelernt, die sich, so oft ich mit ihnen allein zusammen war, für die glühendsten Freunde der Freiheit ausgaben, und die zusammenfuhren, wenn zufällig Jemand an uns vorbeiging, der ein Wort von unserem Gespräche hätte aufhaschen können. Ich hatte mich in Paris der Freundschaft von Männern zu erfreuen, die unabhängig durch ihr Talent, durch ihre äußere Lage, stets zusammenfuhren, so oft sie der Gedanke überschlich: „was wird man in Berlin dazu sagen.“ Das eingeimpfte Gift der Unterthänigkeit macht sich bei ihnen in jeder Lage stets und überall geltend. — Ueberall in Preußen giebt es Leute, die die Ansichten der Regierung nicht theilen, und nirgends erhebt sich eine Stimme, die es

wagt, den Tadel laut werden zu lassen; ja diese Unzufriedenen sind stets die ersten, die in den allgemeinen Jubel über Preußens Glück ausbrechen, so oft sich dazu eine offizielle Gelegenheit bietet; denn der eingefleischte Servilismus hat sie gewöhnt, ihre nichtpreußischen Ansichten als ihr böses Gewissen zu betrachten, das sie selbst im Traume erschreckt. Es gab auch Ausnahmen, ich weiß es, und diese wohnen in Spandau, in der Hausvogtei, sind verbannt, haben es vorgezogen, in andern deutschen Staaten zu leben, oder, was noch öfter der Fall, die Jugendfehler, durch eine erhöhte Schmeichelei, die der Höflinge und Bedienten oder Bedienseteten überbietend, wieder gut zu machen.

Ich wollte, daß man mich Lügen strafen könnte; denn wie gesagt, es thut wehe, von irgend einem Volke schlecht zu sprechen. Und wahrlich! nicht Haß zwingt oder leitet mich, deutsch zu reden, und die Wahrheit nackt und unumwunden herauszusagen, sondern Liebe, die da die Ursachen zerstören möchte, die ein Volk, in dem Edles keimt, und das nur durch den jesuitischsten Absolutismus herabgewürdigt, verdummt und verknechtet worden ist, zu einer gezählten und geordneten Schaar von Knechten gemacht haben, und es auf diesem Pfade immer tiefer in seiner moralischen Nichtigkeit zur Zernichtung zu führen drohen. An dem Marke dieses Volkes nagt der Wurm des Absolutismus, ohne daß man seiner an der Außenseite gewahrt. Aber der nächste Sturm wird zeigen, daß die schöne Schale, die Gesundheit verspricht, nur trügt, und der Baum wird stürzen, wenn der Wind seine Aeste erfaßt.

Wir haben gezeigt, wie man dies Volk mit den schönsten Worten in die elendesten Fesseln schmiegt, wie man den Namen Gottes, den Namen: Aufklärung mißbraucht, um es in's Joch zu treiben. Es ist den Herrschern gelungen, auch die Spur jenes Geistes der Freiheit, der einst Napoleon besiegen half, zu verwischen, und wenn ein neuer Geist im Keime sich regt, so ist es eine andere Zeit, die ihn

gesäet hat. Die große Masse des Volkes trägt geduldig die Ketten, die man ihm angelegt, und es mag uns dies ein Maßstab sein für das Gefühl seiner Würde; sie glaubt selbst jenem Truge von Aufklärung, und es giebt uns dies den Maßstab ihrer Verdummung; sie wälzt sich im Staube vor den zeitlichen Gözen, die aus dem Throne einen Altar gemacht haben, und es ist dies der Maßstab für ihre Entwürdigung.

Wer aber den thatsächlichen Beweis für all das haben will, der folge einem Prinzen auf seinen Reisen, und sehe, wie der Landrath in Dörfern und Städten die Unterthanen zum Empfange des Beglückers der Völker, der für Hunderttausende lebt und so viel wie diese verschwendet, schaart, wie er den Jubel befiehlt, und wie das Volk dem Befehle folgt und jubelt! — Mit Ausnahme von ein paar Dörfern in Schlesien, beten heute alle protestantischen Preußen nach dem Befehle Sr. Majestät, und nach der Ordnung seiner Agende. Das ganze Volk aber erkennt nicht einmal die Schmach, die darin liegt, daß ein Polizeiknecht durch Censur ihm die Gränze anweisen darf, über die hinaus seine Gedanken nicht gehen dürfen. Die Vertreter des Volkes haben kaum den Muth, an einst gegebene Versprechen zu erinnern, dagegen die Schriftsteller Preußens den, durch Sophismen zu beweisen, daß diese Versprechen eigentlich keine Versprechen sind. Wer die Schmach fühlt, und es giebt immer noch welche, schweigt und erträgt; aber schon diese stillschweigende Opposition straft der Herr der Gedanken, und Hunderte schmachten nur deswegen in Fesseln, weil sie in Gedanken sündigten. Und das Volk sieht zu, und schweigt, und begreift nicht einmal, weswegen jene Opfer der Alleinherrschaft gefordert werden!

Die Munizipalvorstände hatten das Recht, die Steuergesezgebung der Gemeinde zu ordnen, und diese Vorstände, die, wie wir wissen, zwar meist Beamte sind, stellten selbst den Antrag, diese Gesezgebung den Ministern zu

überlassen. — In Rheinpreußen, — das durch seine Gesezgebung über allen andern Provinzen steht, erlaubte der König die Carnevalsbelustigungen, und weil er dem Volke erlaubte, sich zu belustigen, brach dies in den höchsten Jubel aus, und brachte ihm ein donnerndes Hoch. Die Zeitungen aber wußten die Milde des gerechten Königs nicht hoch genug zu heben. — Das sind einzelne Beispiele, wie sie alltäglich zu Hunderten vorkommen.

In Preußen gibt es weder der Form der Landeseintheilung, noch dem Geiste, den gemeinschaftlichen Gefühlen und Ansichten nach ein Volk; nur eine große Schaar willenloser Unterthanen, in Horden getheilt, nach Gränzen abgesondert, stehen hier und gehen auf den Befehl des großen Werkmeisters.

Der Geist, der Preußen geschaffen, der Antigeist der Freiheit, Knechtschaft ist wieder das bewegende Prinzip geworden in diesem Lande. Nur einen Augenblick war er in den Hintergrund getreten, um einem Andern Plaz zu machen. Es war dies eine große Epoche, und Preußen hätte groß und gewaltig werden können. Seine Herrscher aber wollten nur herrschen, und so mußte diese schöne Gelegenheit unbenützt vorübergehen. Eine solche aber kommt nicht zweimal. Preußen, als Preußen, wird untergehen, sobald der Geist des deutschen Volkes erwachen wird, sobald die Völker aufstehen werden. —

Resultate und Schlußbemerkungen.

Der Unterricht in Preußen ist so eingerichtet, „daß er die nothwendige Stüze für den Theil der Gesellschaft, dem diese die schweren und gemeinen Functionen, ohne einen Trost für seine Eigenliebe aufbürdet," wird *).

Diese Stelle, die schon früher aus dem Werke des Hrn. Cousin angeführt wurde, ist auch in die ebenfalls bereits angeführte Abhandlung in Blackwoods Edinburgh Magazin, und dann aus dieser in die offizielle ministerielle Uebersetzung der letztern übergegangen. In dieser aber ist die angeführte Stelle nicht wie der ganze Rest übersezt, sondern im französischen Urterte mitgetheilt. Ich glaube nicht, daß gerade Schamgefühl hieran Ursache ist, aber die preußischen offiziellen und ministeriellen Uebersezer waren zu klug, um so offen und unumholen ihre Ansicht auszusprechen. Die Brochüre hätte zufällig in die Hände eines Mannes jener Klasse, die ohne Ersaz für ihre Eigenliebe zu allen Lasten verdammt ist, d. h. in die Hände eines Mannes des Volkes fallen können, und deswegen behielt man den Urtext bei, und theilte nur den Wissenden die Auflösung des Räthsels mit, weil man im Allgemeinen diejenigen, die Französisch

*) Cousin rapport sur l'etat de l'Instruction etc. etc. 1832. p. 227.

verstehen, als Berechtigte, als Privilegirte für klug genug hält, sich ihres Vortheiles in Ruhe zu freuen.

Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Wer einen Theil des Volkes auf Kosten der Mehrzahl bevortheilen will, muß dafür sorgen, daß die Masse in einem Zustande bleibt, der diese Exploitirung möglich macht, d. h. muß sie verdummen, oder wenigstens in der Dummheit erhalten. Der Zweck ist klar ausgesprochen; das Mittel ist in Preußen die Volkserziehung, wie wir sie geschildert haben.

Wenn man die hohe Bildung der Unterthanen Preußens recht augenscheinlich darstellen will, so führt man gewöhnlich ein paar vergleichende Zahlen an, und zeigt, wie es in Preußen mehr Schüler giebt, und somit mehr Unterthanen, die lesen lernen, als dies in andern Ländern der Fall ist. Auch Hr. v. Cousin zeigt uns, daß in Preußen 20,085 Schulen bestehen. Wenn es überhaupt darauf ankäme, lesen zu können, so wären diese Zahlen ein Beweis für den Fortschritt. Aber nicht darin besteht der Reichthum eines Volkes, daß tief in seinen Bergen Goldadern in Menge sind, sondern darin, daß es diese Goldadern aufzufinden und das Gold zum Austausche zu benuzen weiß. Die Fähigkeit, lesen zu können, aber ist ein in unzugänglichem Schachte vergrabener Schaz, so lange es Nichts zu lesen giebt. Die preußische Volksliteratur aber ist so elend, als möglich, und mit der unendlichsten Vorsicht wacht Preußens Censur, daß sie nicht aus diesem Zustande der Nichtigkeit hervorgehe. Aus diesem Grunde wurde festgestellt, daß Schriften unter 20 Bogen der Censur anheimgefallen seien. Aber selbst dies Gesez war für Preußen noch zu freisinnig, und es verbot bald jede censurfreie Veröffentlichung ohne Ausnahme. Es giebt in Preußen und Deutschland nur hier und dort einzelne Werke großer Philosophen und Geschichtschreiber, in welchen klarer Menschenverstand herrscht; aber die Art und Weise und oft selbst die Sprache dieser Schriftsteller, sodann der hohe Preis

ihrer Werke bürgen dafür, daß der schlichte Bürger aus ihnen nichts lernt.

In der neusten Zeit versuchte es die junge Literatur, die unverständliche Sprache der Philosophen in's Deutsche zu übersezen, und kaum ahnete die Regierung in Preußen das Streben der jüngern Schriftsteller, als sie dieselben für Kezzer, Juden, Antichristen und Gott weiß was ausgab, und im Namen Gottes, der Religion, der Sittlichkeit, der Volks- und Vaterlandsliebe ihre bereits veröffentlichten, so wie ihre zukünftigen Werke verbot. Diese Angst vor dem noch ungebornen Gedanken allein genügt wahrlich dem denkenden Manne, oder sollte wenigstens ihm genügen, zu beweisen, daß eben Preußen Nichts so sehr zu fürchten habe, als das Licht, daß es nur im Dunkeln sein Wesen zu treiben im Stande ist. Unsere Söhne werden es dereinst nicht begreifen können, wie ein Staat, der ein ähnliches Gesez denken und erlassen konnte, der die römischen Kaiser und die päpstliche Inquisition in ihrem Hasse gegen Gedanken des Fortschrittes überbot, auch nur einen einzigen denkenden Menschen finden konnte, wagend, solche Tyrannei zu vertheidigen.

Hegel wurde vor ein paar Jahren noch in Berlin, und von der Regierung selbst als das Evangelium des Preußenthums angesehen. Aber auch er war ein Denker, und wenn er auch aus den Weihrauchfackeln Preußens sich ein Licht zu schaffen gesucht hatte, so leuchtete dies Licht nicht weniger. Und in ein paar Jahren, wenn nicht Wunder geschehen und Revolutionen, die Wunder der neuern Zeit, stattfinden, wird Preußen selbst gezwungen sein, das neue Evangelium verbrennen zu lassen. Die Stimmen, die da rufen: „Steiniget ihn, den Kezzer!" wurden schon allwärts laut, und sie werden ein Echo finden, das zu einem Befehle werden wird. —

Wenn troz dieses Hasses gegen den Gedanken, der selbst die blutigen Verfolgungen der Inquisition in den Hintergrund

verdrängt, Preußen seinen Unterthanen erlaubt, lesen und schreiben zu lernen, so geschieht dies nur, weil man weiß, daß man bei dem Zustande der preußischen Volksliteratur von der Fähigkeit, lesen zu können, nichts für den Absolutismus und die Herrschsucht zu befürchten hat. Denn nicht diese Fähigkeit, lesen zu können, sondern die Möglichkeit, dieselbe zur Aufklärung anzuwenden, kann wahre Bildung fördern. Diese Möglichkeit ist aber in Preußen durch Gesetze zernichtet. Die meisten Handwerker und Bauern Preußens können lesen, sehr viele Frankreichs können dies nicht. Aber man stelle sie einander gegenüber, und man wird bald sehen, wer von beiden weiß, welche Menschenrechte er als Mitgift seiner Menschennatur von dem waltenden Geiste empfangen hat, und der Unterschied, der zwischen beiden stattfindet wird augenblicklich hervortreten. Nicht darauf kommt es an, daß man lesen kann, sondern was man lesen kann. Die Fähigkeit, lesen zu können, ist nur bei freier Presse ein Mittel der Aufklärung, wo aber die Presse in der Hand der Gewalt, des Unsinnes ist, ist sie die gewaltigste Helfershelferin der Tyrannei; denn sie öffnet dem Lug und Trug Thür und Thor.

Es führt uns dies von selbst auf die Emanzipation des Volkes, die, wenn man jenen Schriftstellern, welche Preußen durch den Schein oder durch reellere Beweggründe zu gewinnen gewußt hat, sprechen hört, bereits seit zwanzig Jahren vollendet ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Befreiung der Bauern aus der Leibeigenschaft, und die Aufhebung der Erbpacht große Maßregeln waren, die von unendlichem Einflusse sind. Das starre Festhalten Preußens an Grundsätzen, die beinahe seit einem Jahrhunderte beurtheilt und verdammt waren, brachte es an den Abgrund des Verderbens. Erst im Unglücke lernte es einsehen, daß es nur durch freiere Bewegung seiner Glieder den Körper selbst retten könne. Aber nicht Hinneigung zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit war es, die es zu jenen großen Maßregeln führte; die gebieterische Nothwen-

digkeit zwang dazu, und es gab erst nach, als auf der einen Seite Verderben — nicht das des Volkes, sondern der Fürsten und der Bevorzugten selbst — in der Wagschale lag, und nur eine freisinnige Maßregel, in die andere geworfen, retten konnte.

Man glaube ja nicht, daß man um des Volkes willen das Volk von den dem Staate selbst so nachtheiligen Fesseln befreit hat. Wir wollen einen Vertheidiger Preußens, der in ihm das edle Vorbild gefunden zu haben glaubt, das des Nachstrebens der Tory's würdig, sprechen lassen: Dieser*) sagt: „Die erste großartige durch Stein entworfene Maßregel betraf den Zustand der Landbewohner, einer Volksklasse, welche man bisher, während der Kriege, in welche Preußen so lange Zeit hindurch verwickelt gewesen war, viel zu sehr unbeachtet gelassen hatte. Der Bauernstand befand sich (mit einigen wenigen Ausnahmen auf den königl. Domainen) im Zustande der Erbunterthänigkeit; gebunden an die Scholle, mußte der Bauer dem Gutsherrn unentgeldliche Frohndienste leisten, er selbst konnte kein Grundeigenthum besitzen, er durfte seinen Aufenthalt nicht verändern, seine Söhne durften nicht ohne Genehmigung des Gutsherrn in andere Gewerbe eintreten, seine Töchter nicht ohne gutsherrlichen Consens heirathen." —

„Im Zusammenhange mit dem elenden Zustande der Landbewohner bestanden mehrere abgeschmackte Beschränkungen im Erwerb und Verkauf des Grundeigenthums, unter welchem die Gutsherrn selbst, weit mehr aber noch die Bauern seufzten. So war z. B. nur ein Adeliger zum Erwerb eines adeligen Besitzthums befähigt, der Bürgerliche, der nach Güterbesitz strebte, konnte folglich nur dazu gelangen, wenn er sich zuvörderst ein Adelsdiplom verschaffte oder erkaufte, oder den sehr seltenen Glücksfall abwartete, daß eines jener Gü-

*) Blackwoods Edinburgh Magazin l. c.

ter zum Verkaufe ausgeboten wurde, welche nicht vorher in die Hände eines adeligen Besizers gelangt waren. Welches die Wirkungen eines solchen Systems seyn mußten, das alle Thätigkeit hemmte, alle Fortschritte hinderte und das Interesse der Gutsbesizer ebenso wie jenes des Bauernstandes beeinträchtigte, leuchtet Jedermann ein."

„Einer weitern Beschränkung noch waren die Besizer von Grundstücken unterworfen. Die Pächter waren nämlich so zu sagen in zwei Klassen eingetheilt: Pächter erblicher Bauernhöfe und Pächter auf Lebenszeit oder für eine gewisse Anzahl von Jahren. Bei dem Sterbefalle eines Pächters der ersten Klasse war der Gutsbesizer verpflichtet, den erledigten Hof dem Sohne oder einem der nächsten Anverwandten des Verstorbenen zu überlassen; wie gegründet auch seine Einwendungen gegen die Familie des Letzteren sein mochten, er durfte dennoch keinen andern Pächter wählen; auch war es ihm, so viel wir nämlich aus den uns vorliegenden Angaben entnehmen können, nicht gestattet, den Pachtschilling zu erhöhen, der vielleicht vor mehreren hundert Jahren festgesetzt worden, und dem seitdem veränderten Werthe des Pachtgutes keineswegs angemessen war. Ja selbst in den Fällen, wo das Grundstück auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren verpachtet war, durfte der Gutsherr nicht nach Ablauf des Pachtvertrags das Grundstück in seiner Eigenschaft als Besizer selbst an sich nehmen, sondern war verpflichtet, die erledigte Stelle durch einen neuen Pächter zu ersetzen."

Diesen Zustand änderte Stein durch zwei Gesezе, eines vom 9ten October 1807, welches die den Adel erdrückenden Beschränkungen des Eigenthums und das Erbunterthänigkeitsverhältniß der Bauern aufhob, und ein zweites vom 27ten Juli 1808, welches den erblichen Besizern der Bauernhöfe zwei Drittel, den adeligen Erbpacht-Herrn ein Drittheil als Eigenthum zusprach. Wenn man die ziemlich treue Schilderung, die wir so eben mitgetheilt, mit Aufmerksamkeit liest,

so sollte man sich eher darüber wundern, daß je ein solches Verhältniß hat bestehen können, als darüber, daß es endlich aufgehoben wurde. Der Staat stand am Abgrunde des Verderbens, und die Noth zwang, einen Schritt vorwärts zu thun, und als dieser wirklich gethan wurde, war des Lobes kein Ende. Der Verfasser jener Abhandlung in Blackwoods Magazin glaubt, daß nie ein repräsentativer Staat solche Wunder hervorbringen könne, als hier Stein geschaffen, daß sie nie irgendwo anders möglich gewesen, als in einem absolutistisch-monarchischen Staate. Der edle Tory aber kennt die neuste Geschichte nicht — hat Nichts gelernt und Nichts vergessen — sonst würde er wissen, daß die Repräsentanten Frankreichs von 1789 in Jahresfrist ganz andere Reformen geschaffen und eingeleitet haben, und daß in einer einzigen Nacht hier tausendfach mehr geschah als in Preußen durch jene beiden Gesetze geschehen ist. Ohne die französische Revolution wäre vielleicht noch Jahrhunderte Preußen in diesem elenden Zustande geblieben; denn nur diese zwang Preußen zum Fortschritte. Wir haben früher ein Gesetz citirt, in welchem Preußen gleichsam seine gezwungenen Fortschritte vor allen Absolutisten und Aristocraten entschuldigt, indem es sagt, daß die bestehenden Institutionen nicht mehr mit dem Geiste der Gesetze der Nachbarstaaten übereinstimmen. Es ist dies das offene Geständniß der Triebfeder dieser scheinbaren Volksliebe. „Die Noth lehrt beten" heißt es im deutschen Sprichworte, und die Noth lehrte Preußens Herrscher die Larve des Fortschrittes vornehmen, um diesem selbst in den Weg zu treten und ihn zurückzuhalten. —

Dieselbe Epoche rief die Städteordnung hervor. Diese Städteordnung ist nach allen preußischen Schriftstellern nicht nur la meilleure republique, sondern sogar la meilleure democratie. In Berlin verweigerte ein wieder erwählter Stadtverordneter die Annahme dieses Amtes. Gefragt, gab er als Grund an: „Wählt einen Andern, damit auch dieser einsehen

lerne, wie man uns zum Narren hält." Die Antwort charakterisirt la meilleure democratie; ob man von der meilleure republique Aehnliches sagen kann, mögen die Franzosen entscheiden. Der noble Tory aber, von dem wir so eben sprachen, hebt den hohen democratischen Geist der Städteordnung hervor, und zeigt ihn in seinem vollen Glanze, was nun freilich etwas wie Ironie klingt, wenn man bedenkt, wie Preußen dieser Democratie durch die revidirte Städteordnung ein Ende gemacht hat. Aber nach all diesem Lobe fährt derselbe fort: „Wir sind, was uns betrifft, keineswegs überzeugt, daß eine weit engere Beschränkung der Wahlfreiheit den Zweck, welchen Stein im Auge hatte, nämlich den Gemeinsinn des Volkes zu erwecken, nicht ebenso vollkommen erfüllt, und zugleich den überwiegenden Einfluß verhütet haben würde, welcher nunmehr unfehlbar der untern Klasse der Bürgergemeinde zu Theil geworden ist. Russil erzählt in seinem vortrefflichen Werke über Deutschland, daß Personen aus den höhern Ständen darüber Klage führten, daß der den unteren Ständen bewilligte Einfluß alle und jede Theilnahme von ihrer Seite an dem Gemeinwesen nutzlos mache, weshalb sie sich auch völlig davon zurückgezogen hätten. Offenbar ist dies eine große Mangelhaftigkeit des Gesezes, dessen Absicht keine andere seyn konnte, als dem Eigenthume durch Erweiterung seines Wirkungskreises die natürliche Bedeutung zu bewahren."

Jene Abhandlung wurde zu einer Zeit geschrieben, wo Preußen bereits seine revidirte Städteordnung publizirt hatte. Der edle Tory kannte diese sicher; aber er mußte sie ignoriren, um England glauben zu machen, daß Preußen noch immer dem Volke vertraue und sein Munizipalsystem auf dieses baue; und er mußte zugleich jene neue Städteordnung loben, damit Preußens Unterthanen die Ueberzeugung erhielten, daß die leztere besser als die alte sey. So erreichte man zwei Zwecke zugleich. — Wir haben

gesehen, wie die Regierung im Geiste des edlen Torys die Städteordnung des Jahres 1809 zernichtet hat. Daß dies gerade jetzt schon nothwendig gewesen, glauben wir nicht; denn mit Unterthanen, die eine preußische Schul- Militair- und Beamtenerziehung genossen, ist die Democratie die festeste Stüze für den Absolutismus der Herrscher. Democratische Institutionen sind für knechtisch erzogene Völker das höchste Unglück, und sie sinken durch dieselben tiefer in Sklaverei, als dies ohne sie möglich wäre. Deswegen durfte Preußen solche Institutionen früher ohne Furcht geben; deswegen glaubte es, sie schon jetzt beschränken, zernichten zu müssen; denn es giebt Zeiten, wo große Thaten und Ereignisse wie durch ein Wunder Völker aufzuklären im Stande sind, und wir gehen solchen Ereignissen mit Riesenschritten entgegen; Preußens Herrscher aber wissen oder ahnen dies.

Die democratischen Institutionen in Preußen waren nur ein Mittel der Herrschaft; sie banden das verdummte Volk nur fester an die Ruderbank des Staatsschiffes. Es war dies die natürliche und nothwendige Folge seiner politischen und moralischen Nichtigkeit. Aber dennoch werden diese Einrichtungen für die Zukunft von Vortheil sein. Das Volk hat in ihnen das Bild eines höhern Geistes gesehen, zwar ohne Leben und Bewegung, aber es hat sich an seinen Anblick gewöhnt, und es wird nicht vor ihm zusammenfahren, wenn des todten Gemäldes Urbild dereinst lebendig und kräftig in seine Mitte tritt. Preußen ist bestimmt, willenlos dem Geschicke vorzuarbeiten. Schon Friedrich that dies in seinem Fürstenbunde, und die größte Neuerung unserer Zeit, die eines deutschen Zollvereins, muß nothwendig die Idee einer deutschen Einheit verbreiten helfen.

Aber man irrt sich, wenn man glaubt, daß diese Folgen berechnet seien, und die Beweise für diese Ansichten liefern uns die vielfachen Rückschritte, die Preußen seit 1814 gemacht hat. Eine Neuerung jener scheinliberalen Zeit war die Aufhebung der Vorrechte des Adels.

Alle Welt rief das Lob einer so natürlichen als nothwendigen Maßregel aus, und noch heute sprechen davon alle Schriftsteller Preußens und alle, die in seinem Solde schreiben, wie unser noble Tory, mit Begeisterung. Aber sie wissen nicht, die guten Leute, daß ihr Lob abermals den bittersten Tadel enthält. An die Stelle jener früheren Vorrechte, die durch die Zeit nuzlos und gefährlich geworden waren, sind, da wo die alten nicht wieder hergestellt werden konnten, neue, vortheilbringendere, wenn auch weniger scheinbare getreten. — Wir haben gesehen, wie der Adel bei der Repräsentation in den Provinzialständen, bei der Vertheilung der Steuern bevortheiligt ist. Die Standesherrn haben einen privilegirten Gerichtsstand, sie üben selbst die Criminal- und Civiljustiz in erster, und wenn die Besitzungen einen gewissen Umfang haben, auch in zweiter Instanz aus; sie sind befreit von directen und von allen Personen- und Grundsteuern. Die Rittergutsbesizer haben ebenfalls, natürlich mit Ausnahme der Landestheile, wo der Code Napoleon Gesez ist, einen eximirten Gerichtsstand. In den alten Provinzen ernennt die Gutsherrschaft den Schulzen oder Dorfrichter, der die polizeiliche Gerichtsbarkeit versieht, und Strafen bis zu 5 Thlrn. und 14 Tagen Einsperrung verhängen kann*), und dieser ist dann zugleich der Vorsteher in Gemeindeangelegenheiten. — Aber alle diese Vorrechte sind, wenn auch immer drückend und unwürdig genug für das Volk, doch von weniger Belang, als die sogenannten Zettelbanken. In der Provinz Pommern, der wahren Pflanzschule des preußischen Adels, erhielten die Rittergutsbesizer durch ein Gesez vom 15. Aug. 1824 das Recht, mit einem Einlagecapital von 25000 Thlrn. und gegen die Verpfändung der ohnedies hochverschuldeten Güter, für 1 Mill. Thlr. Bankzettel in Umlauf zu sezen, deren Werth die Regierung dadurch sanctionirte, daß sie befahl, dieselben

*) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 31.

in allen Staatskassen als vollgültig anzunehmen. Kurze Zeit nachher wurden abermals für 4 — 500000 Thlr. Banknoten auf dasselbe Capital ausgegeben. Auf diese Weise erhielten die adeligen Besizer ein Capital von 1500000 Thlrn., ohne Zinsen davon zahlen zu müssen.

In der Provinz Preußen erhielten im Jahre 1824 die Gutsbesizer, abermals zum größten Theile Adelige, eine ausserordentliche Unterstüzung von 2 Mill. Thlrn., von welchen seitdem ½ Mill. zurückgezahlt worden sein soll, dann im Jahre 1826 wieder ½ Mill. und endlich 1832 nochmal dieselbe Summe*). — Es sind das Vorrechte, die so gewichtig sind, daß man bei ihnen wohl ein nuzloses Adelsrecht vergessen lernen kann. Auch in andern Provinzen hat der Adel das Recht, Pfandbriefe mit mehr oder weniger Privilegien bis zu ⅔ des Güterwerths zu creiren.

Bevor die Revolution und die Gesezе der Nachbarstaaten Preußens Herrscher zwangen, die Larve der Volksfreundlichkeit und des Fortschrittes hervorzusuchen, sagte man unumholen, daß nur adelige Junkerchen würdig seien, als Offiziere die bürgerlichen Gemeinen zu commandiren. Gegenwärtig sagt man dies nicht mehr, weiß aber nichts desto weniger auf Schleichwegen dasselbe Resultat zu erreichen. Die preußische Rangliste ist ein Beweis, daß die unendliche Mehrzahl aller Offiziere Junker sind. In der Garde giebt es auch nicht einen bürgerlichen Offizier, und wo in der neusten Zeit sich die Söhne von Nichtadeligen in die Offizierschulen und Cadettencorps aufnehmen lassen wollten, wußte man ihnen oft und bald genug ihren Versuch zu verleiden.

Was aber klarer, als dies Alles spricht, ist ein Gesez, durch welches dem Adel in Rheinpreußen in neuster Zeit wieder erlaubt wurde, Majorate für ihre Söhne zu errichten. Die Gesezgebung der Revolution hatte hier den Grundsaz der Gleichheit der Bürger aufgestellt, und Preußens

*) Hansemann S. 95.

König hatte geschworen, dies Gesez aufrecht zu erhalten. Anstatt dessen zernichtete man wenigstens das Wesen desselben, und erlaubte dem Adel in Rheinpreußen, seine Grundstücke nach Lust und Laune zu Majoraten, d. h. für unveräußerlich zu erklären, wodurch sie dann das Recht erhielten, Schulden zu machen, für die der Bürger gegen sie keine Zwangsmittel anwenden kann, während der Nichtadelige mit Haus und Hof für seine Schulden einstehen muß. —

Hier war man selbst nicht einmal im Stande, den Schein zu retten, auf den es in Preußen nur eigentlich ankommt, und man weiß nicht, ob man mehr über die Ungerechtigkeit, als die Unklugheit eines solchen Gesezes im Munde sonst so listiger Gesezgber erstaunen soll.

Der gegenwärtige König heißt vorzugsweise: der Gerechte. „Gerechtigkeit ohne Nebenrücksichten" ist, so lange nur die Lobredner Preußens das Wort haben, nur in Preußen zu finden. Daran auch nur leise zu zweifeln, ist ein wahres crimen laesae majestatis! — Wir haben dieser Heuchelei hinter die scheinheilige Larve und in ihr Schlangenauge gesehen, und gefunden, daß der gemeine Bürger und Bauer andere Richter, ein anderes Verfahren und ganz besonders andere Strafen als der Adelige, der Beamte, der Offizier haben. Ein bürgerlicher Dieb oder Mörder wird für dasselbe Verbrechen anders bestraft, als ein adeliger. Für diesen sühnen ein paar Jahre Festung, was jenen zur Kettenstrafe und Zwangsarbeit verurtheilt. Rücksichtlose Gerechtigkeit!

In den Provinzen, wo wie am Rheine wenigstens ein rücksichtloses Gesez galt, haben neuere Gesetze für zwei Klassen von Verbrechern jenes aufgehoben und die altpreußischen Gesetze eingeführt. Die Beamten und Staatsverbrecher werden hier zu den besonders ausgezeichneten Unterthanen gerechnet. Die erstern sicher nicht, um sie einer strengern Gerechtigkeit zu unterwerfen; denn gerade sie werden nach preußischen Gesezen milder bestraft, als der gemeine

Unterthan; die letztern aber, um ihr Schicksal an die Laune eines Ministers und nicht an die Gerechtigkeitsliebe eines selbstständigen Richters zu fesseln; — um sie den Geschwornengerichten zu entziehen, um Angeklagte in den geheimen Gerichtsstuben aburtheilen zu können, deren einzige Schuzwehren Oeffentlichkeit des Urtheils und Unabhängigkeit der Richter sind. Aber der König ist der alleinige Gesezgeber und kann somit thun, was er will. Nur Eines kann er nicht, so lange er auf den Namen „der Gerechte" Anspruch machen will; denn dieser gebührt ihm nicht mehr, wenn er Unrecht zum Rechte macht.

Es fällt uns nicht ein, zu behaupten, daß die Herrscher Preußen's, um des Spasses willen, von Zeit zu Zeit ungerecht seien; denn dazu sind sie eben zu klug. Ueberhaupt giebt es nur selten Ungeheure wie Nero, der Großfürst Constantin, Don Miguel u. ähnliche, die das Unrecht um des Unrechts, die Tyrannei um der Tyrannei willen lieben. Man liebt diese gewöhnlich nur um des Vortheils willen, den sie gewährt. Wo aber dieser Vortheil in Frage kommt, hört alles Recht auf, wenn der höchste Richter zugleich der Gesezgeber und Vollstrecker des Gesezes ist, wenn er willkührlich neue Gesezе für den Fall machen kann, wo ihm die alten nicht auszureichen scheinen. Kein Mensch ist mit dieser Allmacht im Stande, gerecht und stets gerecht zu seyn. Nur ein Gott könnte dies. Die anderswo angeführten Beispiele sind Belege dafür, daß die Herrscher Preußens, wie sehr man sie vergöttert, nur schwache Menschen sind, die dem Unrecht freien Lauf lassen, das Recht zu zernichten, sobald sie dabei betheiligt sind, oder sich auch nur betheiligt glauben. Es wäre ein Wunder, wenn es anders wäre.

Nur die Mittelmäßigkeit seiner jezigen Herrscher, ihre Thatlosigkeit, die durch eine hochschwangere Zeit bedingt ist, sind die Ursache, daß nur selten diese Macht, Unrecht zu thun, zum Unrecht selbst wird. Die Hinneigung zur Vergangenheit hütet sie vor dem Fortschritte, die Furcht, die

Gedanken der Zukunft, die allwärts im Keimen sich zeigen, anzuregen, zu beleben, vor Rückschritten. Sie stehen vor dem Löwen, der da Volk heißt, und die Angst fesselt sie, hemmt jede Bewegung, und rettete sie bis jetzt; denn auch der Löwe glaubte, daß man ihm festen Muth ins Auge sähe, wo nur starre Regungslosigkeit der Angst jene gefesselt hielt. — Aber diese Stellung ist nur eine augenblickliche, und sie muß und wird sich bald genug ändern.

Die Glieder des Staatskörpers bestehen getrennt von einander. Wir haben gesehen, wie die Gesetze in den Provinzen verschieden sind, wie man in den Provinzialständen die Interessen zu trennen sucht, und wie die neuen Institutionen stets in den verschiedenen Provinzen modifizirt und anders als in den übrigen ins Leben treten. Ein gemeinsames System herrscht nur in der Zernichtung des Volkes als Volk, eine Centralisation nur in dem einigen und einzigen Willen des Absolutismus. Dieser Absolutismus ist der Geist, der in Preußen waltet, aber er ist nur das Gespenst eines frühern Jahrhunderts. Unsere Zeit fordert eine andere belebende Kraft, und wo diese jenem entgegentreten wird, wird ein Segenspruch der Priester der Wahrheit und der Freiheit jenes in das Grab hineinbannen, das seiner seit lange harret. —

Der Absolutismus in Preußen war berufen, willenlos die Bahn des Fortschrittes zu ebnen. Die Freiheit wird da erndten, wo die Tyrannei gesäet hat; denn diese war gezwungen, bei jener zu ihren Hauptnahrungsmitteln die Aussaat zu borgen. Der preußische Zollverein sagt uns, daß wir Eins, soweit die deutsche Zunge, deutsche Sitten reichen. Die preußische Städteverfassung, die Communalgesezgebung arbeitete der Zukunft so vor, daß man selbst in Preußen mit Schrecken die aufkeimenden Halme betrachtete, und sie halbwegs ausrottete. Der Rest aber wird dennoch, wenn ihn dereinst die Sonne der Freiheit bescheint, seine Frucht tragen. Das preußische Land-

wehrsystem bahnte den Weg zu einer allgemeinen Volksbewaffnung, und der Uebergang ist hier rasch möglich, und wird ohne Beschwerde stattfinden.

Aber das Gebäude des Absolutismus, welches man auf jenen Boden, in den man gezwungen war, den der Freiheit abgeborgten Saamen zu legen, baute, ist nur einer jener Eispaläste, wie man sie in der Hauptstadt Rußlands alljährlich durch Sklavenhand aufbauen läßt. Die Sonne der Wahrheit, der Liebe und der Freiheit wird ihn eines Tages durchglühen, und die glänzenden, so fest scheinenden Mauern werden schmelzen, und in dem Lande ringsum wird das abfließende Wasser jenes Eispallastes den Boden erfrischen, auf daß der Saame der Freiheit in demselben gedeihe.

Nachschrift.

Als das vorliegende Werk schon unter der Presse war, gingen mir mehrere Recensionen meiner Reise- und Rasttage in der Normandie zu, die mich zwingen, ein paar Worte als Nachschrift meiner Ansichten über Preußen und Preußenthum anzuhängen.

Man lobt die Vaterlandsliebe, die man in meinen Reise- und Rasttagen durchschimmern sah. Die Würdigung Preußens und des Preußenthums wird wohl ein anderes Geschick haben, und man wird darin von vielen Seiten einen unumholenen Verrath am Vaterlande sehen.

Schon Arndt frug singend:

„Was ist des Deutschen Vaterland?"

Und das ist die Frage noch heute.

Diejenigen, die meine Vaterlandsliebe lobten, haben mich vielleicht eben so wenig verstanden, als diejenigen, die mich des Verrathes am Vaterlande anklagen werden.

Ja! ich bin ein Deutschthümler, und freue mich des germanischen Blutes, das in meinen Adern fließt, und bin stolz auf mein Volk und mein Vaterland.

Das Deutschthum oder besser das Germanenthum, hatte von dem Geschicke eine hohe Sendung erhalten; es hat sie theilweise erfüllt, und ist berufen, das, was noch nicht in

Erfüllung gegangen ist, dereinst in's Werk zu sezen. Mit den Germanen erlangte die durch die Sinnlichkeitsreligion des Alterthums, durch die egoistische Herrsch- und Genußsucht Roms dem Untergange und dem Zerfalle nahe gebrachte Welt eine höhere Menschenachtung, ein höheres Rechtsprinzip und ein höheres Sittlichkeitsgefühl. Germanische Gesezе und Institutionen verewigten die erste, indem sie die Sklaverei abschafften und durch die Leibeigenschaft ersezten, indem sie das Prinzip der Volksvertretung in den Gerichten wie in den Staatsverhältnissen in's Leben riefen, und, so weit Germanen kamen, zu einem Grundsaze der Regierung machten. Das höhere Rechtsprinzip des Germanenthums besteht in einer vor ihm unbekannten Ansicht über die Pflicht. In allen vorgermanischen Gesezen ist die Pflicht nur das matte Spiegelbild des Rechtes, und diejenigen, die über die Aufrechthaltung der Rechte, die für sie zu Vorrechten wurden, wachten, wußten selbst diesen Spiegel meist noch mit dem Vorhange der Willkühr zu bedecken. Die Germanen sagten: Die Pflicht ist ein Recht aller Bürger, und so schufen sie Gesezе, in welchen sie aus der Pflicht für die Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung, des Rechtszustandes ein Recht des Verlezten gegen den ganzen Zehnten, den Gau oder die Grafschaft machten, indem diese dem Verlezten für jedes Unrecht, jedes Verbrechen einstehen mußten, wenn sie nicht im Stande waren, den Verbrecher ausfindig zu machen, und wenn dieser das geschehene Unrecht allein nicht wieder gut machen konnte. — Das höhere Sittlichkeitsgefühl ist in Sitten und Gebräuchen vertreten, durch welche die Germanen dem Weibe eine vor ihnen kaum geahnete Stellung gaben, eine nie gekannte Achtung zollten, die freilich in dem Ritterthume oft zur Farce wurde, die aber selbst hier ihre veredelnde Wirkung zeigte, und die, dem Himmel sei Dank, noch heute in Deutschland und überall, wo Germanen die alte Civilisation verdrängt haben, die

Verhältnisse zwischen Mann und Weib veredeln. Sie zeigt sich in der unverlezlichen Heiligkeit der Familie, in der bürgerlichen Anerkennung derselben, indem man freien mußte, um der vollen germanischen Freiheit würdig zu sein.

Und das ist es, warum ich stolz darauf bin, ein Deutscher, ein Germane zu sein. Das ist es, was mir das Herz höher schlagen macht, so oft ich in den Gesezen und Gebräuchen anderer Völker die Spuren dieser Deutschthümelei, dieses Einschusses der Germanen in die neuere Civilisation erkenne. Und das ist es auch, warum ich vertrauungsvoll in die Zukunft sehe, warum ich Deutschland für berufen halte, noch einmal die Stelle des sittlichen und sozialen Weltreformators zu übernehmen; denn in den Sitten und Gebräuchen der Deutschen, was auch römische Gesezе und russische Sitten dagegen versucht haben, liegt noch heute eine höhere Menschenachtung, ein höheres Pflichtgefühl, eine höhere Sittlichkeit als in den aller andern Völker.

Wie aber diese Deutschthümelei, dieser höhere Weltberuf des Germanenthums, bis auf die lezte Spur aus den Gesezen Preußens verschwunden ist; wie hier die Sitte selbst nur noch schwache Anklänge derselben hat; wie das ächte Preußenthum nur der Knute ermangelt, um zum vollkommenen Plagiat des Russenthums zu werden, habe ich versucht zu beweisen. Ich würde mich glücklich schäzen, wenn ich mich geirrt, wenn man den Gegenbeweis liefern und zeigen könnte, daß Deutschthum und Preußenthum eins und dasselbe sei. Doch gestehe ich, daß ich dies kaum hoffe, und es wird daher wohl bei der Anklage auf Verrath am Vaterlande, d. h. am Preußenthume, bleiben müssen. —

Ich sehe dem getrost entgegen.

Inhalt.

	Seite
Vorrede	1
Einleitung	1
I. Volkserziehung	19
II. Militairwesen	55
III. Beamtenwesen	73
IV. Rechtspflege	94
V. Steuersystem	137
VI. Volksvertretung	159
VII. Der König	187
VIII. Das Volk	197
Resultate und Schlußbemerkungen	210
Nachschrift	225

Druckfehlerverzeichniß.

S. 9 Z. 16 statt: zu diesen Lehren gelangt — lies: zu diesen Lehren kommt.
— 10 — 17 — in jedem Bürger — l. in den Bürgern.
— 11 — 19 — abwärts — l. allwärts.
— 15 — 25 — vorzuwerfen, der — l. vorzuwerfen. Der
— 16 — 1 u. 2 st. wenigstens nicht — l. nicht wenigstens.
— 55 — 13 st. ist eben so wenig — l. eben so gut.
— 61 — 5 — die Heere — l. das Heer.
— 67 — 11 — Offiziere — l. Unteroffiziere.
— 71 — 32 u. 33 st. von — l. vor.
— 76 — 16 st. zeigt nur — l. zeigt uns.
— 84 — 20 — zu werden — l. zu werden."
— 111 — 21 — Concludirung — l. Complaitirung.
— 112 — 3 — Theorienstreitigkeiten — l. Theorienstreite.
— 129 — 11 — sich zu achten — l. sich zu richten.
— 143 — 25 — ist das der — l. ist der der.
— 150 — 13 — dem Geist — l. den Geist.
— 151 — 29 — Etwas — l. Etwa.
— 161 — 27 — mit Besteurung — l. und Besteurung.
— 167 — 9 — versprechen — l. versprochen.
— 177 — 20 u 21 st. (wie dies in den meisten Städten der Fall) — l. (wie es deren in den meisten Städten giebt).
— 180 — 18 st. Worte — l. Sprichworte.
— 184 — 26 — Wortscheine — l. Wortsinne.
— 185 — 24 — wo sie bis jezt — l. wo diese bis jezt.
— 201 — 8 — zwischen dieser — l. zwischen diesen.
— 205 — 17 — einen solchen Haß — l. einen Haß.
— — — 28 u. 29 st. Napoleon, selbst — l. Napoleon selbst,
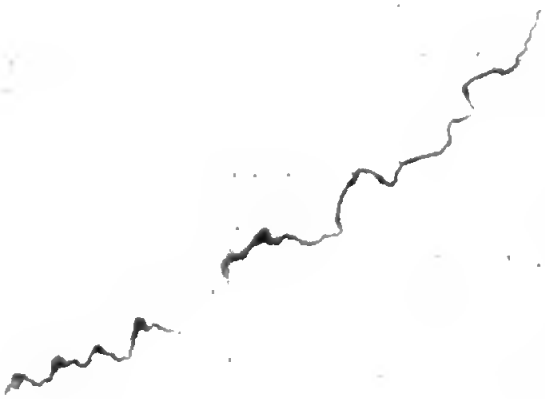
Die weite Entfernung des Verfassers vom Druckorte wird diese wie andere etwa übersehene Druckfehler entschuldigen.